

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

ÖGB VERLAG

Sozialleistungen im Überblick 2023

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

Ratgeber

25. Auflage 2023



Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at – ÖGB-Verlag, Wien

ebook

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!

Sie haben ein personalisiertes e-Book aus dem ÖGB-Verlag vor sich. Namen und E-Mail-Adresse des Rechteinhabers dieses Exemplars sehen Sie in der Fußzeile jeder Seite.

Bei allen Büchern aus dem ÖGB-Verlag mit dem Hinweis "e-Book" auf dem Umschlag erwerben Sie zusammen mit dem gedruckten Buch auch das Recht, dieses Werk als e-Book herunterzuladen. Das "e-Book" können Sie also derzeit nur gemeinsam mit der Druckversion erwerben.

Vom ÖGB-Verlag zur Verfügung gestellte e-Books unterliegen genauso wie gedruckte Bücher dem Urheberrecht. Nutzen Sie es daher bitte auch genau so wie ein gedrucktes Buch. Die vollständige oder teilweise Weitergabe des e-Books in jeglicher Form ist nicht zulässig. Ebenso sind die öffentliche Wiedergabe oder sonstige Weiterveröffentlichung, eine Vervielfältigung, Zurverfügungstellung oder der Weiterverkauf des e-Books ausgeschlossen. "e-Book" ist integraler Bestandteil des Gesamtwerkes und darf nur gemeinsam mit dem gedruckten Buch übertragen werden.

Wenn Sie nicht zur Nutzung dieses e-Books berechtigt sind, dann löschen Sie bitte diese Datei und alle Kopien. Jedes Exemplar dieses e-Books ist mit einem Wasserzeichen personalisiert und kann seinem rechtmäßigen Inhaber zugeordnet werden. Eine widerrechtliche Weitergabe oder Nutzung dieses e-Books wird vom ÖGB-Verlag verfolgt und sanktioniert.

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Sozialleistungen im Überblick

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

ÖGB VERLAG

Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Die Informationen in diesem Buch sind von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der AK beziehungsweise des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Tel.-Nr.: 01/662 32 96-0

Fax-Nr.: 01/662 32 96-39793

E-Mail: office@oegbverlag.at

Web: www.oegbverlag.at

In drei Schritten zum E-Book

Mit diesem Buch haben Sie nicht nur ein gedrucktes Buch erworben, sondern auch ein E-Book. So kommen Sie zu Ihrem E-Book:

1. Gehen Sie auf die Webseite www.oegbverlag.at/registrierung
2. Füllen Sie das Webformular aus. Sie benötigen dazu insbesondere den 12-stelligen Registrierungscode, den Sie auf der Innenseite des vorderen Umschlages finden.
3. Laden Sie das E-Book herunter.

25. neu bearbeitete Auflage, 2023

ISBN 978-3-99046-632-2

Redaktion: Ursula Filipič

Stand: 1. Jänner 2023

Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	<u>11</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>13</u>

I. Kinder/Familie

Überblick über die Familienleistungen in Österreich	<u>19</u>
1. Sozialtransferleistungen für Familien	<u>21</u>
1.1 Familienbeihilfe	<u>24</u>
1.2 Wochengeld	<u>34</u>
1.2.1 Betriebshilfe	<u>39</u>
1.3 Kinderbetreuungsgeld	<u>42</u>
1.3.1 Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungs- geldkonto	<u>54</u>
1.4 Familienzeitbonus	<u>56</u>
1.5 Unterhaltsvorschuss	<u>60</u>
1.6 Familienhärteausgleich	<u>63</u>
1.7 Familienhospizkarenz-Härteausgleich	<u>66</u>
1.8 Kinderbetreuungsbeihilfe	<u>69</u>
1.9 Sonderbetreuungszeit	<u>74</u>
1.10 Ergänzende Geldleistungen der Bundesländer	<u>77</u>
1.10.1 Familienförderung im Burgenland	<u>78</u>
1.10.1.1 Kinderbonus, Schulstartgeld, Mehrlingsge- burtenförderung, Familienautoförderung	<u>78</u>
1.10.1.2 Förderung der Kinderbetreuung	<u>82</u>
1.10.1.2.1 Beitragsfreier Kindergarten und Kinderbetreuungsförderung	<u>82</u>
1.10.1.2.2 Mittagessensförderung	<u>84</u>
1.10.2 Familienförderung in Kärnten	<u>86</u>
1.10.2.1 Förderung von Kinderbetreuung	<u>86</u>
1.10.2.2 Kärntner Kinderstipendium	<u>88</u>
1.10.2.3 Kärntner Familienzuschuss	<u>89</u>
1.10.3 Familienförderung in Niederösterreich	<u>92</u>
1.10.3.1 Urlaubsaktion für pflegende Angehörige	<u>92</u>
1.10.3.2 Förderung von Kinderbetreuung	<u>94</u>
1.10.4 Familienförderung in Oberösterreich	<u>98</u>
1.10.4.1 Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ	<u>98</u>

1.10.4.2	Förderung von Kinderbildung und -betreuung	<u>100</u>
1.10.4.3	Mehrlingszuschuss des Landes OÖ	<u>102</u>
1.10.5	Familienförderung des Landes Salzburg	<u>104</u>
1.10.5.1	Salzburger Familienförderung bei Mehrlingsgeburten	<u>104</u>
1.10.5.2	Förderung von Kinderbetreuung	<u>106</u>
1.10.6	Familienförderung in der Steiermark	<u>108</u>
1.10.6.1	Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen	<u>108</u>
1.10.6.2	Familienförderung bei Mehrlingsge- burten	<u>112</u>
1.10.6.3	Förderung von Kinderbetreuung	<u>114</u>
1.10.7	Familienförderung in Tirol	<u>117</u>
1.10.7.1	Kindergeld PLUS des Landes Tirol	<u>117</u>
1.10.7.2	Kinderbetreuungszuschuss des Landes Tirol	<u>119</u>
1.10.8	Familienförderung in Vorarlberg	<u>121</u>
1.10.8.1	Familienzuschuss des Landes Vorarlberg	<u>121</u>
1.10.8.2	Förderung von Kinder- und Schüler/innen- betreuung	<u>125</u>
1.10.9	Familienförderung in Wien	<u>131</u>
1.10.9.1	Förderung von elementarer Bildung in Wien	<u>131</u>
2.	Steuerliche Begünstigungen für Familien	<u>137</u>
2.1	Alleinverdiener/innen- und Alleinerzieher/innenabsetz- betrag	<u>137</u>
2.2	Kinderabsetz- und Unterhaltsabsetzbetrag	<u>140</u>
2.3	Familienbonus Plus	<u>141</u>
2.4	Kindermehrbetrag	<u>143</u>
2.5	Sonderausgaben	<u>144</u>
2.6	Außergewöhnliche Belastungen	<u>145</u>
2.7	Steuerliche Begünstigung von Leistungen durch den/die Ar- beitgeber/in	<u>147</u>

II. Ausbildung

(Aus-)Bildungsförderung in Österreich	<u>151</u>
1. Sozialeleistungen im Ausbildungsbereich	<u>153</u>
1.1 Schüler/innen- und Lehrlingsfreifahrt	<u>153</u>
1.2 Schul- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe	<u>156</u>
1.3 Studienbeihilfe	<u>161</u>

1.4	Schüler-/Schülerinnenbeihilfe und Heimbeihilfe	<u>165</u>
1.5	Besondere Schulbeihilfe	<u>171</u>
1.6	Schüler/innenunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	<u>173</u>
1.6.1	Schüler/innen an Bundesschulen	<u>174</u>
1.6.2	Schüler/innen an Gemeinde- bzw Landesschulen	<u>176</u>
1.7	Beitragsfreie Unfallversicherung für Schüler/innen und Studierende	<u>177</u>
1.8	Begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende	<u>179</u>
1.9	Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld)	<u>182</u>
1.10	Bildungsteilzeit (Bildungsteilzeitgeld)	<u>185</u>
1.11	Fachkräftestipendium (bis 31.12.2023 verlängert)	<u>187</u>
1.12	Pflegestipendium (neu ab 2023)	<u>191</u>
2.	Steuerliche Begünstigungen für den Bereich Ausbildung	<u>194</u>
2.1	Werbungskosten	<u>194</u>
2.2	Außergewöhnliche Belastungen	<u>195</u>

III. Arbeitslosigkeit

	Soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit	<u>199</u>
1.	Sozialtransferleistungen bei Arbeitslosigkeit	<u>201</u>
1.1	Arbeitslosengeld	<u>201</u>
1.2	Notstandshilfe	<u>210</u>
1.3	Sonderunterstützung Bergbau	<u>214</u>
1.4	Pensionsvorschuss	<u>218</u>
1.5	Umschulungsgeld	<u>221</u>
1.6	Familienzuschlag	<u>225</u>
1.7	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung	<u>227</u>

IV. Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit

	Soziale Absicherung bei Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit	<u>231</u>
1.	Sozialtransferleistungen bei Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit	<u>234</u>
1.1	Krankenmitversicherung für Angehörige	<u>234</u>
1.2	Krankengeld	<u>238</u>
1.3	Wiedereingliederungsgeld	<u>243</u>

1.4	Rehabilitationsgeld	246
1.5	Rezeptgebührenbefreiung	249
1.6	Befreiung vom Service-Entgelt	253
1.7	Versehrtenrente (UV)	256
1.8	Hinterbliebenenrenten (UV)	262
1.8.1	Witwen-, Witwer-, Waisen-, Eltern- und Geschwisterrente	262
1.9	Weitere Leistungen der Unfallversicherung	265
1.9.1	Familien- und Taggeld (UV)	265
1.9.2	Integritätsabgeltung (UV)	267
1.9.3	Witwen- und Witwerbeihilfen (UV)	269
1.9.4	Teilersatz der Bestattungskosten (UV)	271
1.9.5	Versehrtengeld (UV)	273
1.10	Pflegegeld	276
1.11	Pflegekarengeld	281
1.12	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	284
1.13	Zuschuss zur Personenbetreuung (24-Stunden-Betreuung)	290
2.	Steuerliche Begünstigungen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit	294
2.1	Außergewöhnliche Belastungen	294
2.2	Freibetrag für Inhaber/innen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises	300
2.3	Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer	301
2.4	Befreiung von der Parkometerabgabe	302
2.5	Befreiung von der Normverbrauchsabgabe	303

V. Alter, Invalidität und Hinterbliebene

Soziale Absicherung im Alter	307
1. Sozialtransferleistungen im Alter, bei Invalidität und für Hinterbliebene	316
1.1 Eigenpensionen (ASVG)	316
1.1.1 Alterspension nach dem ASVG	316
1.1.2 Alterspension nach dem APG	319
1.1.3 Vorzeitige Alterspensionen	323
1.1.3.1 „Hacklerregelung“	324
1.1.3.2 „Korridorpension“	327
1.1.3.3 „Schwerarbeiterregelung“	329
1.1.3.4 „Schwerarbeitspension“ nach dem APG	333

1.1.4	Leistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit (medizinische Rehabilitation, berufliche Rehabilitation, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension)	<u>335</u>
1.1.4.1	Medizinische Rehabilitation	<u>336</u>
1.1.4.2	Berufliche Rehabilitation	<u>338</u>
1.1.4.3	Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für bis 1964 Geborene	<u>340</u>
1.1.4.4	Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für ab 1964 Geborene	<u>348</u>
1.2	Hinterbliebenenpensionen (ASVG)	<u>350</u>
1.2.1	Witwen- bzw Witwerpension (ASVG)	<u>350</u>
1.2.2	Waisenpension (ASVG)	<u>356</u>
1.3	Ausgleichszulage	<u>359</u>
1.4	Kinderzuschuss (ASVG)	<u>365</u>
1.5	Sonderruhegeld	<u>368</u>
1.6	Ruhebezüge (PG)	<u>371</u>
1.6.1	Ruhegenuss (PG)	<u>372</u>
1.7	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen (PG)	<u>378</u>
1.7.1	Witwen- und Witwerversorgungsgenuss (PG)	<u>378</u>
1.7.2	Waisenversorgungsgenuss (PG)	<u>382</u>
1.8	Ergänzungszulage (PG)	<u>386</u>
1.9	Kinderzuschuss (PG)	<u>390</u>
2.	Steuerliche Begünstigungen für Pensionisten/Pensionistinnen	<u>391</u>
2.1	Pensionisten-/Pensionistinnenabsetzbetrag	<u>391</u>

VI. Wohnen

Sozialleistungen für das Wohnen	<u>395</u>
---------------------------------------	------------

VII. Ergänzende Sozialtransferleistungen

1. Sozialhilfe	<u>401</u>
1.1 Leistungen der Sozialhilfe	<u>405</u>
2. Ergänzende Sozialtransferleistungen	<u>412</u>
2.1 Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten, Befreiung von der Rundfunkgebühr und Leistungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)	<u>412</u>

2.2 Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) 420
2.2.1 Beschädigtenversorgung (KOVG) 421
2.2.2 Witwen- und Witwerversorgung (KOVG) 426
2.2.3 Waiserversorgung (KOVG) 429
2.2.4 Elternversorgung (KOVG) 432
2.3 Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG) 436
2.3.1 Opferrente und Unterhaltsrente (OFG) 437
2.3.2 Hinterbliebenenversorgungsleistungen (OFG) 441
2.4 Entschädigungsleistungen nach dem Impfschadengesetz 444
2.5 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) 447
2.6 Teuerungsbedingte Leistungen 2022/2023 451
Anhang 453
Literatur 455
Aktuelle Fachbücher 457
AK-Informationsbroschüren zum Arbeits- und Sozialrecht 458
Nützliche Links 465
Tabellarischer Anhang 469
Tabelle 1: Wichtige Werte für 2023 470
Tabelle 2: Anzahl der Leistungsbezieher/innen und durchschnittliche Höhe der Leistungen in den Jahren 2021/2022 473
Adressen und Kontakte 475
Register 496



sozialeleistungen.at
SOZIALSTAAT IM ÜBERBLICK

**SIE HABEN FRAGEN ZUM SOZIALSTAAT
UND ZU SEINEN LEISTUNGEN?**

Besuchen Sie jetzt sozialeleistungen.at!

- » Gebündeltes Wissen zu Sozialleistungen
- » Infos auf dem aktuellen Rechtsstand
- » ... kostenlos und immer für SIE da!

www.sozialleistungen.at

Lizenziert für Herrn Ferdinand Braunerder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Vorwort

Das Nachschlagewerk „Sozialleistungen im Überblick“ der Arbeiterkammer Wien erscheint nunmehr bereits in der 25. Auflage. Mit gutem Grund stößt das Buch auf großes Interesse und rege Nachfrage.

Der Zugang zur richtigen Information ist der erste wesentliche Schritt zur Durchsetzung sozialer Rechte, um jene Leistungen des Sozialstaates zu bekommen, die den mannigfaltigen (Not-)Situationen angepasst sind.

Über den Kreis der (potenziellen) Leistungsbezieher/innen hinaus wendet sich das Buch insbesondere auch an Berufsgruppen, die Anspruchsberechtigte unterstützen – Berater/innen, Sozialarbeiter/innen, Familienangehörige usw.

Die Notwendigkeit, das Buch jährlich zu überarbeiten und zu aktualisieren, ist ein deutlicher Beleg für die ungemeine Dynamik sozialstaatlicher Regelungen. Es ist schwer geworden, den Überblick über den jeweils letzten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu bewahren. Gleichzeitig hat das Netz der sozialen Sicherheit einen Grad der Komplexität erreicht, auf dem der Zugang zum Recht oder zu den notwendigen Sozialleistungen in vielen Fällen erst nach Einschaltung von Experten-/Expertinnenwissen eröffnet wird.

Das vorliegende Nachschlagewerk soll daher eine Orientierungshilfe bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen anbieten. Darüber hinaus soll damit auch ein Beitrag zur Rechts- und Sozialpolitik geleistet werden: Jede Fortentwicklung der Sozialgesetzgebung braucht zunächst eine Standortbestimmung. Für die Bewertung einer Sozialreform ist die Kenntnis der Ausgangsregelung unverzichtbar. Das Nachschlagewerk richtet sich daher auch an all jene, die als Akteure/Akteurinnen Einfluss auf die Sozialgesetzgebung ausüben.

Weiters wendet die öffentliche Berichterstattung der Ausprägung von Sozialleistungen große Aufmerksamkeit zu. Qualifizierte Berichterstattung setzt aber umfassende Recherchen voraus; diese Arbeit wird durch das vorliegende Werk wesentlich erleichtert.

Die Publikation soll also drei Anliegen gerecht werden:

1. den Zugang zum Recht erleichtern;
2. einen Bezugsrahmen für die Sozialgesetzgebung anbieten;
3. qualifizierte und verlässliche Information für die Öffentlichkeit leisten.

Diesen Zielsetzungen dient auch die Homepage www.sozialleistungen.at. Auf dieser sind zum einen die Inhalte des Buches „Sozialleistungen im Überblick“ frei zugänglich. Darüber hinaus finden sich auf www.sozialleistungen.at Links zu den einschlägigen, online verfügbaren Beratungsinformationen der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien. sozialleistungen.at bietet zum anderen auch grundlegende Informationen zum österreichischen Sozialstaat, denn es geht verstärkt darum, die Errungenschaften des Sozialstaates in Erinnerung zu rufen: Errungenschaften für den einzelnen Menschen, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Demokratie – deren unabdingbare Voraussetzung der Sozialstaat ist.

Die Aktualisierung zur 25. Auflage beruht auf den Beiträgen von Elisabeth Bischofreiter, Sandra Emerling, Sonja Ertl, Dominique Feigl, Ursula Filipič, Fabian Gamper, Vera Glassner, Mathias Grandosek, Sabine Jovic, Krisztina Juhasz, Elke Larcher, Sophia Marcian, Sandra Matzinger, Alexander Pasz, Susanne Peinbauer, Johanna Rachbauer, Anna Raith, Nicole Reiter, Martina Richter, Kurt Schalek, Asiye Sel, Michael Tölle, Jörg Trettler, Norman Wagner und Maximilian Wielander sowie Referenten/Referentinnen in den Landesregierungen zu den Leistungen der Bundesländer. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte spricht ihnen allen Dank und Anerkennung aus.

Wien, im März 2023

Für die Kammer für
Arbeiter und Angestellte
Ines Stilling

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AG	Arbeitgeber/in
AK	Arbeiterkammer; Kammer für Arbeiter und Angestellte
ALG	Arbeitslosengeld
AIV	Arbeitslosenversicherung
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
AN	Arbeitnehmer/in
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVRAG	Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz
BEMO	Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenländisch(es), Burgenland
BKUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
bspw	beispielsweise
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CH	Schweiz

dh	das heißt
DLU	Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts
ea	einkommensabhängig
EKUG	Eltern-Karenzurlaubsgesetz
EPG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc	et cetera
EU	Europäische Union
ev	eventuell
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl	exklusive
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FSVG	Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz
GBP	Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt
GIS	Gebühren Info Service
gPKE	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
HVG	Heeresversorgungsgesetz
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
K	Kärnten
Kap	Kapitel
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KBH	Kinderbetreuungsbeihilfe
KG	Karenzgeld
KGG	Karenzgeldgesetz
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
Ktn	Kärntner
KUG	Karenzurlaubsgeldgesetz
KUZuG	Karenzurlaubszuschussgesetz

KV	Krankenversicherung
LGBI	Landesgesetzblatt
LJ	Lebensjahr
LReg	Landesregierung
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MSchG	Mutterschutzgesetz
mtl	monatlich
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NOVA	Normverbrauchsabgabe
NÖ	Niederösterreichisch(es) bzw Niederösterreich
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
NVG	Notarversicherungsgesetz
OFG	Opferfürsorgegesetz
OÖ	Oberösterreichisch(es) bzw Oberösterreich
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PG	Pensionsgesetz
PGG	Pflegegeldgesetz
PV	Pensionsversicherung
Sbg	Salzburg(er)
SchBG	Schüler/innenbeihilfengesetz
SHG	Sozialhilfegesetz(e)
sog	sogenannte/s
SÖB	Sozialökonomischer Betrieb
SRÄG	Sozialrechts-Änderungsgesetz
Stmk	Steirisch(es) bzw Steiermark
StudFG	Studienförderungsgesetz
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
T	Tirol
Tab	Tabelle
ua	unter anderem
uÄ	und Ähnliche(s)
udgl	und dergleichen
UV	Unfallversicherung

UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
uvm	und vieles mehr
va	vor allem
Vbg	Vorarlberger
VE	Vorerhebungen
vgl	vergleiche
Vlbg	Vorarlberg
VO	Verordnung
VOG	Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen
W	Wien
Wr	Wiener
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

I. Kinder/Familie

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Überblick über die Familienleistungen in Österreich

Österreich gibt im internationalen Vergleich überdurchschnittlich viel Geld für Familienleistungen aus: 2,6 % des Bruttoinlandsproduktes fließen in familienbezogene Leistungen. Das liegt deutlich über dem Durchschnitt der Industriestaaten von 2,3 % (OECD, Stand 2022). Der größte Teil der Familienleistungen wird für Geldleistungen verwendet. Aufgrund zusätzlich eingeführter Steuerleistungen (Familienbonus Plus, Freibetrag für die Kinderbetreuungskosten) gewinnen auch diese zunehmend an Bedeutung. Als problematisch hat sich in dieser Hinsicht auch erwiesen, dass bei den Freibetrag-Bezieher/innen hoher Einkommen am meisten profitieren, während Bezieher/innen niedriger Einkommen keinen Vorteil haben. Im Vergleich dazu stehen im internationalen Vergleich für Sachleistungen nur wenig Mittel zur Verfügung.¹ Weiterer Bedarf an Ausbau und Qualitätsverbesserungen besteht trotz spürbarem Fortschritt bei der Kinderbetreuung und Elementarbildung.

Bund, Länder, Gemeinden und die gesetzliche Sozialversicherung nehmen in unterschiedlichem Ausmaß familienfördernde Aufgaben wahr. Versucht man, die Fülle der Leistungen zu ordnen, lassen sich im Wesentlichen sechs Kategorien erkennen:

- direkte Geldleistungen,
- abgeleitete Ansprüche auf Sozialleistungen,
- steuerliche Familienförderung,
- Infrastruktur- und Sachleistungen,
- arbeitsrechtliche Ansprüche und die
- Berücksichtigung von Familien in verschiedenen Sozialbereichen.

Seit 2020 wurden im Zuge der Corona-Krise zusätzliche Förderungen für Familien als Einmalzahlungen ausgeschüttet. Diese waren zeitlich befristet und sind mit Juni 2021 ausgelaufen. Weiters wurde ein Anspruch auf Sonderbetreuungszeit für Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern eingeführt, der mehrmals verändert wurde. Die Sonderbetreuungszeit wurde mit 1.1.2023 bis vorerst 7.7.2023 verlängert (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.9](#)). Aufgrund des massiven Anstiegs der Inflation im Jahr 2022 hat die Regierung Antiteuerungspakete beschlossen, die verschiedene Förderungen wie den Teuerungsausgleich, den Teuerungsbonus usw enthalten. Auch im Rahmen der Familienleistungen wurden Antiteuerungsförderungen ausbezahlt: Für Bezieher/innen der Familienbeihilfe gab es eine einmalige au-

¹ Quelle: Rocha-Akis/Bierbaumer-Polly/Bock-Schappelwein/Einsiedl/Klien/Leoni/Loretz/Lutz/Mayrhuber 2019.

tomatische Sonderzahlung von € 180 pro Kind, die vorgezogene Erhöhung des Familienbonus Plus (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.3](#)) sowie die Erhöhung des Kindermehrbetrags (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.4](#)).

1. Sozialtransferleistungen für Familien

Direkte Geldleistungen

Die Familienförderung in Form laufender Geldleistungen stellt einen wesentlichen Bereich der Familienleistungen dar. Dabei handelt es sich entweder um allgemeine staatliche Beihilfen oder um Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Hauptfinanzierungsquelle ist der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF).

Die bedeutendsten allgemeinen Geldleistungen für Familien sind die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld. Die wichtigste Versicherungsleistung ist das Wochengeld.

Für einkommensschwache Familien oder Alleinerziehende, aber auch für Familien in bestimmten Lebenssituationen gibt es eine Reihe von zusätzlichen spezifischen Leistungen. Dazu zählen der Unterhaltsvorschuss, der Familienhärteausgleich, die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS, die Familienzuschüsse der Bundesländer sowie Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung für Familien. Sie alle werden in diesem Kapitel bzw. im Kapitel „Ergänzende Sozialleistungen“ näher beschrieben.

Die Betreuung und Pflege von Kindern findet, als eine Form gesellschaftlich notwendiger Arbeit, auch in der Pensionsversicherung ihren Niederschlag: Kindererziehungszeiten bis zum 4. Lebensjahr werden auf die Pension angerechnet. Für Personen, die ihr Kind mit Behinderung pflegen, besteht die Möglichkeit einer beitragsfreien, vom FLAF finanzierten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Bei der Pflege von Erwachsenen wird der Beitrag zur Pensionsversicherung unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder zur Gänze durch die öffentliche Hand übernommen.

Abgeleitete Ansprüche auf Sozialleistungen

Abgeleitete Ansprüche auf Versicherungs- und Versorgungsleistungen für Familienmitglieder stellen einen weiteren wichtigen Bereich der Familienförderung in Österreich dar. Hier handelt es sich um die (zum größten Teil beitragsfreie) Mitversicherung in der Krankenversicherung, die dazu beiträgt, dass ca 98 % der Bevölkerung in Österreich durch die gesetzliche Krankenversicherung erfasst sind, weiters um die Berücksichtigung der familiären Situation bei bestimmten Leistungsbezügen und Gebührenbefreiungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und um monatliche Pensionen oder Renten für Hinterbliebene im Falle des Todes des/der Versicherten.

In der Unfallversicherung finden sich abgeleitete Ansprüche in Form des Kinderzuschusses, der Witwen-, Witwer-, Waisen-, Eltern- und Geschwisterrente sowie der Witwen- und Witwerbeihilfe.

In der Pensionsversicherung lassen sich der Kinderzuschuss, die Witwen-, Witwer- und Waisenpension bzw der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgungsgenuss (inklusive einer allfälligen Ausgleichs- bzw Ergänzungszulage) und der von der Familiengröße abhängige Richtsatz für die Ausgleichszulage bzw Ergänzungszulage unter die familienbezogenen Leistungen subsumieren.

In der Arbeitslosenversicherung (AIV) gehört der Familienzuschlag zu jenen abgeleiteten Sozialleistungen, die sich auf die Familiensituation beziehen.

Die Versorgungsleistungen sehen in Form der Familienzulage (KOVG) bzw des Familienzuschlages (HVG), der Witwen-, Witwer-, Waisen- und Elternversorgung nach dem KOVG und der Hinterbliebenenversorgung nach dem OFG, HVG, Impfschadengesetz und Verbrechenopfergesetz ebenfalls abgeleitete Ansprüche für Familienangehörige vor.

Steuerliche Familienförderung

Die Berücksichtigung der Unterhaltslasten im Steuerrecht kommt in Österreich in Form von Steuerbegünstigungen für Eltern mit Kindern (Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag) und für familienbedingte Mehrbelastungen zum Tragen. Dazu gehören der Alleinverdiener/innen- und der Alleinerzieher/innenabsetzbetrag, gestaffelt nach der Kinderzahl. Weiters gibt es die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen, die durch Aufwendungen für kranke und behinderte Familienangehörige entstehen, bzw einen verringerten Selbstbehalt bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen. Abgeschafft wurden 2019 der Kinderfreibetrag sowie die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Neu eingeführt wurde dafür der sogenannte Familienbonus Plus, ein Absetzbetrag, der allerdings nur bei entsprechend hohem Einkommen in voller Höhe wirkt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.3](#)).

Infrastruktur- und Sachleistungen

Infrastruktur- und Sachleistungen, die Kindern und Familien (kostenlos oder gegen Kostenbeteiligung) zur Verfügung stehen, sind eine weitere Form der Familienförderung. Wichtigste Sachleistung im Familienbereich stellt die Bereitstellung bzw Subvention von Kinderbetreuung und Elementarbildung (Kindertagesheime, Tageseltern) dar. In einigen Bundesländern ist die Inanspruchnahme für Kinder bestimmter Altersgruppen bzw zumindest vormittags kostenlos, in Wien sogar ganztägig für alle Kinder von 0 bis 6 Jahren. Zudem gibt es bundesweit das kostenlose verpflichtende Kindergartenjahr für alle Fünfjährigen. Weiters fallen darunter ua die kostenlose medizinische Versorgung von Schwangeren, Müttern und Kleinkindern

(Mutter-Kind-Pass), die kostenlose Bereitstellung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen im psychosozialen Bereich (Elternberatung, Familien-, Sexualberatungsstellen etc) oder die Errichtung und Wartung von öffentlichen Spielplätzen.

Arbeitsrecht

Familiäre Verpflichtungen und Ereignisse finden auch im Arbeitsrecht ihre Berücksichtigung. Ua besteht bei Krankheit von Familienangehörigen ein Anspruch auf Pflegefreistellung bei Entgeltfortzahlung, im Falle der Schwangerschaft und Geburt eines Kindes unterliegt die Arbeitnehmerin speziellen Mutterschutzbestimmungen. Beide Elternteile haben Anspruch auf Karenz mit Kündigungsschutz. Zudem können unter bestimmten Voraussetzungen beide Elternteile Eltern(teil)zeit in Anspruch nehmen, dh den Umfang und/oder die Lage der Arbeitszeit ändern. Diese Rechte gelten weitgehend auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Berücksichtigung von Familien in verschiedenen Sozialbereichen

Auch in anderen Sozialbereichen wird auf die familiäre Situation Bedacht genommen, zB bei der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Mindestsicherung bzw Sozialhilfe, im sozialen Wohnbau und in der Wohnbauförderung.

Meist werden auch die Leistungen für Schüler/innen, Lehrlinge und Studierende zu den Familienleistungen gerechnet. Dazu zählen neben Infrastruktur- und Sachleistungen (zB [kostenloser] Schulbesuch, Schüler/innenfreifahrt und kostenlose Schulbücher, Familien- und Kindertarife für öffentliche Verkehrsmittel und andere öffentliche Einrichtungen) Transfereinkommen (zB Schul- und Heimbeihilfen, Studienbeihilfen etc), der beitragsfreie Unfallversicherungsschutz aller Schüler/innen und Studierenden, die begünstigte Krankenversicherung für Studierende uvm. Die Leistungen für Schüler/innen, Lehrlinge und Studierende sind im Kapitel „Ausbildung“ nachzuschlagen.

In diesem Kapitel finden sich die Geldleistungen für Familien und die Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern und Familien. Die abgeleiteten Ansprüche auf Versicherungs- und Versorgungsleistungen und die Berücksichtigung von Kindern bzw Familien in anderen sozialrechtlichen Bereichen sind jeweils in jenem Kapitel nachzulesen, dem die Grundleistung thematisch zuzuordnen ist.

Da sich die Ausführungen in diesem Buch auf Geldleistungen beschränken, findet sich hier keine Beschreibung von familienrelevanten Infrastruktur- und Sachleistungen mit Ausnahme der Kinderbetreuung und Elementarbildung sowie arbeitsrechtlichen Regelungen.

1.1 Familienbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	§§ 2 bis 29 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG), BGBl 1967/376, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/174
Finanzierung:	Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
Gesamtausgaben:	€ 3.587,27 Mio ²
Leistungsbezieher/innen:	1.805.928 (2020) ³

1. Zweck der Leistung

Die Familienbeihilfe dient der finanziellen Unterstützung von Personen mit Kindern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit ihrem Kind⁴ in Österreich haben und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Bürger/innen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz und Luxemburg haben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr 883/2004 ebenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie eine Erwerbstätigkeit in Österreich ausüben.

Für Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe in der Höhe dieser ausländischen Beihilfe. Arbeiten die Elternteile in unterschiedlichen EU-/EWR-Staaten, so ist jener Staat vorrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig, in dem das Kind wohnt. Eine Differenz muss der Staat aufzahlen, der die höhere Leistung vorsieht. Zwischen 1.1.2019 und 30.6.2022 wurde die Familienbeihilfe für Arbeitnehmer/innen, deren Kinder dauerhaft in einem anderen Unionsmitgliedstaat leben, an die Lebenshaltungskosten der Wohnstaaten der Kinder angepasst. Der Europäische Gerichtshof hat diese

² Statistik Austria; Familienleistungen (<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen>) > Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds 1980 bis 2020.

³ Quelle: Statistik Austria; Familienleistungen (<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen>) > Familienbeihilfebezieher/innen (Jahresdurchschnitt).

⁴ Unter Kindern sind leibliche Kinder, aber auch Wahl-, Stief- und Pflegekinder zu verstehen.

Regelung im Juni 2022 als unionsrechtswidrig eingestuft. Die Rückzahlung der gekürzten Beträge erfolgte automationsunterstützt.⁵ Bezieher/innen, für die keine Kontodaten vorliegen, können bei Übermittlung ihrer aktuellen Bankverbindung – unbefristet – einen Antrag auf die Nachzahlung der gekürzten Familienbeihilfe stellen. Betroffen waren folgende Leistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Geschwisterstaffelbetrag, Schulstartgeld, Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder, Mehrkindzuschlag und Familienbonus Plus.

Grundsätzlich hat jener Elternteil Anspruch auf die Familienbeihilfe, zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist anspruchsberechtigt, wer überwiegend den Haushalt führt. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Annahme, dass dies die Mutter ist. Der Elternteil, der den vorrangigen Anspruch hat (idR die Mutter), kann darauf zugunsten des anderen Elternteils schriftlich verzichten.

Alter des Kindes: Die Familienbeihilfe gebührt grundsätzlich für minderjährige Kinder, also bis zum 18. Geburtstag.

Eltern volljähriger Kinder haben mit Wirkung per 1.7.2011 grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr (= 24. Geburtstag) Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn diese sich in einer Aus- oder Fortbildung befinden und ihnen dadurch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei bestimmten Ausnahmen ist der Bezug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich (siehe [Punkt 4](#)).

Ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 20. Lebensjahr vollendet, wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt (siehe [Punkt 5](#)).

Ab dem 19. Lebensjahr müssen Studierende einen günstigen Studienerfolg nachweisen:

- Studienzeit: Die vorgesehene Mindeststudienzeit darf pro Abschnitt grundsätzlich um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich. Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium ab einer Dauer von drei Monaten kann die Studienzeit um ein Semester verlängern. Auch die Tätigkeit als Studentenvertreter/in kann je nach Funktion und Inanspruchnahme die Studienzeit bis zum Höchstausmaß von vier Semestern verlängern. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des

⁵ Quelle: Bundeskanzleramt, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/eugh-urteil-betreffend-die-indexierung-der-familienbeihilfe.html>.

zweiten Lebensjahres hemmen ebenfalls den Ablauf der Studienzzeit. Hinsichtlich des Studienwechsels gelten die gleichen Regelungen wie bei einem Studienbeihilfenbezug (siehe [Kapitel II, Abschnitt 1.3](#)).

- Leistungsnachweis: Die Aufnahme als ordentlicher/ordentliche Hörer/in gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Nach dem ersten Studienjahr ist ein Leistungsnachweis, unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums, zu erbringen. Die gleichen Gründe, die für eine Studienzzeitverlängerung geltend gemacht werden können, können auch für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes herangezogen werden.

Aufgrund der Einschränkungen im Bildungs- und Hochschulbereich während der COVID-19-Pandemie verlängert sich der Anspruch auf Familienbeihilfe um ein weiteres Semester für ein vor dem 24. (bzw 25.) Geburtstag begonnenes Studium. Das Sommersemester 2020 bleibt bei den Leistungsnachweisen außer Betracht.

Für Personen, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, gilt Folgendes:

- Der Elternteil und die Kinder müssen sich gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 2005/100, rechtmäßig in Österreich aufhalten.
- EWR-Bürger/innen haben dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie über eine Anmeldebescheinigung nach § 9 NAG verfügen.
- Drittstaatsangehörige benötigen einen Aufenthaltstitel nach § 8 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 aus bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen.
- Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, sofern sie sich nach §§ 8 und 9 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 rechtmäßig in Österreich aufhalten.
- Für geflüchtete Personen aus der Ukraine, die ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gem § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 auf der Grundlage der Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung haben, besteht rückwirkend ab 12. März 2022 und maximal bis 3. März 2024 Anspruch auf Familienbeihilfe für die Dauer ihres Aufenthalts.
- Personen, die nach dem Asylgesetz 2005 als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, haben für ihre in Österreich aufhaltigen Kinder Anspruch, wenn sie entweder unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.
- Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.

- Für Personen, die nur zu Studienzwecken nach Österreich kommen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Familienbeihilfe hängt von der Zahl und vom Alter der Kinder ab.

Für Kinder mit Behinderung steht zudem ein erhöhter Betrag zu. Für Familien mit drei und mehr Kindern gibt es bei Unterschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze zudem einen zusätzlichen Betrag (Mehrkindzuschlag – siehe [unten](#)).

Ab 1.1.2023 werden die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag sowie das Schulstartgelt (siehe unten) jährlich automatisch an die Inflation angepasst.

Die Familienbeihilfe beträgt 2023 für ein Kind:

Ab Beginn des Monats der Geburt	€ 120,60
Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	€ 129
Ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet	€ 149,70
Ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet	€ 174,70

Geschwisterstaffelung

Zusätzlich ist die Familienbeihilfe nach Anzahl der Kinder gestaffelt. 2023 gelten folgende Geschwisterstaffelbeträge, die mit der Familienbeihilfe ausbezahlt werden.

Der Geschwisterstaffelungsbetrag pro Kind und Monat beträgt:

Bei 2 Kindern	€ 7,50 pro Kind
Bei 3 Kindern	€ 18,40 pro Kind
Bei 4 Kindern	€ 28 pro Kind
Bei 5 Kindern	€ 33,90 pro Kind
Bei 6 Kindern	€ 37,80 pro Kind
Für 7 und mehr Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe um	€ 55 pro Kind

Familienbeihilfe pro Kind unter Berücksichtigung von Alters- und Mehrkindstaffelung

		Zusätzlich Geld gibt es pro Kind und Monat, wenn Sie mehr als ein Kind haben.						
Für jedes Kind gibt es einen bestimmten Grundbetrag, der vom Alter abhängt.	Für 1 Kind	Bei 2 Kindern	Bei 3 Kindern	Bei 4 Kindern	Bei 5 Kindern	Bei 6 Kindern	Bei 7 Kindern	Bei 8 Kindern
Ab Geburt	€ 120,60	Pro Kind € $7,50 \times 2 =$ € 15	Pro Kind € $18,40 \times 3 =$ € 55,20	Pro Kind € $28 \times 4 =$ € 112	Pro Kind € $33,90 \times 5 =$ € 169,50	Pro Kind € $37,80 \times 6 =$ € 226,80	Pro Kind € $55 \times 7 =$ € 385	Pro Kind € $55 \times 8 =$ € 440
Ab 3 Jahren	€ 129							
Ab 10 Jahren	€ 149,70							
Ab 19 Jahren	€ 174,70							

Zusätzlich kommt ab 1.1.2023 für jedes Kind der Kinderabsetzbetrag von € 61,80 (bis 31.12.2022: € 58,40) zwölfmal pro Jahr hinzu und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt.

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich ab 1.1.2023 die Familienbeihilfe monatlich um € 164,90 (bis 31.12.2022: € 155,90).

Schulstartgeld

Auch das Schulstartgeld wird jährlich automatisch an die Inflation angepasst. Das Schulstartgeld beträgt 2023 € 105,80 (bis 2022: € 100) und wird für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren (während der Dauer der Schulpflicht) gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den Monat August (bis 2022: September) ausgezahlt. Es muss nicht gesondert beantragt werden. Beispiel: Im Jahr 2023 wird für jene Kinder das Schulstartgeld gewährt, die in der Zeit vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2017 geboren wurden.

Für das dritte und jedes weitere Kind können Eltern den Mehrkindzuschlag beantragen. Dieser beträgt ab 1.1.2023 ab dem dritten und für jedes weitere Kind monatlich € 21,20 (bis 2022: € 20).

Der Mehrkindzuschlag muss für jedes Kalenderjahr gesondert im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung bzw bei der Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, kann die Direktauszahlung beim Finanzamt beantragt werden.

Auf den Mehrkindzuschlag besteht Anspruch, wenn das jährliche Familieneinkommen (steuerpflichtiges Einkommen) den Betrag von € 55.000 im Jahr vor der Beantragung nicht übersteigt.

4. Bezugsdauer

- a) Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe für minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden.
- b) Für volljährige Kinder, die in Berufsausbildung stehen, eine Schule oder eine Universität besuchen, kann die Familienbeihilfe – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen – bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bezogen werden. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden – siehe unten (gilt seit 1.7.2011).

Während des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes besteht kein Familienbeihilfenanspruch.

- c) Wenn aufgrund einer Behinderung dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, ist ein Familienbeihilfenbezug ohne Altersgrenze möglich. Als Behinderung gilt eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung von 50 % oder mehr, die nicht nur vorübergehend – das heißt für drei Jahre oder länger – besteht. Das Ausmaß der Behinderung ist mit einem Gutachten des Sozialministeriumservice festzustellen.

In folgenden Fällen ist bei Vorliegen von Berufsausbildung die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu gewähren:

Präsenz-, Zivil-, Ausbildungsdienst – Geburt eines Kindes

- Wenn in dem Monat, in dem das 24. Lebensjahr vollendet wird, der Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet wird oder davor geleistet wurde.
- Wenn vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren wurde oder an dem Tag, an dem das 24. Lebensjahr vollendet wird, eine Schwangerschaft vorliegt.

Langes Studium

- Wenn in dem Kalenderjahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde, mit dem Studium begonnen wurde und

- die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt und
- die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird.

Freiwilliges soziales Jahr

- Darüber hinaus besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn während der Berufsausbildung eine freiwillige Hilfstätigkeit in der Dauer von acht bis zwölf Monaten im Inland bei einem gemeinnützigen freien Wohlfahrtsträger vor dem 24. Lebensjahr absolviert wurde. In diesem Fall wird die Familienbeihilfe auch nach dem vollendeten 24. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn die vorgesehene Studiendauer eingehalten wird.
- Für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und während der Berufsausbildung an einem der Modelle des freiwilligen sozialen Jahres nach dem Freiwilligengesetz (BGBl I 2012/17) oder am Europäischen Solidaritätskorps nach der Verordnung (EU) 2021/888 teilnehmen, besteht Anspruch auf Familienbeihilfe.
- Wird während des freiwilligen sozialen Jahres Familienbeihilfe bezogen, endet der Anspruch mit dem vollendeten 24. Lebensjahr.

5. Einkommensanrechnung, eigenes Einkommen und Einkommensgrenzen

Ein studierendes Kind, für das grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, darf seit 1.1.2020 ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, maximal € 15.000 (bis 31.12.2019 maximal € 10.000) an zu versteuerndem Einkommen pro Jahr erzielen, ohne dass dies zu einer Minderung der Familienbeihilfe führt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage für die Lohn- bzw Einkommensteuer ohne das 13. und 14. Monatsgehalt. Lehrlingseinkommen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgegenstände erhöhen das erlaubte zu versteuernde Einkommen nicht.

Einschleifregelung

Wird der Betrag von € 15.000 überschritten, ist ab dem Kalenderjahr 2013 nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, der den Grenzbetrag von € 15.000 übersteigt. Ein eigenes Einkommen, das vor dem Kalenderjahr erzielt wurde, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Familienbeihilfeanspruch.

Definition des Einkommens

Als anrechenbares Einkommen des Kindes gelten Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte (§ 33 Abs 1 des EStG 1988).

Einkünfte, die unberücksichtigt bleiben, sind ua:

- Einkommen, das in Monaten erzielt wird, für die kein Familienbeihilfenanspruch besteht;
- einkommensteuerfreie Bezüge, zB Schul- und Studienbeihilfen, Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld;
- Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis;
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse;
- ab 1.1.2013 sämtliche Bezüge von Kindern, einschließlich des Kalenderjahres, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat.

6. Steuerliche Behandlung

Die Familienbeihilfe ist gemäß § 3 Abs 1 Z 7 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Neben der Familienbeihilfe wird in jedem Fall ein Kinderabsetzbetrag gewährt, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird. Mit Wirkung per 1.1.2019 wurde der Kinderfreibetrag für lohn- und einkommensteuerpflichtige Elternteile von familienbeihilfenberechtigten Kindern zugunsten des Familienbonus Plus abgeschafft. Ist ein Elternteil des Kindes alleinverdienend bzw alleinerziehend, hat er Anspruch auf den Alleinverdiener/innen- bzw Alleinerzieher/innenabsetzbetrag (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.1](#)).

Die (beitragsfreie) Krankenmitversicherung bei den Eltern geht idR mit dem Familienbeihilfenbezug einher. Bei den Eltern kostenlos mitversichern kann sich, wer nach dem Schulbesuch ein Studium beginnt. Nach dem altersbedingten Wegfall der Familienbeihilfe ist ein ernsthaft betriebenes Studium durch Zeugnisse nachzuweisen. Dies geht längstens bis zum 27. Geburtstag.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist eine notwendige Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, Schulfahrtbeihilfe und für den Anspruch auf Schüler/innenfreifahrt, weiters für eine 50%ige Ermäßigung auf allen inländischen Strecken der ÖBB, für den Bezug von Fami-

lienzuschüssen der Länder und für Leistungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds.

Bei Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gebührt ein Familienzuschlag, wenn für Angehörige Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, sofern es sich um einen Lehrling handelt und das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) liegt, oder wenn für Angehörige kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und sein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wird für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind mit Behinderung erhöhte Familienbeihilfe bezogen und beansprucht dessen Pflege die ganze Arbeitskraft einer Person, kann eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung beantragt werden. Die Kosten für diese Versicherung werden aus den Mitteln des FLAF getragen.

8. Antragstellung und Auszahlung

Für Anträge auf Gewährung einer Familienbeihilfe ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig (siehe Adressen der Finanzämter im [Anhang](#)). Bei verspäteter Beantragung wird die Familienbeihilfe höchstens für 60 Monate rückwirkend ab Antragstellung gewährt.

Seit 1.5.2015 wird die Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes antragslos gewährt, wenn das Kind beim Standesamt angemeldet wurde.

9. Direktauszahlung

Volljährige Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, können seit 1.9.2013 beim Finanzamt die direkte Überweisung der Familienbeihilfe auf ihr eigenes Girokonto beantragen. Voraussetzung ist, dass die anspruchsberechtigten Personen – das sind idR die Eltern – der Direktauszahlung auf dem Antragsformular zustimmen. Die Eltern können einen Antrag auf Direktauszahlung sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder stellen.

Monatliche Auszahlung

Die Familienbeihilfe wird seit Oktober 2014 monatlich zusammen mit dem Kinderabsetzbetrag durch das Finanzamt idR an den anspruchsberechtigten Elternteil ausbezahlt. Für Kinder, die sich ständig in einem Drittstaat aufhalten, steht den Eltern in der Regel keine Familienbeihilfe zu.

Die Höhe der Familienbeihilfe können Sie mithilfe des Familienbeihilfenrechners der Arbeiterkammer Wien berechnen: <https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at>.

1.2 Wochengeld

Gesetzliche Grundlage:	§§ 122, 162, 165 bis 168 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2017/126, § 746 Abs 5 ASVG, geändert durch BGBl I 2020/158
Finanzierung:	70 % FLAF, 30 % Krankenversicherung ⁶
Gesamtausgaben:	€ 600 Mio (2021, davon 70 % aus FLAF) ⁷
Leistungsbezieher/innen:	64.973 (davon 7.901 öffentlich Bedienstete; 2021) ⁸

1. Zweck der Leistung

Das Wochengeld ist eine Einkommensersatzleistung für unselbstständig erwerbstätige Frauen während der gesetzlichen Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes. Auch freie Dienstnehmerinnen haben Anspruch auf Wochengeld in der Höhe des vorangegangenen Nettoeinkommens.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Antragstellerin muss zu Beginn der Schutzfrist krankenpflichtversichert sein. Die Schutzfrist beginnt mit der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bzw mit einer vorzeitigen Freistellung aufgrund fachärztlicher Anordnung und Bestätigung durch das Arbeitsinspektorat oder den/die Amtsarzt/-ärztin.⁹ Bestimmte Vorversicherungszeiten sind nicht notwendig.

⁶ Beim Wochengeld handelt es sich um eine Leistung aus der Krankenversicherung, deren Aufwendungen dafür zu 70 % vom FLAF erstattet werden.

⁷ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch 2022, Gebarungsergebnisse der Krankenversicherungsträger 2021, Aufgliederung der Ausgaben.

⁸ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch 2022, Mutterhilfe-Statistik 2021.

⁹ Mitversicherte Angehörige, Selbstversicherte und bestimmte Pflichtversicherte, die vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen sind (zB verschiedene pflichtversicherte, in Ausbildung stehende Personen, Bezieher/innen einer Leistung aus der Pensionsversicherung), haben keinen Anspruch auf Wochengeld.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asv@gchello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Frauen, die bereits vor Beginn der Schutzfrist aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.¹⁰

In Gastronomiebetrieben gilt seit 1.11.2019 ein allgemeines Rauchverbot. Das spezielle Beschäftigungsverbot für schwangere Frauen, das auch einen Wochengeldanspruch ausgelöst hat, entfällt dadurch.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Wochengeldes hängt von der Höhe des vorangegangenen Erwerbseinkommens bzw Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) bzw vom Bezug von Kinderbetreuungsgeld ab. Im Unterschied zu allen anderen Geldleistungen aus der Sozialversicherung gibt es keine maximale Leistungshöhe.

Das Wochengeld wird als Tagsatz berechnet. Die Höhe ergibt sich für erwerbstätige Frauen aus dem durchschnittlichen täglichen Nettoverdienst der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist zuzüglich eines prozentuellen Zuschlages für Sonderzahlungen.¹¹

Der Zuschlag für Sonderzahlungen hängt davon ab, ob und wie viele Sonderzahlungen im anzuwendenden Kollektivvertrag bzw im Arbeitsvertrag vorgesehen sind; er beträgt 14 % bei einem, 17 % bei zwei oder 21 % bei mehr als zwei Monatsentgelten. Auch regelmäßig geleistete Überstunden vor Beginn der Schwangerschaft müssen bei der Berechnung des Wochengeldes berücksichtigt werden.

Für Versicherungsfälle der Mutterschaft, die ab dem 11. März 2020 eingetreten sind, bleiben für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie im Falle von Kurzarbeit diese Zeiten dann nicht außer Betracht, wenn das für die Versicherte günstiger ist. Dem zuständigen

¹⁰ Endet das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Schutzfrist, haben Arbeitnehmerinnen dann einen Anspruch auf Wochengeld, wenn sie während eines Arbeitsverhältnisses oder eines Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung schwanger geworden sind: Das Arbeitsverhältnis muss bei Eintritt der Schwangerschaft mindestens drei volle Kalendermonate ununterbrochen gedauert haben und darf nicht durch Selbstkündigung, Entlassung, unberechtigten Austritt oder einvernehmliche Lösung beendet worden sein. Die Voraussetzung von drei Kalendermonaten entfällt, wenn die Schwangere in den letzten drei Jahren vor Ende des Arbeitsverhältnisses bzw des Leistungsbezuges zwölf Monate Pflichtversicherung aufweisen kann.

¹¹ Für Arbeitnehmerinnen gleichgestellte Personengruppen und bestimmte teilversicherte Personen (zB selbstständige Hebammen, Krankenpflegerinnen, Tierärztinnen) entspricht die Höhe des Wochengeldes der Höhe des gebührenden Krankengeldes (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.2](#)).

Krankenversicherungsträger sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Der zum Vergleich heranzuziehende Arbeitsverdienst umfasst das Arbeitsentgelt, das während der Kurzarbeit gebührt, einschließlich der Kurzarbeitsunterstützung.

Auch freie Dienstnehmerinnen haben Anspruch auf Wochengeld. Die Höhe richtet sich nach dem zuvor bezogenen Nettoeinkommen. Der/die Arbeitgeber/in muss über die Einkünfte der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist eine Bestätigung ausstellen, die dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorgelegt wird. Dieser nimmt die Berechnung unter Anwendung von § 21 Abs 3 AIVG vor (siehe dazu [Kapitel III, Abschnitt 1.1](#)).

Für Bezieherinnen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ergibt sich die Bemessung des Wochengeldes aus einer 80%igen Erhöhung der vorher bezogenen Leistung.

Geringfügig Beschäftigten, die sich gemäß § 19a ASVG selbst versichern, gebührt ein tägliches Wochengeld in der Höhe von € 10,35 (2023).

Wochengeld-Änderungen für Versicherungsfälle ab 1.3.2017

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld haben dann für ein weiteres zu erwartendes Kind Anspruch auf Wochengeld, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist noch KBG beziehen. Das Wochengeld ist in diesem Fall gleich hoch wie das vorher bezogene KBG. Beginnt die Schutzfrist für ein weiteres Kind jedoch nach dem Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch darauf, auch dann nicht, wenn noch eine arbeitsrechtliche Karenz besteht.

4. Bezugsdauer

Das Wochengeld gebührt grundsätzlich acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin (Eintritt des Versicherungsfalles), für den Tag der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung.¹² Bei Frühgeburten, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten verlängert sich der Wochengeldanspruch auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Wenn Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei einer Weiterbeschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet sind, kann die

¹² Findet die Geburt später statt als geplant, verlängert sich automatisch der Wochengeldbezug vor der Geburt, und nach der Entbindung kann für acht bzw zwölf Wochen Wochengeld bezogen werden. Findet die Entbindung früher statt, verlängert sich idR der Wochengeldanspruch nach der Geburt um die Zeit des in Anspruch genommenen Wochengeldbezuges vor der Geburt. Nach der Entbindung kann für höchstens 16 Wochen Wochengeld bezogen werden.

Bezugsdauer vor der Entbindung aufgrund eines ärztlichen Attests über die Gefährdung individuell durch eine vorzeitige Freistellung verlängert werden.

Ab 1.1.2018 sind grundsätzlich Fachärztinnen/Fachärzte, dh Gynäkologinnen/Gynäkologen bzw Fachärztinnen/Fachärzte für innere Medizin für die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses zuständig. Zuvor konnten das nur die/der Arbeitsinspektionsärztin/-arzt bzw Amtsärztin/-arzt; § 3 Abs 3 MSchG). Bei besonderen medizinischen Indikationen, die über die in der Mutterschutzverordnung (MSchV, BGBl 1979/221) festgelegten Freistellungsgründe hinausgehen, ist neben einem fachärztlichen Attest weiterhin ein vom ärztlichen Dienst der Arbeitsinspektion für Arbeitnehmerinnen und arbeitslose Personen ausgestelltes Freistellungszeugnis erforderlich. In Gastronomiebetrieben gilt seit 1.11.2019 ein allgemeines Rauchverbot. Das spezielle Beschäftigungsverbot für schwangere Frauen, das auch einen Wochengeldanspruch ausgelöst hat, entfällt dadurch.

5. Einkommensanrechnung und Ruhen des Wochengeldes

Hat die Versicherte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug von mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge und besteht während des Wochengeldbezuges ein Anspruch auf Weiterleistung dieser Bezüge, ruht das Wochengeld zur Hälfte. Nicht als weitergeleistete Bezüge gelten Urlaubersatzleistungen und Kündigungsentschädigungen.

Übt die Versicherte während des Anspruches auf Wochengeld eine Erwerbstätigkeit aus, ruht das Wochengeld in der Höhe des erzielten Einkommens; der Zeitraum des Wochengeldbezuges wird auch durch ein vollständiges Ruhen nicht verlängert.

Bezieht die Versicherte Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, ruht das Wochengeld in der Höhe des Pflegekarenzgeldes.

6. Steuerliche Behandlung

Das Wochengeld ist gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit a EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Zeiten des Wochengeldbezuges gelten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung. Bezieherinnen von Wochengeld sind krankenversichert.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Wochengeld kann ab Beginn der Schutzfrist (= acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bzw ab dem Zeitpunkt des individuellen Beschäftigungsverbotes) beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingebracht werden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)). Dabei sind eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und eine Bescheinigung des Arztes/der Ärztin über den Beginn der Schutzfrist vorzulegen.

Das Wochengeld wird jeweils monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

9. Anmerkungen

Eine dem Wochengeld entsprechende Leistung für Gewerbetreibende und Bäuerinnen ist die Betriebshilfe (siehe den folgenden [Abschnitt 1.2.1](#)).

1.2.1 Betriebshilfe

Gesetzliche Grundlage:	§ 102a GSVG, § 98 BSVG, zuletzt geändert durch Art 5 und 6 BGBl I 2001/103, BGBl I 2004/531, BGBl I 2008/120
Finanzierung:	50 % FLAF, 50 % Sozialversicherungen der Gewerbetreibenden und der Bauern ¹³
Gesamtausgaben:	€ 298,5 Mio (2021) ¹⁴
Leistungsbezieher/innen:	Wochengeld: 4.857 Fälle, Betriebshilfe: 33 Fälle (2021) ¹⁵

1. Zweck der Leistung

Die Betriebshilfe stellt grundsätzlich eine Sachleistung durch Beistellung einer geschulten Person für die Unterstützung der Selbstständigen oder der Bäuerin im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden bzw an vier Arbeitstagen während der Schutzfrist dar.¹⁶ Wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann, gebührt Wochengeld als Barleistung.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Betriebshilfe kann ab dem Zeitpunkt des Bestehens einer Krankenpflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

Zur Inanspruchnahme der Geldleistung ist der Einsatz einer Hilfe zur (betriebsbezogenen) Entlastung der Wöchnerin von mindestens 20 Stunden/Woche für die Zeit des Leistungsanspruchs notwendig. Die Hilfe kann auch durch eine/n nicht betriebsfremde/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder unentgeltlich durch Ehepartner, Verwandte etc erfolgen. Wenn der Einsatz einer ständigen Hilfskraft aufgrund der Umstände nicht möglich ist, entfällt diese Voraussetzung. In Gastronomiebetrieben gilt seit 1.11.2019 ein allge-

¹³ Um Betriebshilfe beziehen zu können, haben Bauern/Bäuerinnen einen zusätzlichen Sozialversicherungsbeitrag von 0,4 % und Gewerbetreibende von 0,5 % der jeweiligen Beitragsgrundlagen zu leisten.

¹⁴ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch 2022, Mutterhilfe-Statistik 2021.

¹⁵ Quelle: Jahresbericht SVS 2021, Statistik Mutterschaftsleistungen.

¹⁶ Ursprünglich war die Intention der Betriebshilfe, die Frau vor und nach der Geburt durch den Einsatz von Betriebshelferinnen im Betrieb zu entlasten und nur in Ausnahmefällen eine Geldleistung zu gewähren.

meines Rauchverbot. Der spezielle Anspruch auf Betriebshilfe, der bisher zur Anwendung kam, entfällt dadurch.

3. Höhe der Transferleistung

Sachleistung: Nach Maßgabe der Verfügbarkeit wird die Betriebshilfe durch Beistellung einer geeigneten Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht.

Geldleistung (= Wochengeld): Kann keine Sachleistung erfolgen, gebührt ein Pauschalbetrag von € 61,25 (Wert 2023) täglich, der zur Finanzierung einer Hilfskraft verwendet werden kann.

4. Bezugsdauer

Die Betriebshilfe gebührt acht Wochen vor der Geburt eines Kindes (bei Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind auch länger), für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Geburt des Kindes bzw zwölf Wochen nach Frühgeburten, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten.

5. Einkommensanrechnung

Es erfolgt keine Einkommensanrechnung.

6. Steuerliche Behandlung

Die Betriebshilfe ist gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit a EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Personen, die vor der Geburt nach GSVG oder BSVG pensionsversichert waren und die ihr Kind in den ersten 48 Monaten nach der Geburt (im Falle von Mehrlingsgeburten in den ersten 60 Monaten nach der Geburt) überwiegend im Inland erziehen, bleiben in der Krankenversicherung teilversichert.

Unter denselben Voraussetzungen erfolgt die Anrechnung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Betriebshilfe ist entweder in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einzubringen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

9. Anmerkungen

Die entsprechende Leistung für unselbstständig Erwerbstätige und freie Dienstnehmerinnen ist das Wochengeld (siehe [oben](#)).

1.3 Kinderbetreuungsgeld

Gesetzliche Grundlage:	Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), Stammfassung BGBl I 2001/103, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/174
Finanzierung:	FLAF
Gesamtausgaben:	€ 1.215,2 Mio (2021) ¹⁷
Leistungsbezieher/innen:	105.442 (2021) ¹⁸

1. Zweck der Leistung

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) soll den Eltern den Betreuungsaufwand für Kleinkinder (teilweise) abgelden. Im Jahr 2002 wurde die Sozialversicherungsleistung Karenzgeld durch die Familienleistung Kinderbetreuungsgeld ersetzt.

Das KBG wurde seit seiner Einführung mehrmals novelliert. Zuletzt wurden mit 1.3.2017 die bestehenden vier Pauschalmodelle zu einem zeitlich flexiblen pauschalen KBG-Kontomodell zusammengefasst. Somit bestehen nur mehr zwei KBG-Modelle:

- das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und
- das zeitlich flexible Kinderbetreuungsgeld als Konto.

Alle Eltern, die sich für das KBG-Konto entscheiden, erhalten einen gleich hohen Gesamtbetrag. Die Eltern können dadurch innerhalb eines Zeitrahmens selbst entscheiden, über welchen Zeitraum hinweg sie das KBG beziehen möchten.

Für Bezugsräume ab dem 1.1.2023 wird das Kinderbetreuungsgeld jährlich automatisch an die Inflation angepasst. Das betrifft den Tagsatz für das KBG-Konto, den höchsten Tagsatz des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und die Sonderleistung sowie den Familienzeitbonus (siehe unten).

¹⁷ Quelle: Statistik Austria; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen> > Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds 1980–2020.

¹⁸ Quelle: Statistik Austria; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen> > Kinderbetreuungsgeldbezieher:innen nach Geschlecht 2008 bis 2021.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gelten für das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto und für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptiv-, Pflegeelternteil) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen.
2. Der beziehende Elternteil und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt und sind dort auch hauptwohnsitzlich gemeldet.
3. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen von Elternteil und Kind befindet sich in Österreich.
4. Der Elternteil und das Kind halten sich rechtmäßig nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes oder § 54 des Asylgesetzes im Inland auf oder erfüllen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen. Personen mit dem Status als subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch, wenn sie vor der Geburt des Kindes selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind und für sie weder ein Anspruch auf Grundversorgung noch auf Mindestsicherung bzw Sozialhilfe besteht. Für nachgeborene Kinder, die nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder nach Zuerkennung des Status als Asylberechtigte/r oder subsidiär Schutzberechtigte/r in Österreich geboren werden, wird das KBG bis zur Begründung des Mittelpunktes der Lebensinteressen des Elternteils und des Kindes im Bundesgebiet ab Vorlage der entsprechenden Aufenthaltsdokumente rückwirkend gewährt.
5. Geflüchtete Personen aus der Ukraine, denen der Status der Vertriebenen nach § 62 Abs 1 Asylgesetz auf der Grundlage der Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung zuerkannt wurde, haben rückwirkend ab 12. März 2022 und maximal bis 3. März 2024 Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.
6. Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht nur, wenn die fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und die Mutter-Kind-Pass-Untersuchung des Kindes in der ersten Lebenswoche und die zweite bis fünfte Untersuchung des Kindes rechtzeitig und vollständig bis zum vollendeten 14. Lebensmonat durchgeführt und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat des Kindes nachgewiesen bzw spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensmonat nachgebracht werden. Ansonsten wird das Kinderbetreuungsgeld bei beiden Modellen um € 1.300 pro Elternteil gekürzt. Beim zweiten Elternteil erfolgt die Kürzung, sofern er Kinderbetreuungsgeld bezogen hat.

7. Der beziehende Elternteil darf ab 1.1.2023 die Zuverdienstgrenze beim pauschalen KBG-Konto von € 18.000 (bis 31.12.2022: € 16.200) oder die individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % der maßgeblichen Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (Bemessung maximal jedoch aus dem drittvorletzten Kalenderjahr möglich), nicht überschreiten (siehe <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>).
8. Der Anspruch auf KBG ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld oder vergleichbare Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften besteht, in der Höhe des Wochengeldes bzw in der Höhe der vergleichbaren ausländischen Leistungen. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht für den Vater nicht, wenn für die Mutter anlässlich der Geburt eines weiteren Kindes Anspruch auf Wochengeld besteht.
9. Grundsätzlich ist für ein Kind ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile nicht möglich. Allerdings können die Eltern anlässlich des ersten Wechsels im Bezug von Kinderbetreuungsgeld die Leistung bis zu 31 Tage gleichzeitig beziehen. Die Anspruchsdauer wird dadurch um die gemeinsamen Bezugstage verkürzt.
10. Wollen sich getrennt lebende Elternteile die Betreuung und den KBG-Anspruch teilen, muss der antragstellende Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, obsorgeberechtigt sein und die Anspruchsvoraussetzung (= insb Bezug der Familienbeihilfe) erfüllen.

Kinderbetreuungsgeld und zwischenstaatliche Sachverhalte EU/EWR/CH (EU VO 883/2004)

- Grundsätzlich ist der Lebensmittelpunkt im Inland Voraussetzung für den Anspruch auf österreichische Familienleistungen. Eine Wohnsitzmeldung und eine österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft allein reichen dafür nicht aus.
- Liegt eine Erwerbstätigkeit in Österreich vor, besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen auch Anspruch auf das österreichische Kinderbetreuungsgeld. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld knüpft in der Regel am Wohnstaat des Kindes an. Arbeiten die Eltern jedoch in verschiedenen Unionsmitgliedstaaten (zB Österreich, Deutschland), muss jener Mitgliedstaat eine Differenzzahlung auf die Leistungshöhe gewähren, der die höhere Leistung vorsieht.
- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten überprüft der Sozialversicherungsträger, welches Sozialsystem welches EU-/EWR-Staates zuerst zur Anwendung kommt.

Für beide Modelle des KBG gilt, dass im Falle eines anderen EU-/EWR-Wohnstaates ein sogenanntes nationales Gleichstellungserfordernis erfüllt werden muss: kranken- und pensionsversicherungspflichtige ununterbrochene Erwerbstätigkeit in der Dauer von mindestens 182 Tagen vor Schutzfrist der Mutter bzw Geburt bei Vätern sowie die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses spätestens nach der gesetzlichen Karenzdauer (vollendetes 2. Lebensjahr des Kindes).

2.1 Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto: besondere Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Leistung

Beim KBG-Konto können die Eltern innerhalb eines Zeitrahmens selbst darüber entscheiden, über welchen Zeitraum hinweg der Gesamtbetrag des KBG ausbezahlt werden soll. Der Gesamtbetrag des KBG ist für alle Eltern unabhängig von der Bezugsdauer gleich hoch. Aus der gewählten Bezugsdauer ergibt sich die Höhe des jeweiligen Tagesbetrages. Für Bezugszeiträume ab 1.1.2023 beträgt der Tagesbetrag in der kürzesten Variante, die als „Grundmodell“ gilt, € 35,85 (für Bezugszeiträume bis 31.12.2022: € 33,88). Das Grundmodell sieht eine Mindestdauer bis zum Ablauf des 12. Lebensmonats des Kindes vor. Wenn der zweite Elternteil ebenfalls das KBG in Anspruch nimmt, erhöht sich der Anspruch um drei zusätzliche Monate (= 365 + 91 Tage). Wird das KBG flexibel in Anspruch genommen, kann es maximal bis zum 35. Lebensmonat des Kindes (= 1063. Tag ab der Geburt) verlängert werden, wenn der zweite Elternteil mindestens 212 Tage (ca 7 Monate) bezieht. Der Tagesbetrag des KBG liegt je nach der gewählten Anspruchsdauer zwischen € 35,85 bei der kürzesten und € 15,38 bei der längsten Dauer.

GRUNDMODELL 365 + 91 Tage = 456 Tage = € 35,85 täglich (ab 1.1.2023)	
Maximale Bezugsdauer für einen Elternteil:	365 Tage
Nicht übertragbarer Partneranteil:	91 Tage
Tagesbetrag	€ 35,85
Gesamtbetrag für beide Eltern max	€ 16.347,60
Gesamtbetrag für nur einen Elternteil max	€ 13.085,25
KBG-Grundmodell beträgt monatlich rd	€ 1.080

Die Eltern können sich beim Bezug zweimal abwechseln. Dabei beträgt die Mindestbezugsdauer 61 Tage pro Bezugsblock. Ein kürzerer Bezug ist nicht möglich. Nimmt ein Elternteil nur 61 Tage von seinen 91 Tagen (Partneranteil im Grundmodell) in Anspruch, verfallen die restlichen Tage dieses nicht übertragbaren Partneranteils (also zumindest 30 Tage im Grundmodell).

Ausgehend von diesem Grundmodell kann die Anspruchsdauer flexibel verlängert und über einen längeren Zeitraum erstreckt werden.

FLEXIBLE INANSPRUCHNAHME – mögliche Bezugsdauer	
Ein Elternteil kann	Beide Elternteile können
bis zum 365. Tag ab der Geburt beziehen	bis zum 456. Tag ab der Geburt beziehen
oder den Bezug max bis zum 851. Tag verlängern	oder den Bezug max bis zum 1063. Tag verlängern
Der nicht übertragbare Partneranteil beträgt 91 Tage in der kürzesten Variante (= 20 %) und bei der längsten Bezugsdauer zumindest 212 Tage (3 Monate bis maximal 7 Monate). Die verbleibenden Tage können zwischen den Eltern frei aufgeteilt werden.	

Mehrlingszuschlag zum pauschalen KBG-Konto

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % des Betrages nach der gewählten Anspruchsdauer mit dem dazugehörigen Tagesbetrag. Bei einer nachfolgenden weiteren Geburt entfällt der Mehrlingszuschlag. Beim ea KBG ist kein Mehrlingszuschlag vorgesehen.

2.2 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Höhe der Leistung

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 % der Letzt-einkünfte, ab 1.1.2023 jedoch maximal € 69,83 täglich (rund € 2.095 monatlich) – bis 31.12.2022: maximal € 66 pro Tag.

Berechnung des Tagesbetrages: Bei Bezieherinnen von Wochengeld beträgt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld 80 % des Wochengeldes, aber maximal € 69,83 pro Tag. Für Väter wird ein fiktives Wochengeld berechnet, aus dem sein Tagesbetrag des ea KBG berechnet wird. Die Krankenkasse führt zusätzlich eine Günstigkeitsrechnung auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt

des Kindes durch. Es wird das für die Bezieher/innen jeweils günstigere Resultat als Tagesbetrag herangezogen.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie erfolgt eine zweite Vergleichsrechnung. Eltern, deren Kinder 2021 geboren worden sind, können ausnahmsweise auf Einkünfte aus dem Jahr 2019 zurückgreifen, sofern der so berechnete Tagsatz höher ist als bei der Berechnung mit den Einkünften aus dem Jahr 2020.

Die Eltern können sich beim Bezug des ea KBG zweimal abwechseln. Dabei beträgt die Mindestbezugsdauer 61 Tage pro Bezugsblock. Eine kürzere Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Partnerschaftsbonus: Auch beim ea KBG besteht Anspruch auf den Partnerschaftsbonus, wenn die Bezugstage mit ea KBG annähernd gleich aufgeteilt werden (50:50 bis 40:60).

Gleichzeitiger Bezug der Eltern bis zu 31 Tagen: Grundsätzlich ist ein gleichzeitiger Bezug von ea KBG durch beide Eltern für ein Kind nicht möglich, bis auf eine Ausnahme: Anlässlich des erstmaligen Bezugswechsels können die Eltern das ea KBG bis zu 31 Tage gleichzeitig in Anspruch nehmen. Bei gleichzeitigem Bezug wird die Gesamtdauer des ea KBG von 426 Tagen um die gemeinsamen Tage verkürzt: Wurden 31 Tage gemeinsam bezogen, wird der Bezug auf 395 Tage reduziert. Jeder Elternteil muss dabei trotzdem die Mindestbezugsdauer von 61 Tagen einhalten.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld

Anspruch auf ea KBG hat ein Elternteil (Adoptiv-, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptiv-, Pflegekind) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto (siehe oben die [Punkte 1 bis 6](#)) sind erfüllt.
2. Der beziehende Elternteil war während eines Beobachtungszeitraumes in den letzten 182 Tagen unmittelbar vor dem Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot (= Wochenhilfe bzw Schutzfrist) tatsächlich durchgehend kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätig, und das Arbeitsverhältnis ist zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufrecht – Väter müssen das Erfordernis der Erwerbstätigkeit von 182 Tagen (sechs Monaten) unmittelbar vor der Geburt des Kindes nachweisen; Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit innerhalb des Beobachtungszeitraumes wirken sich für den Anspruch auf das ea KBG nicht schädlich aus, wenn sie nicht länger als 14 Tage dauern.

3. Während dieses 182-Tage-Zeitraumes darf keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen werden (auch nicht für einen Tag).
4. Der beziehende Elternteil darf für Bezugszeiträume ab 1.1.2023 die Zuverdienstgrenze zum ea KBG von € 7.800 (bis 31.12.2022: € 7.600) an maßgeblichen Einkünften bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschreiten; dies entspricht einem monatlichen Zuverdienst in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) pro vollen Bezugsmonat von ea KBG (14-mal pro Jahr).
5. Krankheit unter Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin oder ein bezahlter Urlaub bei aufrechem Arbeitsverhältnis gelten nicht als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Wird aufgrund längerer Erkrankung bei aufrechem Dienstverhältnis für mehr als 14 Tage ausschließlich Krankengeld bezogen, besteht kein Anspruch auf das ea KBG. Liegt bereits zu Beginn der 182 Tage zB ein Krankengeldbezug ohne Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin oder eine andere unbezahlte Unterbrechung vor, besteht kein Anspruch auf das ea KBG.
6. Während des Bezugszeitraumes von ea KBG darf weder Arbeitslosengeld beantragt noch bezogen werden.

Folgende Zeiten sind der tatsächlichen kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in der Dauer von 182 Tagen gleichgestellt:

Unter tatsächlicher Erwerbstätigkeit ist die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen (kranken- und pensionsversicherungspflichtigen) Erwerbstätigkeit in Österreich zu verstehen.

Dieser Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichzustellen:

- bezahlter Urlaub und Krankenstand für die Dauer der Entgeltfortzahlung durch den/die Arbeitgeber/in,
- Zeiten des Beschäftigungsverbot (Schutzfrist) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), wenn unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbot eine ununterbrochene sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in der Dauer von mindestens 182 Tagen vorliegt, die Schutzfrist direkt an diese Erwerbstätigkeit anschließt und das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufrecht besteht,
- Zeiten der vorübergehenden Unterbrechung dieser Erwerbstätigkeit während der Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG, dem Väter-Karenzgesetz (VKG) oder gleichartigen anderen österreichischen

Rechtsvorschriften, maximal bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres eines Kindes, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.

2.3 Ansprüche, die für das Pauschalmodell und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gelten

Einige Leistungen werden für beide KBG-Modelle gewährt:

Gleichzeitiger Bezug durch beide Elternteile bis zu 31 Tagen

Die Eltern können anlässlich des ersten Bezugswechsels das KBG bis zu 31 Tage gleichzeitig (überlappend) beziehen. Die Anspruchstage vermindern sich dabei um die überlappend bezogenen Tage. Beide Elternteile müssen dabei die Mindestbezugsdauer von 61 Tagen einhalten.

Partnerschaftsbonus bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG

Beziehen Eltern das Kinderbetreuungsgeld annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40:60), erhalten sie einen Bonus von € 1.000 (€ 500 pro Elternteil). Das gilt für das KBG-Konto und das ea KBG gleichermaßen. Jeder Elternteil muss das KBG im Grundmodell und beim ea KBG zumindest 124 Tage (ca 4 Monate) beziehen. Die restlichen Bezugstage müssen im Verhältnis von 50:50 bis 40:60 aufgeteilt werden.

Der Antrag auf den Partnerschaftsbonus muss innerhalb von 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugsteils beim zuletzt zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden. Achtung: Für die Aufteilung werden nur die Tage mit KBG-Bezug berücksichtigt, nicht aber Wochengeldtage, in denen das KBG nicht ausgezahlt wird!

2.4 Wahl der Leistungsart

Bei erstmaliger Antragstellung müssen sich die Eltern entweder für das einkommensabhängige Modell oder das Kinderbetreuungsgeldkonto entscheiden. Diese Entscheidung bindet beide Elternteile an ein Modell. Eine spätere Änderung ist ausschließlich innerhalb von 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung möglich.

Liegt der ermittelte Tagesbetrag eines Elternteils unter € 35,85 oder erfüllt ein Elternteil das Erwerbstätigkeitserfordernis nicht, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 35,85 täglich (Sonderleistung I). Der Elternteil ist in diesem Fall an die (niedrigere) Zuverdienstgrenze des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gebunden.

3. Bezugsdauer

a) *Pauschales KBG als Konto*

Die Eltern müssen die gewünschte Dauer ihres KBG-Bezuges anlässlich der erstmaligen Antragstellung verbindlich festlegen. Der erstantragstellende Elternteil legt mit der gewählten Anspruchsdauer gleichzeitig auch den sich daraus ergebenden Tagesbetrag fest. Beide Eltern sind an diesen Tagesbetrag gebunden. Der Anspruch beginnt frühestens mit der Geburt, bei Bezug von Wochengeld im Anschluss daran. Ist das Wochengeld niedriger als der gewählte Tagesbetrag des KBG-Kontos, wird auf die Höhe des KBG-Tagesbetrages ergänzt. Die Eltern können nun innerhalb eines Zeitrahmens selbst bestimmen, über welche Dauer sie das pauschale Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen. Nimmt nur ein Elternteil die Leistung in Anspruch, kann das KBG in der kürzestmöglichen Variante maximal bis zum 365. Tag ab der Geburt bezogen oder maximal bis zum 851. Tag verlängert werden. Teilen sich die Eltern das KBG, verlängert sich der Anspruch um 91 Tage (3 Monate) im Grundmodell auf maximal 456 Tage. Die Eltern können das KBG auch flexibel, dh verlängert maximal bis zum 1063. Tag ab der Geburt, in Anspruch nehmen, wenn der zweite Elternteil davon mindestens 212 Tage beansprucht.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet mit Ablauf des letzten Tages der beantragten Dauer, spätestens jedoch nach der in diesem Bundesgesetz festgelegten Höchstanspruchsdauer.

Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann durch Verzicht vorübergehend oder durch gesonderte Meldung vorzeitig beendet werden. Im Fall der vorzeitigen Beendigung ist ein neuerlicher Bezug nur nach erneuter Antragstellung und nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Kalendermonat möglich. Der Beendigungszeitpunkt muss im Vorhinein bekannt gegeben werden.

Festlegung und Änderung der Anspruchsdauer beim KBG-Konto

Eine spätere Änderung der festgelegten Anspruchsdauer ist nur einmal pro Kind auf Antrag und nur bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich. Die Änderung erfolgt auf Antrag des beziehenden Elternteils. Die Änderung bewirkt, dass die Eltern so behandelt werden, als ob sie von Anfang an die nun geänderte Anspruchsdauer festgelegt hätten. Die Neubemessung des Tagesbetrages kann einen Nachzahlungsanspruch oder eine Rückzahlungsverpflichtung auslösen. Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ist die

Änderung nur dann wirksam, wenn binnen 61 Tagen ab Antragstellung der gesamte Rückzahlungsbetrag beim Krankenversicherungsträger einlangt.

Bezugsverlängerung in Härtefällen beim KBG-Konto

Die Härtefallverlängerung gilt nur für das Kontomodell.

Alleinerzieher/innen ohne Möglichkeit des Wechsels mit einem/einer Partner/in können bei Vorliegen von Härtefällen einen Antrag auf Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes über das höchstmögliche Ausmaß maximal um 91 Tage (drei Monate) stellen, wenn

1. der zweite Elternteil wegen eines Ereignisses (und des durch dessen Dauer bedingten Wegfalls des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert ist (Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt in einem Frauenhaus, Haft);
2. ein Elternteil zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens 121 Tagen (vier Monaten) alleinstehend ist und einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt hat, wobei es aber noch zu keiner Unterhaltszahlung kam und das Einkommen in den letzten vier Monaten vor der Verlängerung und während des Verlängerungszeitraumes nicht mehr als € 1.400 netto (inklusive Familienleistungen) beträgt. Jede weitere im Haushalt lebende Person, für die Unterhalt geleistet wird, wird zusätzlich mit € 300 berücksichtigt. Die Verlängerung ist auch zu gewähren, wenn ein vorläufiger Kindesunterhalt von bis zu € 100 vom Gericht zugesprochen wird. Nähere Informationen dazu: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/Seite.080622.html.

b) Bezugsdauer des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes

Das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens gebührt einem Elternteil längstens für 365 Tage, gerechnet ab dem Tag der Geburt des Kindes. Der Bezug kann abwechselnd durch beide Elternteile erfolgen, wodurch sich die Anspruchsdauer über den 365. Tag ab der Geburt hinaus um die bereits in Anspruch genommenen Tage des jeweils anderen Elternteiles verlängert, maximal jedoch auf bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes. Jedem Elternteil ist hierbei eine Mindestanspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten. Das Kinderbetreuungsgeld kann stets, also unabhängig von einem Wechsel, jeweils nur in Blöcken von mindestens 61 Tagen beansprucht werden.

Als beansprucht gelten ausschließlich Zeiträume des tatsächlichen Bezuges der Leistung. Pro Kind ist nur ein zweimaliger Wechsel zwischen den Elternteilen zulässig. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen ausnahmslos.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit Ablauf jenes Tages, welcher der Geburt eines weiteren Kindes bzw der Adoption (Inpflegenahme) eines jüngeren Kindes vorangeht. Endet der Anspruch für das weitere Kind vorzeitig, lebt der Anspruch für jenes Kind, für welches davor Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, wieder auf.

Für ein Kind ist ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens durch beide Elternteile ausgeschlossen. Abweichend davon können die Eltern aus Anlass des erstmaligen Wechsels gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld für die Dauer von bis zu 31 Tagen in Anspruch nehmen, wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert.

Beim ea KBG sind kein Mehrlingszuschlag und keine Beihilfe zum KBG vorgesehen.

4. Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht für die Dauer des Wochengeldes oder einer mit dem Wochengeld vergleichbaren Leistung nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften in der Höhe dieser Leistung. Nicht zum Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes kommt es für den Vater bis zur Geburt eines weiteren Kindes, wenn die Mutter Wochengeld bezieht.

5. Zuverdienstgrenze/Einkommensanrechnung

Bezogen auf das Kalenderjahr ist ein Zuverdienst für Bezugszeiträume ab 1.1.2023 bis zu einem Grenzbetrag von € 7.800 (bis 31.12.2022: € 7.600) möglich. Dies entspricht einem monatlichen Zuverdienst in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (2023) pro Bezugsmonat, in dem an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Verdienste in Monats teilen vor und nach dem Bezug von KBG werden in die Berechnung des erlaubten Zuverdienstes nicht miteinbezogen.

6. Steuerliche Behandlung

Das Kinderbetreuungsgeld ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Kinderbetreuungsgeld und neuerlicher Wochengeldbezug

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld haben dann für ein weiteres zu erwartendes Kind Anspruch auf Wochengeld, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist noch KBG beziehen. Das Wochengeld ist in diesem Fall gleich hoch wie das vorher bezogene ea KBG oder der Tagesbetrag des KBG-Kontos. Beginnt die Schutzfrist für ein weiteres Kind erst nach dem Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld, und zwar auch dann nicht, wenn noch eine arbeitsrechtliche Karenz besteht. Dies gilt für beide Modelle des Kinderbetreuungsgeldes.

Versicherungsfall der Mutterschaft = Schutzfristbeginn, idR acht Wochen vor der Geburt.

Kinderbetreuungsgeld und Krankenversicherung

Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld sind während des Bezugs in der Krankenversicherung teilversichert.

8. Antragstellung und Auszahlung

Das Kinderbetreuungsgeld wird bei jenem Krankenversicherungsträger beantragt, bei dem der/die Antragstellende versichert ist oder zuletzt versichert war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist die Österreichische Gesundheitskasse zuständig. Die Antragstellung ist bis maximal sechs Monate im Nachhinein möglich.

Das Kinderbetreuungsgeld wird monatlich im Nachhinein auf ein Konto bei einer inländischen Bank oder per Post ausgezahlt.

9. Anmerkungen

Die Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld müssen dem zuständigen Krankenversicherungsträger alle für den Anspruch bedeutsamen Änderungen unverzüglich mitteilen.

1.3.1 Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeldkonto

Gesetzliche Grundlage:	KBGG, Stammfassung BGBl I 2001/103, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/174
Finanzierung:	FLAF
Gesamtausgaben:	in den Ausgaben für Kinderbetreuungsgeld enthalten (siehe 1.3)
Leistungsbezieher/innen:	4.292 Bezieher/innen (2021) ¹⁹

1. Zweck der Leistung

Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld ist eine Geldleistung für alleinstehende Elternteile oder für Familien mit geringem Einkommen und stellt eine Überbrückungshilfe dar. Die Beihilfe muss nicht zurückgezahlt werden, es sind allerdings Zuverdienstgrenzen zu beachten.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf eine Beihilfe zum pauschalen KBG (für ea KBG gibt es keine Beihilfe) besteht

- für alleinerziehende Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und keinen gemeinsamen Wohnsitz mit dem anderen Elternteil haben und nicht mehr als € 7.800 (ab 1.1.2023; bis 31.12.2022: € 7.600) an maßgeblichen Einkünften während der Bezugsdauer der Beihilfe verdienen; dies entspricht einem monatlichen Bruttoentgelt in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (für 2023) x 14 pro Kalenderjahr,
- für Eltern, die in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als € 7.800 im Jahr (= Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2023) verdienen darf. Der zweite Elternteil bzw der/die Partner/in darf nicht mehr als € 18.000 an maßgeblichen Einkünften im Kalenderjahr verdienen; dies entspricht einem Bruttomonatsgehalt von € 1.372 × 14 pro Kalenderjahr.

¹⁹ Quelle: Statistik Austria; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen> > Bezieher:innen ausgewählter Familienleistungen 2021.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Beihilfe beträgt € 6,06 (tgl) bzw € 181,80 pro Monat und wird für maximal 365 Tage ausbezahlt.

4. Bezugsdauer

Die Beihilfe kann, parallel zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld, für maximal 365 Tage in Blöcken von 61 Tagen bezogen werden.

5. Einkommensanrechnung

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um jenen Betrag, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte im Kalenderjahr bezogene Beihilfe an den Sozialversicherungsträger zurückzuzahlen.

Paare:

Wird auch nur von einem der beiden Elternteile die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

Die Rückforderung kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil richten.

6. Steuerliche Behandlung

Die Beihilfe ist ebenso wie das Kinderbetreuungsgeld gem § 3 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit der Beihilfe zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Anmerkung

Die Bezieher/innen müssen den Sozialversicherungsträgern alle maßgeblichen Tatsachen für den Bezug der Beihilfe bekanntgeben. Wird die Beihilfe wissentlich zu Unrecht bezogen, wird diese nicht nur zurückgefordert, sondern es kann darüber hinaus zu einer Anzeige kommen, die mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 2.000 belegt ist.

1.4 Familienzeitbonus

Gesetzliche Grundlage:	Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG) BGBI I 2016/53, zuletzt geändert durch BGBI II 2022/413
Finanzierung:	Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
Gesamtausgaben:	in den Ausgaben für das Kinderbetreuungs- geld enthalten (siehe 1.3)
Leistungsbezieher/innen:	1.103 Bezieher/innen (12/2022) ²⁰

1. Zweck der Leistung

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, damit sie sich in dieser Zeit ausschließlich der Familie widmen können. Auch Adoptiv- oder Dauerpflegeväter sowie gleichgeschlechtliche Partner/innen können die Leistung beziehen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Bezug des Familienzeitbonus sind:

- Der 2. Elternteil unterbricht während des Bezugs seine Erwerbstätigkeit.
- Der 2. Elternteil, das Kind und die Mutter leben im gemeinsamen Haushalt (dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) und sind an dieser Adresse hauptgemeldet.
- Der Mittelpunkt der Lebensinteressen beider Elternteile und des Kindes liegt in Österreich.
- Für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen.

Der 2. Elternteil muss in den letzten 182 Tagen (6 Monaten) unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt haben.

Unterbrechungen des Beobachtungszeitraumes (182 Tage) von insgesamt nicht mehr als 14 Tagen schaden dem Anspruch nicht. Nicht als Unterbrechung gelten: bezahlter Urlaub und Krankenstand für die Dauer der Entgeltfortzahlung durch den/die Arbeitgeber/in.

²⁰ Quelle: Statistik Austria; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen> > Bezieher:innen ausgewählter Familienleistungen 2021.

Es dürfen während dieser 182 Tage (ca 6 Monate) keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zB Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) bezogen werden.

Für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (zB Aufenthaltstitel, Anmeldebescheinigung) bzw die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen erforderlich.

Für subsidiär Schutzberechtigte darf weder ein Anspruch auf Grundsicherung noch auf Mindestsicherung bzw Sozialhilfe bestehen.

Während des Bonusbezuges muss die Erwerbstätigkeit unterbrochen werden, sonst besteht kein Anspruch darauf. Achtung: Nicht als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gelten bezahlter Urlaub, bezahlte Dienstreise und Krankenstand während der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers bzw der Arbeitgeberin.

Achtung: Am 1. September 2019 ist für alle Väter ein Rechtsanspruch auf einen kündigungsgeschützten Papamonat in Kraft getreten und damit ein Recht auf Freistellung in der Dauer eines Monats während des Zeitraums innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt. Im Regelfall sind das 8 Wochen bzw 56 Tage nach der Geburt des Kindes. Die Bezugsdauer des Familienzeitbonus sollte daher exakt in diese Zeit fallen und mit dem Papamonat auf den Tag genau übereinstimmen (<https://www.arbeiterkammer.at/papamonat>).

Achtung: Die Geldleistung Familienzeitbonus und der Papamonat sind unterschiedliche Ansprüche und decken sich auch zeitlich nicht zur Gänze. Anders als der Papamonat kann der Familienzeitbonus nur für 28, 29, 30 oder 31 Kalendertage bezogen werden, wobei der vollständige Bezug innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes stattfinden muss.

3. Höhe der Transferleistung

Der Familienzeitbonus wird für Bezugszeiträume ab 1.1.2023 jährlich automatisch an die Inflation angepasst und beträgt für Geburten ab 1.1.2022 € 23,91 täglich (bis 31.12.2022: € 22,60 pro Tag).

4. Bezugsdauer

Der Familienzeitbonus steht während einer Familienzeit für entweder 28, 29, 30 oder 31 Tage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt zu.

Die gewünschte Dauer ist bei Antragstellung bei der Krankenkasse festzulegen und kann nachträglich nicht mehr verändert, verschoben oder aufgeteilt werden.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich beide Elternteile und das Kind am Hauptwohnsitz zusammenleben bzw anwesend sein und dort auch hauptgemeldet sein müssen. Papamonat und Familienzeitbonus müssen so geplant werden, dass der Bezug erst nach der Entlassung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus beginnt.

Die Bestimmung, dass der Familienzeitbonus von einem später für dasselbe Kind bezogenen Kinderbetreuungsgeld abgezogen wird, gilt für Geburten ab 1.1.2023 nicht mehr! Für Geburten bis 31.12.2022 wird der Tagesbetrag eines vom Vater bzw dem zweiten Elternteil bezogenen KBG um den Familienzeitbonus vermindert.

5. Einkommensanrechnung

Während des gesamten Anspruchszeitraumes darf weder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt noch dürfen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit (Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) erzielt werden. Auch Einkommensersatzleistungen, wie zB Krankengeld, Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, dürfen nicht bezogen werden. Kommt es zu Parallelbezügen, wird der komplette Bonusbetrag rückgefordert.

6. Steuerliche Behandlung

Der Familienzeitbonus ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Während des Bezuges von Familienzeitbonus besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Bonus muss innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt (auch bei Adoption und dauerhafter Inpflegenahme) beim Krankenversicherungsträger (ÖGK) beantragt und innerhalb dieser 91 Tage vollständig in Anspruch genommen werden, sonst besteht kein Anspruch darauf. Er kann nur einmal pro Geburt bezogen werden.

Achtung: Der Rechtsanspruch auf die Dienstfreistellung (Papamonat) besteht nur während der Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes. Dies sind in der Regel 8 Wochen oder 56 Tage ab der Geburt. Der Anspruch auf Dienstfreistellung und der Geldanspruch auf den Familienzeitbonus müssen tagesgenau übereinstimmen, da sonst der Anspruch auf den Bonus nicht besteht!

9. Anmerkungen

Der Familienzeitbonus und das Kinderbetreuungsgeld können von einer Person nicht gleichzeitig bezogen werden. Allerdings ist der Bezug parallel zum Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld der Mutter möglich.

1.5 Unterhaltsvorschuss

Gesetzliche Grundlage:	Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 1985, zuletzt geändert durch BGBl I 2010/58
Finanzierung:	FLAF, Rückzahlung durch Unterhaltspflichtige (2022: € 90 Mio) ²¹
Gesamtausgaben:	€ 138 Mio (BVA 2022) ²²
Leistungsbezieher/innen:	43.545 (Jahresdurchschnitt 2021) ²³

1. Zweck der Leistung

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts von Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nicht zur Gänze nachkommt. Aber auch wenn die Führung einer Exekution aussichtslos erscheint, können Unterhaltsvorschüsse gewährt werden. Der Unterhaltsvorschuss ist keine Sozialleistung im engeren Sinn, sondern eine Familienleistung.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht für minderjährige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw mit EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft sowie für Konventionsflüchtlinge, die sich gewöhnlich im Inland aufhalten.²⁴ Aufgrund von Abkommen mit der EU haben unter bestimmten Umständen auch Minderjährige mit einer Staatsbürgerschaft der Türkei oder eines der Maghrebstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien) Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse, wenn ein Elternteil in Österreich erwerbstätig bzw sozialversichert ist.

²¹ Quelle: BMF, Bundesvoranschlag 2022, Teilheft UG 25; https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2022/bfg/teilhefte/UG25/UG25_Teilheft_2022.pdf.

²² Quelle: BMF; UG25 Teilheft 2022; https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2022/bfg/teilhefte/UG25/UG25_Teilheft_2022.pdf.

²³ Quelle: Statistik Austria; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen> > Bezieher:innen ausgewählter Familienleistungen 2021.

²⁴ § 2 Unterhaltsvorschussgesetz UVG idF BGBl I 2003/112. Aufgrund eines EuGH-Urteils (EuGH, Rs C-85/99, Rechtssache Offermanns) gilt der Unterhaltsvorschuss als Familienleistung iSv Art 4 Abs 1 lit h der VO (EWG) 1408/71 des Rates, daher müssen minderjährige Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ebenfalls in die Anspruchsberechtigung einbezogen werden.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
 asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Seit 1.1.2010 reicht es aus, wenn über den vollstreckbaren Unterhaltstitel gleichzeitig ein Exekutionsantrag gegen die/den Unterhaltspflichtige/n eingebracht wird. Weiters muss idR ein rechtskräftiger Unterhaltstitel (= Urteil, Beschluss, Vergleich) vorliegen.

3. Höhe der Transferleistung

Der Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich in der Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches (laut Unterhaltstitel) gewährt. Er kann ab 1.1.2023 maximal 725,67 Euro/Monat betragen.

Ist die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nicht möglich oder verbüßt der/die Unterhaltsschuldende eine Haftstrafe, wird der Unterhaltsvorschuss in der Höhe genau nach dem Richtsatz bestimmt oder begrenzt, der vom Alter des Kindes abhängt (35 %, 50 %, 65 %).

Bis zur Vollendung des 6. LJ (35 %):	€ 254
Bis zur Vollendung des 14. LJ (50 %):	€ 363
Bis zur Vollendung des 18. LJ (65 %):	€ 472

4. Bezugsdauer

Der Unterhaltsvorschuss wird ab dem Antragsmonat, höchstens jedoch für jeweils fünf Jahre und längstens bis zur Volljährigkeit gewährt. Bei einer Vaterschaftsklage darf der Unterhaltsvorschuss nur bis zur rechtskräftigen Beendigung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens gewährt werden.

Die Bestimmungen über die Gewährung und das Versagen der Unterhaltsvorschüsse im Fall von Haft der Unterhaltsverpflichteten sind besonders im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt.

5. Einkommensanrechnung

Ein eigenes regelmäßiges Einkommen eines Kindes kann angerechnet werden und zu einer Minderung der Unterhaltsleistung führen. Die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe des Unterhaltsfestsetzungsverfahrens. Das Einkommen des Elternteils, der das Kind dauernd pflegt und erzieht, wird idR nicht angerechnet.

6. Steuerliche Behandlung

Der Unterhaltsvorschuss ist gemäß § 3 Abs 1 Z 7 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit dem Unterhaltsvorschuss direkt zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Den Unterhaltsvorschuss für Minderjährige kann jene Person beantragen, die zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist. Das ist idR der obsorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der Kinder- und Jugendhilfeträger, der mit der Vertretung des minderjährigen Kindes beauftragt wurde. Der Antrag auf Gewährung der Unterhaltsvorschüsse wird beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht. Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (früher: Jugendwohlfahrtsträger) Kontakt aufzunehmen, der nähere Auskünfte erteilen kann.

9. Anmerkungen

Die Unterhaltsschuldner/innen sind verpflichtet, den laufenden Unterhalt ab Gewährung der Unterhaltsvorschüsse bzw den Rückstand auf die gewährten Unterhaltsvorschüsse bis zur Volljährigkeit des Kindes nur noch an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu leisten. Die Schulden auf gewährte Unterhaltsvorschüsse verjähren nicht. Nach der Volljährigkeit übernimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts die Eintreibung dieser Schulden. Die genauen Bestimmungen über die Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse und die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers sowie die Gerichtszuständigkeit sind im Unterhaltsvorschussgesetz festgelegt.

Für nähere Auskünfte steht ihnen der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) zur Verfügung.

1.6 Familienhärteausgleich

Gesetzliche Grundlage:	§ 38a bis 38c FLAG 1967
Finanzierung:	FLAF
Gesamtausgaben:	€ 212.637 (2020) ²⁵
Leistungsbezieher/innen:	71 (2020) ²⁶

1. Zweck der Leistung

Der Härteausgleich bietet Familien und werdenden Müttern in Notsituationen eine einmalige finanzielle Hilfe, wenn andere (gesetzliche) Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind österreichische bzw EU-/EWR-Staatsbürger/innen, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz in Österreich und Personen, denen Asyl gewährt wurde.

Als hilfesuchend sind Eltern (Groß-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die Familienbeihilfe bezogen wird (Ausnahme: werdende Mütter). Ein alleinstehendes Kind, das selbst Familienbeihilfe bezieht, kann ebenfalls anspruchsberechtigt sein.

Die (finanzielle) Notlage muss unverschuldet durch ein besonderes Ereignis (zB Krankheit oder Tod eines Elternteils, Scheidung, längere Erwerbsunfähigkeit des Familienerhalters bzw der Familienerhalterin, Zerstörung von Hausrat oder Wohnraum durch ein Naturereignis) entstanden sein. Eine Notsituation liegt vor, wenn das finanzielle Problem trotz Ausschöpfung gesetzlicher Unterstützungen und anderweitigen Hilfen sowie unter Berücksichtigung zumutbarer Eigenleistungen nicht bewältigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Der eingetretene Schaden darf nicht durch Versicherungen gedeckt sein oder durch sonstige Zuwendungen aus anderen Bundesmitteln oder von dritter Seite gemildert oder beseitigt werden können.

Die Zuwendungen sind widmungsgemäß zu verwenden, sonst müssen diese samt Zinsen zurückgezahlt werden.

²⁵ Quelle: BKA.

²⁶ Quelle: BKA.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Zuwendung aus dem Familienhärteausgleich richtet sich nach der Lage des jeweiligen Einzelfalles und ist abhängig von den vorhandenen budgetären Mitteln. Im Einzelfall ist jener Zuwendungsart der Vorzug zu geben – wobei auch Kombinationen zulässig sind –, die im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung eines möglichst rationellen Mitteleinsatzes zielführend ist und rasch zu einer Milderung oder Beseitigung der Notlage beizutragen vermag.

Bei Geldzuwendungen gibt es im Fall besonderer Notlagen keine formelle Obergrenze.

Zuwendungsarten

- Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen:
Die Laufzeit soll zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe der Zinsen soll höchstens 4 % betragen.
- Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse:
Der Zinsen- und Annuitätenzuschuss soll 50 % des Bruttozinssatzes bzw der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung für Zuschüsse ist zulässig.

4. Bezugsdauer

Aus demselben Anlass kann grundsätzlich nur einmal eine finanzielle Zuwendung bezogen werden. Es handelt sich nicht um eine Unterstützung zum laufenden Unterhalt einer Familie anstelle oder neben der Mindestsicherung bzw Sozialhilfe, sondern um eine Überbrückungshilfe.

Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen: Die Laufzeit soll zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten.

5. Einkommensanrechnung

Da es sich beim Familienhärteausgleich um eine subsidiäre Leistung handelt, werden jede Form der Unterstützung von anderer Seite sowie alle eigenen Einkünfte berücksichtigt.

6. Steuerliche Behandlung

Zuwendungen aus dem Titel Familienhärteausgleich sind gemäß § 3 Abs 1 Z 7 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit einer Unterstützung aus dem Familienhärteausgleichsfonds zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleich kann mit einem formlosen Ansuchen beantragt werden bei:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Abteilung II/4, Familienhärteausgleich

Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

Telefonische Auskünfte unter (01) 711 00 bzw gebührenfrei auch über das Familienservice unter 0800 240 262 (Mo–Do 9–15 Uhr)

Ebenfalls möglich ist die Beantragung mittels eines Online-Formulars, siehe <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>.

9. Anmerkungen

Auf die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Familienhärteausgleichs besteht kein Rechtsanspruch.

1.7 Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Gesetzliche Grundlage:	§ 38j FLAG idF BGBl I 2002/105, Richtlinien des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen für die Gewährung des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs
Finanzierung:	FLAF
Gesamtausgaben:	€ 282.641 (2020) ²⁷
Leistungsbezieher/innen:	227 (2021) ²⁸
Durchschnittliche Höhe:	€ 367,51 pro Monat (2020) ²⁹

1. Zweck der Leistung

Seit 1.7.2002 haben Beschäftigte im Rahmen der Familienhospizkarenz Anspruch auf eine Dienstfreistellung oder auf Reduzierung der Arbeitszeit zum Zweck der Sterbebegleitung von nahen Verwandten oder der Betreuung von schwer kranken Kindern. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe können sich für die Dauer einer solchen Begleitung oder Betreuung vom Bezug abmelden. Falls eine Maßnahme der Familienhospizkarenz zu finanziellen Härten bei der betreuenden Person führt, kann eine Zuwendung im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs erfolgen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Voraussetzung liegt vor, wenn aufgrund einer Maßnahme der Familienhospizkarenz Einkommen wegfällt und dadurch eine finanzielle Notsituation eintritt. Von deren Vorliegen ist auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittseinkommen des Haushalts des Empfängers bzw der Empfängerin (inklusive Unterhalts- und Transferleistungen, jedoch ohne Anrechnung von Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und Pflegegeld) unter € 850 pro Monat und pro Person sinkt.

Die Berechnung des gewichteten Nettoeinkommens erfolgt, indem das nach Wegfall von Einkommen weiter verfügbare Haushalts-Nettoeinkom-

²⁷ Quelle: BKA, Familienhilfe, 2022.

²⁸ Quelle: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialeleistungen/familienleistungen> > Bezieher:innen ausgewählter Familienleistungen 2021.

²⁹ Quelle: BKA, Familienhilfe, 2022.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

men durch den Haushaltsfaktor dividiert wird. Der Haushaltsfaktor ist die Summe der Einzelfaktoren für haushaltszugehörige Personen (für die/den 1. Erwachsene/n Faktor 1, für jede/n weitere/n Erwachsene/n und für Kinder über 15 Jahre Faktor 0,8, für Kinder bis 10 Jahre Faktor 0,4, für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren Faktor 0,6).

3. Höhe der Transferleistung

Es können nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Mit dem Zuschuss soll erreicht werden, dass im Einzelfall das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen auf 850 Euro monatlich pro Person angehoben wird. Die Höhe des monatlichen Zuschusses ist jedenfalls mit der Höhe des durch die Familienhospizkarenz weggefallenen Einkommens begrenzt.

4. Bezugsdauer

Die Zuschüsse werden für die Dauer der Familienhospizkarenz berechnet und ausgezahlt. Die Empfänger/innen sind jedoch verpflichtet, das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend als auszahlende Stelle von einer allfälligen vorzeitigen Beendigung der Familienhospizkarenz umgehend zu unterrichten.

5. Einkommensanrechnung

Siehe die Punkte 2 und 3.

6. Steuerliche Behandlung

Zuwendungen aus dem Titel Familienhospizkarenz sind steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit Zuwendungen im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular an das Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, zu erfolgen, siehe https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080740.html#ZumFormular.

9. Anmerkungen

Personen, die eine Familienhospizkarenz oder eine Familienhospizteilzeit vereinbart haben, haben einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Dafür ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 201 611 des Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums.

1.8 Kinderbetreuungsbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Gesamtausgaben:	€ 6,6 Mio (2021) ³⁰
Leistungsbezieher/innen:	7.528 (2021) ³¹

1. Zweck der Leistung

Die Kinderbetreuungsbeihilfe soll die Vermittelbarkeit arbeitsloser Personen oder ihre Teilnahme an einer Maßnahme (zB Kurs, Unternehmensgründungsprogramm) unterstützen bzw die Beibehaltung einer Beschäftigung bzw Fortführung einer beruflichen Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme sichern. Gleichzeitig soll die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Kinderbetreuung gefördert werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der/die Förderungswerber/in muss ein Kind zu betreuen haben, das nicht älter als 15 Jahre ist (ein Kind mit Behinderung jünger als 18 Jahre) und im gemeinsamen Haushalt lebt.

Für Arbeitslose ist Voraussetzung, dass die Arbeitssuche, die Aufnahme einer Arbeit oder der Besuch eines Kurses oder Unternehmensgründungsprogramms des Arbeitsmarktservice (AMS) aufgrund der Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur erschwert möglich ist. Die Beihilfe kann auch unabhängig von einem konkreten Stellenangebot für maximal 13 Wochen gewährt werden.

Unselbstständig Beschäftigte können gefördert werden, wenn die Beibehaltung einer Beschäftigung bzw Fortführung einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme aufgrund von Kinderbetreuungspflichten erschwert oder gefährdet ist, weil

- die bisherige Betreuungsvorsorge weggefallen ist oder
- sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten ergeben hat oder

³⁰ Quelle: AMS Österreich, Abfrage aus dem DWH.

³¹ Quelle: ebenda.

- eine wesentliche Änderung der familiären Situation (Geburt eines weiteren Kindes) bzw der wirtschaftlichen/sozialen Lage des Förderungswerbers bzw der Förderungswerberin eingetreten ist.

Teilnehmer/innen am Unternehmensgründungsprogramm des AMS können bis zum Ende der Gründungsbeihilfe gefördert werden.

Nicht förderbar sind Personen in einem unkündbaren Dienstverhältnis, Personen in Bildungskarenz/Bildungsteilzeit und selbstständige Erwerbstätige.³² Seit 1.1.2022 ist es möglich, dass Personen, die ein Fachkräftestipendium erhalten, die Kinderbetreuungsbeihilfe beziehen können, wenn sie die Ausbildung ab dem 1.1.2022 begonnen haben.

Das Bruttoeinkommen des/der Förderungswerbenden darf € 2.700 monatlich nicht überschreiten.

Voraussetzung ist eine entgeltliche Unterbringung des Kindes in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe, einem Hort, bei einer/einem selbstständigen oder angestellten Tagesmutter/Tagesvater, die/der über die entsprechende Bewilligung für die Betreuung von Kindern verfügt, oder einer vergleichbaren Einrichtung. Betreuungsvorsorgen durch Familienangehörige, nahe Verwandte³³ oder Au-pair-Kräfte sind nicht förderbar.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden im Einzelfall geprüft. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist abhängig vom Einkommen des/der Förderungswerbenden unter Beachtung des festgelegten monatlichen Beihilfenhöchstbetrages von € 300.

Die Beihilfen anderer Stellen verringern die anrechenbaren Kosten und werden von der Kinderbetreuungsbeihilfe abgezogen. Wird für das Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist dieses von den anrechenbaren Kosten der Kinderbetreuung in Abzug zu bringen.

Der Ersatz der Betreuungskosten (ohne Essensbeitrag und sonstige mit der Unterbringung des Kindes verbundene Kosten, zB Versicherung und Reisekosten, Hin- und Rückfahrt zum Betreuungsplatz) beträgt zwischen 50 % und 90 % der Unterbringungskosten in Abhängigkeit vom Einkom-

³² Ausnahme: Bauern/Bäuerinnen, die an einer AMS-geförderten Maßnahme teilnehmen.

³³ Ausnahme: Betreuungspersonen, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze bei einem für die Kinderbetreuung geschaffenen Träger/Institution befinden.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

men des/der Förderungswerbenden. Dieses darf € 2.700 brutto monatlich nicht überschreiten.³⁴

4. Bezugsdauer

Die Kinderbetreuungsbeihilfe wird idR für ein halbes Jahr bewilligt. Für die Weitergewährung ist eine neue Begehrensstellung vor Auslaufen des Förderzeitraumes notwendig. Die maximale Förderdauer kann bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren pro Kind gewährt werden. Im Fall der Arbeitssuche ist der Bezug der Beihilfe für maximal 13 Wochen möglich.

Sie kann bei Arbeitslosen für die Arbeitssuche und vor Beginn einer Arbeitsaufnahme bzw vor der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme gewährt werden. Bei Beschäftigten bzw Teilnehmern/Teilnehmerinnen an AMS-Maßnahmen kann die Beihilfe ab dem Zeitpunkt der geänderten Umstände einsetzen, wenn die Antragstellung spätestens einen Monat danach erfolgt.³⁵

Kann glaubhaft gemacht werden, dass bei Beendigung der Förderung die Beschäftigung bzw die Kursmaßnahme aufgegeben werden müsste, kann die Gesamtdauer von drei Jahren jeweils um einen weiteren sechsmo-natigen Gewährungszeitraum verlängert werden.

Ruhen der Kinderbetreuungsbeihilfe

Bei Krankheits-, Urlaubs- oder Ferienzeiten oder (vorzeitigem) Mutterschutz im Ausmaß von über 25 Werktagen (Montag bis Freitag) ruht die Kinderbetreuungsbeihilfe, es sei denn, die Weiterzahlung der Betreuungskosten ist unumgänglich und die Herausnahme des Kindes aus der bestehenden Betreuung hätte den Verlust des Unterbringungsplatzes ohne gleichwertigen Ersatz zur Folge.

5. Einkommensanrechnung

Definition des Einkommens

Unter Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Bruttoeinkommen aus pflichtversicherten Dienstverhältnissen inkl Überstunden

³⁴ Beihilfen anderer Stellen verringern die anrechenbaren Kosten und sind vor Berechnung der Kinderbetreuungsbeihilfe in Abzug zu bringen. Für einen nicht ausgewiesenen, aber in den Gesamtkosten enthaltenen Verpflegungskostenanteil ist ein Selbstbehalt von 30 % der Gesamtkosten bis zu € 60 in Abzug zu bringen.

³⁵ Die Arbeitslosigkeit des/der Partners/Partnerin (Ehegatten/Ehegattin/Lebensgefährten/Lebensgefährtin/eingetragenen Partners/Partnerin) schließt die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe nicht aus.

und Produktionsprämien und exkl Sonderzahlungen zu verstehen. Bei Erstgewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe nach Arbeitslosigkeit ist das Bruttoentgelt am Dienstvertrag bzw Dienstzettel oder (Vor-)Lehrvertrag entscheidend. Bei Weitergewährung ist das Bruttoentgelt des letzten Monats vor Beginn des neuen Förderungszeitraums heranzuziehen.

Sollten mehrere Einkommen vorliegen (etwa mehrere Teilzeitbeschäftigungen, oder eine zusätzliche geringfügige Beschäftigung), so wird deren Summe für die Berechnung des Einkommens berücksichtigt.

Bei Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden alle einkommensteuerpflichtigen Bezüge berücksichtigt.

Während des Gewährungszeitraumes bleiben eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen, der Betreuungskosten oder der Kinderbetreuungsbeihilfe anderer Stellen unberücksichtigt.

Einkünfte, die zusätzlich berücksichtigt werden

Renten, Pensionen, Alimentationen,³⁶ Unterhaltsleistungen, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts, die Gründungsbeihilfe, das Übergangsgeld und Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung des Kindes.

Kinderbetreuungsgeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Es ist allerdings von den anrechenbaren Kosten für die Kinderbetreuung vor Berechnung der Kinderbetreuungsbeihilfe in Abzug zu bringen (siehe [Punkt 3](#)).

Einkünfte, die unberücksichtigt bleiben

- Familienbeihilfe
- Sonderzahlungen
- Familienzuschüsse der Länder

6. Steuerliche Behandlung

Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit d EStG 1988 steuerfrei.

³⁶ Auch Alimentationen, auf die verzichtet wurde, sind nach dem Regelbedarfssatz des Landesgerichts für Zivilrechtssachen auf das Einkommen anzurechnen.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit der Kinderbetreuungsbeihilfe zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Kinderbetreuungsbeihilfe ist beim zuständigen AMS (regionale Geschäftsstellen) vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme und vor der Unterbringung des Kindes in der Betreuungseinrichtung einzubringen (siehe [Adressen im Anhang unter „Arbeitsmarktservice“](#)). Bei Arbeitslosen ist die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe nur dann möglich, wenn sie zwischen dem AMS und dem/der Arbeitslosen vereinbart wurde. Beschäftigte müssen bis spätestens einen Monat nach dem Eintritt der für eine Beihilfengewährung maßgeblichen Umstände (zB Weg- oder Ausfall der bisherigen Betreuung, Änderung der bisherigen Arbeits- oder Betreuungszeiten etc) einen Antrag beim AMS stellen.

Für die Weitergewährung ist ein neues Ansuchen vor Beginn des neuen Förderungszeitraumes einzubringen.

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im Nachhinein.

1.9 Sonderbetreuungszeit

Gesetzliche Grundlage:	§ 18b Abs 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) sowie die entsprechende Richtlinie zur Sonderbetreuungszeit (Geltungszeitraum von 1.9.2021 bis 7.7.2023) ³⁷
Finanzierung:	COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

1. Zweck der Leistung

Mit der Sonderbetreuungszeit können erwerbstätige Eltern ihren Betreuungspflichten nachkommen, wenn Kindergarten oder Schule geschlossen werden und dort keine Betreuung angeboten wird oder das eigene Kind in Quarantäne muss. Sie müssen den/die Arbeitgeber/in dafür nicht um Erlaubnis bitten.

Zusätzlich ist es weiterhin möglich, eine Sonderbetreuungszeit im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in zu vereinbaren, selbst dann, wenn Schule oder Kindergarten eine Notbetreuung anbieten und der Rechtsanspruch somit nicht greift. Das gilt in einem Lockdown auch dann, wenn der Regelunterricht zwar stattfindet, Eltern jedoch auf eigenen Wunsch auf dislozierten Unterricht in Form von „Home-Schooling“ setzen bzw die Betreuung zu Hause übernehmen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf „Sonderbetreuungszeit“ von bis zu drei Wochen besteht, wenn

- die Schule oder der Kindergarten eines Kindes gänzlich oder teilweise geschlossen ist und dort eine Notbetreuung nicht angeboten wird,
- die Klasse oder Kindergartengruppe des Kindes Corona-bedingt nach Hause geschickt wird oder
- das Kind in Quarantäne muss, weil es sich selbst infiziert hat

und das bis zu 14 Jahre alte Kind deshalb zu Hause betreut werden muss. Der Anspruch gilt pro Elternteil, selbst dann, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz mit dem Kind nicht vorliegt, und kann auch in Teilen – ganztägig/halbtägig – konsumiert werden.

³⁷ Quelle: <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>.
Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at – ÖGB-Verlag, Wien

Wichtig dabei ist, dass die Betreuung zu Hause tatsächlich notwendig ist: Solange eine andere Person die Betreuung übernehmen kann (zB ein nicht berufstätiger zweiter Elternteil) oder eine Notbetreuung an der Schule oder im Kindergarten angeboten wird, greift der Rechtsanspruch nicht. In diesen Fällen kann die Sonderbetreuungszeit aber trotzdem in Anspruch genommen werden. Da der Rechtsanspruch nicht greift, muss dafür der/die Arbeitgeber/in um Zustimmung ersucht werden.

Sonderbetreuungszeit für pflegebedürftige Angehörige

Zusätzlich ist die Inanspruchnahme einer Sonderbetreuungszeit von bis zu drei Wochen möglich, wenn man Angehörige/r einer pflegebedürftigen Person ist, deren Pflege und Betreuung aber infolge eines Ausfalls der bisherigen Betreuungskraft (die die Voraussetzungen des Hausbetreuungsgesetzes erfüllt) nicht mehr sichergestellt werden kann.

Sonderbetreuungszeit für Menschen mit Behinderung

Der Rechtsanspruch auf eine bis zu dreiwöchige Sonderbetreuungszeit gilt auch im Fall von Menschen mit Behinderungen – unabhängig von deren Alter –, die entweder aufgrund freiwilliger Maßnahmen zu Hause betreut werden oder die üblicherweise in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen betreut oder unterrichtet werden, welche nun eingeschränkt oder geschlossen ist.

Die Inanspruchnahme einer Sonderbetreuungszeit ist überdies möglich, wenn Menschen mit Behinderungen üblicherweise die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen und diese infolge von COVID-19 nun nicht mehr sichergestellt ist.

Die Sonderbetreuungszeit kann in diesem Fall von nahen Angehörigen der zu betreuenden Person in Anspruch genommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt wird nicht vorausgesetzt.

Achtung: Die Richtlinien werden laufend angepasst und immer wieder verlängert. Zum Zeitpunkt der Drucklegung ist die Regelung bis 7.7.2023 befristet. Den aktuellen Stand finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend unter: <https://www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/corona-massnahmen/massnahmen-arbeit/FAQ-Sonderbetreuungszeit.html>.

3. Höhe der Leistung

Während der Sonderbetreuungszeit wird das volle Gehalt bzw der volle Lohn von dem/der Arbeitgeber/in bezahlt. Darauf besteht ein Rechtsan-

spruch – der/die Arbeitgeber/in muss daher zwar (unverzüglich!) informiert werden, kann die Sonderbetreuungszeit aber nicht ablehnen.

4. Anspruchsdauer

Der Anspruch auf „Sonderbetreuungszeit“ besteht (zum Zeitpunkt der Drucklegung) bis zu drei Wochen zwischen 1.1.2022 und 7.7.2023. Zwischen 1.11.2020 und 9.7.2021 besteht der Anspruch für eine Dauer von bis zu vier Wochen, zwischen 1.9.2021 und 31.12.2021 bis zu drei Wochen.

5. Folgetransfers

Es gibt keine mit der Sonderbetreuungszeit zusammenhängenden Folgetransfers.

6. Antragstellung

Der Antrag auf Sonderbetreuungszeit richtet sich an den/die Arbeitgeber/in. Auf die Sonderbetreuungszeit besteht ein Rechtsanspruch – der/die Arbeitgeber/in kann sie daher nicht ablehnen.

Achtung: Der/die Arbeitgeber/in muss über die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit unverzüglich informiert werden!

1.10 Ergänzende Geldleistungen der Bundesländer

Ergänzend zu den Bundesleistungen gibt es in den einzelnen Bundesländern zusätzliche Familienleistungen, die zumeist an Bedürftigkeit gebunden sind und daher nur bis zu bestimmten Einkommensgrenzen bezogen werden können. Höhe und Anspruchsberechtigungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

In der Verantwortung der Länder liegt auch die Kinderbetreuung und Elementarbildung. Die gesetzlichen Regelungen und Arten der Förderung unterscheiden sich dementsprechend von Bundesland zu Bundesland. Bundeseinheitlich ist nur das kostenlose verpflichtende letzte Kindergartenjahr geregelt. Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden. Dieser Besuch ist kostenlos, die Länder erhalten die entfallenden Elternbeiträge vom Bund erstattet.

Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen schulfreie Tage und Schulferien, und muss mindestens vier Tage pro Woche für 20 Stunden umfassen. Die Betreuungseinrichtungen müssen dabei den bundesweiten vorschulischen Bildungsplan umsetzen. Diese Anforderungen stellen einen Mindeststandard dar. In einigen Bundesländern ist nicht nur die ganztägige Betreuung für 5-Jährige kostenlos, sondern auch der Besuch für jüngere Kinder.

1.10.1 Familienförderung im Burgenland

1.10.1.1 Kinderbonus, Schulstartgeld, Mehrlingsgeburtenförderung, Familienautoförderung

Gesetzliche Grundlage:	Bgld Familienförderungsgesetz, zuletzt geändert durch LGBI 2018/40, Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes
Finanzierung:	Land
Gesamtausgaben:	ca € 520.000 ³⁸
Leistungsbezieher/innen:	ca 1.900 (2021)

1. Zweck der Leistung

Mit dem Kinderbonus, dem Schulstartgeld, der Familienautoförderung und der Förderung bei Mehrlingsgeburten werden Familien bedarfsgerecht finanziell unterstützt.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die hier angeführten Voraussetzungen müssen bei allen genannten Förderungen erfüllt sein:

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens ein unversorgtes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgen, egal, ob sie Alleinerziehende sind oder in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Folgende Personen sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichgestellt:

- Unionsbürger/innen und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ergibt,
- Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,

³⁸ Quelle: Amt der Bgld LReg.
Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

- Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
- Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.

Der/die Förderungswerber/in und das Kind müssen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben. Die Mehrlingsgeburtensförderung, das Schulstartgeld sowie die Kinderbetreuungsförderung sind einkommensunabhängig, für alle anderen Förderungen gelten nachstehende Einkommensgrenzen: Die Förderungen Kinderbonus und Familienauto können nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen € 910,60 nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familiennettoeinkommen, geteilt durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet und beträgt:

für den/die Förderwerber/in	1,0
für eine/n zweite/n Erwachsene/n	0,8
für jedes unterhaltspflichtige Kind	0,5
für Alleinerziehende	1,2

Das anrechenbare Familieneinkommen ist das Einkommen des/der Förderungswerbenden sowie der Partnerin oder des Partners in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft.

Auf die Gewährung der Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Die einzelnen Leistungen

a) *Kinderbonus*

Der Kinderbonus kann für Kinder bis zum dritten Lebensjahr gewährt werden und besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten ab Antragstellung. Der Antrag auf Förderung kann ab der Geburt bis zum 30. Lebensmonat gestellt werden. Der Kinderbonus kann nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen € 910,60 nicht übersteigt. Die Höhe der Förderung beträgt mindestens € 140 und höchstens € 190 pro Monat.

Nettoeinkommen/Monat

Monatlicher Bonus	Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
€ 190	€ 650,40
€ 160	€ 780,70
€ 140	€ 910,60

b) Einmalbetrag bei Mehrlingsgeburten

Als Beitrag zu dem mit Mehrlingsgeburten verbundenen Mehraufwand wird ein einmaliger Förderungsbetrag gewährt. Dieser beträgt bei einer

- Zwillingengeburt € 700
- Drillingsgeburt € 1.000
- und erhöht sich für jedes weitere Mehrlingskind um € 300

Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen.

Die Auszahlung erfolgt über Antrag und Beibringung nachgewiesener Geburtsurkunden und der Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt gestellt werden.

c) Familienauto

Für Familien mit mindestens vier unversorgten Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann vom Land Burgenland ein Kostenbeitrag für den Ankauf eines Familienautos übernommen werden. Als Familienauto gilt ein Kraftfahrzeug (Neu-, Gebrauch- oder Leasingfahrzeug), das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist, wobei die Erstzulassung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen darf. Das Auto muss auf die/den Förderwerbende/n zugelassen sein und darf nicht gewerblich genutzt werden. Die Antragstellung muss binnen sechs Monaten ab Kaufabschluss erfolgen. Der einmalige Förderbetrag beträgt € 1.500.

d) Schulstartgeld

Das Schulstartgeld besteht in der einmaligen Auszahlung von € 120 und kann gewährt werden, wenn das Kind die erste Schulstufe oder die Vorschulstufe besucht.

4. Folgetransfers

Es gibt keine mit den Familienförderungen zusammenhängenden Folgetransfers.

5. Antragstellung und Informationen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Referat Familie
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Tel: 057/600-2536
E-Mail: post.a9-familie-foerderungen@bgld.gv.at
<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/>

1.10.1.2 Förderung der Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlage:	Bgld Familienförderungsgesetz, zuletzt geändert durch LGBl 2020/83, Bgld Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, zuletzt geändert durch LGBl 2020/83, Richtlinie Mittagessensförderung
Finanzierung:	Land

1.10.1.2.1 Beitragsfreier Kindergarten und Kinderbetreuungsförderung

Öffentliche Kindergärten und Kinderkrippen sowie jene Rechtsträger, die für Gemeinden bzw Gemeindeverbände den Versorgungsauftrag erfüllen, sind seit 1. November 2019 für alle Kinder, die mit zumindest einem Elternteil den Hauptwohnsitz im Burgenland haben, beitragsfrei. Mit diesem Schritt haben nunmehr alle Kinder im Burgenland die gleichen Bildungschancen. Eine Antragstellung für den Gratisbesuch ist nicht erforderlich.

Eltern, die ihre Kinder in einem anderen Bundesland oder in einer privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Burgenland, die nicht beitragsfrei ist, betreuen lassen und dafür Beiträge zu zahlen haben, die sie nicht von anderer Stelle refundiert bekommen, können weiterhin die Kinderbetreuungsförderung des Landes Burgenland beantragen.

1. Zweck der Leistung

Finanzielle Entlastung der Familien, die nicht vom beitragsfreien Kindergarten profitieren können.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Kinderbetreuungsförderung wird Eltern/Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen für Kinder mit Hauptwohnsitz mit zumindest einem Elternteil im Burgenland gewährt, die das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf von keiner anderen Stelle gefördert bzw refundiert werden.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beläuft sich auf die Höhe der für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entrichtenden Elternbeiträge bis zu folgenden Höchstsätzen:

Besuchsdauer/Wochenstunden	Förderungsbetrag pro Monat
Bis 30 Stunden	€ 30
30 bis 40 Stunden	€ 40
Über 40 Stunden	€ 45

Im Fall des Besuchs einer Kinderkrippengruppe erhöhen sich die Höchstbeträge pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 36. Lebensmonat auf den jeweils doppelten Betrag.

4. Dauer der Förderung

Die Förderungsbeträge können für jeden Monat, für den das Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet ist, jedoch maximal für elf Monate pro Kindergartenjahr gewährt werden.

5. Einkommensanrechnung

Die Kinderbetreuungsförderung wird Eltern/Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen für Kinder gewährt.

6. Folgetransfers

Es gibt keine mit den Familienförderungen zusammenhängenden Folgetransfers.

7. Antragstellung

Die Kinderbetreuungsförderung kann nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr bis spätestens 31. Oktober des nachfolgenden Kindergartenjahres beantragt werden. Die Antragstellung hat während des jeweils laufenden Kindergartenjahres durch die Erziehungsberechtigte oder den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Antragstellung erfolgt über einen Papierantrag, der schriftlich (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Referat Kindergarten, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt) oder telefonisch (057/600-2972 oder -2902) angefordert werden kann.

Dem Papierantrag muss eine Bestätigung angeschlossen werden, dass der zu entrichtende Elternbeitrag nicht von anderer Stelle refundiert bzw gefördert wird.

1.10.1.2.2 Mittagessensförderung

1. Zweck der Leistung

Die Burgenländische Landesregierung unterstützt seit 1. November 2019 einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen. Für Familien mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein festgelegtes Haushaltseinkommen nicht überschreiten, werden entrichtete Mittagessensbeiträge für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilerstattet.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

- das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Burgenland besucht;
- der/die Förderungswerber/in und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
- eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens an mindestens drei Tagen pro Woche in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorliegt;
- die finanziellen Verhältnisse der Eltern eine Förderung nach den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Mittagessensbeiträgen zulassen.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der möglichen Teilerstattung von bezahlten Mittagessensbeiträgen für das jeweilige Kalenderjahr wird anhand folgender Tabelle ermittelt (prozentuelle Teilerstattung der entrichteten Mittagessensbeiträge je nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen):

75 %	bei € 650,40 oder weniger
50 %	bei € 650,41 bis € 780,70
25 %	bei € 780,71 bis € 910,60

Berechnung

Das gewichtete Einkommen errechnet sich wie folgt: Familieneinkommen (Jahreseinkommen dividiert durch 12, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Alimente etc) dividiert durch den errechneten Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor setzt sich aus den Familienmitgliedern zusammen: für den/die Förderungswerber/in 1,0, für den/die Partner/in 0,8,

für Alleinerzieher/innen 1,2, für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, 0,5.

4. Steuerliche Behandlung

Die Förderung der Kinderbetreuung ist steuerfrei.

5. Antragstellung und Auszahlung

Die Antragsfrist zur Einreichung des Ansuchens um Teilerstattung der Mittagessensbeiträge für die Monate Jänner bis inklusive Juni beginnt jeweils am 1. Juli und läuft bis 31. Oktober des Kalenderjahres. Die Antragsfrist zur Einreichung des Ansuchens um Teilerstattung der Mittagessensbeiträge für die Monate Juli bis inklusive Dezember beginnt jeweils am 1. Jänner und läuft bis 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Antragstellung kann online unter www.burgenland.at/mittagessensfoerderung oder in Papierform erfolgen.

Kontakt:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 7 – Referat Kindergarten

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel: 057/600-2972 oder -2902

E-Mail: post.a7-bildung-foerderungen@bgld.gv.at

<https://www.burgenland.at/mittagessensfoerderung>

1.10.2 Familienförderung in Kärnten

1.10.2.1 Förderung von Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlage:	Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl 2011/13 Kärntner Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 2011/86
Finanzierung (vorläufiger Voranschlagsentwurf):	
Kinderbetreuungseinrichtungen:	€ 27.568.600
Kindertagesstätten und Tagesmütter	€ 29.750.000
Sonstige Förderungen:	€ 2.804.400
ELER-Projekt:	€ 900.000
Volkgruppen-Kindergartenfonds:	€ 855.300
Kärntner Kinderstipendium:	€ 20.060.000
Verpflichtendes letztes KG-Jahr:	€ 3.992.800
Sprachförderung:	€ 1.447.400
Bund 15a Vereinbarung (Ausbau an institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen):	€ 2.688.000
Gesamtförderung für die Kinderbetreuung:	€ 88.312.955
Leistungsbezieher/innen:	Alle Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen (Gemeinden, Caritasverein, Diakonie Kärnten, Kärntner Hilfswerk, Kindernest GesmbH, BÜM Kärnten, private Träger und Elternvereine) AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände) als Anstellungsträger von Tagesmüttern/-vätern, Sonderkindergärtnerinnen/-kindergärtnern und mobilen Psychologinnen/Psychologen sowie Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten

1. Zweck der Leistung

- Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten an Kinderbetreuungsplätzen
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Jedem Kind die gleiche Chance auf Bildung und Förderung zu bieten

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung sind eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 – Bildung und Sport sowie die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Höhe der Transferleistung

Die Festlegung der Elternbeiträge liegt im Kompetenzbereich des jeweiligen Trägers bzw Erhalters. Die Beitragsermäßigungen finden ebenfalls über die Erhalter statt bzw gibt es eine soziale Staffelung für einkommensschwächere Eltern oder Mehrkindfamilien.

Das Land refundiert den Erhaltern die Elternbeiträge für Kinder, die den Kindergarten verpflichtend besuchen, in der Höhe von € 85 pro Kind/pro Monat, welche den Eltern in Abzug gebracht werden.

4. Antragstellung und Auszahlung

Ein Antrag auf Förderung muss nicht gestellt werden. Die Förderung wird den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Tagesmüttern direkt angewiesen und den Eltern monatlich beim Tarif in Abzug gebracht.

5. Steuerliche Behandlung

Die Förderung der Kinderbetreuung ist steuerfrei.

1.10.2.2 Kärntner Kinderstipendium

Kinder, welche eine Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder Tagesmutter in Kärnten besuchen, erhalten das Kärntner Kinderstipendium (Finanzierung siehe Tab. zu [1.10.2.1](#)). Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Hauptwohnsitz des Kindes in Kärnten liegt und der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung pro Woche mindestens 20 Stunden und bei einer Tagesmutter mindestens 60 Stunden im Monat beträgt.

Förderung für Kindergarten und alterserweiterte Einrichtungen im Kindergartenjahr 2022/2023 pro Monat:

- halbtags (20 bis 35 Stunden pro Woche): € 108; ganztags (mehr als 35 Stunden pro Woche): € 147
- Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr halbtags: € 85 + € 23
Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr ganztags: € 85 + € 62

Förderungen für Kindertagesstätten und Krippen im Kindergartenjahr 2022/2023 pro Monat:

- halbtags (20 bis 35 Stunden pro Woche): € 162; ganztags (mehr als 35 Stunden pro Woche): € 247

Förderung für Tagesmütter:

- ab 60 Stunden monatlich € 1,50 pro Betreuungsstunde

Ein Antrag auf Förderung muss nicht gestellt werden. Die Förderung wird den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Tagesmüttern direkt angewiesen und den Eltern monatlich beim Tarif in Abzug gebracht.

1.10.2.3 Kärntner Familienzuschuss

Gesetzliche Grundlage:	Familienförderungsgesetz 1991, zuletzt geändert durch LGBl 2022/21; Kärntner Familienzuschussverordnung LGBl 2022/110
Finanzierung:	Land
Gesamtausgaben:	€ 1,7 Mio
Leistungsbezieher/innen:	ca 1.600

1. Zweck der Leistung

Der Familienzuschuss dient der Förderung und Unterstützung von einkommensschwachen Familien mit Kindern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

Es muss mindestens ein unversorgtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt leben, das die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt sind:

- Personen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,
- ausländische Angehörige von Inländerinnen/Inländern, sofern sie als Angehörige einer ausländischen Unionsbürgerin/eines ausländischen Unionsbürgers nach lit a den Inländerinnen/Inländern gleichzustellen wären.

Als Kinder sind Nachkommen der Antragstellerin/des Antragstellers sowie ihre/seine Wahl-, Stief- oder Pflegekinder zu verstehen. Für dieses Kind darf kein Kinderbetreuungsgeld bezogen werden.

Das Familieneinkommen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (siehe Punkt 5).

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Familienzuschusses ist abhängig von der Familiengröße und vom Familieneinkommen und beträgt zwischen € 54 und € 244 monatlich.

4. Bezugsdauer

Der Familienzuschuss kann höchstens für die Dauer von 48 Monaten bzw maximal bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes gewährt werden. Nach jeweils sechs Monaten ist ein neuer Antrag zu stellen.

5. Einkommensanrechnung

Es wird das Einkommen des/der Antragstellenden sowie des/der im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Ehepartners/Ehepartnerin bzw Lebensgefährtin/Lebensgefährtin berücksichtigt.

Übersteigt das Gesamteinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze, wird kein Familienzuschuss gewährt.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensobergrenze errechnet sich in Abhängigkeit von der Familiengröße, ausgehend von einem Sockelbetrag (= Pro-Kopf-Einkommen) von € 847 im Monat, der für jedes Familienmitglied entsprechend gewichtet wird. Die maßgebliche Einkommensobergrenze ergibt sich durch Multiplikation der Summe der Gewichtungsfaktoren mit dem Sockelbetrag.

Die Gewichtungsfaktoren sind:

1,4	für eine/n allein erziehende/n unterhaltspflichtige/n Erwachsene/n	€ 1.185
1,0	für eine/n unterhaltspflichtige/n Erwachsene/n	€ 847
0,8	für eine/n zweite/n unterhaltspflichtige/n Erwachsene/n	€ 678
0,5	für jedes unterhaltsberechtigten Kind	€ 423

Einkommensgrenzen für drei ausgewählte Familiengrößen, um den minimalen Zuschuss (1. Wert) bzw den maximalen Zuschuss (2. Wert) zu erhalten:

Familiennettoeinkommen/Monat

Alleinerziehende/r 1 Kind	Ehepaar 1 Kind	Ehepaar 2 Kinder	
€ 1.609,30	€ 1.948,10	€ 2.371,60	€ 54 Zuschuss
€ 495,90	€ 600,30	€ 730,80	€ 244 Zuschuss

Definition des Einkommens

Nettoeinkünfte unselbstständig Erwerbstätiger und Ruhegenussemphänger/innen gemäß § 2 Abs 3 Z 4 EStG 1988, dh inklusive anteiliger Sonderzahlungen, Prämien, Zulagen, Überstunden, vermindert um die Werbungskosten gemäß § 16 Abs 1, die außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34, die Freibeträge nach §§ 35, 104, 105 und 106a EStG 1988 und die einbehaltene Lohnsteuer.

Als Nettoeinkünfte bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen gelten das gemäß § 2 Abs 2 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen ohne Abzug der Sonderausgaben abzüglich der Werbungskosten gemäß § 16 Abs 1, der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 und der Freibeträge nach §§ 10, 35, 41 Abs 3, 104, 105 und 106a EStG 1988 sowie der festgesetzten Einkommensteuer. Die Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte/-wirtinnen werden auf Grundlage des letzten gültigen Einheitswertes zuzüglich eines eventuellen außerlandwirtschaftlichen Nettoeinkommens berechnet.

6. Steuerliche Behandlung

Der Familienzuschuss ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit dem Familienzuschuss zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen und kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Land eingebracht werden. Antragsformulare liegen beim Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt auf oder können unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L59> heruntergeladen werden.

9. Anmerkungen

Der Familienzuschuss kann nur dann bezogen werden, wenn keine anderen Leistungen für gleichartige Zwecke von einer anderen Gebietskörperschaft, einem Sozialversicherungsträger oder einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährt wurden.

Auf den Familienzuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

1.10.3 Familienförderung in Niederösterreich

1.10.3.1 Urlaubsaktion für pflegende Angehörige

Gesetzliche Grundlage:	Förderungsrichtlinie NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige (F3-FX4000/001-2020)
Finanzierung:	Land NÖ
Gesamtausgaben:	€ 150.000
Leistungsbezieher/innen:	Pflegende Angehörige, die Pflegebedürftige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, betreuen

1. Zweck der Leistung

Finanzielle Unterstützung für Personen, die Pflegebedürftige als Hauptpflegeperson betreuen, wenn sie ihren Urlaub (auch ohne Pflegebedürftige) in Österreich oder Niederösterreich verbringen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die Pflegebedürftige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen, wenn sie in Österreich oder Niederösterreich ihren Urlaub (auch ohne Pflegebedürftige) verbringen.

Die Hauptpflegetätigkeit des Antragstellers bzw der Antragstellerin ist von dem/der Pflegebedürftigen oder dessen/deren gesetzlichem/gesetzlicher Vertreter/in bzw Sachwalter/in bestätigen zu lassen.

Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person muss sich seit mindestens sechs Monaten vor Urlaubsantritt in Niederösterreich befinden.

3. Höhe der Transferleistung

Der Zuschuss beträgt maximal € 175 für einen Urlaub in Österreich. Wurde der Urlaub in Niederösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss € 225. Sofern die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Nächtigungskosten der Betreuungsperson unter diesem Betrag liegen, wird ein Zuschuss in der Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

Die Aktion kann pro Person pro Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig von Kosten und Dauer desurlaubes.

4. Einkommensanrechnung

Die Gewährung der Förderung ist nicht vom Einkommen abhängig.

5. Steuerliche Behandlung

Der Urlaubszuschuss ist steuerfrei.

6. Folgetransfers

Es gibt keine Folgetransfers. Über Möglichkeiten der Pflege der Pflegebedürftigen während der Zeit desurlaubes gibt die Pflegehotline des Landes NÖ unter 02742/90 05-9095 Auskunft.

7. Antragstellung

Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach dem Urlaub einzubringen.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Soziales und Generationenförderung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel: 02742/90 05-16560
Fax: 02742/90 05-16220
E-Mail: urlaubsaktionpflege@noel.gv.at; generationenfoerderung@noel.gv.at

Das Antragsformular steht hier als Download zur Verfügung:
www.noel.gv.at/Urlaubsaktion_Pflege

Anträge sind auch bei den niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie den Gemeindeämtern erhältlich.

8. Anmerkungen

Auf die Urlaubsaktion für pflegende Angehörige besteht kein Rechtsanspruch.

1.10.3.2 Förderung von Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlage:	NÖ Kinderbetreuungsgesetz LGBl 5065-3; NÖ Kinderbetreuungsförderungsrichtlinien ab 1.9.2018
Finanzierung:	Land und Gemeinden 555,2 Mio Euro (2020) ³⁹
Leistungsbezieher/innen:	Berufstätige Eltern, die ihre Kinder bei Tagesmüttern, in Tagesbetreuungseinrichtungen oder Horten betreuen lassen, erhalten je nach Familieneinkommen bis zu maximal 75 % des anerkannten Stundensatzes

1. Zweck der Leistung

Die Förderungen im Rahmen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes sollen als Zuschuss zu den Kosten für eine Kinderbetreuung unter Berücksichtigung des Familieneinkommens dienen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Österreicher/innen bzw EWR-Staatsbürger/innen, die in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt leben, und Alleinerziehende mit ordentlichem Wohnsitz in NÖ. Voraussetzung ist die Berufstätigkeit beider Elternteile. Das Familieneinkommen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

3. Höhe der Förderung

Das Gesamtbudget gliedert sich in Transferleistungen an die Trägerorganisationen und an die Eltern. Transferleistungen an die Träger werden vom Land NÖ und der Hauptwohnsitzgemeinde des betreuten Kindes bzw der Standortgemeinde der Einrichtung bezahlt. Die Zuschüsse an die Eltern werden nur vom Land NÖ getragen; diese Leistung wird in der Folge näher beschrieben:

Die Höhe der Zuschüsse zum Betreuungsbeitrag ist abhängig vom Alter der Kinder, der Familiengröße und vom Familieneinkommen. Die einzelnen Einkommensstufen der jeweiligen Förderung sind in den Förderungsrichtli-

³⁹ Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2021/22, Tab 27.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

nien ersichtlich. Mehr Infos dazu unter: <http://www.noel.gv.at/noel/Kinderbetreuung/Kinderbetreuung.html>.

4. Dauer der Förderung

Anspruchsberechtigt sind berufstätige Eltern von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren (für die NÖ Kleinstkind-Betreuungsförderung) und berufstätige Eltern von Kindern zwischen 3 und 16 Jahren (NÖ Kinderbetreuungsförderung).

5. Einkommensanrechnung

Es wird das Einkommen aller Familienmitglieder, die im gemeinsamen Haushalt leben, berücksichtigt. Übersteigt das anzurechnende Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze, wird kein Zuschuss gewährt.

Förderberechnung

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,50 für jedes Kind unter drei Jahren und € 2,10 für jedes Kind über drei Jahren.

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (siehe Tabelle) liegt.

Einkommenstabelle (netto) für die Betreuung von Kleinstkindern zwischen 0 und 3 Jahren

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 2.500	bis € 2.900	bis € 3.500	bis € 4.050	75 %
bis € 2.750	bis € 3.150	bis € 3.750	bis € 4.300	50 %
bis € 3.000	bis € 3.400	bis € 4.000	bis € 4.550	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %

Alleinerzieher/in				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 1.750	bis € 2.150	bis € 2.750	bis € 3.300	75 %
bis € 2.000	bis € 2.400	bis € 3.000	bis € 3.550	50 %
bis € 2.250	bis € 2.650	bis € 3.250	bis € 3.800	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 550.

Einkommenstabelle (netto) für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 16 Jahren

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 2.000	bis € 2.350	bis € 2.800	bis € 3.250	75 %
bis € 2.200	bis € 2.550	bis € 3.000	bis € 3.450	50 %
bis € 2.400	bis € 2.750	bis € 3.200	bis € 3.650	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %

Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 1.400	bis € 1.750	bis € 2.200	bis € 2.650	75 %
bis € 1.600	bis € 1.950	bis € 2.400	bis € 2.850	50 %
bis € 1.800	bis € 2.150	bis € 2.600	bis € 3.050	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450.

Definition des Einkommens

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl 3505) einschließlich Alimente, Arbeitslosen- bzw Notstandsunterstützung sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten oder einer Lebensgefährtin.

Als Einkommen gilt

- bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs 3 EStG 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe;
- bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

6. Steuerliche Behandlung

Die Zuschüsse im Rahmen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes sind steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit den Förderungen im Rahmen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung

Die Förderungen im Rahmen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare, die auf der Website www.noel.gv.at erhältlich sind, sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung vorzulegen.

9. Anmerkungen

Die Förderungen können für maximal drei Monate rückwirkend bewilligt werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses muss dem Amt der NÖ Landesregierung unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

Unrechtmäßig bezogene Zuschüsse müssen von dem/der Förderungsempfänger/in den auszahlenden Stellen unverzüglich rückerstattet werden.

Informationen:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Kindergärten

Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus

3109 St. Pölten

Tel: 02742/90 05-13283 (Frau Gabriele Luger)

E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at

1.10.4 Familienförderung in Oberösterreich

1.10.4.1 Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ

Gesetzliche Grundlage:	Richtlinie zum Kinderbetreuungsbonus des Landes Oberösterreich
Finanzierung:	Land
Gesamtausgaben:	€ 2,4 Mio (2021) ⁴⁰
Leistungsbezieher/innen:	5.937 (2021)

1. Zweck der Leistung

Der OÖ Kinderbetreuungsbonus ist ein Anerkennungsbeitrag für die selbst erbrachte Kinderbetreuungsleistung.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Für jene Kinder, die den beitragsfreien Kindergarten bis 13:00 Uhr vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres nicht in Anspruch nehmen, bis maximal zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres.

3. Höhe der Förderung

Der OÖ Kinderbetreuungsbonus beträgt € 900 im Kalenderjahr und für einzelne Monate € 75. Die Anweisung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die erste Anweisung erfolgt nach Antragstellung und wird für die Hälfte des beabsichtigten Zeitraumes der Nicht-Inanspruchnahme der Gratis-Kinderbetreuung ausbezahlt, jedoch max. für zwölf Kalendermonate. Die zweite Anweisung erfolgt nach der Information des Antragstellers über den Beginn des Kindergartenbesuches unter Anschluss einer Bestätigung des Rechtsträgers der Kinderbetreuungseinrichtung.

4. Dauer der Förderung

Der Bonus wird ab dem 37. Lebensmonat bis zum erstmaligen Eintritt in einen Kindergarten – also maximal bis zum verpflichtenden Kindergartenjahr – oder eine Sonderform nach § 23 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 ausbezahlt.

⁴⁰ Quelle: Amt der OÖ LReg.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

5. Einkommensanrechnung

Der OÖ Kinderbetreuungsbonus ist an keine Einkommensgrenze gebunden.

6. Steuerliche Behandlung

Der Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ ist steuerfrei.

7. Antragstellung und Auszahlung

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft – Familienreferat
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732/77 20-11192

Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden sich auch auf der Homepage unter <https://www.familienkarte.at/de/familienkarte.html>. Der Antrag kann auch online gestellt werden.

1.10.4.2 Förderung von Kinderbildung und -betreuung

Gesetzliche Grundlage:	OÖ KBBG, LGBl 2007/39 idgF, sowie die Verordnung der OÖ Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen (OÖ Elternbeitragsverordnung 2018)
Finanzierung:	<p>Bund: Anteil zur Finanzierung der Kosten für Kindergartenpflicht</p> <p>Land OÖ: Pauschalförderung pro Gruppe in Abhängigkeit von Betreuungszeiten</p> <p>Gemeinden: Rechtsträgerschaft bzw Abgangsdeckung</p>
Gesamtausgaben:	Budget des Landes Oberösterreich für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Jahr 2022: € 258.166.700

1. Zweck der Leistung

Durch den beitragsfreien Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von elementarer Bildung soll damit für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft, sichergestellt sein.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Jedes Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich hat, kann ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt bis 13.00 Uhr beitragsfrei eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen. Darüber hinaus werden sozial gestaffelte Elternbeiträge eingehoben.

3. Höhe der Förderung

Gefördert werden die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – für die Kinder ist unter den oben angeführten Bedingungen der Besuch beitragsfrei.

4. Dauer der Förderung

Jedes Kind vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt kann bis 13.00 Uhr eine beitragsfreie Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

Die Eltern jener Kinder, die zu Hause betreut und gefördert werden, können vom 37. Lebensmonat bis zum vollendeten fünften Lebensjahr bzw der im darauffolgenden Arbeitsjahr beginnenden Kindergartenpflicht den Kinderbetreuungsbonus in Höhe von € 900 in Anspruch nehmen.

5. Einkommensanrechnung

Keine.

6. Steuerliche Behandlung

Die angeführten Leistungen sind steuerfrei.

7. Folgetransfers

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw ab dem Schuleintritt unterliegt der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018. Diese sieht eine einkommensabhängige soziale Staffelung der Elternbeiträge für Krabbelstuben, Horte bzw alterserweiterte Gruppen vor.

1.10.4.3 Mehrlingszuschuss des Landes OÖ

Gesetzliche Grundlage:	Richtlinien zum Mehrlingszuschuss des Landes Oberösterreich
Finanzierung:	Land
Gesamtausgaben:	€ 71.500 (2021)
Leistungsbezieher/innen:	140
Eingelöste MZ-Gutscheine:	120
Gesamtausgaben:	€ 2.400

1. Zweck der Leistung

Die Förderung dient der Deckung des finanziellen Mehraufwands für Familien bei Mehrlingsgeburten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistung wird Familien bei Mehrlingsgeburten gewährt. Antragstellung bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Mehrlinge möglich.

3. Höhe der Transferleistung

Das Land OÖ gewährt bei Mehrlingsgeburten einen einmaligen Zuschuss. Dieser beträgt bei:

Zwillingsgeburt:	€ 500 Geldleistung + € 100 als Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
Drillingsgeburt:	€ 1.000 Geldleistung + € 200 als Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
Für jeden weiteren Mehrling:	weitere € 500 Geldleistung + weitere € 100 als Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas

4. Bezugsdauer

Der Zuschuss zu Mehrlingsgeburten ist eine einmalige Leistung.

5. Einkommensanrechnung

Die Förderung ist an keine Einkommensgrenze gebunden.

Der Tarif der „Mobilen Familiendienste“ ist sozial gestaffelt und richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen (gemäß der Oö. Sozialhilfeverordnung).

6. Steuerliche Behandlung

Der Mehrlingszuschuss des Landes OÖ ist steuerfrei.

7. Antragstellung und Auszahlung

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft – Familienreferat
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
0732/77 20-18772

Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden sich auf der Homepage unter <https://www.familienkarte.at/de/familienkarte.html>. Der Antrag kann auch online gestellt werden.

1.10.5 Familienförderung des Landes Salzburg

1.10.5.1 Salzburger Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

Gesetzliche Grundlage:	Beschluss der Landesregierung vom 24. Juli 2002 auf Basis der §§ 19 und 20 Salzburger Sozialhilfegesetz
Finanzierung:	Land
Gesamtausgaben:	€ 36.400 (2022) ⁴¹
Leistungsbezieher/innen:	45 (2022)

1. Zweck der Leistung

Die Förderung dient der materiellen Unterstützung von Familien bei Mehrlingsgeburten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistung wird Familien gewährt, die ab 1.1.2002 eine Mehrlingsgeburt hatten. Die Förderung ist unabhängig vom Einkommen. Antragstellung im ersten Lebensjahr.

3. Höhe der Transferleistung

Das Land Salzburg gewährt bei Mehrlingsgeburten einen einmaligen Zuschuss pro Mehrlingskind von € 400.

4. Bezugsdauer

Der Zuschuss zu Mehrlingsgeburten ist eine einmalige Leistung.

5. Steuerliche Behandlung

Die Salzburger Familienförderung bei Mehrlingsgeburten ist steuerfrei.

6. Folgetransfers

Es gibt keine mit der Salzburger Familienförderung bei Mehrlingsgeburten zusammenhängenden Folgetransfers.

⁴¹ Quelle: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen der Sbg LReg.
Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

7. Antragstellung und Auszahlung

Antragstellung und Auszahlung der Familienförderung bei Mehrlingsgeburten erfolgen beim Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Gstättergasse 10, 5020 Salzburg; Tel: 0662/80 42-5435.

8. Anmerkungen

Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

1.10.5.2 Förderung von Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlage:	Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Gesamtausgaben:	€ 183.428,5 Mio (2020) ⁴²
Leistungsbezieher/innen:	22.258 Kinder in Kindertagesheimen (2021/22)

1. Zweck der Leistung

Das Land Salzburg bekennt sich zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte als ein Mittel zur Unterstützung der Familien. Jede Kinderbildung und -betreuung hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinne gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung, die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter gemäß zu fördern. Ziel ist daher die Erhaltung der verschiedenen Formen der Kinderbildung und -betreuung mit hoher Qualität.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

3. Höhe der Förderung

Die Elternbeiträge setzt der Rechtsträger fest.

Der Mindestbeitrag beträgt € 25 bei Kindern über 3 Jahre, der Höchstbeitrag € 400; bei Vollbetreuung beläuft sich der Mindestbeitrag auf € 75 bei Kindern unter 3 Jahren, der Höchstbeitrag auf € 400. Essensbeiträge werden extra verrechnet.

Ob die Beiträge sozial gestaffelt werden, ist dem Rechtsträger überlassen.

Für die Eltern von nicht schulpflichtigen Kindern gibt es einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von € 40 monatlich bei ganztägiger Betreuung, ansonsten € 20.

⁴² Quelle: Kindertagesheimstatistik 2021/22 – Statistik Austria.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at – ÖGB-Verlag, Wien

Kinder im Jahr vor der Schulpflicht werden mit € 900 jährlich gefördert, somit ist in öffentlichen Einrichtungen der Vormittag für diese Kinder kostenfrei.

4. Dauer der Förderung

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung.

5. Einkommensanrechnung

Keine.

6. Steuerliche Behandlung

Die angeführten Leistungen sind steuerfrei.

7. Folgetransfers

Keine.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Förderungen werden direkt über die Trägereinrichtungen abgewickelt, die zu zahlenden Elternbeiträge verringern sich um die Förderbeträge.

1.10.6 Familienförderung in der Steiermark

1.10.6.1 Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen

Gesetzliche Grundlage:	Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2019 und 17. November 2022
Finanzierung:	Land Steiermark
Gesamtausgaben:	€ 53.158,94 (2022) ⁴³
Leistungsbezieher/innen:	347 (2022) 48 mit Tagesbetreuung und 304 mit Nächtigung vor Ort
Höhe der Leistung:	€ 61 bis € 424 bei der Teilnahme an einer Ferienaktion mit Nächtigung vor Ort bzw € 31 bis € 91 bei der Teilnahme an einer Ferienaktion mit Tagesbetreuung

1. Zweck der Leistung

Das Land Steiermark gewährt einkommensschwachen Familien, Mehrfamilien und Alleinerziehenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen in den Ferien. Mit dieser freiwilligen Leistung soll möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwoche mit Übernachtung oder einer 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens acht Stunden ermöglicht werden.

Weiters zielt die Beihilfe darauf ab, berufstätige Eltern im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei ihren Betreuungspflichten zu unterstützen.

Die Kinder-Ferien-Aktivwoche muss von anerkannten Trägerorganisationen angeboten werden und der Richtlinie entsprechen, damit sie gefördert werden kann. Mithilfe des Kinder-Ferien-Aktivwochen-Emblems wird die Suche nach anerkannten Ferienanbietern erleichtert.

⁴³ Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Beihilfe des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein/e Kind/er (Adoptivkind/er, Pflegekind/er) gewährt:

- ab dem vollendeten 3. Lebensjahr für die Teilnahme an Mutter- bzw Vater-Kind-Turnussen sowie
- im Alter von 5 bis 16 Jahren
 - für die Teilnahme an einer Kinder-Ferien-Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder
 - für die Teilnahme an einer Kinder-Ferien-Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden,
 - deren Dauer mindestens 5 durchgehende Tage beträgt und
 - die von einer anerkannten Trägerorganisation basierend auf der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Veranstalter/innen von Kinder-Ferien-Aktivwochen gefördert wird, durchgeführt wird,
- wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen die Höhe von € 1.300 nicht überschreitet (anrechenbar sind sämtliche Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld des Bundes, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen, Pensionen usw)
- und für das/die teilnehmende/n Kind/Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes besteht.

Der antragstellende Elternteil bzw der/die Erziehungsberechtigte muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.

Das förderbare Höchstausmaß pro Kind beträgt maximal 3 Wochen bzw 21 Tage pro Jahr.

3. Höhe der Transferleistung

Aufgrund der aktuellen Teuerung und der damit zusammenhängenden Herausforderung für Eltern, die Kinderbetreuung in den Ferien zu bewältigen, wurden die Förderkriterien für Betreuungsangebote 2023 vorübergehend dahin gehend adaptiert, dass die Beihilfe befristet für das Jahr 2023 80 % der Kosten nach Abzug etwaiger anderer Förderungen beträgt.

Für Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort beträgt die Beihilfe des Landes Steiermark maximal pro Kind

- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 1.001 und € 1.300 bei einem Turnus in der Dauer von

1 Woche	€ 61
2 Wochen	€ 121
3 Wochen	€ 182

- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801 und € 1.000 bei einem Turnus in der Dauer von

1 Woche	€ 121
2 Wochen	€ 212
3 Wochen	€ 303

- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen bis € 800 bei einem Turnus in der Dauer von

1 Woche	€ 182
2 Wochen	€ 303
3 Wochen	€ 424

Für Aktivwochen mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden beträgt die Beihilfe des Landes maximal pro Kind

- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 1.001 und € 1.300 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 31;
- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801 und € 1.000 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 61;
- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen bis € 800 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 91.

4. Einkommensanrechnung

Für die Gewährung der Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen wird das Familiennettoeinkommen (= Einkünfte der Eltern bzw des Elternteils und dessen Partner/Partnerin und der Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem FLAG bezogen wird) berücksichtigt.

Übersteigt das anzurechnende Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensobergrenze, wird keine Beihilfe ausbezahlt.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensobergrenze errechnet sich in Abhängigkeit von der Familiengröße, ausgehend von einem Sockelbetrag (= Pro-Kopf-Einkommen), der für jedes Familienmitglied entsprechend gewichtet wird. Die maßgebliche Einkommensobergrenze ergibt sich durch Multiplikation der Summe der Gewichtungsfaktoren mit dem Sockelbetrag. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen darf die Höhe von € 1.300 nicht überschreiten.

Die Gewichtungsfaktoren sind:

- 1,0 für die/den erste/n Erwachsene/n
- 0,8 für die/den zweite/n Erwachsene/n und
- 1,2 für die/den Alleinerziehende/n
- 0,5 für jedes Kind, für das Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird

5. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag ist bei der A6 Fachabteilung Gesellschaft über das Förderungsmanagement bis spätestens 31. August des laufenden Jahres einzureichen. Antragsformulare liegen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung auf (siehe [Adressen im Anhang unter „Landesfamilienförderung“](#)) bzw kann das Formular von der Website heruntergeladen werden unter: <http://www.zweiundmehr.steiermark.at/>.

Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Kinder-Ferien-Aktivwochen direkt an den/die Veranstalter/in und vermindert den Teilnahmebeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten an den/die Veranstalter/in.

6. Anmerkungen

Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

1.10.6.2 Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

Gesetzliche Grundlage:	Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. August 2014
Finanzierung:	Land Steiermark
Gesamtausgaben:	€ 32.700 (2022)
Leistungsbezieher/innen:	108 (davon 107 Zwillinge und ein Drilling) (2022)
Höhe der Leistung:	€ 300 für Zwillinge € 600 für Drillinge

1. Zweck der Leistung

Eltern haben bei der Geburt von Zwillingen die doppelten Kosten bzw bei Drillingen die dreifachen Kosten für die Anschaffung von Babyausstattung. Zweck der Beihilfe ist es, Familien mit Mehrlingen unabhängig vom Einkommen in der ersten Familienphase zu unterstützen.

Durch die Gewährung einer Förderung soll ein Unterstützungsbeitrag zu den außerordentlichen Ausgaben bei der Geburt von Mehrlingen geleistet werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Förderung gilt für Mehrlingsgeburten ab 1. Jänner 2015. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Geburtsurkunde der Kinder
- Meldezettel der Kinder
- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw des/der Erziehungsberechtigten
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes

3. Höhe der Transferleistung

Die Förderung beträgt bei der Geburt von Zwillingen € 300 und bei der Geburt von Drillingen € 600.

Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 300.

4. Antragstellung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung muss innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder erfolgen.

Adresse:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Fachabteilung Gesellschaft

Förderungsmanagement

8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Tel: 0316/877-2647

E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at

Internet: www.familien.steiermark.at

1.10.6.3 Förderung von Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlage:	Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl 2019/94
Finanzierung:	Land Steiermark
Gesamtausgaben:	Gesamtbudget 2023: rd € 178 Mio, davon Personalförderung und Beitragsersatz für Erhalter/innen von Kinderbetreuungseinrichtungen: rd € 143 Mio, davon Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für Eltern: rd € 8 Mio
Leistungsbezieher/innen:	1.126 Kinderbetreuungseinrichtungen mit 2.300 Gruppen und ca 40.000 Kindern in institutionellen Einrichtungen sowie 441 Tageseltern, die 2.300 Kinder betreuen

1. Zweck der Leistung

Leistbarer Zugang zu Betreuung und Bildung für alle Kinder in der Steiermark sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Angemerkt wird, dass das Land Steiermark mit Beginn des Betriebsjahres 2011/12 für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Sozialstaffelsystem eingeführt hat. Dementsprechend wird für Kinder dieser Altersgruppe der Elternbeitrag in Abhängigkeit vom Familiennettoeinkommen eingehoben.

Zu unterscheiden sind mittelbare Förderungen wie zB die Personalförderung des Landes an die Erhalter/innen von Kinderbetreuungseinrichtungen, um den Betrieb der Einrichtungen finanziell zu unterstützen und dadurch den Elternanteil leistbar zu gestalten, sowie unmittelbare Förderungen wie zB die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für die Erziehungsberechtigten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:

- Das Kind besucht eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- Hauptwohnsitz des Kindes in der Steiermark

- Höhe des Familieneinkommens nach § 2 (2) Einkommensteuergesetz 1988 idgF
- Anzahl der unversorgten Kinder

3. Höhe der Förderung

Sofern ein Elternbeitrag bezahlt wird und die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe monatlich in der Höhe von höchstens € 70,48 gewährt.

4. Dauer der Förderung

Die Beihilfe wird gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen aufreht sind. Das umfasst maximal die gesamte Betreuungsdauer in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

5. Einkommensanrechnung

Einkommensgrenzen: siehe Tabelle unten.

Definition des Einkommens: § 2 (2) Einkommensteuergesetz 1988 idgF.

6. Steuerliche Behandlung

Die angeführten Leistungen sind steuerfrei.

7. Antragstellung und Auszahlung

Die Anträge liegen in allen steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf.

Zudem ist das Antragsformular auf der Homepage der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836143/DE> unter der Rubrik „Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“ verfügbar.

Zumutbarer monatlicher Aufwand für die Kinderbetreuung in Euro

Anzahl der un- der- Kin- der	Jahres- einkom- men	bis	1.119,06	1.025,81	1.119,06	1.212,31	1.305,56	1.398,81	1.492,06	1.585,31	1.678,56	1.771,81	1.865,06	1.958,31	2.051,56	2.144,81
		932,55	bis													
		Euro														
	13.055,70	14.361,20	16.972,20	15.666,70	16.972,20	18.277,70	19.583,20	20.888,70	22.194,20	23.499,70	24.805,20	26.110,70	27.416,20	28.721,70	30.027,20	31.332,70
1	-	15,39	19,59	17,26	22,85	27,05	32,18	38,24	45,23	53,16	62,02	71,81	82,53	94,19	106,78	
2	-	10,26	13,53	11,66	16,33	20,06	24,72	30,32	36,85	44,31	52,70	62,03	72,29	83,48	95,60	
3	-	5,13	7,46	6,06	9,79	13,05	17,25	22,38	28,44	35,43	43,36	52,22	62,01	72,73	84,39	
4	-	-	0,93	-	2,80	5,60	9,33	13,99	19,59	26,12	33,58	41,97	51,30	61,56	72,75	
5	-	-	-	-	0,93	2,80	5,60	9,33	13,99	19,59	26,12	33,58	41,97	51,30	61,56	
6	-	-	-	-	-	0,93	2,80	5,60	9,33	13,99	19,59	26,12	33,58	41,97	51,30	
7	-	-	-	-	-	-	0,93	2,80	5,60	9,33	13,99	19,59	26,12	33,58	41,97	
8	-	-	-	-	-	-	-	0,93	2,80	5,60	9,33	13,99	19,59	26,12	33,58	
9	-	-	-	-	-	-	-	-	0,93	2,80	5,60	9,33	13,99	19,59	26,12	
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,93	2,80	5,60	9,33	13,99	19,59	

1.10.7 Familienförderung in Tirol

1.10.7.1 Kindergeld PLUS des Landes Tirol

Gesetzliche Grundlage:	Beschluss der Landesregierung zum Kindergeld PLUS vom 15.8.2022
Finanzierung:	Land
Gesamtbudget:	€ 1.100.000
Leistungsbezieher/innen:	3.500

1. Zweck der Leistung

Das Tiroler Kindergeld PLUS ist eine Familienförderungsleistung des Landes Tirol mit dem Ziel, einkommensschwache Familien beim Betreuungsaufwand für ihre Kinder zu unterstützen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der/die Fördernehmer/in muss obsorgeberechtigt sein, die Familienbeihilfe beziehen und mit dem zu fördernden Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Der Hauptwohnsitz des Fördernehmers bzw der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.

Förderungen werden für Kinder gewährt, welche im betreffenden Kalenderjahr das 2. bzw 3. Lebensjahr vollendet haben bzw vollenden werden.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung ist einkommensabhängig und beträgt unterhalb der Einkommensgrenze „I“ € 550 und zwischen der Einkommensgrenze „I“ und „II“ € 330. Die genauen Einkommensgrenzen finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/kindergeldplus>.

4. Steuerliche Behandlung

Das Kindergeld PLUS ist steuerfrei.

5. Antragstellung und Auszahlung

Das Kindergeld PLUS wird nur auf Antrag zuerkannt. Der Antrag ist im Förderzeitraum elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. Nähere Informationen unter <https://www.tirol.gv.at/kindergeldplus>.

6. Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung des Kindergelds PLUS ist, dass das anrechenbare jährliche Netto-Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Als anrechenbares Netto-Haushaltseinkommen im Sinne der Richtlinien gilt die Summe der Einkommen des Förderwerbers bzw der Förderwerberin und der übrigen mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister der Person, für die die Zuwendung bestimmt ist, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer/innen und des angestellten Pflegepersonals.

Nähere Informationen: <https://www.tirol.gv.at/kindergeldplus>

7. Folgetransfers

Ein Antrag pro Förderjahr, maximal zwei Jahre lang.

8. Anmerkungen

Auf das Kindergeld PLUS besteht kein Rechtsanspruch.

1.10.7.2 Kinderbetreuungszuschuss des Landes Tirol

Gesetzliche Grundlage:	Beschluss der Landesregierung vom 15.8.2022
Finanzierung:	Land
Gesamtbudget:	€ 600.000
Leistungsbezieher/innen:	2.000

1. Zweck der Leistung

Der Kinderbetreuungszuschuss ist eine Familienförderung des Landes Tirol mit dem Ziel, einkommensschwachen Familien den finanziellen Aufwand für Kinderbetreuung zu vermindern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- Der/die Fördernehmer/in muss obsorgeberechtigt sein, die Familienbeihilfe beziehen und mit dem zu fördernden Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Der Hauptwohnsitz des Fördernehmers bzw der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.
- Förderungen werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt, für die kein Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz und keine Kinderbetreuungsbeihilfe vom Arbeitsmarktservice bezogen wird.
- Die Kinderbetreuung kann aus bestimmten Gründen nicht selbst oder durch den anderen im selben Haushalt lebenden Elternteil wahrgenommen werden. Diese Gründe sind: Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, Teilnahme an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung, Arbeitssuche (Vormerkung beim Arbeitsmarktservice – AMS).

3. Höhe der Transferleistung

Die Förderung ist einkommensabhängig und beträgt unterhalb der Einkommensgrenze „I“ 60 % der nachgewiesenen Betreuungskosten und zwischen der Einkommensgrenze „I“ und „II“ 40 % der nachgewiesenen Betreuungskosten. Die genauen Einkommensgrenzen finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/kinderbetreuungszuschuss>.

Die Förderung wird pro Kind und für die Laufzeit von höchstens 12 Monaten gewährt.

4. Steuerliche Behandlung

Der Kinderbetreuungszuschuss ist steuerfrei.

5. Antragstellung und Auszahlung

Der Kinderbetreuungszuschuss wird nur auf Antrag zuerkannt. Der Antrag ist im Förderzeitraum elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. Nähere Informationen: <https://www.tirol.gv.at/kinderbetreuungszuschuss>.

6. Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderbetreuungszuschusses ist, dass das anrechenbare jährliche Netto-Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Als anrechenbares Netto-Haushaltseinkommen im Sinne der Richtlinien gilt die Summe der Einkommen des Förderwerbers bzw der Förderwerberin und der übrigen mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister der Person, für die die Zuwendung bestimmt ist, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer/innen und des angestellten Pflegepersonals.

Nähere Informationen: <https://www.tirol.gv.at/kinderbetreuungszuschuss>

7. Folgetransfers

Verlängerungsanträge sind für Personen, die eine selbstständige oder un-selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen, möglich.

8. Anmerkungen

Auf den Kinderbetreuungszuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

1.10.8 Familienförderung in Vorarlberg

1.10.8.1 Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Gesetzliche Grundlage:	Familienförderungsgesetz LGBI 1989/32
Finanzierung:	Land
Gesamtausgaben:	€ 2.627.952 Mio (2022)
Leistungsbezieher/innen:	1.068 Kinder (2021) ⁴⁴

1. Zweck der Leistung

Der Familienzuschuss ist zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit zu gewähren.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der Familienzuschuss wird für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld gewährt.

Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird. Empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer empfangsberechtigt ist.

Das Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder als gleichgestellt im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 Sozialleistungsgesetz gelten und in Vorarlberg den Hauptwohnsitz haben.

Das Familiennettoeinkommen darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (siehe [Punkt 5](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Familienzuschusses beträgt ab 1.10.2022 – in Abhängigkeit von Familieneinkommen und -größe – zwischen € 510 und € 600 monatlich.

⁴⁴ Quelle: Amt der Vbg LReg.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

4. Bezugsdauer

Der Familienzuschuss wird unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für die Dauer von maximal 18 Monaten gewährt.

5. Einkommensanrechnung

Für die Gewährung eines Familienzuschusses wird das monatliche Familiennettoeinkommen (= Einkommen der Eltern bzw des Elternteils und ev eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten/-gefährtin) berücksichtigt.

Übersteigt das gewichtete Einkommen die maßgebliche Grenze, wird kein Familienzuschuss ausbezahlt.

Einkommensgrenzen

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens verrechnet. Für den Mindestzuschuss darf das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (gPKE) den Betrag von € 1.014,55 nicht übersteigen. Der Höchstzuschuss ergibt sich bei einem gPKE von € 580,49 oder weniger.

Die Gewichtungsfaktoren sind:

- a) 1,5 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
- b) 1,0 für den ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
- c) 1,0 für den zweiten unterhaltspflichtigen Erwachsenen
- d) 0,88 für das unversorgte erste Kind
- e) 0,77 für das unversorgte zweite Kind
- f) 0,35 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind

Bei Zwillingen, Drillingen usw ist für jedes Kind der Gewichtungsfaktor nach lit d) heranzuziehen.

Einkommensgrenzen für drei ausgewählte Familiengrößen, um den minimalen Zuschuss (1. Wert) bzw den maximalen Zuschuss (2. Wert) zu erhalten:

Familiennettoeinkommen/Monat (gerundet auf 10 Cent)

1 Erwachsene/r 1 Kind	2 Erwachsene 1 Kind	2 Erwachsene 2 Kinder
€ 2.414,16	€ 2.921,90	€ 3.703,10
€ 1.381,50	€ 1.671,80	€ 2.118,70

Eine erste, rechtlich unverbindliche Berechnung ist im Internet möglich unter http://apps.vorarlberg.at/familien_foerderung/.

Definition des Einkommens

Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 EStG.

Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und Ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Für die Ermittlung des monatlichen Familiennettoeinkommens ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens heranzuziehen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) abzüglich der Pflichtbeiträge (für Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bzw aufgrund des Betriebshilfegesetzes) bestimmt.

Einkünfte, die zusätzlich berücksichtigt werden

- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- Krankengeld
- Pensionsleistungen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen-/Witwer- und Waisenpension)
- Unterhaltszahlungen für die Eltern und Kinder (Alimente)
- Wohnbeihilfe und Annuitätenzuschüsse etc
- Studienbeihilfe

Einkünfte, die unberücksichtigt bleiben

- Familienbeihilfe
- Leistungen, die für den Sonderbedarf gewidmet sind, zB Pflegegeld, Pflege- und Familienzuschuss
- Leistungen für die Eingliederungshilfe
- Schulfahrtbeihilfe, Lehrlingseinkommen bis zur Höhe von € 800 (Kinderfreibetrag) für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder

6. Steuerliche Behandlung

Der Familienzuschuss ist steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit dem Familienzuschuss zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Informationen dazu sind auch beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzuholen:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)
Fachbereich Jugend und Familie
Familienzuschuss
Römerstraße 15, Bregenz,
Tel: 05574/511-22176 oder -22177

Weitere Informationen www.vorarlberg.at/familienzuschuss.

9. Anmerkungen

Auf den Familienzuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

1.10.8.2 Förderung von Kinder- und Schüler/innenbetreuung

Gesetzliche Grundlagen:	Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, LGBl 2022/56; Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz – BIG), BGBl I 2017/8 idF BGBl I 2019/87, einschließlich der Richtlinien gemäß § 6 Bildungsinvestitionsgesetz
Finanzierung:	Die Finanzierung des Betriebs der unten erwähnten Einrichtungen erfolgt durch Elternbeiträge, Förderungsbeiträge der Gemeinden, Förderungsbeiträge des Landes sowie ggf andere Förderungsbeiträge (zB Träger, Sponsoren etc).
Gesamtausgaben:	Gesamtausgaben des Landes für den Bereich der Elementarpädagogik im Jahr 2021: € 85.802.571,93 Gesamtausgaben des Landes für den Bereich Schüler/innenbetreuung im Jahr 2020: € 3.345.343,81
Leistungsbezieher/innen:	Kindergarten- bzw Schuljahr 2021/2022: 10.459 Kinder in Kindergärten, 5.611 Kinder in (Klein-)Kinderbetreuungseinrichtungen, 978 Kinder in Spielgruppen, 171 Kinder bei Tageseltern, 14.563 Kinder in Schüler/innenbetreuungen

1. Zweck der Leistung

Eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gute Betreuung der Kinder. Für Eltern mit Kindern im Vorschulalter ist es entscheidend, dass sie auf ein verlässliches, qualitativ gutes und er-

schwingliches Betreuungsangebot zurückgreifen können. Eltern brauchen Rahmenbedingungen, damit sie frei entscheiden können, ob, wann und in welchem Ausmaß sie einen Beruf ausüben wollen. Die Ergänzung der familiären Erziehung durch qualifizierte Kinderbetreuung ist dem Land und den Gemeinden ein wichtiges Anliegen. Ziel ist es, Eltern bestmöglich bedarfsgerecht zu unterstützen. Einzig und allein die Eltern definieren den Betreuungsbedarf: Jede Familie, die Betreuung braucht, soll diese auch erhalten.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind in einer räumlichen und organisatorischen Einheit betriebene Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in ihrer Entwicklung unterstützt und betreut werden, sofern es sich nicht um Einrichtungen handelt, die vorrangig der Vermittlung spezifischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in bestimmten Lebensbereichen, wie beispielsweise im Sport oder in der Musik, dienen (Auszug: § 4 Abs 1 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz). In Vorarlberg wird zwischen folgenden Betreuungsformen unterschieden:

Kleinkindgruppen

Kinder im Alter von null Jahren bis zum Kindergarteneintritt sammeln die ersten außerfamiliären Erfahrungen und werden in ihren Fähigkeiten gefördert. Kleinkindgruppen, die eine Landesförderung erhalten, haben mindestens fünf Stunden am Vormittag an fünf Tagen in der Woche und ganzjährig geöffnet. Die Ferienzeiten sind mit fünf Wochen pro Jahr begrenzt und werden vom jeweiligen Rechtsträger festgelegt. Vonseiten des Landes Vorarlberg werden Kleinkindgruppen mit 60 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten gefördert. Die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde ist eine Fördervoraussetzung. Darüber hinaus werden Gemeindekooperationen zusätzlich gefördert, und den Rechtsträgern der Einrichtungen kann bei baulichen Maßnahmen eine Förderung gewährt werden.

Kindergartengruppen

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt werden in ihrer Entwicklung begleitet und für den Bildungsbereich „Schule“ vorbereitet. Kindergartengruppen sind mindestens vormittags an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Der Besuch eines Kindergartens, dessen Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, ist für fünfjährige Kinder im festgelegten Stundenausmaß der Besuchspflicht, jedenfalls aber vormittags bis 12.30 Uhr entgeltfrei. Vonseiten des Landes Vorarlberg werden Kindergartengruppen mit 60 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten gefördert. Darüber hinaus werden Gemeindekooperationen zusätzlich gefördert, und den Rechtsträgern

gern der Einrichtungen kann bei baulichen Maßnahmen eine Förderung gewährt werden.

Schulkindbetreuung

Durch die Angebote in der Schulkindbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten sollen die Familien in Vorarlberg eine verlässliche und leistbare Unterstützung erhalten, wodurch auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden soll. Auch die Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung und beim Erreichen eines Bildungsziels steht damit im Zusammenhang. Es wird zwischen schulischer Tagesbetreuung (ganztägige Schulform – auch GTS genannt – in der verschränkten oder getrennten Form) und außerschulischer Betreuung (Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung an Schultagen in der unterrichtsfreien Zeit und Betreuung in den Ferienzeiten) unterschieden.

Zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und für tatsächlich angefallene Personalkosten im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen im Zusammenhang mit neu geschaffenen Betreuungsplätzen sowie für den Ausbau und Erhalt ganztägiger Schulformen können die gesetzlichen Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und die Schulerhalter von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten ganztägigen Schulen eine Förderung erhalten. Vom Bund erhalten die vorgenannten Schulerhalter im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) eine Personalkostenförderung im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung von maximal € 9.000 je eingerichtete Gruppe und Schuljahr. Für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen können die Schulerhalter eine Förderung von maximal € 55.000 je Gruppe (einmalig) erhalten. Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der Betrag von € 9.000 erhöht, maximal jedoch verdoppelt werden. Für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw an für schulfrei erklärten Tagen beträgt der Höchstbetrag der Mittel für Personalkosten pro eingerichtete Gruppe jährlich € 6.500 – dies unter der Voraussetzung, dass die Betreuung 12 Wochen im Jahr angeboten wird, ansonsten wird der Betrag aliquotiert. Höchstens werden die nachzuweisenden tatsächlich angefallenen Personalkosten gefördert.

Das Land Vorarlberg gewährt den gesetzlichen Schulerhaltern von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie juristischen Personen als privaten Anbietern von außerschulischen Schulkindbetreuungen eine Förderung für das Betreuungspersonal in Höhe von 60 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten in diesen Einrichtungen. Der Prozentsatz erhöht sich im Freizeitteil der ver-

schränkten Form der schulischen Tagesbetreuung und bei neuen gemeindeübergreifenden Angeboten.

Kinderspielgruppen

Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintrittsalter knüpfen die ersten sozialen Kontakte außerhalb der Familie und werden so für ihren weiteren Bildungsweg gestärkt. Die Öffnungszeiten von Spielgruppen variieren je nach Bedarf. Die Ferienzeiten orientieren sich an denen der Schule. Vonseiten des Landes Vorarlberg werden Spielgruppen mit 40 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten gefördert. Diese Förderung erhöht sich auf 60 % für die Zeit, in der schulpflichtige Kinder betreut werden. Die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde in Höhe von mindestens € 1 pro Kind je wöchentliche Betreuungsstunde und Monat ist eine Fördervoraussetzung.

Weitere Betreuungsangebote:

Stundenweise Betreuungseinrichtungen

Kinder im Alter von null bis drei Jahren werden für einen kurzen Zeitraum zur Entlastung der Familie betreut und lernen dort auf spielerische Art und Weise die erste Form einer Betreuungseinrichtung kennen. Die Öffnungs- und Ferienzeiten richten sich nach dem Bedarf der Standortgemeinde und sind grundsätzlich flexibel und stundenweise gestaltet. Vonseiten des Landes Vorarlberg werden stundenweise Betreuungseinrichtungen mit einem Fördersatz in Höhe von € 3,03 pro Kind und Stunde gefördert. Die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde ist eine Fördervoraussetzung.

Tageseltern

Über die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH gibt es die Möglichkeit einer zeitlich flexiblen Betreuung für Kinder bis zu 14 Jahren. Sowohl die Auswahl, Ausbildung und Vermittlung von Tageseltern als auch die Betreuung der Tagesbetreuungsverhältnisse werden in Vorarlberg zentral über die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH geregelt. Die Kosten für die Tageseltern werden – abzüglich der Elternbeiträge – von den Gemeinden und dem Land gefördert. Vonseiten des Landes Vorarlberg wird die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH mit 45 % der anteiligen Personalkosten der Tageseltern gefördert.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Tarifgestaltung der Elterntarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen liegt in Vorarlberg in der Verantwortung des jeweiligen Rechts-

trägers (zB Vereine, Unternehmen, Gemeinden), weshalb die Elterntarife je Betreuungsform variieren. Das Land Vorarlberg hat in Kooperation mit den Gemeinden ein landesweit einheitliches, sozial gestaffeltes Tarifmodell der Elterntarife in Kindergarten- und Kleinkindgruppen entwickelt. Dabei spielen das Alter der Kinder und die Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden eine wesentliche Rolle. Für die Betreuungsformen „Kinderspielgruppen“ und „Tageseltern“ existiert eine solche Vorgabe nicht.

Zur Förderung aller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Tageseltern gibt das Land Vorarlberg als Fördervoraussetzung vor, dass Eltern mit geringem Einkommen eine soziale Staffelung gewährt werden muss, um die Betreuung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für alle leistbar zu machen. Auch im Bereich der Schüler/innenbetreuung ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten (zB durch soziale Staffelung) Bedacht zu nehmen.

3. Soziale Staffelung der Elternbeiträge

Im Zuge der Erarbeitung des erwähnten landesweit einheitlichen, sozial gestaffelten Tarifmodells wurde auch das Fördermodell der sozialen Staffelung für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entwickelt. Abhängig vom Netto-Familieneinkommen kann sich der Elterntarif auf € 20 für 25 Betreuungsstunden (jede weitere Betreuungsstunde erhöht den Elternbeitrag um € 1) verringern. Bei Nachweis des Bezugs von Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe entfällt der Nachweis der Einkommensbelege. Anspruchsberechtigt sind alle Familien, deren Kind/Kinder in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder durch Tageseltern betreut wird/werden und die die finanziellen Voraussetzungen erfüllen. Die Antragstellung erfolgt bei den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einmal jährlich über den jeweiligen Rechtsträger sowie bei Tageseltern über die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH. Die dadurch entstehenden Mindererträge der Elterntarife werden vom Land Vorarlberg zurückerstattet.

4. Höhe der Förderung für dreijährige Kinder

Seit September 2008 werden die Elterntarife für Kinder im Alter von drei Jahren in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, privaten Kindergartengruppen und bei Tageseltern dem Tarif in öffentlichen Kindergartengruppen angeglichen, damit Eltern, deren Kinder in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, privaten Kindergartengruppen oder von Tageseltern betreut werden, im Vergleich zu öffentlichen Kindergartengruppen keine finanziellen Nachteile entstehen.

5. Steuerliche Behandlung

Die angeführten Leistungen sind steuerfrei.

6. Antragstellung und Auszahlung

Weitere Informationen zu allen Fragen und Förderungen betreffend Kinder- und Schüler/innenbetreuung und Weiteres erhalten Sie bei der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa):

Elementarpädagogik (Kleinkind-, Kindergarten- und Kinderspielgruppen)

Tel: 05574/511-22105

E-Mail: elementarpaedagogik@vorarlberg.at

<https://vorarlberg.at/elementarpaedagogik>

Schülerbetreuung

Tel: 05574/511-22105

E-Mail: bildung.gesellschaft@vorarlberg.at

<https://vorarlberg.at/schuelerbetreuung>

Informationen zu allen Fragen betreffend die Infrastrukturförderung im Bereich der Schüler/innenbetreuung erhalten Sie bei der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa):

Infrastrukturförderung

Tel: 05574/511-23105

E-Mail: finanzen@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at

1.10.9 Familienförderung in Wien

1.10.9.1 Förderung von elementarer Bildung in Wien

Gesetzliche Grundlage:	Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien; Beschlüsse des Wiener Gemeinderats, Wiener Frühförderungsgesetz
Finanzierung:	Stadt Wien
Gesamtausgaben:	€ 922 Mio/Jahr (vorläufiger Rechnungsabschluss 2021)
Leistungsbezieher/innen:	Obsorgeberechtigte von über 104.000 Kindern in Wiener städtischen und privaten Kindergärten und Horten

1. Zweck der Leistung

Zweck der Leistung sind die Förderung der elementaren Bildung der Kinder sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Stadt Wien bietet wienweit über 104.000 Plätze an (davon ca 89.270 in elementaren Bildungseinrichtungen und rund 15.000 in Horten). Ein Drittel der Plätze wird von der Stadt Wien in Kindergärten zur Verfügung gestellt, die restlichen zwei Drittel werden von privaten Trägerorganisationen angeboten und von der Stadt Wien gefördert.

Seit September 2009 gibt es in Wien das Angebot des „beitragsfreien Kindergartens“ für 0- bis 6-Jährige. Das geförderte Angebot gilt grundsätzlich in allen städtischen und geförderten privaten Kindergärten inklusive Tagemütter und Tagesväter und Kindergruppen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

a) Kinder von 0 bis 6 Jahren: beitragsfreier Kindergarten

Der Besuch in städtischen und privaten elementaren Bildungseinrichtungen in Wien ist für alle Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht beitragsfrei oder stark vergünstigt.

Voraussetzungen

- Beantragen einer Kund/innen-Nummer im Verzeichnis der Wiener Kindergartenkinder.

- Das Kind und mindestens ein Elternteil bzw eine zur Obsorge berechnigte Person müssen während der gesamten Kindergartenzeit den Hauptwohnsitz in Wien gemeldet haben.

b) Beitragsfreier Kindergarten für Wiener Kinder außerhalb von Wien

Die Stadt Wien fördert für alle Wiener Kinder den Besuch in einer elementaren Bildungseinrichtung außerhalb von Wien bis zum Eintritt der Schulpflicht bei einem regelmäßigen Besuch von mindestens 16 Stunden pro Woche. Die Höhe des Förderbetrages richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in der elementaren Bildungseinrichtung betreut wird.

Voraussetzungen

- Beantragen einer Kund/innen-Nummer im Verzeichnis der Wiener Kindergartenkinder.
- Das Kind und mindestens ein Elternteil bzw eine zur Obsorge berechnigte Person müssen während der gesamten Kindergartenzeit den Hauptwohnsitz in Wien gemeldet haben.

c) Nachmittagsbetreuung von Schulkindern

Städtische Horte

Familien mit geringen Einkommen können für ihr Kind in den Servicestellen der Stadt Wien – Kindergärten eine befristete Ermäßigung für den Besuch eines städtischen Hortes beantragen.

Private Horte

Die Stadt Wien unterstützt Eltern bzw die zur Obsorge berechtigten Personen mit einem Zuschuss zum Elternbeitrag, wenn sie für die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder einen privaten Hort, eine Kindergruppe oder Tagesmütter bzw Tagesväter in Anspruch nehmen.

Offene Ganztagschulen

An offenen Ganztagschulen ist zuerst Unterricht und danach, falls gewünscht, an mindestens drei Nachmittagen pro Woche betreute Lern- und Freizeit. Für die schulische Betreuung am Nachmittag sowie das Mittagessen fallen Elternbeiträge an. Familien mit geringen Einkommen können eine Ermäßigung des Betreuungs- und/oder Essensbeitrags beantragen. Das Antragsformular ist in der Schule erhältlich.

Voraussetzungen

- Das Kind und mindestens ein Elternteil bzw eine zur Obsorge berechnigte Person müssen den Hauptwohnsitz in Wien haben.
- Bei einem monatlichen Familien-Netto-Einkommen bis maximal € 3.153 ist eine Ermäßigung des Elternbeitrages bzw ein Zuschuss zum Elternbeitrag möglich.

Beitragsfreie verschränkte Ganztagschulen

An verschränkten Ganztagschulen wechseln sich von Montag bis Freitag Unterrichts- und betreute Lern- und Freizeiteinheiten ab. An Volksschulen reicht die Kernzeit bis zur 8. Unterrichtseinheit bzw bis circa 15.30 Uhr. An Mittelschulen reicht die Kernzeit bis zur 9. Unterrichtseinheit bzw bis circa 16.30 Uhr.

- Die schulische Betreuung während der Kernzeit ist gratis.
- Das Mittagessen ist ebenfalls gratis.
- Nach Ende der Kernzeit ist die schulische Betreuung freiwillig und kostet pauschal € 106 pro Semester und Kind. Falls am jeweiligen Schulstandort mehrheitlich gewünscht, gibt es eine Jause für dreimal jährlich pauschal € 95 pro Kind.

3. Höhe der Förderung

a) Kinder von 0 bis 6 Jahren: beitragsfreier Kindergarten

Städtische Bildungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren

Der Besuch einer städtischen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung ist für 0- bis 6-jährige Kinder, die die Kriterien des „beitragsfreien Kindergartens“ erfüllen, seit dem Kindergartenjahr 2009/10 kostenlos. Die Eltern ersparen sich bis zu € 3.000 pro Jahr.

Auch Kinder, die die Voraussetzungen für einen beitragsfreien Besuch nicht erfüllen (zB Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland), werden von der Stadt Wien gefördert, da hier nicht die verursachten Kosten, sondern lediglich ein Elternbeitrag in der Höhe von maximal € 284,69 pro Monat und Kind eingehoben wird.

Private Bildungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren

In privaten elementaren Bildungseinrichtungen wird der Besuch von allen Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht mit einem Betreuungsbeitrag (Basisförderung) bis maximal € 284,69 pro Kind und Monat gefördert. Zusätzlich können private gemeinnützige Trägerorganisationen ei-

nen Grundbeitrag pro Kind in der Höhe von maximal € 366,89 pro Kind und Monat sowie einen Verwaltungszuschuss pro Gruppe (Vollförderung) erhalten. Diese Förderbeträge werden direkt an die private Bildungseinrichtung bzw die Tagesmutter oder den Tagesvater ausbezahlt.

b) Nachmittagsbetreuung von Schulkindern – Hort

Anders als bei den 0- bis 6-jährigen Kindern ist bei Hortkindern weiterhin ein Elternbeitrag zu leisten. Wenn das Familien-Netto-Einkommen unter € 3.153 monatlich liegt, wird der Beitrag in städtischen Horten anhand einer sozialen Staffelung reduziert bzw fällt gänzlich weg. Für Kinder in privaten Horten kann ein entsprechender Zuschuss zum Elternbeitrag lukriert werden, der direkt an die Trägerorganisation ausbezahlt wird.

Der Besuch einer städtischen verschränkten Ganztagschule ist kostenlos.

4. Dauer der Förderung

Die Kindergartenförderung wird für die jeweilige Dauer der Bildung eines Kindes gewährt. Die Ermäßigung bzw der Zuschuss zum Hort muss maximal jährlich neu beantragt werden.

5. Einkommensanrechnung

Die Förderung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren wird unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten gewährt. Für Hortkinder wird zur Bemessung der Förderung eine soziale Staffelung angewandt, Bemessungsgrundlage ist das Familien-Netto-Einkommen.

6. Antragstellung und Auszahlung

Wichtige Links für Obsorgeberechtigte:

- Servicestellen der Stadt Wien – Kindergärten:
<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma10/servicestellen.html>
- Anmeldung Kindergartenplatz (Amtshelferseiten):
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/kinder/kindergarten.html>
- Anmeldung Hortplatz (Amtshelferseiten):
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/kinder/hort.html>
- Ermäßigung des Elternbeitrages für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem städtischen Hort – Antrag (Amtshelferseiten):

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html>

- Förderung für Wiener Kinder in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen außerhalb Wiens (Amtshelferseiten):
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/ausserhalb-wiens.html>
- Zuschuss zum Elternbeitrag für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem privaten Hort – Antrag (Amtshelferseiten):
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/zuschuss-elternbeitrag.html>

Die Anmeldung für einen städtischen Kindergarten können Eltern jederzeit online erledigen. Alternativ können sie das Anmeldeformular auch telefonisch unter +43 1 277 55 55 anfordern. Das Formular können Familien per E-Mail, Fax oder Post an die zuständige Servicestelle senden oder es dort in den Briefkasten werfen. Die Anmeldung für einen Platz in einem privaten Kindergarten erfolgt direkt im jeweiligen privaten Kindergarten. Weitere Informationen finden Sie unter www.kindergaerten.wien.at. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die jeweilige Trägerorganisation.

7. Anmerkungen

Städtische Kleinkindergruppen- und Kindergartenplätze für Kinder bis zur Schulpflicht werden vorrangig anhand folgender Kriterien vergeben:

- Die Eltern gehen einem Beruf nach oder sind in Ausbildung (Nachweis erforderlich).
- Ein Geschwisterkind ist im selben Kindergarten.
- Das Kind wohnt in der Nähe des Kindergartens.
- Ältere Kinder werden vor jüngere Kinder gereiht.

Besonders berücksichtigt werden außerdem:

- Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr.
- Soziale Aspekte wie eine Krisensituation oder besondere Lebensumstände.

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem städtischen Kindergarten.

Wichtig:

Wenn das Familien-Netto-Einkommen nicht mehr als € 1.100 monatlich (exkl Familienbeihilfe) beträgt, kann ein Antrag auf Befreiung vom Essensbeitrag (bis zur Höhe des städtischen Essensbeitrages) bei der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) gestellt werden.

Alle Informationen dazu finden Sie auf <https://www.wien.gv.at/amtshel-fer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html>.

2. Steuerliche Begünstigungen für Familien

2.1 Alleinverdiener/innen- und Alleinerzieher/innenabsetzbetrag

Gesetzliche Grundlage:	§ 33 Abs 4 Z 1 und 2 EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/163
------------------------	---

1. Zweck der Leistung

Der Alleinverdiener/innen- und Alleinerzieher/innenabsetzbetrag berücksichtigt die verringerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steuerpflichtiger Personen mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem/der (Ehe-)Partner/in und gegenüber Kindern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

a) Alleinverdiener/innenabsetzbetrag

Alleinverdiener/innen sind Steuerpflichtige, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw eingetragene Partner/innen sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben und von ihrem/ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partner/in nicht dauernd getrennt leben.

Das Einkommen des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin darf eine bestimmte Grenze im Jahr nicht überschreiten (siehe [Punkt 6](#)).

Es muss für mindestens ein Kind für zumindest sieben Monate Familienbeihilfe bezogen werden.

b) Alleinerzieher/innenabsetzbetrag

Der/die Steuerpflichtige, der/die für mindestens ein Kind zumindest sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht, gilt als Alleinerziehende/r, wenn er/sie im Kalenderjahr mehr als sechs Monate nicht in einer aufrechten Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt.

3. Höhe des Absetzbetrages

Durch den Alleinverdiener/innen- bzw Alleinerzieher/innenabsetzbetrag vermindert sich die für das Kalenderjahr zu zahlende Lohnsteuer.

Bei einem in Österreich lebenden Kind beträgt der Alleinverdiener/innen- bzw Alleinerzieher/innenabsetzbetrag € 520 jährlich. Bei zwei Kin-

dem beträgt der Alleinverdiener/innenabsetzbetrag bzw Alleinerzieher/innenabsetzbetrag € 704 jährlich. Für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um weitere € 232 jährlich.

Ist die Lohnsteuer so niedrig, dass sich der Alleinverdiener/innen- bzw Alleinerzieher/innenabsetzbetrag nicht auswirken kann, wird er im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung ausbezahlt (Negativsteuer).

4. Anspruchsdauer

Der entsprechende Absetzbetrag kann für jedes Jahr in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Einkommensanrechnung

Bei Inanspruchnahme des Alleinverdiener/innenabsetzbetrages wird das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin berücksichtigt.

6. Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner/die (Ehe-)Partnerin beträgt € 6.312 jährlich.

Definition des Einkommens

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Bruttobezüge abzüglich

- Sozialversicherungsbeiträge,
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenorganisationen,
- Pendlerpauschale,
- Werbungskosten (zumindest des Pauschales von € 132),
- steuerfreier Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge und Zuschläge für Nachtarbeit,
- steuerfreier Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und
- steuerfreier sonstiger Bezüge (zB Sonderzahlungen bis zur Höhe der Freigrenze von € 2.100).

Die meisten steuerfreien Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen, zB Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Alimentationszahlungen etc. Sehr wohl bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen sind zB steuerfreie Einkünfte aufgrund einer begünstigten Auslandstätigkeit oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Aushilfstätigkeiten nach § 3 Z 11 lit a EStG 1988 und das Wochengeld, Ab-

fertigungen, Einkünfte vor der Verehelichung bzw Begründung der Lebensgemeinschaft sowie nach der Scheidung.

Einkünfte bei Führung eines Betriebes sind Betriebseinnahmen, vermindert um die Betriebsausgaben.

2.2 Kinderabsetz- und Unterhaltsabsetzbetrag

Gesetzliche Grundlage:

§ 33 Abs 3 und Abs 4 Z 3 EStG 1988,
zuletzt geändert durch BGBl I 2022/163

1. Zweck der Leistung

Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigen die verringerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steuerpflichtiger Personen (dh Wohnsitz in Österreich) mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

a) *Kinderabsetzbetrag*

Der/die Steuerpflichtige bezieht Familienbeihilfe für ein Kind, das sich ständig in Österreich, der EU, dem EWR oder der Schweiz aufhält.

b) *Unterhaltsabsetzbetrag*

Der/die Steuerpflichtige leistet den gesetzlichen Unterhalt für ein Kind, das nicht im gleichen Haushalt lebt. Für dieses Kind bezieht der/die Steuerpflichtige oder sein/e bzw ihr/e mit ihm/ihr lebende/r (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partner keine Familienbeihilfe. Voraussetzung für den Unterhaltsabsetzbetrag ist weiters, dass sich das unterhaltsberechtigten Kind ständig im Inland, in der EU, im EWR bzw in der Schweiz aufhält.

3. Höhe des Absetzbetrages

Der Kinderabsetzbetrag beträgt monatlich € 61,80 pro Kind, das in Österreich lebt. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe direkt zur Auszahlung gebracht!

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für Kinder, die in Österreich leben, € 31 monatlich für das erste Kind, € 47 monatlich für das zweite Kind und € 62 monatlich für jedes weitere Kind. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist ausschließlich im Wege der Arbeitnehmer/innenveranlagung zu beantragen. Werden (nachgewiesene) Unterhaltszahlungen (Alimente) nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

4. Anspruchsdauer

Die Absetzbeträge können für jedes Jahr in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Familienbonus Plus

Gesetzliche Grundlage:

§ 33 Abs 3a EStG 1988,
zuletzt geändert durch BGBl I 2022/10

1. Zweck der Leistung

Der Familienbonus Plus berücksichtigt die verringerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steuerpflichtiger Personen mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der Familienbonus Plus kann für Kinder in Anspruch genommen werden, für die die Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Werden für ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag nicht erfüllt, dh, der gesetzliche Unterhalt wird nicht oder nicht zur Gänze geleistet, dann haben sowohl der/die Bezieher/in des Kinderabsetzbetrags als auch deren/dessen (Ehe-)Partner/in Anspruch auf den Familienbonus Plus.

3. Höhe des Absetzbetrags

Beantragt nur eine/ein Steuerpflichtige/r den Familienbonus Plus, beträgt er für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 166,68 monatlich pro Kind. Für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr reduziert sich der Familienbonus Plus auf € 54,18 monatlich.

Nehmen der/die Steuerpflichtige und der/die (Ehe-)Partner/in den Familienbonus Plus für dasselbe Kind in Anspruch, erhält jeder/jede Antragsteller/in den halben Absetzbetrag, dh € 83,34 bzw € 27,09 monatlich pro Kind und Antragsteller/in.

Stehen für dasselbe Kind sowohl die Familienbeihilfe als auch der Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann haben sowohl der/die Anspruchsberechtigte für die Familienbeihilfe als auch jener/jene für den Unterhaltsabsetzbetrag Anspruch auf jeweils den halben Absetzbetrag, dh auf jeweils € 83,34 bzw € 27,09 monatlich pro Kind. Im Einvernehmen kann eine/ein Steuerpflichtige/r alleine den Familienbonus Plus beantragen und € 166,68 bzw € 54,18 geltend machen.

Der Familienbonus Plus reduziert die zu zahlende Lohn- bzw Einkommensteuer und ist begrenzt mit der Tarifsteuer vor Absetzbeträgen.

Der Absetzbetrag kann im Wege der Veranlagung oder bei der monatlichen Gehalts- bzw Lohnabrechnung beantragt werden.

4. Anspruchsdauer

Der Absetzbetrag kann für jedes Jahr in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.4 Kindermehrbetrag

Gesetzliche Grundlage	§ 33 Abs 7 EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/135
-----------------------	--

1. Zweck der Leistung

Finanzielle Unterstützung von Eltern mit geringem Einkommen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Beträgt die tarifliche Lohn- bzw Einkommensteuer vor Absetzbeträgen weniger als € 550, wird im Zuge der Veranlagung ein Kindermehrbetrag in Form der Negativsteuer gewährt.

Voraussetzungen dafür sind:

- Es werden an mindestens 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder nichtselbstständiger Arbeit bezogen, und
- es besteht Anspruch auf den Alleinverdiener/innen- bzw Alleinerzieher/innenabsetzbetrag oder die tarifliche Lohn- bzw Einkommensteuer vor Absetzbeträgen des Partners bzw der Partnerin beträgt weniger als € 550.

Haben beide Partner/innen eine tarifliche Lohn- bzw Einkommensteuer von weniger als € 550, dann hat der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe Anspruch auf den Kindermehrbetrag.

3. Höhe des Kindermehrbetrags

Der Kindermehrbetrag beträgt pro Kind, welches in Österreich lebt, € 550 jährlich abzüglich der tariflichen Lohn- bzw Einkommensteuer vor Absetzbeträgen.

4. Anspruchsdauer

Der Kindermehrbetrag kann für jedes Jahr in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5 Sonderausgaben

Gesetzliche Grundlage:

§ 18 Abs 3 Z 1 und 2 EStG 1988,
zuletzt geändert durch BGBl I 2018/62

Bestimmte Sonderausgaben (Ausgaben für den Nachkauf von Schulzeiten oder die Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften) kann der/die Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn sie von ihm/ihr für seine/ihren nicht dauernd von ihm/ihr getrennt lebende/n (Ehe-)Partner/in und für seine/ihre Kinder geleistet werden.

2.6 Außergewöhnliche Belastungen

Gesetzliche Grundlage:	§ 34 EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/163
------------------------	---

Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts

Als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt können zB Krankheitskosten, die nicht in Zusammenhang mit einer Behinderung anfallen, geltend gemacht werden. Zudem können Alleinerziehende Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung der Schulpflicht mit Selbstbehalt im Zuge der Veranlagung beantragen.

Bei außergewöhnlichen Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts vermindert sich der Selbstbehalt um je einen Prozentpunkt

- wenn dem/der Steuerpflichtigen der Alleinverdiener/innenabsetzbetrag oder der Alleinerzieher/innenabsetzbetrag zusteht bzw das Einkommen des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin die Einkommensgrenze für den Alleinverdiener/innenabsetzbetrag von € 6.312 jährlich (siehe oben [Abschnitt 2.1](#)) nicht überschreitet;
- für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts

Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei der Beurteilung des Einzugsbereichs sind das Alter des Kindes sowie die zur Verfügung stehenden Verkehrsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80 Kilometer entfernt sind, liegen jedenfalls außerhalb des Einzugsbereiches. Beträgt die Fahrtzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Ausbildungsort mehr als eine Stunde, dann gilt der Ausbildungsort ebenfalls als nicht im Einzugsbereich gelegen. In den übrigen Fällen ist die Zumutbarkeit entsprechend den Verordnungen gemäß § 26 Abs 3 Studienförderungsgesetz zu überprüfen. Für Wohnorte, die in den jeweiligen Verordnungen angeführt sind, gilt, dass grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung vorliegt, außer die Fahrtzeit zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte beträgt nachweislich mehr als eine Stunde. Bei Schülern/

Schülerinnen und Lehrlingen, die innerhalb von 25 Kilometern keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben, stellt der Besuch eines mehr als 25 Kilometer vom Wohnort entfernten Internats jedenfalls eine auswärtige Berufsausbildung dar.

Weitere Voraussetzung ist die Absicht, durch zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird diese außergewöhnliche Belastung in Form eines Pauschalbetrages von € 110 monatlich bzw € 1.320 jährlich berücksichtigt. Der Pauschalbetrag steht auch während der Schul- und Studienferien zu.

Auch stellen Unterhaltsleistungen an Kinder, für die kein Kinder- bzw Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, da sich diese ständig in einem Land außerhalb der EU/des EWR bzw der Schweiz aufhalten, außergewöhnliche Belastungen ohne Anrechnung eines Selbstbetrags dar. Derartige Unterhaltsleistungen können im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend gemacht werden. Absetzbar ist grundsätzlich der laufende, nach den ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene Unterhalt. In der Praxis wird normalerweise ein pauschaler Abzug von € 50 pro Kind und Monat vorgenommen. Allerdings gilt das nur für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sollten darüber hinaus Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder abgesetzt werden, so muss eine Bestätigung beigebracht werden, dass sich dieses Kind noch in Ausbildung befindet. Jedenfalls beendet ist die Absetzbarkeit, wenn das Kind nach den jeweiligen nationalen Regelungen volljährig ist.

Weiters stellen Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, außergewöhnliche Belastungen dar.

Zur steuerlichen Berücksichtigung von Mehraufwendungen für kranke, behinderte oder pflegebedürftige Familienangehörige siehe [Kapitel IV, Abschnitt 2](#).

2.7 Steuerliche Begünstigung von Leistungen durch den/die Arbeitgeber/in

Gesetzliche Grundlage:	§ 3 Abs 1 Z 13 EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/48
------------------------	--

Der/die Arbeitgeber/in kann allen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen bzw bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Zuschuss von bis zu € 1.000 jährlich pro Kind für die Kinderbetreuung steuerfrei gewähren. Für die Steuerfreiheit sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der/die Arbeitnehmer/in bezieht selbst für mehr als sechs Monate den Kinderabsetzbetrag für das zu betreuende Kind.
- Die Betreuung erfolgt in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, zB in einem Kindergarten, bei Tageseltern oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person. Als pädagogisch qualifizierte Personen gelten alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Nachweis einer Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden erbringen. Die steuerlich anerkannten Schulungsangebote werden vom Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bekannt gegeben.
- Der Zuschuss wird direkt an die Betreuungsperson oder Kinderbetreuungseinrichtung gezahlt oder in Form eines Gutscheins gewährt. Die Einlösung des Gutscheins darf nur in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, zB in einem Kindergarten, bei Tageseltern oder bei pädagogisch qualifizierten Personen möglich sein.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

II. Ausbildung

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

(Aus-)Bildungsförderung in Österreich

Direkte und indirekte staatliche Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Leistungen bilden flankierende Maßnahmen in der österreichischen Bildungspolitik.

Direkte (Aus-)Bildungsförderungen an Schüler/innen, Lehrlinge, Studierende oder deren Erziehungsberechtigte werden in Österreich nicht nur vom Bund gewährt, sondern auch von den Ländern, Gemeinden, Interessenvertretungen und anderen Institutionen, von letzteren größtenteils in Form von Beihilfen ohne Rechtsanspruch.

Die direkten Sozialleistungen sind grundsätzlich subsidiär gegenüber den elterlichen Unterhaltspflichten und damit von der sozialen Lage abhängig. Zu diesen Leistungen zählen die Schüler/innen- und Heimbeihilfe (mit Ausnahme der besonderen Schulbeihilfe für den zweiten Bildungsweg), die Schüler/innenunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (zB Sport- und Projektwochen), die Studienbeihilfe und andere Leistungen nach dem StudFG 1992, die in diesem Kapitel beschrieben werden.

Weitere staatliche Sozialleistungen nach dem FLAG und dem ASVG, die direkt an einen Schul- oder Universitätsbesuch anknüpfen, sind die Schüler/innen- und Lehrlingsfreifahrt (FLAG), die Schulfahrtbeihilfe für Schüler/innen und Lehrlinge (FLAG), die beitragsfreie Unfallversicherung für Schüler/innen und Studierende (ASVG) und die begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende (ASVG). Weiters sehen auch einige Bundesländer Leistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch vor (siehe [Kapitel I, Abschnitt 1.10](#)).

Indirekte, der staatlichen (Aus-)Bildungsförderung zuordenbare Leistungen sind solche, die in anderen gesetzlichen Zusammenhängen vorkommen (zB FLAG, ASVG und EStG) und allen Schülern/Schülerinnen, Lehrlingen und Studierenden zugutekommen, meist unabhängig von der sozialen Lage und dem Einkommen der Eltern.

Diese Leistungen überschneiden sich zT mit den Familienleistungen, die bei (Berufs-)Ausbildungen über das 18. Lebensjahr (FLAG, ASVG) hinaus gewährt werden. Dazu zählen insbesondere die Familienbeihilfe (FLAG), die steuerlichen Begünstigungen, zB Kinderabsetzbeträge (EStG), der Kinderzuschuss für ASVG-Pensionsbezieher/innen (ASVG), die beitragsfreie Krankenmitversicherung für Angehörige (ASVG), die Waisenpension (ASVG) bzw der Waisenversorgungsgenuss (PG) und die Waisenrente (UV).

Die Ausgaben für die direkten Geldleistungen werden vom Bund getragen und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert.

Die besonderen Regelungen für Studierende in der Sozialversicherung werden aus Beitragseinnahmen zur Kranken- bzw Unfallversicherung und durch den Bundeshaushalt finanziert. (Ausnahme: Eine Art Beitragsersatz für die Schüler/innen- und Student/innenunfallversicherung wird durch den FLAF finanziert.) Die Leistungen nach dem FLAG werden zum Großteil über Dienstgeber/innenbeiträge und Steuereinnahmen finanziert.

1. Sozialleistungen im Ausbildungsbereich

1.1 Schüler/innen- und Lehrlingsfreifahrt

Gesetzliche Grundlage:	§§ 30f bis 30q FLAG 1967, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/163
Finanzierung:	FLAF, Selbstbehalt der Schüler/innen und Lehrlinge
Gesamtausgaben:	etwa € 555 Mio (Schüler/innen- und Lehrlingsfreifahrten sowie Fahrtbeihilfen) ⁴⁵

1. Zweck der Leistung

Die Schüler/innenfreifahrt stellt eine Sachleistung dar, die die Chancengleichheit der Kinder in der Ausbildung unterstützen soll.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

a) Schüler/innen

Anspruchsberechtigt sind ordentliche Schüler/innen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland, bestimmter privater Schulen oder einer Krankenpflegeschule, einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den Sanitätshilfsdienst oder jene, welche ein nach den Lehrplänen dieser Schulen verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Ausland absolvieren, das außerhalb der Unterrichtszeiten stattfindet. Der Nachweis darüber muss durch die Vorlage eines Praktikanten-/Praktikantinnenvertrages erbracht werden.

Der/die Schüler/in benützt ein öffentliches Verkehrsmittel (bzw bestimmte Verkehrsmittel von durch das BMFJ ermächtigten Verkehrsunternehmen) zwischen der Wohnung im Inland und der Schule.

Bei volljährigen Schülern/Schülerinnen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, muss der Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen.

⁴⁵ Quelle: persönliche Information aus dem BKA, BMF Bundesvoranschlag 2023, UG 25.

b) Lehrlinge

Anspruchsberechtigt sind Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder grenznahen Gebiet im Ausland besuchen.

Für den Lehrling muss Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, und der Lehrling muss ein öffentliches Verkehrsmittel für den Weg zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte benützen.

3. Höhe der Transferleistung

Die Transferleistung entspricht der Höhe des jeweiligen Fahrpreises für den Schulweg abzüglich eines Selbstbehalts von € 19,60 pro Schuljahr.

4. Bezugsdauer

a) Schüler/innen

Die Schüler/innenfreifahrt kann für die Dauer des Schulbesuchs, längstens jedoch, solange Familienbeihilfe bezogen wird, in Anspruch genommen werden.

Ist zu Beginn des Schuljahres das 24. Lebensjahr bereits vollendet, ist eine Schüler/innenfreifahrt nicht mehr möglich.

b) Lehrlinge

Die Schüler/innenfreifahrt kann für die Dauer der Lehre, solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat, in Anspruch genommen werden.

5. Einkommensanrechnung

Es wird kein Einkommen berücksichtigt.

6. Steuerliche Behandlung

Die Leistung ist gemäß § 3 Abs 1 Z 7 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine unmittelbar mit der Schüler/innen- und Lehrlingsfreifahrt zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Schüler/innen- bzw Lehrlingsfreifahrt ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Freifahrtsausweis sofort ausgestellt.

9. Anmerkungen

Eine Schüler/innenfreifahrt ist nur für jene Strecken zulässig, auf denen der/die Schüler/in keine andere Beförderung unentgeltlich in Anspruch nehmen kann. Gegebenenfalls muss die Notwendigkeit der Schüler/innenbeförderung durch den Schulerhalter bestätigt werden.

Seit dem Schuljahr 2012/13 gibt es das TOP-Ticket des Verkehrsverbunds Ost-Region (VOR).

Das TOP-Jugendticket um € 70 gilt auf allen Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland an allen Tagen (auch in den Ferien). Keine Verbundlinien sind etwa Flughafenschnellverkehre oder touristische Privatbahnen. Im Ticketpreis von € 70 ist der Selbstbehalt von € 19,60 bereits enthalten. Auch in anderen Bundesländern werden Jugendtickets der Verkehrsverbände angeboten.

1.2 Schul- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	§§ 30a bis 30e, 30h bis 30i und 30m bis 30q FLAG 1967, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/163
Finanzierung:	Familienlastenausgleichsfonds
Gesamtausgaben:	€ 1 Mio für tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Schule; € 1 Mio für Wochenendheimfahrt; € 80.000 für tägliche Fahrt zwischen Wohnung und betr Ausbildungsstätte; € 50.000 für Wochenendheimfahrt ⁴⁶

1. Zweck der Leistung

Die Schulfahrt- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe soll die Chancengleichheit von Kindern in der Ausbildung unterstützen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Personen, die Familienbeihilfe beziehen, sind anspruchsberechtigt, ebenso Vollwaisen, die Familienbeihilfe beziehen. Schüler/innen, die ein verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland absolvieren, haben den Praktikanten-/Praktikantinnenvertrag vorzuweisen.

a) Schüler/innen

- Das Kind ist eine/ein ordentliche/r Schülerin/Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland, einer privaten Schule oder einer Krankenpflegeschule, einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den Sanitätshilfsdienst bzw absolviert nach den Lehrplänen oder Ausbildungsverordnungen der bezeichneten Schulen ein verpflichtendes Praktikum in einer Krankenanstalt im Inland oder im grenznahen Ausland.

Die Länge des Schulweges beträgt mindestens zwei Kilometer in einer Richtung (Ausnahme: Kinder mit Behinderung).⁴⁷

⁴⁶ Quelle: persönliche Information aus dem BKA 2023.

⁴⁷ Für jenen Teil des Schulweges, auf dem der/die Schüler/in eine unentgeltliche Beförderung oder die Schüler/innenfreifahrt in Anspruch nehmen kann, besteht kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner, asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

- Das Kind bewohnt außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes zum Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft am Schulort oder in der Nähe des Schulortes.

b) Lehrlinge

Es besteht ein anerkanntes Lehrverhältnis in einer betrieblichen Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder in einem grenznahen Gebiet im Ausland. Teilnehmer/innen von Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) sowie Ausbildungsmaßnahmen nach Berufsausbildungsgesetz sind Lehrlingen in anerkannten Lehrverhältnissen gleichgestellt und haben daher Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt bzw. Lehrlingsfahrtenbeihilfe.

Der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte muss mindestens zwei Kilometer betragen (Ausnahme: Lehrling mit Behinderung).

Der Weg muss in jede Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt werden.⁴⁸

c) Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika

Mit Bundesgesetz vom 10.8.2004, BGBl I 2004/110, wurde mit Gültigkeit ab 1.9.2004 für die täglich anfallenden Fahrten zu und von lehrplanmäßig verpflichtend vorgesehenen Praktika die Schulfahrtbeihilfe eingeführt.

Anspruchsberechtigt sind Schüler/innen, welche als ordentliche Schüler/innen eine technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schule, eine kaufmännische Schule, eine Schule für wirtschaftliche Berufe, eine Schule für Tourismus, eine Schule für Sozialberufe, eine Fachschule, eine Höhere land- und forstwirtschaftliche Schule, eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule, eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Bildungsanstalt für Sozialpädagogik besuchen.

Weitere Voraussetzungen für den Bezug sind, dass der/die Schüler/in ein verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit besucht und der Schulweg in einer Richtung mindestens zwei Kilometer lang ist.

⁴⁸ Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, die eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können.

3. Höhe der Transferleistung

a) Schüler/innen

- Die Höhe der Schulfahrtbeihilfe berechnet sich in Abhängigkeit von der Länge des Schulweges und der Anzahl der Schultage:

Bei einem Schulweg von weniger als zehn Kilometer beträgt die Schulfahrtbeihilfe

€ 4,40 monatlich für ein oder zwei Schultage in der Woche,

€ 8,80 monatlich für drei oder vier Schultage in der Woche,

€ 13,10 monatlich für mehr als vier Schultage in der Woche.

Ist der Schulweg länger als zehn Kilometer, erhöhen sich die entsprechenden Beträge um 50 %.

Steht für den Schulweg kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, erfolgt eine Erhöhung der entsprechenden Beträge um 100 %.

Bei nachgewiesenen höheren Kosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels als die oben angeführten richtet sich die Höhe der Schulfahrtbeihilfe nach den tatsächlichen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehalts von € 19,90 im Schuljahr.

Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Beträge vor, so sind die höheren Pauschalbeträge zu gewähren.

Die monatlich gebührende Schulfahrtbeihilfe wird in einem Schuljahr maximal zehnmal ausbezahlt (siehe [Punkt 4](#)). In Verbindung mit einem Pflichtpraktikum wird die Leistung jedoch maximal elf Monate im Schuljahr ausbezahlt.

- Die Schul- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe beträgt bei einer Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft
 - a) bis einschließlich 50 km monatlich € 19
 - b) über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich € 32
 - c) über 100 km bis einschließlich 300 km monatlich € 42
 - d) über 300 km bis einschließlich 600 km monatlich € 50
 - e) über 600 km monatlich € 58

Die Entfernung ist nach der Wegstrecke des zwischen der Wohnung im Hauptwohrt und der Zweitunterkunft verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

b) Lehrlinge

Die Höhe der Lehrlingsfahrtenbeihilfe ist nur von der Entfernung abhängig und beträgt

€ 5,10 monatlich	bei einer Wegstrecke bis 10 km bzw. innerhalb eines Ortsgebietes,
€ 7,30 monatlich	bei einer Wegstrecke über 10 km.

Die Lehrlingsfahrtenbeihilfe wird in einem Kalenderjahr maximal neunmal ausbezahlt (siehe [Punkt 4](#)).

4. Bezugsdauer**a) Schüler/innen**

Die Schulfahrtbeihilfe gebührt für jeden Monat, in dem der/die Schüler/in die Schule besucht, maximal für zehn Monate pro Schuljahr, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Lehrlinge

Die Lehrlingsfahrtenbeihilfe gebührt für jeden Monat, in dem der Lehrling aufgrund eines gültigen Ausbildungsverhältnisses in Ausbildung steht, maximal für neun Monate in einem Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Einkommensanrechnung

Die Leistung ist einkommensunabhängig.

6. Steuerliche Behandlung

Die Schulfahrtbeihilfe ist gemäß § 3 Abs 1 Z 7 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine unmittelbar mit der Schulfahrt- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Fahrtenbeihilfe ist nur auf Antrag (durch Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch ohne Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin) zu gewähren. Dieser ist bei jenem Finanzamt einzubringen, das auch für die Familienbeihilfe zuständig ist (siehe [Kapitel I, Abschnitt 1.1](#)).

a) Schüler/innen

Der Antrag auf Schulfahrtbeihilfe ist bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für das die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

b) Lehrlinge

Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres, einzubringen.

Können durch den/die Schüler/in höhere Kosten als die vorgesehenen Pauschalbeträge für die Schulfahrt nachgewiesen werden, kann die Schulfahrtbeihilfe auf gesonderten Antrag für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats, frühestens beginnend mit Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, ausbezahlt werden.

Die Fahrtenbeihilfe wird für ein Schuljahr bzw Kalenderjahr bei Lehrlingen nur einmal nach Ablauf des Unterrichtsjahres bzw Kalenderjahres gewährt.

9. Anmerkungen

Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den fallweisen Besuch von Lehrveranstaltungen bzw der betrieblichen Ausbildungsstätte. Sofern für den Schul-bzw Praktikumsbesuch bzw den Besuch der betrieblichen Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, wird jedoch anstelle der monatlichen Pauschalbeträge der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes abzüglich des pauschalen Selbstbehaltes von € 19,90 der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt. Liegen Wohnort und Schulort bzw Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte in zwei verschiedenen Verkehrsverbänden, werden die Kosten für beide Netztickets berücksichtigt, der Abzug des Selbstbehaltes erfolgt nur einmal.

1.3 Studienbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	Studienförderungsgesetz (StudFG) 1992, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/174
Finanzierung:	Bund
Gesamtausgaben:	rd € 257 Mio (Auszahlung 2021/22)
Leistungsbezieher/innen:	44.819 (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Konservatorien) Bewilligungen im Studienjahr 2021/22
Durchschnittliche Höhe:	€ 6.279 für das Studienjahr 2021/22 (Studienbeihilfe inklusive Studienzuschuss) ⁴⁹

1. Zweck der Leistung

Die Studienbeihilfe soll Studierenden aus einkommensschwächeren Familien ermöglichen, ein Studium zu absolvieren. Ihr Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für einen Anspruch auf Studienbeihilfe ist ein ordentliches Studium an einer österreichischen Universität, an einer österreichischen Fachhochschule, einer Pädagogischen Hochschule udgl.

Es darf noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert worden sein (Ausnahmen bestehen für Master- und Doktoratsstudien), und das Studium muss vor Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen werden. Für „Selbsterhalter/innen“ mit Berufserfahrung, Studierende mit Kindern und bei Aufnahme eines Masterstudiums gibt es eine Ausnahmeregelung bis zum 38. Lebensjahr.

Ein wesentliches Kriterium stellt die soziale Bedürftigkeit dar (Ausnahme: Selbsterhalter/innen-Stipendium), weitere Bestimmungsfaktoren sind das Einkommen, der Studienort, das Alter, der Familienstand und die Familiengröße.

Des Weiteren muss ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden.

⁴⁹ Quelle: persönliche Information aus dem BMBWF.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

EWR-Bürger/innen sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichgestellt, wenn sie selbst oder ein Elternteil „Wanderarbeitnehmerin“ oder „Wanderarbeitnehmer“ oder selbstständig Erwerbstätige sind, sie das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich haben, oder wenn sie eine „tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft“ hergestellt haben.

Drittstaatsangehörige und Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie in Österreich das Daueraufenthaltsrecht haben, Familienangehörige von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen sind, die Wanderarbeitnehmer/innen oder selbstständig Erwerbstätige sind, oder Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen sind. Anerkannte Konventionsflüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis der Flüchtlings-eigenschaft (Pass, Bescheid).

Das Studium darf nicht mehr als zweimal gewechselt werden. Ein Studienwechsel nach dem dritten inskribierten Semester führt zum Anspruchsverlust (Ausnahmebestimmungen gibt es nur in wenigen Fällen, zB bei anerkannten Prüfungen aus dem Vorstudium bzw bei Absolvierung so vieler Semester im neuen Studium, wie vor dem Studienwechsel inskribiert wurden).

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Studienbeihilfe hängt grundsätzlich von den Einkommensverhältnissen der Eltern (Ausnahme: Selbsterhalter/innen-Stipendium), von der Größe der Herkunftsfamilie, vom Familienstand, vom Wohnort, vom Alter und von den Einkünften des/der Studierenden ab.

Der Grundbetrag der Studienbeihilfe (außer bei Selbsterhaltern/Selbsterhalterinnen) beträgt monatlich € 335. Für Vollweisen, verheiratete Studierende und Studierende in eingetragener Partnerschaft, Studierende mit Betreuungspflichten, Studierende, die nicht am Wohnort der Eltern studieren und für die die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Studienort unzumutbar ist, und für über 24-jährige Studierende erhöht sich der Grundbetrag auf monatlich € 585. Über 24-jährige Studierende erhalten aufgrund des Wegfalls der Familienbeihilfe zudem einen Erhöhungsbetrag von monatlich € 240. Studierende über 27 erhalten zusätzlich einen Erhöhungsbetrag von monatlich € 30.

Die maximale Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (dh eigenes jährliches Einkommen für vier Jahre iHv € 11.000) beträgt monatlich € 891. Die maximale Studienbeihilfe nach Selbsterhalt für über 27-Jährige beträgt € 923.

Studierende mit betreuungspflichtigen Kindern erhalten zusätzlich monatlich € 120 pro Kind. Ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag für Studierende

mit Behinderung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegt.

Vom jeweils zutreffenden Grundbetrag der Studienbeihilfe bzw Studienbeihilfe nach Selbsterhalt werden die zumutbare Eigenleistung (dh das die Verdienstgrenzen überschreitende eigene Einkommen), die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (außer bei Studienbeihilfe nach Selbsterhalt) bzw des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des/der eingetragenen Partners/Partnerin und etwaige Förderungen abgezogen. Der errechnete Betrag erhöht sich um 8 %. Die Auszahlung erfolgt monatlich, zwölfmal im Jahr (Beträge unter € 5 monatlich werden nicht ausbezahlt).

Die Studienbeihilfe wird bei Anträgen, die innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden, ab September (Wintersemester) bzw März (Sommersemester) ausbezahlt. Ab September 2023 wird die Höhe der Studienbeihilfe jährlich an die Inflation angepasst. Die Höhe der Anpassung wird durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegt.

4. Bezugsdauer

Die Studienbeihilfe wird grundsätzlich für zwei Semester (ein Ausbildungsjahr) gewährt. Im Wesentlichen kann die Studienbeihilfe maximal für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (in Diplomstudien pro Studienabschnitt) bezogen werden.

Wichtige Gründe, die die Studierenden nachzuweisen haben, wie zB Krankheit, Auslandsstudien, Schwangerschaft, können die Anspruchsdauer verlängern.

5. Einkommensanrechnung

In beschränktem Ausmaß ist es auch möglich, neben der Studienbeihilfe weitere Einkünfte zu beziehen. Für die Höhe der Studienbeihilfe ist jenes Einkommen maßgeblich, welches während des Bezugs der Studienbeihilfe verdient wird. Dabei gilt ein Freibetrag von € 15.000 pro Kalenderjahr. Eine Erhöhung der Jahresgrenze gibt es bei einer Unterhaltsleistung für eigene Kinder (mindestens € 3.000 pro Kind). Da am Beginn eines Studienjahres das künftige Einkommen noch nicht feststehen kann, wird im Rahmen des Antrags eine Einschätzung verlangt, ob die zulässigen Jahresbeträge voraussichtlich überschritten werden. Auf Basis dieser Einschätzung wird die Höhe der Studienbeihilfe berechnet und ausbezahlt. Nach Ablauf jedes Kalenderjahres wird durch die Stipendienstelle eine Nachverrechnung der tatsächlichen Einkünfte durchgeführt, die dann zu einer Nachzahlung oder Rückforderung führen kann.

Als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten neben den steuerpflichtigen Einkünften zB auch Pensionen (auch Waisenpension), Renten oder Sozialtransfers wie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz.

6. Steuerliche Behandlung

Die Studienbeihilfe ist gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit e EStG 1988 steuerfrei.

7. Sonstige Studienförderungsmaßnahmen

Für Stundenzuschüsse (siehe [Punkt 9](#)), Auslandsstudienbeihilfen, Mobilitätsstipendien, Versicherungskostenbeiträge, Fahrtkosten- und Reisekostenzuschüsse, Sprachstipendien, Leistungs- und Förderungsstipendien, Studienabschluss-Stipendien sowie Studienunterstützungen sind Sonderregelungen vorgesehen.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Studienbeihilfe wird nur auf Antrag bei der zuständigen Stipendienstelle gewährt. Die allgemeine Antragsfrist im Wintersemester ist von 20. September bis 15. Dezember, im Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai.

Die Auszahlung erfolgt monatlich durch Anweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

9. Anmerkungen

Stundenzuschüsse sind eine Maßnahme des Studienförderungsgesetzes, die Studienbeihilfenbeziehern/-bezieherinnen die Finanzierung der Studiengebühren (Studienbeiträge) erleichtert. Bezieher/innen von Studienbeihilfe bekommen die bezahlten Gebühren in voller Höhe ersetzt. Darüber hinaus können auch Studierende mit günstigem Studienerfolg, die wegen des elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe mehr erhalten, einen Stundenzuschuss in abgestufter Höhe von wenigstens € 120 pro Jahr bekommen.

Es wird empfohlen, für die zahlreichen Sonder- und Detailbestimmungen die Informationsbroschüren der Studienbeihilfenbehörden (Internet: www.stipendium.at) heranzuziehen. Für Auskünfte stehen sowohl die Stipendienstellen als auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung.

1.4 Schüler-/Schülerinnenbeihilfe und Heimbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	Schülerbeihilfengesetz (SchBG) 1983, zuletzt geändert durch BGBl 2022
Finanzierung:	Bund
Gesamtausgaben:	rd € 27 Mio (2021/2022)
Leistungsbezieher/innen:	rd 21.700 (2021/2022) ⁵⁰
Durchschnittliche Höhe:	rund € 1.088 (Schüler/innenbeihilfe), rund € 1.445 (Heimbeihilfe); Schul- und Heimbeihilfe: rund € 1.170 (2021/2022) ⁵¹

1. Zweck der Leistung

Die Schüler/innenbeihilfe ist eine Unterstützung für Schüler/innen aus einkommensschwächeren Familien, wenn sie den Schulbesuch über die allgemeine Schulpflicht hinaus fortsetzen.

Die Heimbeihilfe ist eine Unterstützung für Schüler/innen aus einkommensschwächeren Familien, die zum Zweck des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen müssen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist, und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Ab dem Schuljahr 2013/14 ist ein günstiger Schulerfolg nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung von Schüler/innenbeihilfe und hat auch keinen Einfluss mehr auf die Höhe der Beihilfe. Das bedeutet, dass sowohl der Notendurchschnitt als auch eine Schulstufenwiederholung für einen Anspruch unerheblich sind. Zudem wurde die Altersgrenze für Selbsterhalter/innen von 30 auf 35 angehoben. Die Grenzen für Ausnahmefälle (jahrelange Berufstätigkeit bzw Kindererziehung) wurde von 35 auf 40 angehoben.

⁵⁰ Quelle: persönliche Information aus dem BMBWF.

⁵¹ Quelle: ebenda.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe (Heimbeihilfe) bzw ab der 10. Schulstufe (Schüler/innenbeihilfe) besuchen, wenn sie

- sozial bedürftig sind und
- den Schulbesuch, für den Schüler/innenbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen sind gleichgestellt:

- Staatsbürger/innen aus EWR- und EU-Staaten,
- Konventionsflüchtlinge,
- Schüler/innen, die keine EWR- bzw EU-Bürger/innen und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgebend sind

- Einkommen,
- Familienstand und
- Familiengröße

des Schülers/der Schülerin, der Eltern und der Ehegattin/des Ehegatten sowie des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Altersgrenze von 35 Jahren erhöht sich für Selbsterhalter/innen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, sowie um die Hälfte der Zeit, die sie Kinder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Schüler/innen- und Heimbeihilfe hängt vom Einkommen der Eltern, des Ehepartners/der Ehepartnerin und des Schülers/der Schülerin selbst, von der Familiengröße und vom Familienstand des Schülers/der Schülerin ab.

Die jährliche Beihilfenhöhe berechnet sich durch Verminderungen und/oder Erhöhungen des höchstmöglichen Grundbetrages.

Der höchstmögliche Grundbetrag beträgt jährlich

€ 1.520	für die Schüler/innenbeihilfe und/oder
€ 1.856	für die Heimbeihilfe und
€ 142	Fahrtkostenbeihilfe.

Die folgenden Erhöhungs- und Verminderungsbeträge halbieren sich, wenn nur um Schul- oder nur um Heimbeihilfe angesucht wird.

Erhöhung der Grundbeträge um die Summe folgender Beträge

€ 1.576, wenn

- die leiblichen Eltern (Wahleltern) verstorben sind oder
- der/die Schüler/in eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält oder
- der/die Schüler/in sich vor Aufnahme des Schulbesuchs durch eigene Einkünfte vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- der/die Schüler/in verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt lebt.

€ 1.746, wenn es sich bei dem/der Schüler/in um ein erheblich behindertes Kind handelt.

Verminderung der Grundbeträge um die Summe folgender Beträge

- zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern,
- zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin.

Die € 2.810 übersteigende Hälfte

- der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen des Schülers/der Schülerin,
- der aufgrund eines Exekutionstitels bestimmten Unterhaltsleistung oder tatsächlichen Unterhaltsleistung eines Elternteils.

Berechnung der Bemessungsgrundlagen

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlagen werden von den Vorjahreseinkünften, die wie bei der Studienbeihilfe definiert sind, die gleichen Freibeträge abgezogen, wie dies bei der Studienbeihilfe der Fall ist.

Weiters vermindern sich die Einkünfte um folgende Absetzbeträge für Personen, für die der/die Schüler/in, die leiblichen Eltern bzw Wahl Eltern oder der Ehemann/die Ehefrau bzw der/die eingetragenen Partner/in oder Lebensgefährtin/Lebensgefährtin des Schülers/der Schülerin gesetzlich Unterhalt leistet:

- € 3.282 für jede noch nicht schulpflichtige Person,
- € 4.010 für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der 8. Schulstufe,
- € 5.336 für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe (Schüler/in, zweiter Elternteil),
- € 6.676 für auswärts wohnende Schüler/innen und Studierende.

Der jeweilige Absetzbetrag erhöht sich um weitere € 2.700, wenn es sich bei dieser Person um ein erheblich behindertes Kind handelt, und vermindert sich um das € 1.944 übersteigende Einkommen dieser Person. Dem/der Schüler/in selbst steht kein Absetzbetrag zu.

Leben die Eltern getrennt und sind beide gesetzlich unterhaltspflichtig, vermindert jeweils die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Elternteils.

Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistungen

Die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern bzw des Ehemanns/der Ehefrau der Schülerin/des Schülers berechnen sich als Prozentsätze von deren jeweiligen Bemessungsgrundlagen.

Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern beträgt

bis zu € 8.426	0 %
für die nächsten € 1.686 (bis € 10.112)	10 %
für die nächsten € 2.006 (bis € 12.359)	15 %
für die nächsten € 2.006 (bis € 14.606)	20 %
über € 14.606	25 %

der Bemessungsgrundlage.

Leben die Eltern getrennt, wird die zumutbare Unterhaltsleistung für jeden Elternteil getrennt berechnet (daraus ergibt sich eine wesentlich geringere Unterhaltsleistung als bei gemeinsamer Berechnung), oder es wird auf Antrag nur die Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Elternteils ange-rechnet.

Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehemanns/der Ehefrau der Schülerin/des Schülers beträgt 30 % des € 5.730 übersteigenden Teils seiner/ihrer Bemessungsgrundlage.

4. Bezugsdauer

Die Heimbeihilfe kann in der 9. Schulstufe einer Polytechnischen Schule bzw ab der 9. Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule, für die Dauer des Besuchs einer Schule für Berufstätige oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, bezogen werden.

Die Schüler/innenbeihilfe kann ab der zehnten Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule, für die Dauer des Besuchs einer Schule für Berufstätige oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder einer Bundeshebammenlehranstalt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, bezogen werden. Die Beihilfe wird jeweils für ein Schuljahr gewährt, nur an Schulen für Berufstätige für ein Halbjahr.

Wird in einem Unterrichtsjahr nicht über zehn Monate Unterricht erteilt, gebühren die Schul- und Heimbeihilfe lediglich für jene Monate, in denen tatsächlich ein Unterricht stattfand (Ausnahmen: Schuljahrverkürzungen durch Reife-, Befähigungs- oder Abschlussprüfung oder Ferialpraxis).

5. Einkommensanrechnung

Neben der Einkommensabhängigkeit des Leistungsanspruches und der Leistungshöhe (siehe [Punkt 3](#)) wird ein im Jahr des Beihilfenbezuges bezogenes Einkommen nicht berücksichtigt bzw auf die Beihilfe angerechnet.

6. Steuerliche Behandlung

Die Schüler/innen- und Heimbeihilfen sind gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit e EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Zur Vermeidung sozialer Härten wird allen Schülern/Schülerinnen, die Heimbeihilfe beziehen, eine Fahrtkostenbeihilfe von € 126 einmal jährlich zuerkannt.

Es gibt keinen Transfer, dessen Anspruch vom Bezug einer Schüler/innen- und/oder Heimbeihilfe abhängt. In der Regel werden aber auch jene, die Schüler/innenbeihilfe beziehen, die Anspruchsvoraussetzungen für die Schüler/innenunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen erfüllen, die sich im Wesentlichen mit jenen für die Schüler/innen- und Heimbeihilfe decken.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Beihilfen sind nur auf Antrag zu gewähren. Entsprechende Antragsformulare liegen in allen Direktionen der Polytechnischen Schulen sowie der mittleren und höheren Schulen auf. Der Antrag kann grundsätzlich jederzeit, bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen von den Erziehungsberechtigten, bei der zuständigen Schüler/innenbeihilfenbehörde (Landesschulräten) eingebracht werden (siehe [Adressen im Anhang unter „Schüler/innenbeihilfenbehörde“](#)). Wird der Antrag bis zum Ende des auf den Beginn des Unterrichtsjahres folgenden Dezembers eingebracht, gebühren die Schul- und die Heimbeihilfe und der Fahrtkostenzuschuss in vollem Ausmaß. Danach entfällt der anteilmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.

Die Beihilfen werden unmittelbar nach Zuerkennung für ein Schuljahr überwiesen. Eine Auszahlung der Beihilfen an minderjährige Schüler/innen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

1.5 Besondere Schulbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	§ 10 Schülerbeihilfengesetz (SchBG) 1983, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/54
Finanzierung:	Bund
Gesamtausgaben:	rd € 25.300 (2020/2021) ⁵²
Leistungsbezieher/innen:	6 (2021/2022) ⁵³
Durchschnittliche Höhe:	rd € 4.200 (2021/2022) ⁵⁴

1. Zweck der Leistung

Die besondere Schulbeihilfe stellt eine finanzielle Unterstützung für Berufstätige für die Zeit der Vorbereitung auf die Reifeprüfung dar.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Besondere Schulbeihilfe erhalten Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung, wenn sie

- eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und
- sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und
- sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der besonderen Schulbeihilfe hängt vom Familienstand und der Familiengröße des Schülers/der Schülerin ab.

Sie beträgt € 962 monatlich für alleinstehende Schüler/innen und erhöht sich um € 450 für verheiratete Schüler/innen, deren Ehepartner/innen nicht berufstätig sind und keine Einkünfte (auch nicht aus geringfügiger Beschäftigung) beziehen. Für jedes Kind, für das der/die Schüler/in gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, erhöht sie sich um weitere € 170.

⁵² Quelle: persönliche Information aus dem BMBWF.

⁵³ Quelle: ebenda.

⁵⁴ Quelle: ebenda.

Ein im gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch auf Schulbeihilfe ist auf die besondere Schulbeihilfe anzurechnen.

Erhält der/die Schüler/in eine Leistung aufgrund des AMFG oder des AIVG 1977, so vermindert sich die besondere Schulbeihilfe um jenen Betrag, der sich durch den Abzug der Hälfte der zustehenden besonderen Schulbeihilfe von den Leistungen aufgrund des AMFG oder des AIVG für denselben Zeitraum ergibt.

Der monatliche Betrag wird maximal für sechs Monate, idR als Gesamtbetrag, ausbezahlt.

4. Bezugsdauer

Die besondere Schulbeihilfe gebührt für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate (= 26 Wochen).

5. Einkommensanrechnung

Der/die Schüler/in darf kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit während des Zeitraumes des Schulbeihilfenbezuges beziehen. Das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin spielt nur für die Erhöhung der besonderen Schulbeihilfe eine Rolle. Auch der Ehepartner/die Ehepartnerin darf in diesem Fall kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit beziehen.

6. Steuerliche Behandlung

Die besondere Schulbeihilfe ist gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit e EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keinen Transfer, der unmittelbar mit dem Bezug der besonderen Schulbeihilfe einhergeht.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag ist persönlich bei der zuständigen Schüler/innenbeihilfenbehörde zu stellen (siehe [Adressen im Anhang unter „Schüler/innenbeihilfenbehörde“](#)). Antragsformulare sind in den Direktionen der jeweiligen Schule erhältlich.

Die Auszahlung der besonderen Schulbeihilfe soll möglichst in jenem Monat erfolgen, für den sie gebührt, und erfolgt idR mit einer Einmalzahlung.

1.6 Schüler/innenunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Gesetzliche Grundlage:	Schulveranstaltungenverordnung 1995 idgF
Finanzierung:	Bund
Gesamtausgaben:	rd € 460.000 ⁵⁵ (2021/2022) ⁵⁶

⁵⁵ Die Ausgaben waren im Schuljahr 2021/2022 außerordentlich hoch, da eine einmalige Förderung zur Verfügung gestellt wurde: Um den Auswirkungen der Pandemie auf Schüler/innen entgegenzuwirken, wurde ein Schulfonds eingerichtet, durch den Klassen mit einem Betrag von € 500 finanziell unterstützt wurden, um im Sommersemester 2022 und im Wintersemester des Schuljahres 2022/23 mehrtägige Schulveranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen außerhalb des Schulstandortes durchführen zu können.

⁵⁶ Quelle: persönliche Information aus dem BMBWF.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

1.6.1 Schüler/innen an Bundesschulen⁵⁷

1. Zweck der Leistung

Die Schüler/innenunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler/innen aus einkommensschwächeren Familien, um ihnen eine Teilnahme an Sport-, Projekt- oder Sprachwochen zu ermöglichen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Schüler/innenunterstützung ist, dass der/die Schüler/in

- a) bedürftig ist,
- b) an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung (Sportwoche, Projektwoche, Schüler/innenaustausch usw) gemäß § 1 Abs 2 der Schulveranstaltungsverordnung 1995 idgF teilnimmt,
- c) österreichischer Staatsbürger/österreichische Staatsbürgerin bzw sonstige/r Anspruchsberechtigte/r im Sinne des § 1a Z 2 bis 4 Schülerbeihilfengesetz ist (EWR-Bürger/innen; Konventionsflüchtlinge und Kinder von Eltern, die seit mindestens fünf Jahren einkommensteuerpflichtig sind und den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Österreich haben).

Keine Schüler/innenunterstützung kann für schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz gewährt werden.

Zur Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand, die Familiengröße und das Einkommen im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes maßgeblich. Das Einkommen ist gemäß §§ 3, 4, 5, 6 sowie 12 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln.

3. Höhe der Schüler/innenunterstützung

Bei einer Bemessungsgrundlage	Höhe der Schüler-/Schülerinnenunterstützung
bis € 6.269	€ 180
von € 6.269 bis € 9.814	€ 120
von € 9.814 bis € 14.024,60	€ 60

⁵⁷ Bundesschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fachschulen) sowie mittlere und höhere Anstalten der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Dauert die Schulveranstaltung mehr als zwölf Tage, so sind diese Beträge zu verdoppeln.

4. Antragstellung

Die Ansuchen um Gewährung einer Schüler/innenunterstützung sind auf den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgelegten Formularen mit den erforderlichen Beilagen bei der für die Schule zuständigen Schüler/innenbeihilfenbehörde bis 31. März einzubringen. Die Formulare sind kostenlos an der jeweiligen Bundesschule zu erhalten.

5. Steuerliche Behandlung

Die Unterstützung ist gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 steuerfrei.

1.6.2 Schüler/innen an Gemeinde- bzw Landesschulen⁵⁸

Für Schüler/innen an den oben genannten Pflichtschulen gibt es je nach Bundesland und Gemeinde unterschiedliche Unterstützungen. Es empfiehlt sich daher, an der jeweiligen Schule des Kindes nachzufragen. Im Großen und Ganzen orientieren sich die Schüler/innenunterstützungen aber an jenen der Bundesschulen.

⁵⁸ Das sind Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen.

1.7 Beitragsfreie Unfallversicherung für Schüler/innen und Studierende

Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Abs 1 Z 3 lit h und iVm § 175 Abs 4 und 5 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2010/61 und BGBl I 2010/102
Finanzierung:	FLAF, Unfallversicherung
Versicherte:	1.438.246 versicherte Schüler/innen und Studierende (Jahresdurchschnitt 2021) ⁵⁹

1. Zweck der Leistung

Die Einbindung von Schüler/innen und Studierenden in die Unfallversicherung ermöglicht auch diesen Gruppen einen Zugang zu den umfassenden Leistungen der Unfallversicherung.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Zielgruppe dieser Leistung sind Schüler/innen, Personen, die sich auf eine Studienberechtigungsprüfung vorbereiten und Studierende.

Studierende müssen an einer inländischen Universität zugelassen sein und über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen. EWR-Bürger/innen sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichgestellt, wenn sie selbst oder ein Elternteil „Wanderarbeitnehmerin“ oder „Wanderarbeitnehmer“ sind oder sie das Daueraufenthaltsrecht erworben haben oder wenn sie vor Aufnahme des Studiums wenigstens fünf Jahre gemeinsam mit den Eltern in Österreich lebten. Drittstaatsangehörige sind ebenfalls unfallversichert, wenn sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem durchgängigem Aufenthalt in Österreich).

Anerkannte Konventionsflüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft (Pass, Bescheid).

Staatenlose gelten als gleichgestellt, wenn sie vor Studienbeginn gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich einkommensteuerepflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

⁵⁹ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022, S 68; einschließlich der fünfjährigen Kindergartenkinder.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Transferleistung lässt sich über den nicht zu entrichtenden Unfallversicherungsbeitrag und die allenfalls in Anspruch genommenen Sach- und Geldleistungen, die bei Eintritt eines Versicherungsfalles von der Unfallversicherung gewährt werden, bewerten.

Während die Sachleistungen für alle Unfallversicherten gleich sind, ergeben sich in der Unfallversicherung für die verschiedenen Versicherten-Gruppen, insbesondere für Studierende und Schüler/innen, unterschiedliche Ansprüche auf Geldleistungen – etwa Versehrtenrente (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.7](#)), Hinterbliebenenrenten (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.8](#)) oder weitere Leistungen der Unfallversicherung (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.9](#)).

Zur Bewertung der beitragsfreien Unfallversicherung kann der pauschalierte Jahresbeitrag der selbstständig Erwerbstätigen herangezogen werden. Deren niedrigster Jahresbeitrag beträgt im Jahr 2022 € 127,68 wobei eine Höherversicherung möglich ist.

4. Bezugsdauer

Die Unfallversicherung gilt für die Dauer des Schul- bzw Universitätsbesuches und ist an keine Altersgrenze gebunden.

5. Einkommensanrechnung

Die beitragsfreie Unfallversicherung ist einkommensunabhängig.

6. Steuerliche Behandlung

Die beitragsfreie Unfallversicherung hat steuerlich keine Relevanz.

7. Folgetransfers

Die häufigste Leistung der Unfallversicherung, die Schülern/Schülerinnen und Studierenden im Versicherungsfall ausbezahlt wird, ist das Versehrten-geld (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.9.5](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Für die beitragsfreie Unfallversicherung ist kein eigener Antrag erforderlich. Mit dem Schulbesuch bzw der Inskription ist der/die Schüler/in bzw Studierende automatisch unfallversichert.

1.8 Begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende

Gesetzliche Grundlage:	§ 16 Abs 2 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100 § 76 Abs 1 Z 2 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2015/162
Finanzierung:	Krankenversicherung, Bund

1. Zweck der Leistung

Studierende, die die beitragsfreie Krankenmitversicherung für Angehörige nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit einer günstigen freiwilligen Selbstversicherung.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Zielgruppe für diese Leistung sind Studierende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 mtl) und keine Möglichkeit der Mitversicherung haben und die ein ordentliches Studium betreiben bzw sich auf ein Studium (zB Studienberechtigungsprüfung) vorbereiten. Es darf noch kein Studium abgeschlossen sein (Ausnahme: Dissertationsstudium).

Es ist ein günstiger Studienerfolg nachzuweisen:

- Studienwechsel
Das Studium darf nicht öfter als zweimal gewechselt werden, wobei der Wechsel spätestens nach jeweils zwei inskribierten Semestern und vor Absolvierung des ersten Abschnitts erfolgen muss.
- Studiendauer
Die Gesamtanspruchsdauer für den Bezug der Studienbeihilfe (= vorgesehene Studiendauer plus ein Semester pro Abschnitt) darf um nicht mehr als vier Semester überschritten werden. Wichtige Gründe können – analog zum Studienbeihilfenbezug – zu einer Verlängerung des Anspruches führen (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.3, Punkt 4](#)).

Das Einkommen des/der Studierenden darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (siehe [Punkt 5](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Der reduzierte monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt € 66,79 (2023).⁶⁰

4. Bezugsdauer

Für die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung gibt es keine Altersgrenze, sie kann für eine bestimmte Studiendauer in Anspruch genommen werden (siehe [Punkt 2](#)).

Beginn der Krankenversicherung

Wird der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende einer Pflichtversicherung oder eines Leistungsanspruchs nach dem ASVG oder B-KUVG gestellt, schließt die Selbstversicherung unmittelbar an das Ende dieser an.

In allen übrigen Fällen beginnt die Selbstversicherung mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, bei aus einer Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG ausgeschiedenen Personen frühestens mit dem Ablauf von 60 Kalendermonaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Ende der Krankenversicherung

Ein Beitragsrückstand für die Dauer von zwei Kalendermonaten führt zu einer Beendigung der Krankenselbstversicherung mit dem Ende des zweiten Kalendermonats. Die Selbstversicherung endet automatisch spätestens drei Monate nach Ende des Studiums.

5. Einkommensanrechnung

Es wird das Einkommen des/der krankenversicherten Studierenden berücksichtigt.

Einkommensgrenzen

Die begünstigte Krankenversicherung für Studierende ist nicht möglich, wenn ein Einkommen über dem in § 49 Abs 3 StudFG bezeichneten Höchstausmaß von € 15.000 im Kalenderjahr bezogen wird.

⁶⁰ Der Beitrag zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung beträgt 2023 € 478,82 monatlich. Eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Versicherten ist auf Antrag möglich.

6. Steuerliche Behandlung

Die begünstigte Krankenversicherung für Studierende kann unter dem Titel der Werbungskosten im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung abgesetzt werden. Abgesehen davon hat sie keine steuerliche Relevanz.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit der begünstigten Krankenversicherung einhergehenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei der Österreichischen Gesundheitskasse einzubringen – abhängig vom Wohnsitz bei der jeweiligen Landesstelle.

1.9 Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld)

Gesetzliche Grundlage:	§ 11 AVRAG in der Fassung BGBl I 2011/152, § 26 Abs 1 Z 1 AIVG
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Gesamtausgaben:	€ 195,46 Mio (2021) ⁶¹
Leistungsbezieher/innen:	Durchschnittlich 13.818 (2021) ⁶²
Durchschnittliche Höhe:	€ 38,80 pro Tag (2021) ⁶³

1. Zweck der Leistung

Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen soll die längerfristige Teilnahme an beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht werden, ohne dass dafür das Dienstverhältnis aufgelöst werden muss.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- Mindestens sechs Monate ununterbrochene Beschäftigung bei demselben/derselben Arbeitgeber/in.
Sonderregelung für Saisonbetriebe (§ 53 Abs 6 ArbVG): Hier kann eine Bildungskarenz vereinbart werden, wenn das (befristete) Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und vor Antritt der Bildungskarenz eine insgesamt mindestens sechsmonatige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber/bei derselben Arbeitgeberin vorliegt. Das heißt, dass Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber/bei derselben Arbeitgeberin innerhalb von vier Jahren zusammengerechnet werden können und so zumindest sechs Monate ergeben müssen.
- Schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, auch mit dem Zeitpunkt und der Dauer der Bildungskarenz.
- Nachweis der Teilnahme (mittels Kursanmeldung, Kursbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung) an einer oder mehreren Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (inkl der Selbstlernzeiten, diese müssen vom Bildungsinstitut bestätigt werden). Für Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum

⁶¹ Quelle: AMS Österreich, Geschäftsbericht 2021.

⁶² Quelle: ebenda.

⁶³ Quelle: AMS Österreich, Leistungsbezugsdaten.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

7. Lebensjahr, für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht, reduziert sich der Nachweis der Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen auf 16 Wochenstunden. Bei Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschul- oder eines Lehrabschlusses und zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung werden automatisch 20 Wochenstunden angenommen. Neu geregelt wurde mit 1. Juli 2013 der Leistungsnachweis bei einem Studium: Nach einem Semester bzw nach sechs Monaten muss ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten erbracht werden. Alternativ kann auch ein anderer Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder eine Bestätigung über den Fortschritt bei einer Diplomarbeit oder einer sonstigen Abschlussarbeit) erbracht werden. Erfolgt das nicht, wird das Weiterbildungsgeld eingestellt (oder gegebenenfalls auch rückgefordert).

3. Höhe der Leistung

In der Zeit der Bildungskarenz wird das sogenannte „Weiterbildungsgeld“ in der Höhe des (fiktiven) Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 pro Tag ausbezahlt. Darüber hinaus sind Arbeitnehmer/innen während der Bildungskarenz kranken-, pensions- und unfallversichert.

Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 500,91 (im Jahr 2023) ist gestattet.

Ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht nur dann, wenn auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht!

4. Bezugsdauer

Bildungskarenz kann für maximal zwölf Monate vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen beansprucht werden, wobei jeder Teil mindestens zwei Monate umfassen muss. Der Verbrauch in einzelnen Teilen ist während eines Rahmenzeitraumes von vier Jahren möglich. Ein neuerlicher Anspruch auf Bildungskarenz besteht frühestens nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme von Bildungskarenz bzw des ersten Teiles einer Bildungskarenz. Bildungskarenz kann mit Bildungsteilzeit kombiniert werden.

5. Steuerliche Behandlung

Das Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei. Erhält der/die Steuerpflichtige das Weiterbildungsgeld nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche

Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln, mit dem das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

6. Folgetransfers

Nach Ablauf der Bildungskarenz hat der/die Arbeitnehmer/in im Falle von Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld (sofern alle anderen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt sind).

7. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Bildungskarenz ist bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (je nach Wohnbezirk) zu stellen. Das Weiterbildungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung zuerkannt werden.

8. Anmerkungen

Beamte/Beamtinnen können keine Bildungskarenz beanspruchen, Vertragsbedienstete schon, sofern sie nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen, die mit dem AVRAG vergleichbar sind, beschäftigt sind. Auch freie Dienstnehmer/innen können in Bildungskarenz gehen.

Während der Bildungskarenz besteht für den/die Arbeitnehmer/in kein Kündigungsschutz.

Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin während der Bildungskarenz beendet, so läuft die Bildungskarenz für die vereinbarte Dauer weiter (bei Aufteilung in mehrere Teile nur bis Ende des gerade laufenden Teils). Bei Selbstkündigung oder einvernehmlicher Beendigung endet – neben dem Dienstverhältnis – auch die Bildungskarenz.

Zeiten der Bildungskarenz werden für das 13. und 14. Monatsgehalt sowie für den Urlaubs- und Abfertigungsanspruch nicht herangezogen.

1.10 Bildungsteilzeit (Bildungsteilzeitgeld)

Gesetzliche Grundlage:	SRÄG 2013 in der Fassung BGBl I 2013/67, § 11a des AVRAG, § 26a AIVG, Landarbeitsgesetz § 39e
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Gesamtausgaben:	€ 17,01 Mio (2021) ⁶⁴
Leistungsbezieher/innen:	Durchschnittlich 4.063 (2021) ⁶⁵
Durchschnittliche Höhe:	€ 11,30 pro Tag (2021) ⁶⁶

1. Zweck der Leistung

Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen soll die längerfristige Teilnahme an beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen bei reduzierter Arbeitszeit ermöglicht werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- Mindestens sechs Monate Beschäftigung bei demselben/derselben Arbeitgeber/in mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit.
- Schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin mit der Dauer der Bildungsteilzeit sowie damit, wann sie beginnt und wann sie endet.
- Nachweis der Teilnahme an Aus- oder Weiterbildung im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden inkl Lern- und Übungszeiten (mittels Kursanmeldung, Kursbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung; bei einem Studium müssen Prüfungen über zumindest zwei Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von vier ECTS pro Semester oder bei Abschlussarbeiten, wie zB einer Masterarbeit, Bestätigungen über den Fortschritt vorgelegt werden). Wenn die Nachweise nicht erbracht werden, kann das Arbeitsmarktservice das Bildungsteilzeitgeld einstellen oder auch zurückfordern.

⁶⁴ Quelle: AMS Österreich, Geschäftsbericht 2021.

⁶⁵ Quelle: ebenda.

⁶⁶ Quelle: AMS Österreich, Leistungsbezugsdaten.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

3. Höhe der Leistung

Für jede Arbeitsstunde weniger zahlt das AMS € 0,91 „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag – das heißt, eine Reduktion von 40 auf 30 Stunden pro Woche ergibt 10 Wochenstunden weniger, also $10 \times 0,91 = € 9,10$ pro Tag bzw monatlich € 273. Eine Reduktion von 40 auf 20 Stunden bringt $20 \times 0,91 = € 18,20$ pro Tag bzw monatlich € 546 (jeweils bei einem Monat mit 30 Tagen gerechnet).

Maximal kann um 50 Prozent der Arbeitszeit reduziert werden, mindestens muss um 25 Prozent der Arbeitszeit reduziert werden. Achtung: Es muss aber mindestens noch zehn Stunden pro Woche gearbeitet werden! Auf darunter reduzieren ist nicht möglich.

Ein Zuverdienst bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 500,91 (im Jahr 2023) ist gestattet.

4. Bezugsdauer

Mindestens vier Monate, maximal 24 Monate in einem Zeitraum von vier Jahren (das kann auch in mehrere Module aufgeteilt werden). Die Bildungsteilzeit kann mit der Bildungskarenz kombiniert werden.

5. Steuerliche Behandlung

Das Bildungsteilzeitgeld während der Bildungsteilzeit ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei. Erhält der/die Steuerpflichtige das Bildungsteilzeitgeld nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln, mit dem das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

6. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Bildungsteilzeit ist bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (je nach Wohnbezirk) zu stellen.

1.11 Fachkräftestipendium (bis 31.12.2023 verlängert)

Gesetzliche Grundlage:	SRÄG 2013 in der Fassung BGBl I 2013/67, § 34b in Verbindung mit § 34 AMSG, § 1 Abs 3 und § 13 AMPFG, § 80 AMSG
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Ausgaben:	€ 78,11 Mio (2022) ⁶⁷
Leistungsbezieher/innen:	3.357 (neu genehmigt im Jahr 2021) ⁶⁸
Durchschnittliche Höhe:	€ 31,70 pro Tag (2021) ⁶⁹

1. Zweck der Leistung

Mit Juli 2013 wurde erstmals ein „Fachkräftestipendium“ für Erwachsene für sogenannte „Mangelberufe“ eingeführt. Damit können vor allem schulische Ausbildungen besucht werden, für die es bisher kein Stipendium gab. Aufgrund des starken Andranges im Jahr 2014 wurde die Anzahl der förderbaren Ausbildungen ab 2015 reduziert und das Fachkräftestipendium im Jahr 2016 ganz ausgesetzt. Seit 2017 werden wieder Stipendien vergeben, und zwar für die folgenden Ausbildungen:

- Bereich Technik (MINT): Das Fachkräftestipendium fördert vorwiegend Ausbildungen im technischen Bereich, das sind Ausbildungen an HTLs (Kollegs), inklusive Holz- oder Kunststofftechnik und Lebensmitteltechnologie, sowie die Werkmeister-Ausbildungen (Achtung: Der Besuch der vierjährigen Abendschulen wird ab 2021 nicht mehr gefördert). Auch das Nachholen von Lehrabschlüssen im Bereich Metall/Bau/Holz/Elektrotechnik wird gefördert.
- Ab 2019 wurden zusätzliche Lehrabschlüsse in die Liste aufgenommen, wie etwa: Applikationsentwicklung, Veranstaltungstechnik, Medienfachmann/-frau, Augenoptik; ab 2020 zB Fahrradmechatroniker/in und Hörgeräteakustiker/in.
- Der Besuch von Schulen im Bereich Elementarpädagogik (vormals Kindergartenpädagogik) wird ab 2021 wieder gefördert.

⁶⁷ Quelle: AMS.

⁶⁸ Quelle: AMS Geschäftsbericht 2021.

⁶⁹ Quelle: AMS Leistungsbezugsdaten.

- Bei Personen ohne Berufsausbildung und maximal Pflichtschulabschluss wird das Nachholen jedes Lehrabschlusses gefördert (es gibt keine Einschränkung auf ein Fachgebiet).
- Die Ausbildungen zur Pflegeassistentin und zur Pflegefachassistentin sowie die Höherqualifizierung von der Pflegeassistentin zur Pflegefachassistentin werden – neben anderen Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Pflege – ab 2023 über das neue Pflegestipendium gefördert.
- Das gilt auch für die Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen, sie werden ab 2023 ebenfalls über das neue Pflegestipendium gefördert.
- Im Bereich Gesundheit und Pflege fördert das Fachkräftestipendium weiterhin die Schule für medizinische Assistenzberufe, die medizinische Fachassistentin, den Lehrgang für medizinische Assistenzberufe und die Schule für medizinische Verwaltung.
- Die Liste aller förderbaren Ausbildungen findet sich auf der Homepage des AMS: https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- Nachweis über den gewünschten Ausbildungsplatz (zB schriftliche Zusage einer Krankenpflegeschule);
- zumindest vier Jahre Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze innerhalb der letzten 15 Jahre. Wörtlich lautet die Bestimmung: „Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 14 Abs 4 und Abs 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)“ – das bedeutet: Auch Zeiten einer Lehrausbildung können auf die vier Jahre angerechnet werden;
- bei Bezug des Stipendiums entweder Karenzierung des Dienstverhältnisses oder Arbeitslosigkeit oder Ruhestellen des Gewerbes;
- Wohnsitz in Österreich;
- kein Fachhochschul- oder Universitätsabschluss oder Abschluss einer Pädagogischen Hochschule;
- die Ausbildung muss zumindest 20 Wochenstunden (nicht Unterrichtseinheiten!) umfassen und in Österreich gemacht werden;
- das AMS genehmigt das Stipendium (es gibt keinen Rechtsanspruch);
- Nachweis der Teilnahme an der Ausbildung, zB durch Semesterzeugnisse; wird die Ausbildung nicht fortgesetzt, endet auch das Stipendium. Wenn im Rahmen der Ausbildung/des Lehrgangs kein „Zeugnis“ vorge-

sehen ist, dann muss eine Bestätigung über die Teilnahme an zumindest 75 Prozent der Unterrichtseinheiten vorgelegt werden.

3. Höhe der Leistung

Im Monat € 1.056 (2023, bei einem Monat mit 30 Tagen) abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages oder, sollte der Anspruch auf Arbeitslosengeld darüber liegen, entsprechend mehr. Achtung: Förderungen von anderen Stellen für die gleiche Ausbildung werden abgezogen!

Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 500,91 (im Jahr 2023) ist möglich.

Während des Bezugs des Stipendiums ist man kranken-, unfall- und pensionsversichert.

4. Bezugsdauer

Für die Dauer der Ausbildung, maximal drei Jahre; die Mindestdauer beträgt drei Monate. Das Fachkräftestipendium fördert Ausbildungen, die spätestens am 31.12.2023 begonnen werden. Damit kann ein Fachkräftestipendium theoretisch bis Ende 2026 bezogen werden.

5. Steuerliche Behandlung

Das Fachkräftestipendium ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei. Erhält der/die Steuerpflichtige das Fachkräftestipendium nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln, mit dem das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

6. Folgetransfers

Nach Ablauf des Fachkräftestipendiums hat der/die Arbeitnehmer/in im Falle von Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld (sofern alle anderen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt sind).

7. Antragstellung

Der Antrag auf ein Fachkräftestipendium ist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (je nach Wohnbezirk) zu stellen,

ein Beratungsgespräch ist verbindlich. Der Antrag kann maximal drei Monate vor Beginn der angestrebten Ausbildung genehmigt werden.

8. Anmerkungen

Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder Weiterbildungsgeld kann kein Fachkräftestipendium bezogen werden.

1.12 Pflegestipendium (neu ab 2023)

Gesetzliche Grundlage:	Sonderform der DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts), geregelt in der Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO) des AMS
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung

1. Zweck der Leistung

Mit dem neuen Pflegestipendium werden Ausbildungen im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege und in der Sozialbetreuung gefördert. Das Stipendium soll einen Impuls zur Ausbildung in diesen nachgefragten Berufsfeldern geben.

Diese Ausbildungen werden gefördert:

- Pflegeassistenten-Ausbildung (Schule/Lehrgang, Vollzeit/Teilzeit)
- Pflegefachassistenten-Ausbildung (Schule/Lehrgang, Vollzeit/Teilzeit)
- Ausbildung Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (Schule; auch verkürzt)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (zwei Jahre, Fachprüfung)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (berufsbegleitend, Fachprüfung)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (drei Jahre, Diplomprüfung)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (berufsbegleitend, Diplomprüfung)

2. Anspruchsvoraussetzungen

- Entweder arbeitslos oder vom/von der Dienstgeber/in für die Dauer der Ausbildung karenziert.
- Das Ende der Ausbildungspflicht (diese endet mit 18 Jahren) muss zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zumindest zwei Jahre zurückliegen, das bedeutet ein Mindestalter von 20 Jahren bei Ausbildungsbeginn.
- Eignung für den Beruf und ein bewilligter Ausbildungsplatz im Rahmen einer Arbeitsstiftung, einer arbeitsplatznahen Qualifizierung oder einer Aus- und Weiterbildung.
- Bei Bezug des Fachkräftestipendiums in einer laufenden Ausbildung kann auf das Pflegestipendium umgestiegen werden.

3. Höhe der Leistung

Das Stipendium beträgt zumindest € 1.400 pro Monat bei 30 Tagen (im Rahmen von Arbeitsstiftungen € 1.300 pro Monat), bei einem höheren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe entsprechend darüber.

Dazu gibt es eine Beihilfe von bis zu 100 Prozent zu den belegbaren Kursnebenkosten (Fahrtkosten uvm).

Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze (500,91 Euro im Jahr 2023) ist zulässig und reduziert das Stipendium nicht.

Wer das Pflegestipendium bezieht, ist kranken-, unfall- und pensions-versichert.

4. Bezugsdauer

Das Pflegestipendium kann bis zu vier Jahre bezogen werden, je nach Dauer der Ausbildung.

5. Steuerliche Behandlung

Das Pflegestipendium ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei. Erhält der/die Steuerpflichtige das Pflegestipendium nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln, mit dem das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

6. Folgetransfers

Nach Ablauf des Pflegestipendiums hat der/die Arbeitnehmer/in im Falle von Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld (sofern alle anderen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt sind).

7. Antragstellung

Der Antrag auf ein Pflegestipendium ist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (je nach Wohnbezirk) zu stellen, ein Beratungsgespräch ist verbindlich.

8. Anmerkungen

Einmal jährlich und bei Abschluss der Ausbildung ist der Ausbildungsfortschritt zu belegen. Wird die Frist versäumt, wird das Pflegestipendium eingestellt. Werden auch dann keine Zeugnisse vorgelegt, kommt es zu einer Rückforderung des bisher ausbezahlten Pflegestipendiums.

Das Pflegestipendium kann nicht mit einer vorangehenden Bildungskarrenz bzw Bildungsteilzeit kombiniert werden.

2. Steuerliche Begünstigungen für den Bereich Ausbildung

2.1 Werbungskosten

Gesetzliche Grundlage:	§ 16 Abs 1 Z 10 EStG, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/96
------------------------	--

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ausgeübten oder verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Auch die Kosten für ein ordentliches Universitätsstudium werden als Werbungskosten anerkannt, sofern es sich um eine Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme handelt. Die oben angeführten Aufwendungen können jedoch nur dann abgesetzt werden, wenn sie die/den Steuerpflichtige/n selbst betreffen. Aufwendungen, die für den/die (Ehe-)Partner/in oder für Kinder getätigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

2.2 Außergewöhnliche Belastungen

Gesetzliche Grundlage:

§ 34 Abs 8 EStG 1988,
zuletzt geändert durch BGBl I 2019/103

Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts

Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei der Beurteilung des Einzugsbereichs sind das Alter des Kindes sowie die zur Verfügung stehenden Verkehrsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80 Kilometer entfernt sind, liegen jedenfalls außerhalb des Einzugsbereiches. Beträgt die Fahrtzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Ausbildungsort mehr als eine Stunde, dann gilt der Ausbildungsort ebenfalls als nicht im Einzugsbereich gelegen. In den übrigen Fällen ist die Zumutbarkeit entsprechend den Verordnungen gemäß § 26 Abs 3 Studienförderungsgesetz zu überprüfen. Für Wohnorte, die in den jeweiligen Verordnungen angeführt sind, gilt, dass grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung vorliegt, außer die Fahrtzeit zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte beträgt nachweislich mehr als eine Stunde. Bei Schülern/Schülerinnen und Lehrlingen, die innerhalb von 25 Kilometern keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben, stellt der Besuch eines mehr als 25 Kilometer vom Wohnort entfernten Internats jedenfalls eine auswärtige Berufsausbildung dar.

Weitere Voraussetzung ist die Absicht, durch zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird diese außergewöhnliche Belastung in Form eines Pauschalbetrages von € 110 monatlich bzw € 1.320 jährlich berücksichtigt. Der Pauschalbetrag steht auch während der Schul- und Studienferien zu.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

III. Arbeitslosigkeit

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit

Das Risiko, arbeitslos zu werden, wird in Österreich in erster Linie durch die Arbeitslosenversicherung abgefangen. Jede unselbstständig erwerbstätige Person und jeder/jede freie Dienstnehmer/in, der/die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, ist in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Nicht arbeitslosenversichert sind ua geringfügig Beschäftigte. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt für Arbeiter/innen, Angestellte und freie Dienstnehmer/innen 6 %, wobei jeweils 3 % der/die Arbeitgeber/in bzw der/die Arbeitnehmer/in zu leisten haben (bei einem geringeren Entgelt reduziert sich der AIV-Beitrag für Arbeiter/innen, Angestellte und freie Dienstnehmer/innen auf bis zu 0 %). Dieser Beitragssatz wird bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze⁷⁰ angewandt, für darüber liegendes Einkommen ist kein Beitrag zu entrichten.

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik baut auf zwei Säulen auf:

Die erste und vom finanziellen Aufwand⁷¹ her bedeutendste Säule stellt die passive Arbeitsmarktpolitik dar. Ihr Ziel ist es, den durch Arbeitslosigkeit bedingten Einkommensentfall durch entsprechende Geldleistungen, die im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt sind (insbesondere Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), zu kompensieren.

Die aktive Arbeitsmarktpolitik als zweite Säule der österreichischen Arbeitsmarktpolitik ist im Wesentlichen im Arbeitsmarktförderungsgesetz geregelt und spielt im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine geringe Rolle.⁷² Ihr Ziel ist es, einerseits die Position der Arbeitnehmer/innen auf dem Arbeitsmarkt durch Schulungen und Mobilitätsförderung zu stärken und andererseits die Nachfrage nach Arbeitskräften über betriebliche Förderungen positiv zu beeinflussen.

Im folgenden Kapitel sind die wichtigsten Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz dargestellt, während die Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz hier nicht im Detail beschrieben werden. Auf sie besteht im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz kein Rechtsanspruch, und das Leistungsspektrum reagiert laufend auf aktuelle arbeitsmarktpolitische Erfordernisse. Die aktuellen Förderprogramme sind in den Landesstellen des AMS zu erfragen (siehe [Adressen im Anhang unter „Arbeitsmarktservice“](#)).

⁷⁰ Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt € 5.850 für das monatliche Einkommen und € 11.700 für die Sonderzahlungen.

⁷¹ Die Gesamtausgaben für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung inklusive der Sozialversicherungsbeiträge beliefen sich im Jahr 2022 auf rd € 7 Mrd; Quelle: BMASK, Rechnungsabschluss 2022.

⁷² Für die aktive Arbeitsmarktpolitik wurden 2022 rd € 1,4 Mrd ausgegeben.

In anderen Kapiteln dieses Buches finden sich weitere Sozialleistungen, die in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und einem geringen oder keinem Einkommen von Bedeutung sind. Es sind dies vor allem die Mindestsicherung bzw Sozialhilfe, die Befreiung von der Rezept- und von der Rundfunkgebühr sowie vom Service-Entgelt (vormals Krankenscheingebühr).

1. Sozialtransferleistungen bei Arbeitslosigkeit

1.1 Arbeitslosengeld

Gesetzliche Grundlage:	§§ 7 bis 25, 36a bis 36c, 40 ff AIVG 1977, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/93
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Ausgaben:	rd € 1,7 Mrd (AIG ohne PV, KV, 2022) ⁷³
Leistungsbezieher/innen:	103.077 (Männer: 58.037, Frauen: 45.040; Durchschnitt 1–9/2022) ⁷⁴
Durchschnittliche Höhe:	€ 36,30 (Männer: € 38,40, Frauen: € 32,20; Durchschnitt 1–9/2022) ⁷⁵

1. Zweck der Leistung

Mit dem Arbeitslosengeld soll der mit Arbeitslosigkeit einhergehende Einkommensausfall von Erwerbstätigen ausgeglichen werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der/die Arbeitslose muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der/die Arbeitslose kann und darf eine Beschäftigung aufnehmen: Arbeitslose müssen sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden – bei Vorhandensein von Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder Kinder mit Behinderung, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, im Ausmaß von 16 Stunden – bereithalten. Als Beschäftigung gilt auch ein Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP), soweit dieses den arbeitsrechtlichen Vorschriften und den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards entspricht. Weiters müssen aus-

⁷³ Leistungsaufwand ohne Sozialversicherungsbeiträge. Quelle: BMASK, Rechnungsabschluss 2022.

⁷⁴ Quelle: Leistungsbezieherdaten AMS Österreich.

⁷⁵ Quelle: ebenda.

ländische Arbeitssuchende berechtigt sein, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen.

- **Arbeitsfähigkeit:**
Arbeitslose sind arbeitsfähig, wenn sie nicht invalid oder berufsunfähig im Sinne des ASVG sind.
- **Arbeitswilligkeit:**
Arbeitswilligkeit, die auch Eigeninitiative miteinschließt, bedeutet, dass Arbeitslose ua bereit sein müssen, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zweck beruflicher Ausbildung nach- und umschulen zu lassen oder an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen. Wenn im Zuge von Maßnahmen des AMS Arbeitserprobungen stattfinden, so haben diese Arbeitserprobungen den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards zu entsprechen. Arbeitsunwilligkeit in diesem Sinne hat den Verlust des Arbeitslosengeldes für eine bestimmte Zeit zur Folge.
- **Arbeitslosigkeit:**
Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn nach der Beendigung einer (unselbstständigen oder selbstständigen) Erwerbstätigkeit keine neue Beschäftigung gefunden wird.⁷⁶

Innerhalb einer Rahmenfrist müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung vorliegen (= Erfüllung der Anwartschaft):

- Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, müssen innerhalb der letzten 24 Monate⁷⁷ vor Geltendmachung des Anspruchs (= Rahmenfrist) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten⁷⁸ von mindestens 52 Wochen vorliegen.

⁷⁶ Demnach gelten insbesondere Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, selbstständig erwerbstätig und in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder in Ausbildung stehen, grundsätzlich nicht als arbeitslos. Ausnahme: Landwirte/Landwirtinnen, die der Pflichtversicherung unterliegen, aber deren Einheitswert nicht über € 16.697 liegt, gelten trotz Pflichtversicherung als arbeitslos. Für Näheres siehe [Punkt 5](#) und [Punkt 9](#).

⁷⁷ Zur Vermeidung von Härtefällen können bestimmte, im AIVG erschöpfend aufgezählte Zeiten (zB Zeiten einer arbeitslosenversicherungsfreien Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit, des Präsenz- oder Zivildienstes, einer beruflichen Fortbildung) die Rahmenfrist von zwölf bzw 24 Monaten verlängern. Arbeitszeiten, für die bereits einmal Arbeitslosengeld oder Karenzgeld bezogen wurde, werden zur Beurteilung der Anwartschaft nicht herangezogen.

⁷⁸ Zeiten einer krankensicherungsrechtlichen Beschäftigung als Lehrling und Zeiten eines Krankengeld- oder Wochengeldbezuges aus einer Krankenversicherung aufgrund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung sind auf die Anwartschaft anzurechnen. Ebenso auch Zeiten, für die eine freiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvsg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

- Wurde bereits einmal Arbeitslosengeld oder Karenzgeld bezogen, verringert sich die Dauer der erforderlichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung auf mindestens 28 Wochen innerhalb der Rahmenfrist von zwölf Monaten.
- Bei Personen, die das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen, genügt es, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist abhängig vom vorangegangenen Erwerbseinkommen und im Falle eines Anspruchs auf Familienzuschläge von der Familiengröße.

Es setzt sich aus einem Grundbetrag, allfälligen Familienzuschlägen (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6](#)) und einem allfälligen Ergänzungsbeitrag zusammen.

Seit 1. Juli 2020 ist der Tag der individuellen Geltendmachung (Antragstellung) ausschlaggebend. Dabei bleibt das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung grundsätzlich außer Betracht. Es wird das Einkommen vor diesen 12 Monaten herangezogen – und zwar ebenfalls ein Betrachtungszeitraum von 12 Monaten.

Liegen in diesem Zeitraum keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen sechs monatliche Beitragsgrundlagen.

Gibt es keine sechs monatlichen Beitragsgrundlagen, werden auch monatliche Beitragsgrundlagen innerhalb der 12 Monate vor der Antragstellung berücksichtigt, dh Beitragsgrundlagen, die jünger als ein Jahr sind.

Die Auswahl der Beitragsgrundlage ist insgesamt jedoch sehr komplex. Zu diesen Grundsätzen bestehen nämlich Ausnahmen.

Als Grundbetrag gebühren täglich 55 % des täglichen Nettoeinkommens. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das ermittelte monatliche Bruttoeinkommen um die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für eine/n alleinstehende/n Angestellte/n maßgeblichen sozialen Abgaben und

senversicherung für Selbstständige gezahlt wurde. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind auf die Anwartschaft anzurechnen, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten vorliegen. Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge (insbesondere EG-Verordnung Nr 883/2004) geregelt ist.

Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

die maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu multiplizieren und durch 365 zu dividieren.

Sind die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr, so sind diese mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs 4 ASVG) der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Das höchste tägliche Arbeitslosengeld (Grundbetrag) beträgt € 72,01 (2023).

Ergibt sich, dass das Arbeitslosengeld (Grundbetrag) geringer wäre als täglich € 37,01 (ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a lit bb ASVG), so gebührt ein Ergänzungsbetrag in der Höhe der Differenz. Grundbetrag und Ergänzungsbetrag dürfen aber 60 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten. Wenn ein Anspruch auf Familienzuschläge gebührt, dürfen Grundbetrag, Familienzuschläge und Ergänzungsbetrag 80 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Das Arbeitslosengeld wird ohne Abzüge ausbezahlt.

Wenn der/die Arbeitslose an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnimmt, gebührt zusätzlich zum täglichen Arbeitslosengeld ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,27 täglich (2023).

4. Bezugsdauer

Das Arbeitslosengeld gebührt – bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich ab dem Tag der Geltendmachung.⁷⁹ Die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Antragstellung und vom Alter des/der Arbeitslosen ab.

- Sie beträgt jedenfalls mindestens 20 Wochen.

Die Bezugsdauer erhöht sich auf

- 30 Wochen bei 156 Wochen (= drei Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung;

⁷⁹ Wurde ein Arbeitsverhältnis oder freies Dienstverhältnis aus eigenem Verschulden oder freiwillig gelöst, besteht für vier Wochen ab der Beendigung des Dienstverhältnisses kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen kann von dieser Wartezeit für vier Wochen jedoch ganz oder teilweise Abstand genommen werden. Auch die Auszahlung einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt verschiebt den Beginn des Leistungsbezugs.

- 39 Wochen bei 312 Wochen (= sechs Jahre) arbeitslosenversicherungs-pflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zehn Jahre und Vollen-dung des 40. Lebensjahres;
- 52 Wochen bei 468 Wochen (= neun Jahre) arbeitslosenversicherungs-pflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 15 Jahre und Vollendung des 50. Lebensjahres (zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspru-ches auf Arbeitslosengeld).
- 78 Wochen beträgt die maximale Bezugsdauer nach Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation, die nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Für die Beurteilung der Bezugsdauer werden auch (im Gegensatz zur An-wartschaftsbeurteilung) jene Zeiten herangezogen, die bereits einmal für den Arbeitslosengeldbezug berücksichtigt wurden.

Nimmt der/die Arbeitslose an Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer Arbeitsstiftung teil, verlängert sich die jeweilige Bezugsdauer um bis zu 156 Wochen. Weiters verlängert sich die Bezugsdauer des Arbeitslosengel-des um die Dauer einer Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maß-nahme (Kurs, Wiedereingliederungsmaßnahme uÄ) des Arbeitsmarktser-vice.

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld ruht ua

- bei Bezug von Kranken- oder Wochengeld;
- während des Aufenthalts in einer Heil- oder Pflegeanstalt;
- bei Bezug einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension;
- bei Gewährung einer Kündigungsschädigung;
- bei Gewährung einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt;
- während eines Auslandsaufenthalts;
- bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
- bei Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz;
- während der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

Bei Arbeitsunwilligkeit (Verweigerung oder Vereitelung einer zumutbaren Beschäftigung, einer Umschulung oder einer Wiedereingliederungsmaß-nahme) verliert der/die Arbeitslose für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für zumindest sechs Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Im Wiederholungsfall verlängert sich der Anspruchsverlust auf acht Wochen. Die Erhöhung des Anspruchsverlustes gilt bis zum Erwerb einer neuen An-wartschaft.

5. Einkommensanrechnung

Neben dem Arbeitslosengeldbezug kann der/die Arbeitslose ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG⁸⁰ nicht überschreitet.

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze gebührt kein Arbeitslosengeld.

Bei vorübergehender Erwerbstätigkeit sind außerdem 90 % jenes Teils des (Netto-)Einkommens, welches die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (2023) überschreitet, auf die Arbeitslosenversicherungsleistung anzurechnen (vgl dazu im Einzelnen die entsprechenden Bestimmungen betreffend vorübergehende Erwerbstätigkeit im § 21a AIVG).

Einkommensgrenzen

Keine Arbeitslosigkeit und folglich kein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist gegeben, wenn jemand

- aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Einkommen erzielt, das den in § 5 Abs 2 ASVG angeführten Betrag übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze 2023: € 500,91 monatlich),
- ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen im Betrieb des Ehegatten/der Ehegattin, der Eltern oder Kinder tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie in einem Dienstverhältnis ausgeübt, den im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Betrag übersteigt,
- als geschäftsführender Gesellschafter aus dieser Tätigkeit ein Einkommen oder einen Umsatz erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 % des aufgrund seiner Anteile aliquoten Umsatzes der Gesellschaft den im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Betrag übersteigt,⁸¹
- selbstständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen oder einen Umsatz erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 % des Umsatzes den im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Betrag übersteigt,
- einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Gefahr und Rechnung führt, wenn 3 % des Einheitswertes die jeweils geltende Ge-

⁸⁰ Die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG beträgt 2023 € 500,91 pro Monat.

⁸¹ Beim Umsatz ist daher die Monatsgrenze von € 4.512,70 (€ 500,91 dividiert durch 11,1 mal 100) relevant.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

ringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 Z 2 ASVG (€ 500,91) übersteigen.⁸²

Definition des Einkommens

Der für das Arbeitslosengeld maßgebliche Einkommensbegriff ist im § 36a AIVG zu finden, wo mit einigen Abweichungen auf das Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz verwiesen wird. Die Abweichungen betreffen insbesondere bestimmte steuerfreie Einkünfte, die dem Einkommen hinzugerechnet werden, und einen Pauschalierungsausgleich bei Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG). Weiters bleiben Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 EStG zu versteuern sind (insbesondere Sonderzahlungen bis zur Höhe eines Jahressechstels, gesetzliche Abfertigung) sowie die Winterfeiertagsvergütung gemäß § 13j Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz außer Betracht.

6. Steuerliche Behandlung

Das Arbeitslosengeld ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei.

Erhält der/die Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln, mit dem das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

7. Folgetransfers

Jeder/jede Arbeitslosengeldbezieher/in und seine/ihre Angehörigen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert. Zeiten des Arbeitslosengeld- bzw Notstandshilfebezuges gelten in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten und werden mit 70 % der Beitragsgrundlage, die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen wurde, bewertet. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, bleiben Bezugszeiten weiterhin Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung.⁸³

⁸² Dies entspricht einem Einheitswert von € 16.697 (2023).

⁸³ Die Beiträge für den Krankenversicherungsschutz und für den Erwerb von Pensionsansprüchen werden von der AIV an die Sozialversicherungsträger überwiesen.

Bei Teilnahme an einer vom AMS zugewiesenen Maßnahme oder einer Ausbildung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung ist der/die Arbeitslose in der gesetzlichen Unfallversicherung unfallversichert.

Bei einem entsprechend geringen Arbeitslosengeld kann um Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt (siehe [Kapitel IV, Abschnitte 1.5](#) und [1.6](#)), um Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten und um Befreiung von der Rundfunkgebühr (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 2.1](#)) sowie um Mindestsicherung bzw Sozialhilfe (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 1](#)) angesucht werden.

8. Antragstellung und Auszahlung

Das Arbeitslosengeld ist grundsätzlich persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle zu beantragen. Für die Geltendmachung ist das bundeseinheitliche Antragsformular zu verwenden.

Die Geltendmachung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, sofern der/die Arbeitslose über ein sicheres eAMS-Konto verfügt. Die Zugangsdaten für ein derartiges Konto sind bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle persönlich zu beantragen. Aber auch bei der elektronischen Geltendmachung des Anspruches ist grundsätzlich eine persönliche Vorsprache innerhalb von zehn Tagen ab Geltendmachung erforderlich. Die Möglichkeit der elektronischen Beantragung erfordert jedoch eine vorherige Arbeitslosmeldung mittels Meldeformular des Arbeitsmarktservice oder die Vormerkung zur Arbeitssuche. Die Arbeitslosmeldung hat vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, also spätestens am letzten Tag des Dienstverhältnisses zu erfolgen.⁸⁴

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes erfolgt monatlich im Nachhinein auf das Konto des/der Arbeitslosen oder durch Hinterlegung bei der Post.

9. Anmerkungen

Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen, die bei demselben/derselben Arbeitgeber/in und innerhalb eines Monats von einem vollversicherten in ein geringfügiges Arbeitsverhältnis bzw in ein freies Dienstverhältnis wechseln, da in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Arbeitslosigkeit vorliegt. Weiters haben jene Personen keinen Anspruch, die eine Pension beziehen bzw die bereits pensionsberechtigt sind, ebenso Personen, die der Pflichtversi-

⁸⁴ Das Arbeitslosengeld gebührt – abgesehen von einigen Ausnahmen und der elektronischen Frühmeldung – frühestens ab dem Tag der Antragstellung.

derung in der Pensionsversicherung unterliegen (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.2, Punkt 9](#)).

Nicht als arbeitslos gelten auch Personen, die in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang – so als ordentlicher/ordentliche Hörer/in einer Hochschule, als Schüler/in einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt – ausgebildet werden oder, ohne dass ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterziehen. Eine Ausnahme von dieser Regelung liegt dann vor, wenn die Ausbildung die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreitet. Wenn die Ausbildung die Gesamtdauer von drei Monaten überschreitet, ist Arbeitslosigkeit dennoch anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der letzten, aufgrund der Erfüllung der Anwartschaft erfolgten Geltendmachung von Arbeitslosengeld die Anwartschaft nach § 14 Abs 1 erster Satz AIVG („große Anwartschaft“) erfüllt wurde, wobei jedoch die Rahmenfrist nicht um Ausbildungszeiten (§ 15 Abs 1 Z 4 AIVG) erstreckt worden sein darf.

1.2 Notstandshilfe

Gesetzliche Grundlage:	§§ 33 bis 38, 40 ff AIVG 1977, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/93
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Ausgaben:	rd € 1,5 Mrd (Notstandshilfe ohne PV, KV, 2022) ⁸⁵
Leistungsbezieher/innen:	126.732 (Männer: 70.993, Frauen: 55.739; Durchschnitt 1–9/2022) ⁸⁶
Durchschnittliche Höhe:	€ 29 (Männer: € 30,60, Frauen: € 27; Durchschnitt 1–9/2022) ⁸⁷

1. Zweck der Leistung

Die Notstandshilfe ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung für arbeitslose Personen, nachdem der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Wie für den Arbeitslosengeldbezug muss auch der/die Notstandshilfebezieher/in arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar sein (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1](#)).

Weiters muss sich der/die Arbeitslose in einer Notlage befinden (siehe [Punkt 5](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Notstandshilfebezuges hängt von a) der Höhe des in Betracht kommenden Grundbetrages und des Ergänzungsbetrages des Arbeitslosengeldes, b) der Dauer des vorangegangenen Arbeitslosengeldbezuges, c) dem anrechenbaren Einkommen des/der Arbeitslosen d) der Zahl der gebührenden Familienzuschläge (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6](#)) ab.

- a) Die Notstandshilfe für die ersten sechs Monate beträgt 95 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes und 95 % des Ergänzungsbetrages,

⁸⁵ Leistungsaufwand für die Notstandshilfe ohne Sozialversicherungsbeträge. Quelle: BMASK, Rechnungsabschluss 2022.

⁸⁶ Quelle: Leistungsbezieherdaten AMS Österreich.

⁸⁷ Quelle: ebenda.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

wenn der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes den Betrag von täglich € 37,01 (ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a lit bb ASVG) nicht übersteigt, ansonsten 92 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wobei 95 % des angeführten Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht unterschritten werden dürfen.

- b) Nach sechs Monaten Notstandshilfebezug wird dem Versicherungsprinzip verstärkt Rechnung getragen, indem bei kürzerer Versicherungsdauer bzw bei relativ niedrigem Lebensalter und damit verbunden einer relativ kurzen Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld Obergrenzen für die Höhe der Notstandshilfe eingezogen werden (sog Deckelung):

Bei vorangegangenem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen darf der Grundbetrag der Notstandshilfe (nach Einkommensanrechnung) täglich € 37,01 (ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a lit bb ASVG) nicht übersteigen.

Bei vorangegangenem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen darf der Grundbetrag der Notstandshilfe (nach Einkommensanrechnung) täglich € 43,17 (Existenzminimum gemäß § 291a Abs 2 Z 1 EO) nicht übersteigen.

- c) Vom Grundbetrag für die Notstandshilfe, der wie in Punkt a) beschrieben ermittelt wird, wird das anrechenbare Einkommen des/der Arbeitslosen abgezogen.
- d) Hat der/die Arbeitslose für zuschlagsberechtigte Personen zu sorgen, gebühren zusätzlich Familienzuschläge (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6](#)).

Die so berechnete Notstandshilfe wird ohne Abzüge ausbezahlt.

Wenn der/die Arbeitslose an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnimmt, gebührt zusätzlich zur täglichen Notstandshilfe ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,27 (2023) täglich.

4. Bezugsdauer

Die Notstandshilfe wird zeitlich befristet für maximal 52 Wochen gewährt. Es sind aber unbegrenzt Folgeanträge möglich.

5. Einkommensanrechnung

Da die Notstandshilfe Versorgungscharakter hat, wird grundsätzlich jedes Einkommen – egal ob Erwerbs- oder sonstiges Einkommen – des/der Arbeitslosen im Folgemonat auf die Notstandshilfe angerechnet. Nicht angerechnet wird jedoch Einkommen des/der Arbeitslosen aus Erwerbstätigkeit,

welches die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG nicht übersteigt.

Einkommensgrenzen

Neben dem Notstandshilfebezug kann der/die Arbeitslose ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 monatlich (2023) nicht überschreitet. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei einem Erwerbseinkommen neben dem Bezug von Arbeitslosengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 5](#)).

Ansonsten wird jedes Einkommen des/der Arbeitslosen (zB Witwen- oder Witwerpension, Einkommen aus Vermietung oder Verpachtung, Unterhalt) im Folgemonat angerechnet.

Definition des Einkommens

Auch bei der Notstandshilfe wird wie beim Arbeitslosengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 5](#)) grundsätzlich vom Einkommensbegriff nach dem Einkommensteuergesetz ausgegangen (§ 36a AIVG). Sachbezüge sind mit dem entsprechenden Geldwert zu veranschlagen. Unterhaltszahlungen sind anzurechnen. Nicht zum Einkommen zählen unter anderem: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 EStG zu versteuern sind (insbesondere Sonderzahlungen bis zur Höhe eines Jahressechstels, gesetzliche Abfertigung), Mietzinsbeihilfe, Wohnungsbeihilfe.

Bei der Einkommensanrechnung sind von diesem Einkommen die Steuer und die sozialen Abgaben sowie die zur Erwerbung dieses Einkommens notwendigen Aufwendungen abzuziehen.

Bei Ermittlung des Einkommens aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb werden 3 % des Einheitswertes herangezogen.

6. Steuerliche Behandlung

Die Notstandshilfe ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei.

Erhält der Steuerpflichtige die Notstandshilfe nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

7. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen beim Arbeitslosengeldbezug (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 7](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung und die Auszahlung entsprechen dem Arbeitslosengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 8](#)).

9. Anmerkungen

Notstandshilfe (und Arbeitslosengeld) wird nicht gewährt, wenn eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG, APG, GSVG, BSVG oder FSVG, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder ein Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezogen wird oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.3 Sonderunterstützung Bergbau

Gesetzliche Grundlage:	Sonderunterstützungsgesetz 1973, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/158
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Ausgaben:	€ 24,50 Mio (2022) ⁸⁸
Leistungsbezieher/innen:	6.989 (2022) ⁸⁹
Durchschnittliche Höhe:	€ 2.503,40 monatlich (2022) ⁹⁰

1. Zweck der Leistung

Die Sonderunterstützung Bergbau stellt eine Vorruhestandsregelung für arbeitslose ältere Arbeitnehmer/innen im Bergbau dar, die die Altersvoraussetzungen für einen Pensionsanspruch noch nicht erfüllen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Es muss eine mindestens zehn Jahre dauernde unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb (Bergbaubetrieb) vorliegen, bei der während eines Zeitraumes von mindestens 60 Monaten bestimmte im ASVG angeführte Tätigkeiten (schwere Knappentätigkeit) durchgeführt wurden.

Der/die Anspruchswerber/in muss arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig (bei der Beurteilung der Arbeitswilligkeit und der Zumutbarkeit einer Beschäftigung im Sinne des § 9 AIVG ist auf das Alter des/der Arbeitslosen, auf die noch zu erwartende Dauer der Berufstätigkeit, auf die allfällige Notwendigkeit zu übersiedeln oder zu pendeln sowie auf die Dauer einer allfälligen Arbeitsmarktausbildung Bedacht zu nehmen) sein (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 2](#)).

Ein Anspruch ist erst dann gegeben, wenn das 52. Lebensjahr vollendet wurde.

Abgesehen vom Alter müssen die allgemeinen (zeitlichen) Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt sein.

⁸⁸ Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeiträge. Quelle: Sozialversicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau 2022.

⁸⁹ Quelle: ebenda.

⁹⁰ Quelle: ebenda.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

3. Höhe der Transferleistung

Die monatliche Höhe der Sonderunterstützung ergibt sich je nach Versicherungszugehörigkeit der Person entsprechend der Höhe der fiktiven Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw der Erwerbsunfähigkeitspension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse.

Zusätzlich werden zweimal im Jahr Sonderzahlungen in der Höhe der monatlichen Sonderunterstützung ausbezahlt.

Der Krankenversicherungsbeitrag ist von der Sonderunterstützung einzubehalten.

4. Bezugsdauer

Die Sonderunterstützung Bergbau gebührt ab dem Tag der Antragstellung, frühestens mit der Vollendung des 52. Lebensjahres, bis zum Anfall einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (ausgenommen Knappschaftspension), dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Erreichung des Pensionsalters (ausgenommen Knappschaftssold) nach dem ASVG, GSVG oder BSVG.

Ruhen der Sonderunterstützung Bergbau

Die Sonderunterstützung ruht bei Haft oder Auslandsaufenthalt. Bei Auslandsaufenthalt sind Ausnahmen möglich. Weiters ruht die Sonderunterstützung während des Zeitraumes, für den Kündigungsschädigung oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsschädigung, Urlaubsabfindung) gebührt.

5. Einkommensanrechnung

Jedes Einkommen (siehe unten die Definition des Einkommens) des/der Arbeitslosen ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen.

Einkommensgrenzen

Jedes Einkommen des/der Arbeitslosen verringert direkt die Höhe der Sonderunterstützung. Es gibt keine Einkommensgrenzen.

Definition des Einkommens

Unter Einkommen sind grundsätzlich Einkünfte jeder Art zu verstehen.

Einkünfte, die unberücksichtigt bleiben (ua):

- Wohnbeihilfen uÄ;
- Beihilfen nach dem FLAG;

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

- Studien- und Schüler/innenbeihilfen;
- Pflegegeld, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung;
- Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege;
- Grund- und Elternrenten nach dem KOVG, OFG;
- Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen;
- ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem HVG;
- Geldleistungen aus der Unfallversicherung;
- Witwen-/Witwerpension;
- Kinderbetreuungsgeld.

6. Steuerliche Behandlung

Leistungen aufgrund des Sonderunterstützungsgesetzes sind gemäß § 3 Abs 1 Z 3 EStG lit a 1988 steuerfrei.

Erhält der Steuerpflichtige die Sonderunterstützung nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

7. Folgetransfers

Für unterhaltsberechtignte Angehörige gebühren unter bestimmten Voraussetzungen Kinderzuschüsse.

Zeiten des Sonderunterstützungsbezuges gelten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung.⁹¹

⁹¹ Die Beiträge für die Ersatzzeiten werden von der AIV geleistet.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf die Sonderunterstützung ist bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau einzubringen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

Die Auszahlung erfolgt wie bei der Pension (siehe [Kapitel V, Abschnitt 1.1.1](#)).

1.4 Pensionsvorschuss

Gesetzliche Grundlage:	§§ 6, 23, 40 ff AIVG, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/93
Finanzierung:	Arbeitslosen- und Pensionsversicherung ⁹²
Leistungsbezieher/innen:	708 (Männer: 503, Frauen: 205; Durchschnitt 1–9/2022) ⁹³
Durchschnittliche Höhe:	€ 33,30 (Männer: € 35,20, Frauen: € 28,70; Durchschnitt 1–9/2022) ⁹⁴

1. Zweck der Leistung

Der Pensionsvorschuss stellt eine finanzielle Absicherung für Personen dar, die während eines Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezuges einen Pensionsantrag gestellt haben.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Es muss ein Antrag auf eine Pension (Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung, Alterspension nach dem APG, ASVG, GSVG, BSVG oder Sonderruhegeld nach dem NSchG) gestellt worden sein.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe müssen – mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsbereitschaft – erfüllt sein (siehe dieses Kapitel, Abschnitte [1.1](#) und [1.2](#)).

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände muss mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden können. Mit der Zuerkennung kann allerdings nur gerechnet werden, wenn einerseits die Wartezeit erfüllt ist und im Falle der Beantragung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension überdies ein Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Wege der Pensionsversicherungsanstalt erstellt wurde und aufgrund dieses Gutachtens anzunehmen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt. Bei Beantragung einer Alterspension muss eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, dass voraussichtlich eine

⁹² Bei Zuerkennung einer Pension für den bevorschussten Zeitraum hat der Pensionsversicherungsträger der Arbeitslosenversicherung aus der Pensionsnachzahlung die Bevorschussung rückzuerstatten.

⁹³ Quelle: Leistungsbezieherdaten AMS Österreich.

⁹⁴ Quelle: ebenda.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann.

3. Höhe der Transferleistung

Die Bemessung der Höhe des Pensionsvorschlusses erfolgt idR nach der in Betracht kommenden Höhe des Arbeitslosengeldes bzw der Notstandshilfe.

Wird dem Arbeitsmarktservice aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt, dass die zu erwartende Pensionsleistung niedriger sein wird, ist die Vorschussleistung entsprechend zu vermindern.

Bei Abweisung des Pensionsantrages wird die Leistung nachträglich in Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe umgewandelt.

4. Bezugsdauer

Die Bezugsdauer entspricht jener des Arbeitslosengeldes bzw der Notstandshilfe (siehe dieses Kapitel, Abschnitte [1.1](#) und [1.2](#)).

5. Einkommensanrechnung

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Arbeitslosengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 5](#)) bzw wie bei der Notstandshilfe ([Abschnitt 1.2, Punkt 5](#)), je nachdem, welcher dieser beiden Bezüge dem Pensionsvorschuss zugrunde liegt.

6. Steuerliche Behandlung

Als an die Stelle des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe tretende Ersatzleistung ist der Pensionsvorschuss gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei.

Erhält der/die Steuerpflichtige diese Ersatzleistung nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

7. Folgetransfers

Für Angehörige gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Familienzuschlag (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6](#)).

Bezieher/innen von Pensionsvorschüssen und deren Angehörige gemäß § 123 Abs 2 ASVG (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.1](#)) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert.

Bei einem entsprechend geringen Pensionsvorschuss kann um Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt (siehe [Kapitel IV, Abschnitte 1.5](#) und [1.6](#)), um Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten und um Befreiung von der Rundfunkgebühr (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 2.1](#)) sowie um Mindestsicherung bzw Sozialhilfe (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 1](#)) angesucht werden.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung kann auch durch einen/eine Vertreter/in erfolgen. Die Auszahlung entspricht dem Arbeitslosengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 8](#)).

Bei Antragstellung auf eine Alterspension kann der Vorschuss ausnahmsweise (rückwirkend) ab dem Pensionsstichtag gewährt werden, wenn der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Bestätigung durch den Pensionsversicherungsträger (siehe [Punkt 2](#)) gestellt wird.

9. Anmerkungen

Ein Pensionsvorschuss kann auch bei aufrechtem Arbeitsverhältnis gewährt werden, wenn daraus kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. In diesem Fall besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss jedenfalls bis zur Vorlage des Gutachtens, wenn sich die/der Arbeitslose so rasch wie möglich der Begutachtung unterzieht, da bis dahin davon auszugehen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt.

Bei Beantragung einer Alterspension gebührt ein Pensionsvorschuss nur dann, wenn eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann.

1.5 Umschulungsgeld

Gesetzliche Grundlage:	§ 39b AIVG – zuletzt geändert durch BGBl I 2022/174
Leistungsbezieher/innen:	109 (Männer: 77, Frauen: 32; Durchschnitt 1–9/2022)
Durchschnittliche Höhe:	€ 46,10 (Männer: € 47,70, Frauen: € 42,10; Durchschnitt 1–9/2022) ⁹⁵

1. Zweck der Leistung

Das Umschulungsgeld ist eine Leistung, die das Arbeitsmarktservice gewährt. Es dient zur Unterhaltssicherung während der Absolvierung beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Wie für den Arbeitslosengeldbezug muss der/die Umschulungsgeldbezieher/in arbeitslos sein (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1](#)).⁹⁶

Es besteht weiters dann Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn nach den entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mittels Bescheid festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und die betreffende Person zur aktiven Teilnahme an für sie in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit ist.

Durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation soll die betreffende Person in die Lage versetzt werden, ihren früheren Beruf oder, wenn das nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Nur Maßnahmen, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität oder Berufsunfähigkeit beseitigt oder vermieden werden kann und die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen, sind zulässig.

Bei Bezug des Umschulungsgeldes besteht die Verpflichtung, bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Re-

⁹⁵ Quelle: AMS Österreich, Leistungsbezieherdaten.

⁹⁶ Ausnahme: Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld ist beim Umschulungsgeld Arbeitslosigkeit auch dann anzunehmen, wenn eine Ausbildung absolviert wird. Auch gilt man als arbeitslos, wenn in einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und das Krankengeld erschöpft ist.

habilitation aktiv mitzuwirken. Wird der Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen, kann eine Sperre des Umschulungsgeldes von sechs, im Wiederholungsfall von acht Wochen verhängt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen, zB wenn eine Ausbildung nach kurzer Unterbrechung wieder fortgesetzt wird und der Ausbildungserfolg durch die kurze Unterbrechung nicht gefährdet ist, kann der Verlust des Umschulungsgeldes nachgesehen werden.

3. Höhe der Transferleistung

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes, ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe von € 43,17 (Existenzminimum nach der Exekutionsordnung).

4. Bezugsdauer

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn die Geltendmachung innerhalb von vier Wochen erfolgt, anderenfalls erst ab der Geltendmachung. Es gebührt bis zur Beendigung dieser Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme.

5. Einkommensanrechnung

Neben dem Umschulungsgeldbezug kann ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorliegen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 monatlich (2023) gemäß § 5 Abs 2 ASVG nicht überschreitet.

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze gebührt kein Umschulungsgeld.

Bei vorübergehender Erwerbstätigkeit sind außerdem 90 % jenes Teils des (Netto-)Einkommens, welcher die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (2023) überschreitet, auf die Leistung anzurechnen (vgl dazu im Einzelnen die entsprechenden Bestimmungen betreffend vorübergehende Erwerbstätigkeit im § 21a AIVG).

Einkommensgrenzen

Es gelten dieselben Bestimmungen wie beim Arbeitslosengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 5](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Das Umschulungsgeld ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei.

Erhält der/die Steuerpflichtige das Umschulungsgeld nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln, mit dem das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

7. Folgetransfer

Jeder/jede Umschulungsgeldbezieher/in und seine/ihre Angehörigen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert. Zeiten des Bezuges von Umschulungsgeld gelten in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten. Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind die Umschulungsgeldbezieher/innen unfallversichert.

Für unterhaltsberechtignte Familienangehörige besteht unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf einen Familienzuschlag (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6](#)).

Bei einem entsprechend geringen Umschulungsgeld kann um Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt (siehe [Kapitel IV, Abschnitte 1.5](#) und [1.6](#)), um Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten und um Befreiung von der Rundfunkgebühr (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 2.1](#)) sowie um Mindestsicherung bzw Sozialhilfe (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 1](#)) angesucht werden.

8. Antragstellung und Auszahlung

Das Umschulungsgeld ist grundsätzlich persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle zu beantragen.

Die Auszahlung des Umschulungsgeldes erfolgt monatlich im Nachhinein auf das Konto des/der Arbeitslosen oder durch Hinterlegung bei der Post.

9. Anmerkungen

Das Umschulungsgeld kann auch bei aufrechtem Arbeitsverhältnis gewährt werden, wenn daraus kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist.

1.6 Familienzuschlag

Gesetzliche Grundlage:	§ 20 AIVG 1977, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/216
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung

1. Zweck der Leistung

Den Familienzuschlag erhalten Bezieher/innen einer Leistung aus der AIV für den Unterhalt von Angehörigen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht für Kinder und Enkel, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, zu deren Unterhalt der/die Leistungsbezieher/in tatsächlich wesentlich beiträgt und wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Familienzuschläge sind für Ehepartner/innen (Lebensgefährten/-gefährtinnen, eingetragene Partner/innen), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn der/die Arbeitslose zu dessen/deren Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag für eine Person, für die Familienbeihilfe gebührt und die im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Leistungsbezieher/in lebt bzw bei Obsorgepflicht infolge abwechselnder Betreuung durch die Elternteile zumindest teilweise im gemeinsamen Haushalt lebt, gewährt wird.

3. Höhe der Transferleistung

Der Familienzuschlag ist ein Pauschalbetrag von € 0,97 täglich für jede zuschlagsberechtigte Person. Der Familienzuschlag kann, wenn beide Elternteile im Leistungsbezug stehen, für dasselbe Kind zweimal zur Auszahlung gelangen.

4. Bezugsdauer

Der Familienzuschlag gebührt für die Dauer des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Einkommensanrechnung

Es findet keine Einkommensanrechnung statt.

Einkommensgrenzen

Voraussetzung für den Anspruch auf Familienzuschlag ist, dass der/die Ehepartner/in (Lebensgefährte/-gefährtin, eingetragene/r Partner/in) kein Einkommen erzielt, das die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt.

Definition des Einkommens

Das Einkommen ist wie beim Arbeitslosengeld definiert (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 5](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Der Familienzuschlag ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988 steuerfrei.

Erhält der/die Steuerpflichtige den Familienzuschlag nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen, um den Steuersatz zu ermitteln (Progressionsvorbehalt). Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (§ 3 Abs 2 EStG 1988).

7. Folgetransfers

Es gibt keine unmittelbar mit dem Familienzuschlag zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung und die Auszahlung entsprechen dem Arbeitslosengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 8](#)).

1.7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung

Gesetzliche Grundlage:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/71
Finanzierung:	Beitragsfinanziert durch Arbeitnehmer/-innen und -geber/innen

1. Zweck der Leistung

Zweck der Leistung ist die Rückerstattung der Schlechtwetterentschädigung an den/die Arbeitgeber/in. Die Schlechtwetterentschädigung ist der Lohnersatz des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an den/die Arbeiter/in für die Zeit des Arbeitsausfalls wegen Schlechtwetter.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der Geltungsbereich dieser gesetzlichen Bestimmungen umfasst lediglich Betriebe ua folgender Art: Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich Schachtbaubetriebe sowie Eisenbiegerbetriebe, Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebbaus, Brückenbaubetriebe, Bahnoberbaubetriebe, Erdbaubetriebe usw.

3. Höhe der Transferleistung

Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 % des Lohnes, der unter Zugrundelegung der auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anzuwendenden Normalarbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Unter Lohn ist das gemäß § 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zustehende Entgelt zu verstehen.

In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter/innen in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert.

4. Bezugsdauer

Der Anspruch ist in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) grundsätzlich für höchstens 200 ausfallende Arbeitsstunden gegeben. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung für höchstens 120 ausfallende Arbeitsstunden. Die von einem/r Arbeitnehmer/in in der Sommerperiode für eine Ent-

schädigung von dem Höchstausmaß von 120 ausfallenden Arbeitsstunden nicht in Anspruch genommenen Stunden können in der nachfolgenden Winterperiode für die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung herangezogen werden.

5. Antragstellung

Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung einzustellen, fortzuführen oder wieder aufzunehmen ist, entscheidet der/die Arbeitgeber/in nach Anhörung des Betriebsrates.

Der Antrag auf Rückerstattung ist von dem/der Arbeitgeber/in bei der BUAK innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes einzubringen.

6. Steuerliche Behandlung

Die Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung zählt zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 und ist daher steuerpflichtig.

IV. Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Soziale Absicherung bei Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit

Die gesetzliche Krankenversicherung gibt es in Österreich seit 1889. Zirka 99,9 % (2021) der österreichischen Bevölkerung bzw rund 8,9 Mio Personen sind laut Dachverband der Sozialversicherungsträger⁹⁷ für den Fall einer Erkrankung durch die gesetzliche Krankenversicherung geschützt. Zum pflichtversicherten Personenkreis zählen unselbstständig Erwerbstätige nach dem ASVG, pragmatisierte Beamte/Beamtinnen nach dem B-KUVG, Gewerbetreibende nach dem GSVG, Bauern/Bäuerinnen nach dem BSVG, Bezieher/innen einer Pension nach dem ASVG, GSVG und BSVG, Bezieher/innen von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Bezieher/innen von Leistungen aus der Arbeitslosen- oder Krankenversicherung sowie Asylwerber/innen.⁹⁸

Auch Bezieher/innen einer Leistung aus der Mindestsicherung bzw Sozialhilfe sind in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen.⁹⁹

Die Versicherten haben einerseits Anspruch auf Sachleistungen (zB ärztliche Hilfe, Spitalsbehandlung, Medikamente,¹⁰⁰ Heilbehelfe und Hilfsmittel¹⁰¹ wie zB Brillen, Krücken, Rollstühle) und andererseits auf Geldleistungen (zB Krankengeld, Wochengeld). Nehmen nicht krankenversicherte Personen medizinische Leistungen in Anspruch, müssen sie für die Kosten selbst aufkommen.

Die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt durch Beitragszahlungen der Versicherten und der Dienstgeber/innen. Die Krankenversicherungsbeiträge der unselbstständig Erwerbstätigen sind von den laufenden Bruttomonatsbezügen zwischen € 500,91 (Geringfügigkeitsgrenze 2023) und € 5.850 (Höchstbeitragsgrundlage 2023) zu leisten. Der Dienstnehmer/innen- und der Dienstgeber/innenanteil betragen bei Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten zusammen 7,65 %. Die Gesamtausgaben in allen Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung beliefen sich

⁹⁷ Quelle: Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022, S 22.

⁹⁸ Zwischen den verschiedenen Krankenversicherungsträgern bestehen zum Teil beträchtliche Unterschiede in den Regelungen bei den Sach- und Geldleistungen.

⁹⁹ VO über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, VO BGBl 1969/420 idF BGBl II 2010/262.

¹⁰⁰ Für Medikamente ist eine Rezeptgebühr von € 6,85 (2023) zu entrichten.

¹⁰¹ Der Selbstbehalt bzw Kostenanteil bei Heilbehelfen beträgt 2023 10 % der Kosten, mindestens aber € 39 für Sehbehelfe mindestens € 117 (Kinder unter 15 Jahren zahlen keinen Selbstbehalt). Die maximale Kostenübernahme der ÖGK beträgt 2023 idR € 1.560.

im Jahr 2021 auf € 21.545 Mio. Davon entfielen € 16.328 Mio bzw rund 76,3 % auf die Krankenversicherung nach dem ASVG.¹⁰² Bei den Ausgaben der gesamten Krankenversicherung waren im Jahr 2021 folgende Posten die höchsten: Ausgaben für die Anstaltspflege (ohne Ambulanzaufwand; € 5.882 Mio), Ausgaben für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen (€ 5.438 Mio) sowie Ausgaben für Heilmittel (€ 4.207 Mio).¹⁰³

Das Leistungsangebot der Unfallversicherung umfasst ebenso wie jenes der Krankenversicherung Sach- und Geldleistungen. Es dient der Behandlung und Versorgung der Betroffenen von Arbeitsunfällen bzw Berufskrankheiten. Die Unfallversicherung nach dem ASVG erfasst unselbstständig Erwerbstätige, selbstständig Erwerbstätige, Schüler/innen und Studenten/Studentinnen sowie sonstige im Schadensfall geschützte Personen. Auch Bauern/Bäuerinnen und pragmatisierte Beamte/Beamtinnen sind unfallversichert. Im Jahresdurchschnitt gab es 2021 6.620.136 Unfallversicherte.¹⁰⁴ Der Unfallversicherungsbeitrag für unselbstständig Erwerbstätige beträgt seit 1.1.2023 1,1 % von den laufenden Bruttomonatsbezügen. Der Beitrag ist von dem/der Arbeitgeber/in zu tragen. Die Ausgaben betragen im Jahr 2021 in der gesamten Unfallversicherung € 1.717 Mio. Davon wurden für Renten € 665 Mio und für die Unfallheilbehandlung € 509 Mio aufgewendet.¹⁰⁵

Pflegebedürftige Personen haben bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit und unabhängig von der Höhe ihres Einkommens oder Vermögens, Anspruch auf Pflegegeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.10](#)). Die Finanzierung des Pflegegeldes erfolgt über allgemeine Steuermittel.

Als Leistungen bei Krankheit und Behinderung sind auch auf diese Tatbestände bezogene Begünstigungen im Steuerrecht und diverse Leistungen aus anderen Bereichen des Sozialrechts zu qualifizieren. Solche Leistungen sind zB die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension der gesetzlichen Pensionsversicherung (siehe [Kapitel V, Abschnitte 1.1.4.3](#) und [1.1.4.4](#)), die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder (siehe [Kapitel I, Abschnitt 1.1](#)) und der altersunabhängige Waisenpensionsanspruch für Kinder mit Behinderung nach dem ASVG und PG (siehe [Kapitel V, Abschnitte 1.2.2](#) bzw [1.7.2](#)). Auch im Arbeitsrecht finden sich zahlreiche Re-

¹⁰² Quelle: Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022, Vorläufige Gebarungübersicht der Krankenversicherung nach Versicherungsbereichen im Jahr 2021, S 12.

¹⁰³ Quelle: ebenda, S 12.

¹⁰⁴ Quelle: ebenda, S 72.

¹⁰⁵ Quelle: Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherungsträger 2022, Vorläufige Gebarung der Unfallversicherung, S 18.

gelungen im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, zB die Entgeltfortzahlung während eines Krankenstandes, die Pflegefreistellung, Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen und Regelungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

Eine spezielle Sozialleistung für Menschen mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen aufgrund spezieller Umstände stellen die sogenannten Versorgungsleistungen des Bundes dar. Kriegsoffer, Opfer des Zweiten Weltkrieges, im Rahmen des Militärdienstes Beschädigte, Opfer von Verbrechen und Impfgeschädigte haben nach jeweils eigenen Bundesgesetzen Anspruch auf Renten, Beihilfen, orthopädische Versorgung bis hin zu umfangreichen Rehabilitationsmaßnahmen. Neben dem Versorgungsaspekt sind diese Leistungen stark vom Aspekt der sozialen Entschädigung geprägt, weshalb sie nicht diesem Kapitel, sondern dem 7. Kapitel „Ergänzende Sozialtransferleistungen“ zugeordnet wurden.

1. Sozialtransferleistungen bei Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit

1.1 Krankenmitversicherung für Angehörige

Gesetzliche Grundlage:	§ 51d ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100 § 123 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100
Finanzierung:	Krankenversicherung, Beiträge
Gesamtausgaben:	für die Leistungen aus der KV an die mitversicherten Angehörigen: € 2,455 Mrd (2021) ¹⁰⁶
Beitragsfrei mitversicherte Angehörige:	1.944.500 (22 % aller anspruchsberechtigten Personen, 2021) ¹⁰⁷

1. Zweck der Leistung

Die Krankenmitversicherung garantiert eine fast flächendeckende Versicherung der in Österreich lebenden Bevölkerung bei Krankheit und Unfällen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Wesentliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die Mitversicherung ist, dass die mitversicherte Person keine eigene Pflichtversicherung oder Teilversicherung (zB aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Kinderbetreuungsgeld) oder ausländische gesetzliche Krankenversicherung (zB aufgrund einer ausländischen Pension) hat. Ausgeschlossen von der Mitversicherung sind auch Ehepartner/innen, eingetragene Partner/innen, Lebensgefährten/-gefährtinnen einer versicherten Person, die einer freiberuflichen Tätigkeit iSv § 2 Abs 1 FSVG nachgehen (zB Architekten/Architektinnen, Apotheker/innen) oder eine entsprechende Pension beziehen oder die gem § 5 Abs 1 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen sind (zB Anwälte/Anwältinnen, Notare/Notarinnen, Ärzte/Ärztinnen).

¹⁰⁶ Dies entspricht einem Anteil von 11,4 % des Gesamtaufwandes für Leistungen in der Krankenversicherung. Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2022, Tab 5.11.

¹⁰⁷ Quelle: Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022, S 22.

Angehörige von Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind – die also ein regelmäßiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) erzielen –, werden durch das Gesetz im Wege der Mitversicherung in die Krankenversicherung einbezogen. Als Angehörige gelten in diesem Fall der/die Ehepartner/in bzw eingetragene Partner/in, minderjährige Kinder (auch Wahl- bzw Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder sowie Enkelkinder bei Vorliegen einer ständigen Hausgemeinschaft) und volljährige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen. Lebensgefährtinnen/-gefährten werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls mitversichert, wenn sie seit mindestens zehn Monaten mit dem/der Versicherten im gemeinsamen Haushalt (Hauptwohnsitzmeldung) leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen, wenn nicht gleichzeitig ein arbeitsfähiger Ehepartner/eine arbeitsfähige Ehepartnerin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin im selben Haushalt lebt. Unter den gleichen Voraussetzungen werden auch andere verwandte Personen (zB Mutter, Vater, Schwester, Bruder), in die Mitversicherung einbezogen. Angehörige, die eine/n Versicherte/n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 in häuslicher Umgebung unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, können die Mitversicherung in Anspruch nehmen; als Angehörige gelten in diesem Fall auch Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind sowie Wahl-(Adoptiv-)Eltern, Pflegeeltern und Stiefeltern.

Eine weitere Voraussetzung ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland.

Die Mitversicherung beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (zB Wegfall der Pflicht- oder Teilversicherung des/der Angehörigen, ausreichend lang bestehender gemeinsamer Wohnsitz). Die Mitversicherung ist grundsätzlich beitragspflichtig. Der/die Pflichtversicherte muss als Zusatzbeitrag für die Mitversicherung 3,4 % des Bruttoverdienstes bzw der Pension entrichten. Die Beitragspflicht entfällt, wenn der/die Angehörige sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet oder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat. Von der Zusatzbeitragspflicht ausgenommen sind zudem Kinder (auch Wahl- bzw Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder sowie Enkelkinder bei Vorliegen einer ständigen Hausgemeinschaft) und Angehörige, die selber das Pflegegeld zumindest der Stufe 3 beziehen.

Auch bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit wird kein Zusatzbeitrag eingehoben. Dies trifft jedenfalls zu, wenn das Nettoeinkommen des/der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (2023: € 1.751,56 pro Monat) nicht übersteigt.

Der Zusatzbeitrag kann idR nur drei Jahre rückwirkend eingehoben werden, ansonsten ist das Recht zur Feststellung der Beiträge verjährt.

3. Höhe der Transferleistung

Die mitversicherten Angehörigen können alle durch die Krankenversicherung gedeckten Sachleistungen (ärztliche Hilfe, Spitalsbehandlung, Entbindungskosten, Medikamente) in Anspruch nehmen. Aus der Mitversicherung gebühren allerdings keine Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld).

4. Bezugsdauer

Die Mitversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem alle Voraussetzungen vorliegen, und sie endet, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen wegfallen.

Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie Enkelkinder des/der Versicherten sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichert.

Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie Enkelkinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für weitere zwei Jahre als Angehörige in der Mitversicherung bleiben, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres erwerbslos sind bzw solange sie die Familienbeihilfe bzw die erhöhte Familienbeihilfe beziehen. Die Mitversicherung wird auch dann bis längstens zum 27. Lebensjahr weitergeführt, wenn das mitversicherte Kind (Wahl-, Pflegekind, Enkelkind) eine Schule oder eine Universität besucht und die erforderlichen Nachweise über einen angemessenen Studienerfolg vorlegt (die Kriterien orientieren sich an den Voraussetzungen des Studienförderungsgesetzes, vgl [Kapitel II, Abschnitt 1.3](#)).

Die Mitversicherung für Kinder (Wahlkinder, Enkelkinder) kann bei dauernder Erwerbsunfähigkeit zeitlich unbegrenzt gewährt werden, wenn die zugrunde liegende Krankheit bzw Behinderung vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist.

5. Antragstellung

Da die Mitversicherung von Angehörigen in der Krankenversicherung von Gesetzes wegen entsteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist kein Antrag notwendig. Üblicherweise wird die Angehörigeneigenschaft über die Meldung bei dem/der Arbeitgeber/in an die Krankenversicherung weitergeleitet.

6. Steuerliche Behandlung

Der Beitrag für die Krankenmitversicherung kann unter dem Titel der Werbungskosten im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung abgesetzt werden. Abgesehen davon hat sie keine steuerliche Relevanz.

1.2 Krankengeld

Gesetzliche Grundlage:	§§ 138 bis 143 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/54
Finanzierung:	Krankenversicherung
Gesamtausgaben:	€ 877 Mio (alle KV-Träger, 2021) ¹⁰⁸
Leistungsbezieher/innen:	18.726.895 (Tage mit Krankengeld, 2021) ¹⁰⁹
Durchschnittliche Höhe:	€ 43,62 täglich (2021) ¹¹⁰

1. Zweck der Leistung

Das Krankengeld dient dem Ersatz für die Verringerung bzw den Wegfall des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit für Personen mit einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gem ASVG (unselbstständig Erwerbstätige).

Anspruch auf Krankengeld haben auch freie Dienstnehmer/innen, geringfügig Beschäftigte mit einer Selbstversicherung nach § 19a ASVG sowie neue Vertragsbedienstete.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Krankengeld sind das Bestehen einer Pflichtversicherung – auch aufgrund mehrfacher (geringfügiger) Beschäftigungen – und der Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit (bestätigt durch eine Krankschreibung des Hausarztes/der Hausärztin oder die Aufnahme in einem Spital).

Der Anspruch auf Krankengeld besteht auch, wenn der Versicherungsfall (Arbeitsunfähigkeit) innerhalb von drei Wochen nach dem Ende einer Pflichtversicherung¹¹¹ eintritt und kein anderes Pflichtversicherungsverhältnis (zB aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld) besteht.

¹⁰⁸ Quelle: Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022, S 9.

¹⁰⁹ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2022, Leistungszahlen aus der Krankenversicherung, Tab 2.14.

¹¹⁰ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2022, Tab 2.15.

¹¹¹ Mindestens 26 Wochen Pflichtversicherung innerhalb der letzten zwölf Monate oder mindestens sechs Wochen Pflichtversicherung unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung durch die Beschäftigung (Nachversicherung).

Der/die Arbeitnehmer/in muss arbeitsunfähig sein, dh infolge einer Krankheit nicht oder nur mit Gefahr einer Verschlimmerung des gesundheitlichen Zustandes jene Beschäftigung(en) ausüben können, die die Pflichtversicherung begründet (begründen).

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Krankengeldes ist grundsätzlich abhängig vom aktuellen Einkommen und vom letzten vollständigen Beitragszeitraum.¹¹² Die Bemessungsgrundlage wird aus dem jeweiligen beitragspflichtigen Bruttoarbeitsverdienst (bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 2023: € 5.850 brutto), der dem/der Versicherten in dem Beitragszeitraum, der dem Ende des vollen Entgeltanspruchs¹¹³ voranging, gebührt hat, zuzüglich 17 % (zur Berücksichtigung der Sonderzahlungen) gebildet.

Die gesetzliche Mindestleistung beträgt 50 % und ab dem 43. Tag (= 7. Woche) 60 % der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag.

Für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung (§ 9a ASVG bzw 141 Abs 5 ASVG) beträgt das Krankengeld im Jahr 2023 € 179,90 monatlich.

4. Bezugsdauer

Das Krankengeld gebührt grundsätzlich ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit¹¹⁴ und grundsätzlich für deren Dauer. Für ein und denselben Versicherungsfall wird das Krankengeld längstens für 26 Wochen ausbezahlt. Ein Anspruch auf eine Leistung für weitere 26 Wochen (= ein halbes Jahr) besteht nur, wenn innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechs Monate Pflichtversicherungszeiten vorliegen. Durch die Satzung des zuständigen Krankenversicherungsträgers kann die Höchstdauer des Krankengeldanspruches bis auf 78 Wochen erhöht werden. Die Österreichische Gesundheitskasse leistet das Krankengeld bei ein und demselben Versicherungsfall im Einzelfall über die Dauer von 52 Wochen hinaus bis zu 78 Wochen, wenn aufgrund einer ärztlichen Begutachtung durch den medizinischen Dienst das Erreichen der Arbeitsfähigkeit des/der Versicherten bzw dessen/deren Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess innerhalb dieses Zeitraumes zu erwarten ist.

¹¹² Beitragszeitraum ist gemäß § 44 Abs 2 ASVG der Kalendermonat.

¹¹³ Maßgeblich ist der Beitragszeitraum, in dem der/die Dienstnehmer/in zuletzt Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung hatte.

¹¹⁴ In der Praxis besteht idR ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung während der ersten drei Tage. Dies trifft allerdings auf freie Dienstnehmer/innen nicht zu.

Bei einer Fortsetzungserkrankung innerhalb von 13 Wochen nach Ende der Arbeitsunfähigkeit (dh, die Krankheit, für die Krankengeld bezogen wurde, tritt in diesem Zeitraum noch einmal auf) werden die Anspruchszeiten auf Krankengeld zusammengerechnet. Die höchstmögliche Anspruchsdauer darf insgesamt die oben genannte Höchstdauer nicht überschreiten.

Bei einer Fortsetzungserkrankung gebührt das Krankengeld bereits ab dem ersten Tag der erneuten Arbeitsunfähigkeit.¹¹⁵

Ruhen des Krankengeldes

Das Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit nicht dem Versicherungsträger gemeldet wird und bereits eine Woche nach dem Beginn der Krankheit verstrichen ist (Ausnahmen sind möglich!).

Ferner ruht es, solange Beschäftigte Anspruch auf mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (va Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) haben; es ruht zur Hälfte, wenn ein Anspruch auf Weiterleistung von 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge besteht.

In Zeiten, in denen Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung oder Wiedereingliederungsgeld gewährt wird, in Zeiten des Zivildienstes oder Präsenzdienstes oder wenn ärztlichen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, ruht das Krankengeld ebenfalls. Zudem ruht das Krankengeld, solange dem/der Versicherten Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt wird, in Höhe des Pflegekarenzgeldes.

Zeiten, in denen das Krankengeld zur Gänze ruht, weil ein Anspruch auf mehr als 50 % des Entgelts besteht, werden nicht auf die Höchstdauer des Krankengeldanspruches angerechnet.

Auch beim Zusammentreffen des Krankengeldanspruches mit einem Anspruch auf Rehabilitationsgeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.4](#)) ruht das Krankengeld, wobei diese Zeiten auf die Höchstdauer des Krankengeldes nicht angerechnet werden.

¹¹⁵ Damit nach Ablauf der Höchstdauer des Krankengeldanspruches ein neuerlicher Anspruch wegen der gleichen Krankheit entsteht, müssen mindestens 13 Wochen krankenversicherungsbeitragspflichtige Zeiten (durch Erwerbsarbeit oder Leistungsbezug durch die AIV) oder mindestens 52 Wochen Versicherungszeiten in einer sonstigen gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen (zB Selbstversicherung).

5. Einkommensanrechnung

Grundsätzlich gibt es keine Einkommensanrechnung, das Krankengeld ruht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (siehe [Punkt 4](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Das Krankengeld zählt zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 1 lit c EStG 1988 und ist daher steuerpflichtig, wobei sechs Siebentel des Krankengeldbezuges als laufende Bezüge vorläufig mit einem Steuersatz von 20 % versteuert werden, soweit diese Bezüge € 30 täglich übersteigen, und ein Siebentel des Krankengeldbezuges zu den „sonstigen Bezügen“ zählt und mit dem begünstigten Steuersatz in Höhe von 6 % versteuert wird. Die endgültige Besteuerung von Krankengeldern erfolgt erst im Zuge der Veranlagung unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens, wodurch der Tatbestand der Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs 1 Z 3 EStG 1988 begründet wird.

7. Folgetransfers

Zeiten des Krankengeldbezuges nach dem 1. Jänner 1971 gelten für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung; für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, sind diese Zeiträume Beitragszeiten in der Pensionsversicherung, die Beiträge werden von der öffentlichen Hand getragen. Die Beitragsgrundlage entspricht dem für die Bemessung des Krankengeldes herangezogenen Bruttoentgelt.

Während des Anspruchs auf Krankengeld haben Bezieher/innen weiter Anspruch auf alle Sachleistungen aus der Krankenversicherung (obwohl vom Krankengeld keine Sozialversicherungsansprüche eingehoben werden).

8. Antragstellung und Auszahlung

Das Krankengeld muss unter Vorlage der Bestätigung des behandelnden Allgemeinmediziners/der behandelnden Allgemeinmedizinerin über die Arbeitsunfähigkeit sowie der von dem/der Arbeitgeber/in ausgestellten Arbeits- und Entgeltbestätigung bei der örtlich zuständigen Servicestelle der Krankenversicherung beantragt werden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).¹¹⁶ Im Allgemeinen wird die Arbeits- und Entgeltbe-

¹¹⁶ Seit 1. Jänner 2020 gibt es in Österreich zwar nur noch eine Österreichische Gesundheitskasse anstatt der neun Gebietskrankenkassen, die Antragstellung erfolgt aber weiterhin bei der Serviceeinrichtung in jenem Bundesland, in dem der/die Dienstgeber/in seinen/ihren Sitz hat.

stätigung von dem/der Arbeitgeber/in elektronisch an die zuständige Krankenkasse übermittelt.

9. Anmerkungen

Vom Anspruch auf Krankengeld sind ua folgende Personen ausgeschlossen: Lehrlinge ohne Entgelt, Praktikanten/Praktikantinnen ohne Entgelt, Krankenpflege- und Hebammenschüler/innen, Bezieher/innen einer Pension,¹¹⁷ Personen, die geringfügig beschäftigt sind und nicht für die Einbeziehung in die Sozialversicherungspflicht optiert haben, sowie Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld.

Kein Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch die schuldhafte Beteiligung an einem Raufhandel, durch Suchtmisbrauch oder durch Trunkenheit verursacht wurde. Im Inland wohnende bedürftige Angehörige, deren Unterhalt vorwiegend von dem/der Versicherten bestritten wurde, können in solchen Fällen allerdings die Hälfte des Krankengeldes erhalten, das dem/der Versicherten gebührt hätte, wenn er/sie selber nicht schuldhaft gehandelt hätte.

Ebenso besteht kein Anspruch auf Krankengeld, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlasst wurde, derentwegen der/die Versicherte zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde.

¹¹⁷ Pensionisten/Pensionistinnen, die eine pflichtversicherte Erwerbstätigkeit ausüben, haben jedoch aus diesem Versicherungsverhältnis Anspruch auf Krankengeld parallel zur Pension.

1.3 Wiedereingliederungsgeld

Gesetzliche Grundlage:	§ 143d ASVG 1955, eingefügt durch BGBl I 2017/30
Finanzierung:	Krankenversicherung

1. Zweck der Leistung

Arbeitnehmer/innen soll im Rahmen einer „Wiedereingliederungsteilzeit“ nach längeren Krankenständen ein schonender Einstieg in den Arbeitsablauf ermöglicht werden; sie können nach mindestens sechswöchigen Krankenständen auf Basis einer Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber/in mit reduzierter Arbeitszeit ihre vorherige Beschäftigung wieder aufnehmen. Das Wiedereingliederungsgeld dient dazu, den Einkommensverlust, der durch diese Reduktion entsteht, teilweise auszugleichen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitnehmer/innen mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis, das seit mindestens drei Monaten besteht, können nach einem mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Krankenstand mit dem/der Arbeitgeber/in als „Wiedereingliederungsteilzeit“ eine Reduktion der Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und um höchstens 50 % vereinbaren, wenn der arbeitsmedizinische Plan zur Wiedereingliederung vorliegt.¹¹⁸

Das Wiedereingliederungsgeld wird gewährt, wenn die Genehmigung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers vorliegt.

Der chef- und kontrollärztliche Dienst muss bestätigen, dass keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt und die Wiedereingliederungsteilzeit medizinisch zweckmäßig ist. Der/die Arbeitgeber/in muss über die Erteilung der Genehmigung schriftlich informiert werden.

Der Bezug einer Pension (Alters-, Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension) oder des Rehabilitationsgeldes durch den/die Antragsteller/in schließt das Wiedereingliederungsgeld aus.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Wiedereingliederungsgeldes richtet sich nach dem erhöhten Krankengeld (60 % der Bemessungsgrundlage, vgl [Abschnitt 1.2, Punkt 3](#)).

¹¹⁸ § 13a AVRAG.

Dieser Betrag wird entsprechend der vereinbarten Reduktion der Arbeitszeit aliquotiert und zusätzlich zum Arbeitsentgelt ausgezahlt.

4. Bezugsdauer

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt entsprechend der arbeitsrechtlichen Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit ab dem Datum des Beginns bis zum Ende der Vereinbarung.

Die Leistung endet bei einer früheren Entziehung, die zB wegen der Überschreitung der der Genehmigung zugrunde liegenden Arbeitszeit erfolgen kann. Eine Entziehung ist auch für den Fall vorgesehen, dass dem/der Leistungsbezieher/in vor dem Ende des Bezugs eine Pension oder das Rehabilitationsgeld zugesprochen wird.

Ruhen des Anspruchs

Das Wiedereingliederungsgeld wird auch dann weiter ausgezahlt, wenn während der Dauer der arbeitsrechtlichen Vereinbarung erneut ein Krankenstand eintritt. Sobald der/die Versicherte nur mehr Anspruch auf die halbe Entgeltfortzahlung hat, wird das Wiedereingliederungsgeld in Höhe des erhöhten Krankengeldes gewährt, ruht aber in der Höhe des reduzierten Entgeltanspruchs.

5. Einkommensanrechnung

Grundsätzlich gibt es keine Einkommensanrechnung (siehe jedoch [Punkt 4](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Das Wiedereingliederungsgeld zählt zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 1 lit c EStG 1988 und ist daher steuerpflichtig, wobei sechs Siebentel des Wiedereingliederungsgeldes als laufende Bezüge vorläufig mit einem Steuersatz von 20 % versteuert werden, soweit diese Bezüge € 30 täglich übersteigen, und ein Siebentel des Wiedereingliederungsgeldes zu den „sonstigen Bezügen“ zählt und mit dem begünstigten Steuersatz in Höhe von 6 % versteuert wird. Die endgültige Besteuerung des Wiedereingliederungsgeldes erfolgt erst im Zuge der Veranlagung unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens, wodurch der Tatbestand der Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs 1 Z 3 EStG 1988 begründet wird.

7. Folgetransfers

Zeiten des Bezugs von Wiedereingliederungsgeld sind für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, Beitragszeiten in der Pensionsversicherung; die

Beiträge werden von der öffentlichen Hand getragen. Die Beitragsgrundlage entspricht dem für die Bemessung des Krankengeldes herangezogenen Bruttoentgelt abzüglich des im Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Vereinbarung herabgesetzten Bruttoentgelts. Damit wird die Wahrung der Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung gesichert.

8. Antragstellung und Auszahlung

Das Wiedereingliederungsgeld bzw die Genehmigung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes muss unter Vorlage einer mit dem/der Arbeitgeber/in abgeschlossenen Wiedereingliederungsvereinbarung und einem Wiedereingliederungsplan sowie einer von dem/der Arbeitgeber/in ausgestellten Arbeits- und Entgeltbestätigung bei der örtlich zuständigen Krankenversicherung beantragt werden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

9. Anmerkungen

Falls während der Wiedereingliederungsteilzeit erneut Arbeitsunfähigkeit eintritt, wird das Wiedereingliederungsgeld während des Anspruchs auf volle Entgeltfortzahlung in voller Höhe weiter gewährt. Sobald der Anspruch auf halbe Entgeltfortzahlung beginnt, wird das Wiedereingliederungsgeld in der Höhe des erhöhten Krankengeldes ausgezahlt, ruht aber in der Höhe des reduzierten Entgeltanspruchs.

1.4 Rehabilitationsgeld

Gesetzliche Grundlage:	§ 143a ASVG idF BGBl I 2018/59
Finanzierung:	Pensionsversicherung
Gesamtausgaben:	€ 351 Mio (alle KV-Träger, 2021) ¹¹⁹

1. Zweck der Leistung

Mit 1.1.2014 wurden die Regelungen über die Pensionen bei Erwerbsunfähigkeit bzw geminderter Erwerbsfähigkeit grundlegend geändert.

Für Personen, die ab 1.1.1964 geboren sind, wurde die befristete Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension ersatzlos gestrichen. An ihre Stelle traten Ansprüche auf Leistungen, die bei Maßnahmen beruflicher Rehabilitation (Umschulungsgeld, vgl [Kapitel III, Abschnitt 1.5](#)) bzw bei Maßnahmen medizinischer Rehabilitation (Rehabilitationsgeld, vgl auch [Kapitel V, Abschnitt 1.1.4.1](#)) gewährt werden. Unbefristete Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspensionen werden in Zukunft Personen der Geburtsjahrgänge ab 1964 nur noch gewährt, wenn Erwerbsunfähigkeit auf Dauer vorliegt. In allen anderen Fällen wird überprüft, ob Rehabilitationsmaßnahmen zweckmäßig und zumutbar sind, und entsprechende Sachleistungen zur Verfügung gestellt.

Für die Dauer dieser spezifischen Sachleistungen (medizinische bzw berufliche Rehabilitation) werden die genannten Geldleistungen gewährt; die Leistungszuständigkeit hierfür hat der Gesetzgeber an die Krankenversicherung bzw das Arbeitsmarktservice delegiert, während die Finanzierung weiter durch die Pensionsversicherung erfolgt.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Das Verfahren zur Gewährung des Rehabilitationsgeldes wird mit einem Antrag an die Pensionsversicherung eingeleitet. Das Rehabilitationsgeld wird zusammen mit Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation mit Bescheid gewährt, wenn sich im Verfahren ergibt, dass Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation weder zweckmäßig noch zumutbar sind und dass vorübergehende Invalidität im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt.

¹¹⁹ Quelle: Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022, S 9.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

3. Höhe der Transferleistung

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengeldes, auf das aus der letzten eine Pflichtversicherung begründenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch bestand, mindestens aber in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2023: € 1.110,26).

4. Bezugsdauer

Das Rehabilitationsgeld gebührt ab dem Stichtag, der im Bescheid der Pensionsversicherung festgestellt wird.

Das Rehabilitationsgeld wird zunächst unbefristet zugesprochen. Der/die Bezieher/in wird im Allgemeinen einmal im Jahr zu einer neuen Untersuchung eingeladen.

Ergibt sich dabei eine wesentliche Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes, wird das Rehabilitationsgeld mit Bescheid entzogen.

5. Einkommensanrechnung

Wenn der Anspruch auf Rehabilitationsgeld mit einem Erwerbseinkommen zusammentrifft, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, wird ein Teilrehabilitationsgeld gewährt.

Die Anrechnung des Erwerbseinkommens auf das Rehabilitationsgeld erfolgt nach den Regeln der Teilpension.

6. Steuerliche Behandlung

Das Rehabilitationsgeld zählt zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 1 lit c EStG 1988 und ist daher steuerpflichtig, wobei sechs Siebentel des Rehabilitationsgeldbezuges als laufende Bezüge vorläufig mit einem Steuersatz von 20 % versteuert werden, soweit diese Bezüge € 30 täglich übersteigen, und ein Siebentel des Rehabilitationsgeldbezuges zu den „sonstigen Bezügen“ zählt und mit dem begünstigten Steuersatz in Höhe von 6 % versteuert wird. Die endgültige Besteuerung des Rehabilitationsgeldes erfolgt erst im Zuge der Veranlagung unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens, wodurch der Tatbestand der Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs 1 Z 3 EStG 1988 begründet wird.

7. Folgetransfers

Für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw Berufsunfähigkeit besteht Anspruch auf Sachleistungen der medizinischen Rehabilitation, wenn

diese erforderlich und zweckmäßig sind. Es besteht auch Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung.

Personen, die Anspruch auf die Sach- und Geldleistungen der medizinischen Rehabilitation haben, werden durch Case-Manager/innen der Krankenversicherung betreut, die die Übergänge zwischen Krankenbehandlung und medizinischer Rehabilitation unterstützen und begleiten. Zu diesem Zweck werden individuelle Versorgungspläne erarbeitet und die Versicherten bei deren Umsetzung begleitet. Die Case-Manager/innen sollen auch die Einhaltung der Mitwirkungsverpflichtung der Bezieher/innen und die Überprüfungen des Anspruchs im Begutachtungszentrum der Pensionsversicherung begleiten.

Zeiten, in denen Rehabilitationsgeld bezogen wird, sind Beitragszeiten in der Pensionsversicherung. Die Bemessungsgrundlage entspricht dem Krankengeld (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.2, Punkt 7](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung auf das Rehabilitationsgeld erfolgt indirekt mit dem Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension beim Pensionsversicherungsträger.

Die Berechnung der Höhe und die Auszahlung erfolgen durch den Krankenversicherungsträger.

9. Anmerkungen

Auch für Selbstständige und Beamte/Beamtinnen sind in den jeweils geltenden Gesetzen vergleichbare Leistungen vorgesehen.

1.5 Rezeptgebührenbefreiung

Gesetzliche Grundlage:	§ 30a Abs 1 Z 15 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100 Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr (5/2008) gemäß § 30a Abs 1 Z 15 ASVG idF BGBl I 2018/100
Finanzierung:	Krankenversicherung

1. Zweck der Leistung

Die Rezeptgebührenbefreiung dient gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Zwecken. Patienten/Patientinnen mit anzeigepflichtigen Krankheiten und Personen mit niedrigem Einkommen sind von den Rezeptgebühren befreit.

Seit 1.1.2008 gilt für alle Personen, die Rezeptgebühren zu bezahlen haben, die Rezeptgebühren-Obergrenze im Ausmaß von 2 % des jährlichen Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen), aus Erwerbstätigkeit oder aus Leistungsansprüchen auf Pension oder sonstigen Leistungsbezügen wie Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe. Bei erwerbstätigen Versicherten wird zur einfacheren Abwicklung das Nettoeinkommen des Vorjahres herangezogen. Das Erreichen der Obergrenze wird – mit zeitlicher Verzögerung wegen der Abrechnung der Apotheken mit den Krankenkassen – durch die e-card beim Arzt/bei der Ärztin angezeigt und auf dem Rezept vermerkt.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Pflichtversicherte Personen in der Krankenversicherung und deren mitversicherte Angehörige sind bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen von Gesetzes wegen oder auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit:

- Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit (zB Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Aids) leiden, sind von Gesetzes wegen von der Rezeptgebühr befreit.
- Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit sind ebenfalls von Gesetzes wegen von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie bestimmte Geldleistungen¹²⁰ beziehen, die eine Krankenversicherung begründen.

¹²⁰ Die wichtigsten in den Richtlinien aufgezählten Geldleistungen sind die Ausgleichs- oder Ergänzungszulage, die Waisenrente oder -beihilfe bzw Elternrente nach dem KOVG oder HVG und die Witwenzusatzrente nach dem KOVG oder HVG.

- c) Zusätzlich sind folgende Personen auf Antrag wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr zu befreien:

Pensionsbezieher/innen, die nur deshalb keinen eigenen Anspruch auf Ausgleichszulage haben, weil der/die Ehepartner/in bzw eingetragene Partner/in zu seiner/ihrer Pension bereits eine Ausgleichszulage für beide bezieht (bei Ehepaaren bzw eingetragenen Partnern/Partnerinnen bezieht jene Person die Ausgleichszulage, die zuerst in Pension geht).

Versicherte, die keine Pension, keinen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen und deren Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen (siehe [Punkt 5](#)).

Versicherte bzw Angehörige, die an Krankheiten oder Gebrechen leiden, die erfahrungsgemäß besonders hohe Aufwendungen erfordern, wenn deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt (siehe [Punkt 5](#)).

- d) Darüber hinaus ist eine Rezeptgebührenbefreiung in besonderen Fällen möglich. Darunter fallen va Personen, die eine länger dauernde medizinische Behandlung benötigen, die im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Versicherten eine nicht zumutbare Belastung mit Rezeptgebühren zur Folge hätte.
- e) Personen, die in einem Altersheim, in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Suchtklinik etc verpflegt werden und deren Pension einen bestimmten Betrag nicht übersteigt (siehe [Punkt 5](#)), sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie unterhaltsberechtignte Angehörige ohne eigene Krankenpflichtversicherung haben.
- f) Asylwerber/innen in Bundesbetreuung sind ebenfalls von der Rezeptgebühr befreit.

3. Höhe der Transferleistung

Die Rezeptgebühr beträgt 2023 € 6,85 pro Rezept.

Wenn für Heilmittel (Medikamente) eine Kostenerstattung bzw ein Zuschuss gewährt wird, gilt die Befreiung von der Rezeptgebühr nicht.

4. Bezugsdauer

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen bzw ab Antragstellung (= Einlangen des Antrages) und grundsätzlich, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Für Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit und Bezug bestimmter Geldleistungen (siehe [Punkt 2, \[a\] und \[b\]](#)) gilt die Rezeptgebührenbefreiung ohne zeitliche Begrenzung.

Für die übrigen Personen mit (besonderer) sozialer Schutzbedürftigkeit und in besonderen Fällen (siehe [Punkte 2, \[c\] und \[d\]](#)) wird die Rezeptgebührenbefreiung für mindestens ein Quartal und maximal für ein Jahr bewilligt. Danach kann ein Folgeantrag gestellt werden.

Für Bezieher/innen einer Alterspension kann die Befreiung für längstens fünf Jahre erfolgen.

5. Einkommensanrechnung

Im Falle einkommensabhängiger Anspruchsvoraussetzungen wird das Einkommen des/der Versicherten, des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/-partnerin, Lebensgefährten/-gefährtin bzw eingetragenen Partners/Partnerin berücksichtigt. Vom Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebender Personen sind 12,5 % mitzuberechnen. Übersteigt das anzurechnende Einkommen die entsprechende Einkommensgrenze, gebührt keine Rezeptgebührenbefreiung.

Einkommensgrenzen

Das Einkommen liegt unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, wenn das monatliche Nettoeinkommen von Alleinstehenden € 1.110,26 und von Ehepaaren bzw Lebensgemeinschaften € 1.751,56 (2023) nicht übersteigt.

Bei Krankheiten oder Gebrechen, die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen erfordern, sind 115 % der Ausgleichszulagenrichtsätze zugrunde zu legen (2023: € 1.276,80 für Alleinstehende, € 2.014,29 für Nichtalleinstehende).

Diese Richtsätze werden für jedes unterhaltsberechtigende Kind erhöht (2023: 171,31). Personen, die in einem Altersheim etc gepflegt werden, erhalten die Rezeptgebührenbefreiung, wenn die Pension 2023 € 2.664,62 (240 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Einzelpersonen) nicht übersteigt.

Definition des Einkommens

Unter Einkommen ist das Nettoeinkommen zu verstehen, das sich im Wesentlichen mit der Einkommensdefinition bei Bezug einer Ausgleichszulage deckt (siehe [Kapitel V, Abschnitt 1.3, Punkt 5](#)). Weiters sind Unterhaltsansprüche in der Höhe des gebührenden Unterhalts zu berücksichtigen. Ist der tatsächlich geleistete Unterhalt höher als der gebührende, so ist der tatsächlich geleistete Unterhalt heranzuziehen.

6. Steuerliche Behandlung

Die Rezeptgebührenbefreiung hat steuerlich keine Auswirkungen.

7. Folgetransfers

Ein Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung gilt gleichzeitig als Antrag auf Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6](#)) und umgekehrt.

In den meisten Fällen liegen mit einer Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt auch die Voraussetzungen für eine Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie eine Befreiung von der Rundfunkgebühr vor (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 2.1](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Personen, die nicht von Gesetzes wegen von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen einen Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse einbringen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)). Dasselbe gilt für Befreiungen in besonderen Einzelfällen (zB wegen länger dauernder medizinischer Behandlung) ebenso wie für Verlängerungen der Rezeptgebührenbefreiung (siehe [Punkt 4](#)).

In allen Fällen einer Befreiung von der Rezeptgebühr ist dies über das e-card-System auf geeignete Weise ersichtlich zu machen.

9. Anmerkungen

Freiwillig versicherten Personen, die Hilfe (bzw einen Zuschuss) zur Sicherung ihres Lebensbedarfes von einem Träger der Sozialhilfe erhalten, wird keine Befreiung von der Rezeptgebühr bewilligt. Dasselbe gilt für deren Angehörige.

1.6 Befreiung vom Service-Entgelt

Gesetzliche Grundlage:	<p>§ 30a Abs 1 Z 15 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100</p> <p>§ 31c Abs 2 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100</p> <p>§ 135 Abs 3 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2017/131</p> <p>Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr (5/2020) gemäß § 30a Abs 1 Z 15 ASVG idF BGBl I 2018/100</p>
Finanzierung:	Krankenversicherung

1. Zweck der Leistung

Die Befreiung vom Service-Entgelt dient gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Zwecken. Einerseits sind Patienten/Patientinnen mit anzeigepflichtigen Krankheiten davon befreit, andererseits Personen mit niedrigem Einkommen.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Folgende Personen sind von Gesetzes wegen von der Entrichtung des Service-Entgelts befreit:

- Kinder, die als Angehörige gelten (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1, Punkt 2](#)), längstens bis zum 27. Lebensjahr;
- mitversicherte Angehörige (Ehegatten/-gattinnen, eingetragene Partner/innen oder Lebensgefährten/-gefährtinnen);
- Bezieher/innen einer Pension nach dem ASVG bzw einer Sonderunterstützung und deren Angehörige;
- in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen und der Hinterbliebenen nach dem HVG versicherte Personen;
- Personen, die eine einkommensabhängige Rentenleistung nach dem KOVG, dem HVG oder dem OFG beziehen, und deren Angehörige;
- Personen mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit (Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Aids etc);
- Zivildienstler, Präsenzdienstler und deren Angehörige; Gemeindebedienstete und Bedienstete der Wiener Linien;

- Asylwerber/innen in Bundesbetreuung und hilfs- und schutzbedürftige Fremde;
- Bezieher/innen einer Mindestsicherung bzw Sozialhilfe.

Auf Antrag ist eine Befreiung vom Service-Entgelt zu bewilligen, wenn nach den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.5, Punkt 2](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Seit 2014 wird das Service-Entgelt für die e-card laufend mit dem jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Aufwertungsfaktor angepasst und beträgt für 2023: € 13,35.

4. Bezugsdauer

Die Dauer der Befreiung entspricht jener der Rezeptgebührenbefreiung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.5, Punkt 4](#)).

5. Einkommensanrechnung

Zur Einkommensanrechnung siehe die Ausführungen zur Rezeptgebührenbefreiung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.5, Punkt 5](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Die Befreiung von der Entrichtung des Service-Entgelts hat keinerlei steuerliche Auswirkungen.

7. Folgetransfers

Ein Antrag auf Befreiung vom Service-Entgelt gilt gleichzeitig als Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr und vice versa.

In den meisten Fällen werden mit dieser Befreiung auch die Voraussetzungen für einen Zuschuss zu Fernsprechentgelten sowie für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr vorliegen (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 2.1](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Antragstellung entspricht jener auf Rezeptgebührenbefreiung (siehe [Punkt 2](#) und [Abschnitt 1.5, Punkt 8](#)).

9. Anmerkungen

Seit 1.1.2006 wird anstelle von Krankenscheinen die e-card verwendet. Sie enthält Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und den zuständigen Krankenversicherungsträger, jedoch keine Gesundheitsdaten. Seit Oktober 2019 befindet sich weiters ein Foto des Karteninhabers/der Karteninhaberin auf der e-card.

Die Einhebung des Service-Entgelts wird von jenem/jener Dienstgeber/in vorgenommen, zu dem/der am 15.11. eines jeden Jahres ein Dienstverhältnis besteht. Darüber hinaus wird es aber auch von den Krankenversicherungsträgern (zB für Selbstversicherte) und der Arbeitsmarktverwaltung (zB für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) für die dort versicherten Personen eingehoben.

Das Entgelt wird immer für das nächstfolgende Kalenderjahr entrichtet. Für das Jahr 2023 wurde am 15.11.2022 ein Service-Entgelt in Höhe von € 12,95 eingehoben. In Fällen einer Mehrfachversicherung wird über Antrag der/des Versicherten eine Rückabwicklung vorgenommen.

1.7 Versehrtenrente (UV)

Gesetzliche Grundlage:	§§ 203 ff ASVG 1955, §1 HEG 2015
Finanzierung:	Unfallversicherung, FLAF (für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen)
Gesamtausgaben:	€ 558,4 Mio (alle UV-Träger, 2022) ¹²¹
Leistungsbezieher/innen:	76.094 (November 2022) ¹²²
Durchschnittliche Höhe:	€ 471 (November 2022) ¹²³

1. Zweck der Leistung

Die Versehrtenrente stellt eine Ausgleichszahlung für den eingetretenen Schaden aufgrund einer Erwerbsminderung nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit dar.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören grundsätzlich

- a) unselbstständig Erwerbstätige;
- b) selbstständig Erwerbstätige, die Mitglieder der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft sind;
- c) Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen (§ 3 Abs 1 Z 1 bis 7 und 9 und § 7 StudFG);
- d) Personen, die im Gesetz genau definierte Funktionen oder Tätigkeiten ausüben (zB Rettung eines Menschen aus einer Lebensgefahr, Mitglieder oder Helfer/innen der freiwilligen Feuerwehr oder des Österreichischen Roten Kreuzes etc);
- e) Teilnehmer/innen von Schulungen und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen des AMS, der Gebietskörperschaften, der Sozialversicherungsträger, der gesetzlichen beruflichen Vertretungen etc;
- f) Präsenzdienstler, Frauen und Wehrpflichtige im Ausbildungsdienst sowie (Zeit-)Soldaten/Soldatinnen (durch das Heeresentschädigungsgesetz

¹²¹ Quelle: Anfragebeantwortung – 12405/AB XXVII. GP – Beilage 3; Erstellungsmonat 11/2022.

¹²² Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Monatsbericht, November 2022, Tab 31).

¹²³ Quelle: ebenda, Tab 32.

wurden die Agenden der gesetzlichen Unfallversicherung für den genannten Personenkreis ab 1.7.2016 der AUVA übertragen).

Es muss ein Versicherungsfall eingetreten sein, dh ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegen.

Weiters muss eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 % (bei Schülern/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen mindestens 50 %) vorliegen. Die MdE richtet sich nach den dem/der Versicherten auf dem Arbeitsmarkt noch verbliebenen Möglichkeiten, Einkommen zu erzielen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss für mindestens drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bestehen.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Versichertenrente richtet sich nach dem festgestellten Grad der Erwerbsminderung und der Bemessungsgrundlage.

Für die einzelnen Versichertengruppen gibt es unterschiedliche Bemessungsgrundlagen:

a) *Unselbstständig Erwerbstätige*

Bemessungsgrundlage ist im Regelfall¹²⁴ die Summe der Arbeitsverdienste aller unfallversicherten Tätigkeiten (= Bruttobezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage) inklusive beitragspflichtiger Sonderzahlungen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Sie ist nach oben mit der täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 195 (2023) und den anteiligen maximal zu berücksichtigenden Sonderzahlungen (€ 11.700 im Jahr 2023) begrenzt.

b) *Selbstständig Erwerbstätige*

Bemessungsgrundlage ist ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 22.784,41 im Jahr 2023 (eine Höherversicherung ist möglich).

c) *Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen*

Die Bemessungsgrundlagen für Studierende und Schüler/innen hängen vom Alter ab.

¹²⁴ Andere Bemessungsgrundlagen gibt es bei Dienstverhältnissen, die entweder kürzer als sechs Wochen oder bloß im Kalenderjahr des Unfalls bestanden haben.

Bemessungsgrundlage für 2023:

- ab dem 16. Lebensjahr: € 11.391,32
- ab dem 19. Lebensjahr: € 15.189,90
- ab dem 25. Lebensjahr: € 22.784,41

d) Präsenzdiener, Frauen und Wehrpflichtige im Ausbildungsdienst sowie (Zeit-)Soldaten/Soldatinnen

Die Bemessungsgrundlage wird wie bei den unselbstständig Erwerbstätigen gebildet; es gilt jedoch eine jährliche Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von € 11.899,69 (2023).

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit gebührt die Vollrente in der Höhe von 66⅔ % der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gebührt eine Teilrente als entsprechender Teil der Vollrente.¹²⁵ (Ab einer 50%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt es sich um eine/n Schwerversehrt/e/n.)

Schwerversehrt/e haben einen Anspruch auf eine Zusatzrente und (bei Erfüllung der Voraussetzungen) auf einen Kinderzuschuss für Kinder, die das 18. Lebensjahr bzw, wenn sie in Ausbildung sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Die Zusatzrente beträgt 20 % der gebührenden Versehrtenrente, wenn die MdE zwischen 50 % und 70 % beträgt. Sie beträgt 50 % der Versehrtenrente, wenn eine MdE von mehr als 70 % vorliegt. Der Kinderzuschuss beträgt 10 % der Versehrtenrente (inklusive Zusatzrente) und ist nach oben mit € 76,31 begrenzt.

Rente und Kinderzuschüsse zusammen dürfen die zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Die Rente wird als Jahresrente berechnet und in monatlichen Teilbeträgen (14-mal jährlich) ausbezahlt.

Die Versehrtenrente wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Im April und September jeden Jahres fallen die Sonderzahlungen an.

¹²⁵ Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit infolge des Arbeitsunfalls bzw der Berufskrankheit kann die Teilrente für die Dauer der Arbeitslosigkeit bis zur Vollrente erhöht werden (= freiwillige Leistung).

4. Bezugsdauer

a) *Unselbstständig Erwerbstätige*

Die Versehrtenrente fällt idR mit dem Tag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an. Besteht ein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung, so fällt die Versehrtenrente mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes an, spätestens jedoch mit der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Sie gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit (von mindestens 20 %).

b) *Selbstständig Erwerbstätige*

Die Versehrtenrente fällt mit Beginn des dritten Monats nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an, bei Gefährdung des Lebensunterhaltes auch schon früher, und gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit (von mindestens 20 %).

c) *Schüler/innen und Studenten/Studentinnen*

Die Versehrtenrente fällt ab dem Zeitpunkt an, zu dem der Schulbesuch/das Studium voraussichtlich abgeschlossen gewesen und der Eintritt ins Erwerbsleben erfolgt wäre¹²⁶ und gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 %.

d) *Präsenzdiener, Frauen und Wehrpflichtige im Ausbildungsdienst sowie (Zeit-)Soldaten/Soldatinnen*

Die Versehrtenrente gebührt frühestens ab Beginn des Kalendermonats nach Eintritt der Schädigung, sofern der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach deren Eintritt gestellt wird, und wird für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit (20 %) ausbezahlt.

Ruhen der Versehrtenrente

Die Versehrtenrente ruht, wenn und solange sich der/die Versehrte auf Kosten der Kranken- oder Unfallversicherung in Anstaltspflege befindet, eine einen Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder bei Zusammentreffen mit einem Anspruch auf Krankengeld im Ausmaß des Krankengeldanspruches.

Ein Ruhen der Versehrtenrente bei Anstaltspflege findet bei Präsenzdienern, Frauen und Wehrpflichtigen im Ausbildungsdienst sowie (Zeit-)Soldaten/Soldatinnen nicht statt.

¹²⁶ Die Versehrtenrente gebührt demnach frühestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

5. Einkommensanrechnung

Es gibt keine Einkommensanrechnung.

6. Steuerliche Behandlung

Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sind gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit c EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Der/die Bezieher/in einer Versehrtenrente kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.10](#)).

Wurde der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften verursacht, besteht zusätzlich ein Anspruch des Beziehers/der Bezieherin einer Versehrtenrente auf eine Integritätsabgeltung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.9.2](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Der/die Arbeitgeber/in (die Schulleitung bzw Universität bei Schülern/Schülerinnen und Studierenden) ist gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von fünf Tagen mit dem entsprechenden Formular dem zuständigen Versicherungsträger zu melden (Unfallanzeige). Dasselbe gilt für Berufskrankheiten, hier sind auch Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, den Verdacht einer Berufskrankheit anzuzeigen.

Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, und von Frauen im Ausbildungsdienst sind vom zuständigen Militärkommando unverzüglich der AUVA anzuzeigen. Entschädigungsansprüche sind von dem/der Entschädigungswerber/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung durch Anmeldung bei der AUVA geltend zu machen.

Die Versicherungsanstalt leitet daraufhin idR von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung allfälliger Leistungsansprüche ein. Erfolgt kein amtswegiges Verfahren, hat der/die Unfallversicherte selbst die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren Leistungsansprüche bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt geltend zu machen. Die gesetzliche Unfallversicherung wird in Österreich ab dem 1.1.2020 von drei Trägern durchgeführt, deren Zuständigkeit sich nach unterschiedlichen unfallversicherten Personengruppen richtet:

- Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ist für Arbeiter/innen und Angestellte, Schüler/innen und Studierende, Präsenzdienler, Frauen und Wehrpflichtige im Ausbildungsdienst, (Zeit-)Soldaten/Soldatinnen sowie sonstige im Schadensfall geschützte Personen zuständig.
- Die fusionierte Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) ist für selbstständig Erwerbstätige und selbstständig Erwerbstätige der Land- und Forstwirtschaft (sowie deren Angehörige) zuständig.
- Die ebenfalls fusionierte Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist für alle Beamten/Beamtinnen der ÖBB, für Bedienstete der Eisenbahnen und der Wiener Verkehrsbetriebe sowie für pragmatisierte Beamte/Beamtinnen von Bund, Ländern und Gemeinden zuständig.

Die Adressen finden sich im [Anhang unter „Sozialversicherung“](#).

9. Anmerkungen

Lässt sich erkennen, dass die Versehrtenrente voraussichtlich befristet ist, kann der Unfallversicherungsträger die/den Versehrte/n unter gewissen Voraussetzungen durch eine Gesamtvergütung in der Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. Nach Ablauf des Gesamtvergütungszeitraumes kann ein etwaiger (weiterer) Rentenanspruch mit Antrag geltend gemacht werden.

1.8 Hinterbliebenenrenten (UV)

1.8.1 Witwen-, Witwer-, Waisen-, Eltern- und Geschwisterrente

Gesetzliche Grundlage:	§§ 215 bis 220 ASVG 1955		
Finanzierung:	Unfallversicherung, FLAF (für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen)		
Gesamtausgaben:	Witwenrenten:	€	132,4 Mio
	Witwerrenten:	€	3 Mio
	Waisenrenten:	€	14,3 Mio
	Eltern- und Geschwisterrenten:	€	30.000 ¹²⁷
Leistungsbezieher/innen:	Witwenrenten:		10.051
	Witwerrenten:		331
	Waisenrenten:		1.676
	Eltern- und Geschwisterrenten:		4
	(2022) ¹²⁸		
Durchschnittliche Höhe:	Witwen-(Witwer-)Renten:	€	803
	Waisenrenten:	€	491
	Eltern- und Geschwisterrenten:	€	509
	(2022) ¹²⁹		

1. Zweck der Leistung

Die Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung sind als Ablöse von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem/der Schädiger/in zu betrachten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Auf Hinterbliebenenleistungen haben folgende Personen einen Anspruch:

- Ehepartner/innen und eingetragene Partner/innen (auch geschiedene, wenn sie Unterhaltsleistungen von dem/der geschiedenen Ehepartner/

¹²⁷ Quelle: Anfragebeantwortung – 12405/AB XXVII. GP – Beilage 3; Erstellungsmonat 11/2022.

¹²⁸ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Statistische Daten aus der Sozialversicherung, Monatsbericht November 2022, alle UV-Träger, Tab 31).

¹²⁹ Quelle: ebenda, Tab 32.

in bzw. eingetragenen Partner/in bezogen haben) von unfallversicherten Personen;

- Kinder von unfallversicherten Personen;
- bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister von unfallversicherten Personen, deren Lebensunterhalt überwiegend durch die/den verstorbene/n Versicherte/n bestritten wurde. Den Eltern und Geschwistern gebührt eine Rente allerdings nur dann, wenn die Witwen-/Witwerrente und die Waisenrenten zusammen den Höchstbeitrag der Hinterbliebenenrenten (= 80 % der Bemessungsgrundlage) nicht erreichen.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente setzt den Tod des/der Unfallversicherten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit und Tod des/der Unfallversicherten voraus.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Hinterbliebenenrente hängt in erster Linie von der Bemessungsgrundlage des/der verstorbenen Versicherten ab.

- a) Die Witwen- und Witwerrente beträgt jährlich idR 20 % der Bemessungsgrundlage des/der verstorbenen Versicherten.

Sie kann jährlich 40 % der Bemessungsgrundlage des verstorbenen Versicherten betragen, wenn

- bei dem Witwer/der Witwe eine mindestens 50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, die länger als drei Monate dauert, oder
- die Witwe das 60. Lebensjahr bzw. der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Wiederverheiratung gebührt eine einmalige Abfertigung in der Höhe des 35fachen Monatsbetrages der Witwen-/Witwerrente.

- b) Die Waisenrente beträgt jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage des/der verstorbenen Versicherten für ein einfach verwaistes Kind bzw. jährlich 30 % für ein doppelt verwaistes Kind.
- c) Die Eltern- und Geschwisterrente darf zusammen jährlich nicht 20 % der Bemessungsgrundlage des/der verstorbenen Versicherten übersteigen. Sie wird nur einmal gewährt, wobei Eltern vor Großeltern, Großeltern vor Geschwistern kommen.

Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen nicht 80 % der Bemessungsgrundlage übersteigen und sind gegebenenfalls innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Die Renten gelangen jeweils 14-mal im Jahr ohne Abzüge zur Auszahlung.

4. Bezugsdauer

- a) Die Witwen- und Witwerrente gebührt ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bis zum Tod des Witwers/der Witwe bzw seiner/ihrer Wiederverheiratung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann frühestens zweieinhalb Jahren nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Witwen-/Witwerrente dieser wieder aufleben, wenn die neue Ehe gelöst wird.¹³⁰
- b) Die Waisenrente gebührt bis zum 18. Lebensjahr bzw für erwerbsunfähige Kinder auf Dauer. Für Waisen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung (ernsthaft und zielstrebig) auch über das 18. Lebensjahr hinaus betreiben, besteht Anspruch auf Waisenrente maximal bis zum 27. Lebensjahr, wenn das Studium oder die Berufsausbildung ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

5. Einkommensanrechnung

Grundsätzlich kommt es zu keiner Einkommensanrechnung – Ausnahme: beim Bezug von Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus, wenn im Rahmen der Berufsausbildung ein Einkommen von über € 1.110,26 (2023) erzielt wird.

6. Steuerliche Behandlung

Die Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversorgung sind gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit c EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Führt ein Arbeitsunfall zum Tod, gebührt zusätzlich ein Teilersatz der Bestattungskosten in der Höhe von $\frac{1}{15}$ der Bemessungsgrundlage (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.9.4](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Grundsätzlich ist kein Antrag notwendig. Um jedoch eine Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus beziehen zu können, ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu stellen (siehe dazu die Ausführungen zur Versehrtenrente der UV in diesem Kapitel, [Abschnitt 1.7, Punkt 8](#)).

¹³⁰ Auf diese neuerlich gewährte Rente sind jedoch sämtliche Einkünfte aus der letzten Ehe (zB Unterhaltsansprüche) anzurechnen.

1.9 Weitere Leistungen der Unfallversicherung

1.9.1 Familien- und Taggeld (UV)

Gesetzliche Grundlage:	§ 195 ASVG 1955
Finanzierung:	Unfallversicherung, FLAF (für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen)

1. Zweck der Leistung

Familien- und Taggeld der gesetzlichen Unfallversicherung sind als Ablöse von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem/der Schädiger/in zu betrachten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Gewährt der Träger der Unfallversicherungsanstalt Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt als Unfallbehandlung oder wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles bzw einer Berufskrankheit, gebührt dem/der Versicherten ein Familiengeld für seine/ihre Angehörigen bzw Taggeld, wenn er/sie keine Familienangehörigen hat. Diese Leistung gebührt nicht Präsenzdienern, Frauen und Wehrpflichtigen im Ausbildungsdienst oder (Zeit-)Soldaten/Soldatinnen.

3. Höhe der Transferleistung

Das tägliche Familiengeld beträgt

für einen Angehörigen	1,6 %,
für jeden weiteren Angehörigen	0,4 %,
zusammen maximal	2,8 % eines Zwölftels

der jährlichen Bemessungsgrundlage (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.7, Punkt 3](#)).

Das Taggeld beträgt 1 % eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage.

4. Bezugsdauer

Bei Versicherten, die nach dem ASVG krankenversichert sind und vom Anspruch auf Krankengeld nicht ausgeschlossen sind, fällt das Familien- bzw Taggeld aus der Unfallversicherung erst mit dem Beginn der 27. Woche

nach Eintritt des Versicherungsfalles an. Sonst fällt die Leistung mit dem Aufenthalt in einer Anstalt und für die Dauer der Anstaltspflege an.

Ruhen des Familien- bzw Taggeldes

Bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld ruht das Familien- bzw Taggeld in der Höhe des Krankengeldbezuges.

5. Einkommensanrechnung

Wenn und solange der/die Versehrte mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder auch eine gesetzliche Pension (weiter)bezieht, gebührt kein Familien- bzw Taggeld. Bei einem geringeren Weiterbezug gebührt die Hälfte des Familien- und Taggeldes. Auch Krankengeld wird in der Höhe des Bezuges auf das Familien- und Taggeld angerechnet.

6. Steuerliche Behandlung

Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sind gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit c EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine unmittelbar mit dem Familien- bzw Taggeld zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Siehe dazu die Ausführungen zur Versehrtenrente der UV (dieses Kapitel, [Abschnitt 1.7, Punkt 8](#)).

1.9.2 Integritätsabgeltung (UV)

Gesetzliche Grundlage:	§ 213a ASVG 1955
Finanzierung:	Unfallversicherung, FLAF (für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen)

1. Zweck der Leistung

Die Integritätsabgeltung der gesetzlichen Unfallversicherung ist einerseits als Ablöse von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem/der Schädiger/in zu betrachten und hat andererseits Schmerzengeldcharakter.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Es muss ein Anspruch auf Versehrtenrente bestehen.

Der Arbeitsunfall bzw die Berufskrankheit muss durch eine grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften (allerdings nicht durch die/den Versehrte/n selbst) verursacht worden sein.

Der/die Versicherte hat dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten.

Präsenzdiener, Frauen und Wehrpflichtige im Ausbildungsdienst sowie (Zeit-)Soldaten/Soldatinnen haben keinen Anspruch auf die Leistung.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Integritätsabgeltung ist abhängig von der Schwere des Integritätsschadens¹³¹ und darf das Doppelte der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage inklusive Sonderzahlungen nicht überschreiten. Das sind im Jahr 2023 maximal € 163.800.

Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit des/der Versehrten kann zusätzlich eine Zulage von 5 % oder 10 % gewährt werden.

4. Bezugsdauer

Die Integritätsabgeltung wird als einmalige Leistung gewährt.

¹³¹ Der Grad des Integritätsschadens ergibt sich aus der Summe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Grades der Beeinträchtigung von Körperfunktionen und der Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störungen.

5. Einkommensanrechnung

Es kommt zu keiner Einkommensanrechnung.

6. Steuerliche Behandlung

Es handelt sich um einen nicht steuerbaren echten Schadenersatz.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit der Integritätsabgeltung zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Ob ein Anspruch auf eine Integritätsabgeltung besteht, wird von Amts wegen überprüft.

1.9.3 Witwen- und Witwerbeihilfen (UV)

Gesetzliche Grundlage:	§ 213 ASVG 1955
Finanzierung:	Unfallversicherung, FLAF (für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen)
Gesamtausgaben:	€ 1,8 Mio (2022) ¹³²

1. Zweck der Leistung

Die Witwen- und Witwerbeihilfe der gesetzlichen Unfallversicherung ist als Ablöse von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem/der Schädiger/in zu betrachten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Ehepartner/innen bzw eingetragene Partner/innen (auch geschiedene, wenn sie Unterhaltsleistungen von dem/der geschiedenen Ehepartner/in bezogen haben) von schwer versehrten Beziehern/Bezieherinnen einer Leistung aus der Unfallversicherung.

Zwischen Arbeitsunfall bzw Berufskrankheit und Tod des/der Unfallversicherten besteht kein ursächlicher Zusammenhang, weshalb kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht.

3. Höhe der Transferleistung

Die Witwen- bzw Witwerbeihilfe beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage des/der verstorbenen Versicherten (siehe dazu die Ausführungen zur Versehrtenrente in diesem Kapitel, [Abschnitt 1.7, Punkt 3](#)).

4. Bezugsdauer

Die Witwen- bzw Witwerbeihilfe ist eine Einmalleistung.

5. Einkommensanrechnung

Es gibt keine Einkommensanrechnung.

¹³² Quelle: Anfragebeantwortung – 12405/AB XXVII. GP – Beilage 3; Erstellungsmonat 11/2022.

6. Steuerliche Behandlung

Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sind gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit c EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit der Witwen- bzw Witwerbeihilfe zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Überprüfung, ob ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente oder -beihilfe besteht, wird von Amts wegen eingeleitet. Es ist daher kein Antrag notwendig (siehe dazu die Ausführungen zur Versehrtenrente der UV in diesem Kapitel, [Abschnitt 1.7, Punkt 8](#)).

1.9.4 Teilersatz der Bestattungskosten (UV)

Gesetzliche Grundlage:	§ 214 ASVG 1955
Finanzierung:	Unfallversicherung, FLAF (für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen)
Gesamtausgaben:	€ 726.000 (2022) ¹³³

1. Zweck der Leistung

Personen, die die Bestattungskosten einer unfallversicherten Person tragen, bekommen einen Teil davon ersetzt, wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Zwischen Arbeitsunfall bzw Berufskrankheit und Tod des Unfallversicherten muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Bestattungskostenbeitrages beträgt $\frac{1}{15}$ der Bemessungsgrundlage der Versehrtenrente, mindestens jedoch € 1.665,39 (= das Eineinhalbfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes 2023 für alleinstehende Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung).

4. Bezugsdauer

Der Bestattungskostenbeitrag ist eine einmalige Leistung.

5. Einkommensanrechnung

Es gibt keine Einkommensanrechnung.

6. Steuerliche Behandlung

Der Bestattungskostenbeitrag ist gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit c EStG 1988 steuerfrei.

¹³³ Quelle: Anfragebeantwortung – 12405/AB XXVII. GP – Beilage 3; Erstellungsmonat 11/2022.

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit dem Bestattungskostenbeitrag zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Ein Antrag auf den Bestattungskostenbeitrag ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu stellen (siehe dazu die Ausführungen zur Versehrtenrente der UV in diesem Kapitel, [Abschnitt 1.7, Punkt 8](#)).

1.9.5 Versehrtengeld (UV)

Gesetzliche Grundlage:	§ 212 ASVG 1955
Finanzierung:	Unfallversicherung, FLAF (für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen)
Gesamtausgaben:	€ 860.000 (2022) ¹³⁴

1. Zweck der Leistung

Das Versehrtengeld der gesetzlichen Unfallversicherung ist einerseits als Ablöse von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem/der Schädiger/in zu betrachten und hat andererseits Schmerzensgeldcharakter.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Auf Versehrtengeld hat der gleiche Personenkreis einen Anspruch wie bei der Versehrtenrente (siehe dazu dieses Kapitel, [Abschnitt 1.7](#)).

Versehrtengeld kann anstelle einer Versehrtenrente gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Versehrtenrente nicht länger als ein Jahr nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührt.

Besteht kein Anspruch auf eine Versehrtenrente, kann für die Dauer der durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit Versehrtengeld gewährt werden, wenn und solange kein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung besteht und kein Arbeitsverdienst und keine Einkünfte aus der der Versicherung zugrunde liegenden Beschäftigung bezogen werden.

Schüler/innen und Studierende haben einen Anspruch auf Versehrtengeld, wenn die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 % verursachen.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Versehrtengeldes ist für die einzelnen Versichertengruppen unterschiedlich geregelt.

¹³⁴ Quelle: Anfragebeantwortung – 12405/AB XXVII. GP – Beilage 3; Erstellungsmonat 11/2022.

Das Versehrtengeld für Krankenversicherte nach dem ASVG entspricht der Höhe des gebührenden Krankengeldes (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.2](#)).

Für Schüler/innen und Studierende berechnet sich die Höhe des Versehrtengeldes (einmalige Leistung!) nach dem Grad der MdE¹³⁵ nach Abschluss der Heilbehandlung im Jahr 2023 wie folgt:

MdE von 20 % bis unter 30 %	€ 790,81
MdE von 30 % bis unter 40 %	€ 1.720,19
MdE ab 40 %	€ 3.175,39
für je weitere 10 %	€ 793,69

Für andere Versehrte beträgt das tägliche Versehrtengeld $\frac{1}{60}$ eines Zwölftels der Jahresbemessungsgrundlage in der Unfallversicherung.

Das Versehrtengeld gelangt zwölfmal pro Jahr zur Auszahlung.

4. Bezugsdauer

Das Versehrtengeld wird idR für die Dauer der durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit gewährt, wenn kein Anspruch auf eine Versehrtenrente besteht.

Das Versehrtengeld für Schüler/innen und Studierende ist eine einmalige Leistung. Sie soll vor allem die Personenschäden leicht versehrter Schüler/innen und Studierender abfinden, die keine Versehrtenrente erhalten.

5. Einkommensanrechnung

Es wird kein Einkommen angerechnet.

6. Steuerliche Behandlung

Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sind gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit c EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50 % gebührt Studenten/Studentinnen und Schülern/Schülerinnen ab dem Zeitpunkt, zu welchem voraussichtlich der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt, eine Versehrtenrente (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.7](#)).

¹³⁵ Die MdE muss mindestens 20 % betragen.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt grundsätzlich von Amts wegen.

Das Versehrtegeld wird – sofern es sich um regelmäßige Geldleistungen handelt – wöchentlich oder monatlich im Nachhinein angewiesen. Es gibt keine Sonderzahlungen.

1.10 Pflegegeld

Gesetzliche Grundlage:	Bundespflegegeldgesetz (BPGG) 1993, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/129
Finanzierung:	Sozialversicherung, Bund (BMSGPK)
Gesamtausgaben:	€ 2,519 Mrd (2021) ¹³⁶
Leistungsbezieher/innen:	€ 460.547 (Dezember 2021) ¹³⁷
Durchschnittliche Höhe:	€ 490,60 (Dezember 2021) ¹³⁸

1. Zweck der Leistung

Das Pflegegeld dient der pauschalierten Abdeckung von pflegebedingten Mehraufwendungen, um pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Pflege zu erleichtern und ihre Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu verbessern.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein Pflegebedarf im Ausmaß von mehr als 65 Stunden pro Monat besteht (Pflegestufe 1). Der voraussichtliche Pflegebedarf muss für einen Mindestzeitraum von sechs Monaten gegeben sein.

Anspruchsberechtigt für das Pflegegeld sind unter anderem Bezieher/innen einer Grundleistung wie

- einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG, BSVG, NVG, B-KUVG oder nach § 80 StVG bzw eines Sonderruhegeldes nach Art X des NSchG;
- eines Rehabilitationsgeldes gemäß § 143a ASVG oder § 84 B-KUVG;
- einer Vollrente oder einer Versehrtenrente (bei Schülern/Schülerinnen und Studierenden) aus der Unfallversicherung (wenn der Pflegebedarf unmittelbar aus dem Arbeitsunfall bzw der Berufskrankheit resultiert);
- eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes oder Unterhaltsbeitrages oder Emeritierungsbezuges;

¹³⁶ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger 2022, Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung, Tab 7.03.

¹³⁷ Quelle: ebenda, Tab 7.01.

¹³⁸ Quelle: ebenda, Tab 7.02.

- von Renten, Beihilfen oder Ausgleichen nach dem KOVG, HVG, OFG oder Impfschadengesetz;
- einer Hilfeleistung nach § 2 Z 1 des Verbrechenopfergesetzes (VOG) sowie deren Hinterbliebene.

In allen Fällen ist die Anspruchsberechtigung abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.

Außerdem können österreichische Staatsbürger/innen oder nach den Bestimmungen des NAG sowie des AsylG oder aufgrund unionsrechtlicher Niederlassungsbestimmungen gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland das Pflegegeld erhalten, auch wenn sie keine Grundleistung beziehen, sofern sie keinen Anspruch auf eine gleichartige Leistung aus dem EU-Ausland oder aus der Schweiz haben.

Personen, die im Inland leben und eine Rente aus dem EU-Ausland beziehen, können ebenfalls Pflegegeld beziehen, wenn kein anderer EU-Staat für Pflegeleistungen zuständig ist.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Ausmaß des anrechenbaren Pflegebedarfs. Ein solcher liegt vor, wenn sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung nötig ist.

Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen: zB Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung. Hilfsverrichtungen sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen, zB Herbeischaffen von Nahrungsmitteln und/oder Medikamenten, Reinigung der Wohnung, Pflege der Leib- und Bettwäsche, Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials oder Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen.

Bei pflegeerschwerenden Faktoren – zB bei Vorliegen einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung – ist ein Erschweriszuschlag mitzubersichtigen.

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich.

Insgesamt gibt es sieben Pflegegeldstufen:

Stufe	Durchschnittlicher Pflegebedarf pro Monat	Monatliches Pflegegeld
Stufe 1	> 65 Stunden	€ 175
Stufe 2	> 95 Stunden	€ 322,70
Stufe 3	> 120 Stunden	€ 502,80
Stufe 4	> 160 Stunden	€ 754
Stufe 5	> 180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 1.024,20
Stufe 6	> 180 Stunden und dauernde Beaufsichtigung und gleich zu achtender Pflegeaufwand	€ 1.430,20
Stufe 7	> 180 Stunden und praktische Bewegungsunfähigkeit oder vergleichbarer Zustand	€ 1.879,50

Quelle: <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707701&portal=pvportal>

Eine Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer ärztlichen Begutachtung. Bei der Untersuchung kann auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen eine Vertrauensperson anwesend sein.

Eine Zuordnung zu den Stufen 5 bis 7 erfolgt, wenn die notwendige Betreuung und Hilfe über 180 Stunden hinausgeht und zusätzlich nur unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann.

Für bestimmte Menschen sind diagnosebezogene Mindesteinstufungen vorgesehen, wie zB für hochgradig sehbehinderte Personen (Stufe 3), Blinde (Stufe 4), Taubblinde (Stufe 5) oder für Personen, die wegen einer Beinamputation oder Querschnittslähmung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

Eine Kürzung der monatlichen Leistung kann sich ausnahmsweise durch eine Anrechnung anderer – bundesgesetzlicher oder ausländischer – pflegebezogener Geldleistungen ergeben (siehe [Punkt 5](#)).

Sachleistungen sind in jenen Fällen vorgesehen, in denen der Behörde bekannt wird, dass der angestrebte Zweck der Pflegegeldzahlung verfehlt wird, zB wenn keine tatsächliche Pflegeleistung erfolgt. Die Sachleistungen sind im Gegenwert der einbehaltenen Geldleistung zu gewähren. Wird die Annahme dieser Sachleistungen ohne triftigen Grund verweigert, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung.

Ist der/die Pflegegeldbezieher/in in einem Pflege-, Wohn- oder Altersheim, einer Krankenanstalt oder einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher/innen untergebracht, gebührt ihm/ihr ein Taschengeld in der Höhe von € 50,28 monatlich (= 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3; ohne Einkommensanrechnung).

Vom Betrag des Pflegegeldes wird kein Sozialversicherungsbeitrag in Abzug gebracht.

4. Bezugsdauer

Das Pflegegeld gebührt ab dem Monatsersten, der der Antragstellung folgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, maximal bis zum Todestag.

Ruhen des Pflegegeldes

Bei einem Spitalsaufenthalt ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag des Aufenthaltes.¹³⁹

Das Pflegegeld ruht weiters für die Dauer der Unterbringung des/der Anspruchsberechtigten in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher/innen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher/innen, gefährliche Rückfalltäter/innen sowie bei Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe.

5. Einkommensanrechnung

Grundsätzlich wird kein Einkommen angerechnet. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit werden auf das Pflegegeld – aufgrund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (zB Blindenzulage) – angerechnet.

Bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wird das Pflegegeld um € 60 gekürzt.¹⁴⁰

6. Steuerliche Behandlung

Das Pflegegeld ist gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 steuerfrei.

¹³⁹ Ausnahme: Wenn zwischen Pflegendem/Pflegendem und Pflegegeldbezieher/in ein Arbeitsverhältnis (ASVG-Pflichtversicherung – mindestens Unfallversicherung) besteht, wird das Pflegegeld auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Monaten eines Spitalsaufenthaltes gewährt.

¹⁴⁰ § 7 BPGG.

7. Folgetransfers

Pflegegeldbezieher/innen können unabhängig von der Höhe ihres Einkommens einen Zuschuss zu Fernsprechentgelten sowie eine Befreiung von der Rundfunkgebühr erhalten (siehe [Kapitel VII, Abschnitt 2.1](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Pflegegeld wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. (Ausnahme: Wenn die Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, erfolgt eine amtswegige Einleitung des Verfahrens.) Der Antrag auf Pflegegeld ist an jene Institution zu richten, von der eine Grundleistung bezogen wird.

Für Bezieher/innen einer Pension und für Bezieher/innen von Versorgungsrenten (zB Kriegsopfer) aus der Sozialversicherung ist dies der zuständige Pensionsversicherungsträger. Für Bezieher/innen eines Beamten- oder Versorgungsgenusses und für pensionierte Beamte/Beamtinnen der Österreichischen Bundesbahnen ist dies die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Personen ohne eine sozialversicherungsrechtliche Grundleistung haben den Pflegegeldantrag bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zu stellen.

Diese Stellen überweisen das Pflegegeld monatlich zusammen mit der Grundleistung an den/die Pflegegeldbezieher/in im Nachhinein. Das Pflegegeld ist von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt auszuweisen. Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit erfolgt die Auszahlung an den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin bzw einen/eine Erwachsenenvertreter/in, sofern einer/eine für diese Angelegenheiten bestellt ist.

1.11 Pflegekarenzgeld

Gesetzliche Grundlage:	§§ 21c bis 21f BPGG zuletzt geändert durch BGBl I 2022/129, §§ 14a bis 14c AVRAG, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/162
Finanzierung:	Steuermittel

1. Zweck der Leistung

Um pflegende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit oder einer Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Das Pflegekarenzgeld dient dazu, Personen finanziell und sozial abzusichern, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder Kindes bzw. im Rahmen einer Familienhospizkarenz für die Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder für die Pflege eines schwer kranken Kindes unterbrechen oder reduzieren müssen. Auch arbeitslose Personen, die aus diesen Gründen den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unterbrechen müssen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- Der/die Arbeitnehmer/in muss vor Antritt der Pflegekarenz seit mindestens drei Monaten ununterbrochen vollversichert bei demselben/derselben Arbeitgeber/in beschäftigt sein.
- Arbeitnehmer/innen müssen die Pflegekarenz oder die Pfl egeteilzeit mit dem/der Arbeitgeber/in nach den Regelungen von § 14c Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vereinbaren oder den/die Arbeitgeber/in verständigen, dass eine Pflegekarenz aufgrund des Rechtsanspruches beansprucht wird.
- Bezieher/innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Teilnehmer/innen an Schulungsmaßnahmen müssen den Leistungsbezug bzw. die Maßnahme unterbrechen und sich vom Bezug abmelden.
- Im Fall einer Pflegekarenz muss die zu pflegende Person Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben; im Fall einer demenziellen Erkrankung oder der Pflege von kranken Minderjährigen muss Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1 vorliegen.
- Im Fall der Sterbebegleitung oder der Pflege schwerst erkrankter Kinder muss die Erkrankung nachgewiesen sein.

Wenn vor der Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw Pflegezeit eine geringfügige Beschäftigung vorlag, ist der Bezug eines Pflegekarenzgeldes nicht möglich.

Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit

Seit 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmer/innen einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Der beabsichtigte Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz/Pflegezeit ist so früh wie möglich dem/der Arbeitgeber/in bekannt zu geben. Eine Verlängerung der Pflegekarenz/Pflegezeit kann mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, so besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit für bis zu zwei weitere Wochen (insgesamt vier Wochen). In diesem Fall können Arbeitnehmer/innen die Fortsetzung einseitig bekannt geben. Die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflegezeit anzurechnen. Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmer/innen.

3. Höhe der Transferleistung

Das Pflegekarenzgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91).

Bei Teilzeitvereinbarungen wird für die Bemessung des Pflegekarenzgeldes als Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinkommen herangezogen, für die Mindesthöhe wird die Geringfügigkeitsgrenze im Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit aliquotiert.

Für unterhaltsberechtignte Kinder wird ein Kinderzuschuss in der Höhe von € 29,07¹⁴¹ gewährt, solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Wird Familienhospizkarenz in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit, zusätzlich zum Pflegekarenzgeld einen Familienhospizkarenz-Zuschuss zu beantragen (siehe [Kapitel I, Abschnitt 1.7](#)).

4. Bezugsdauer

Das Pflegekarenzgeld gebührt bei einer Pflegekarenz oder Pflegezeit – je nach der mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbarten Dauer – zwischen einem und drei Monaten. Gehen zumindest zwei nahe Angehörige in Pflegekarenz bzw Pflegezeit, kann das Pflegekarenzgeld pro pflegebedürftige Person für bis zu sechs Monate bezogen werden.

Das Pflegekarenzgeld kann für denselben Angehörigen einmal für weitere sechs Monate in Anspruch genommen werden, wenn eine Erhöhung

¹⁴¹ § 21c Abs 4 BPGG iVm § 262 Abs 2 ASVG.
Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

des Pflegebedarfs um mindestens eine Stufe vorliegt. Das Pflegekarenzgeld darf für dieselbe zu pflegende bzw zu betreuende Person insgesamt bis zu 12 Monate bezogen werden.

Bei einer Familienhospizkarenz bzw Familienhospizteilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld für die Dauer der Sterbebegleitung, jedoch höchstens für bis zu insgesamt sechs Monate.

Bei der Begleitung von schwerkranken Kindern ist der Bezug bis zu insgesamt neun Monate möglich. Zudem kann eine Familienhospizkarenz zweimal in der Dauer von jeweils neun Monaten anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerkrankte Kind verlängert werden.

5. Einkommensanrechnung

Grundsätzlich erfolgt keine Einkommensanrechnung.

6. Steuerliche Behandlung

Das Pflegekarenzgeld ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Bezieher/innen von Pflegekarenzgeld sind in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert.

Pflegeteilzeitbeschäftigte Personen unterliegen nur dann der Pensionsversicherung, wenn sie aufgrund des Dienstverhältnisses, in dem die Pflegeteilzeit vereinbart wurde, pensionsversicherungspflichtig sind.

Die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge werden für die Dauer der Pflegekarenz vom Bund getragen.¹⁴²

8. Antragstellung

Die Antragstellung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Pflegekarenz/-teilzeit bzw Familienhospizkarenz/-teilzeit beim Sozialministeriumservice des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erfolgen.

¹⁴² § 7 Abs 6 BMSVG idF BGBl I 2013/138.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

1.12 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Gesetzliche Grundlage	§§ 18a (BGBl I 2022/217), 18b (BGBl I 2022/217), 77 ASVG (BGBl I 2015/162)
Finanzierung	Bundesmittel, FLAF
Gesamtausgaben	rd 105 Mio € (2021) Einnahmen aus Beiträgen
Selbstversicherung für die Pflege	3.833 Neuanträge (2021) ¹⁴³

1. Zweck der Leistung

Die Pflege zu Hause durch eine/n nahe/n Angehörige/n ist oft wegen der (teilweisen) Aufgabe der beruflichen Tätigkeit mit finanziellen Nachteilen in der Pensionshöhe verbunden. Im ASVG wurde daher die Möglichkeit der Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung geschaffen. Diese Versicherungen sind für die Versicherten beitragsfrei, da die Versicherungsbeiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes und des FLAF aufgebracht werden. Pflegende Angehörige können somit kostenlos Versicherungszeiten erwerben.

Verfahren

Der Antrag auf freiwillige Selbstversicherung oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung kann online abgerufen werden (www.pensionsversicherung.at). Der zuständige Sozialversicherungsträger (zumeist die PVA) entscheidet mit Bescheid. Der Bescheid kann mittels Beschwerde an das BVwG angefochten werden. Gegen die Entscheidung des BVwG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof möglich.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Pflegeleistungen müssen in häuslicher Umgebung erbracht werden und nicht zB in einem Pflegeheim. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um die häusliche Umgebung des/der Pflegebedürftigen oder der pflegenden bzw einer dritten Person handelt. Es muss auch kein gemeinsamer Haushalt dieser beiden Personen vorliegen. Der Wohnsitz der pflegenden Person muss sich während des Zeitraumes der Pflegetätigkeit jedoch im Inland befinden.

¹⁴³ Pensionsversicherungsanstalt (2021), Jahresbericht, S 26; Download: Pensionsversicherungsanstalt Jahresbericht 2020 (pv.at).

Als nahe Angehörige gelten:

- die Ehegattin oder der Ehegatte
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind: zB Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Cousinsen und Cousins
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte sowie eingetragene Partner/innen

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind abhängig vom jeweils in Betracht kommenden Modell der freiwilligen Versicherung für pflegende Angehörige.

a) Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Personen, die eine/n nahe/n Angehörige/n mit zumindest Anspruch auf Pflegegeldstufe 3 unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, solange sie während des Zeitraums dieser Pfllegetätigkeit ihren Wohnsitz im Inland haben, nach § 18b Abs 1 ASVG in der Pensionsversicherung selbst versichern. Die kostenlose Selbstversicherung ist auch ohne Vorversicherungszeiten möglich. Der/die pflegebedürftige Angehörige muss Pflegegeld der Stufe 3 nach dem BPGG beziehen.

Die Pflege des/der Angehörigen muss die Arbeitskraft des/der Pflegenden erheblich beanspruchen. Ein Erwerbseinkommen über der geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) steht der Selbstversicherung nicht entgegen. Zur Selbstversicherung ist eine Pfllegetätigkeit im Sinne des BPGG von zumindest 14 Stunden wöchentlich notwendig.

Erwerbstätigkeit des Pflegenden in Vollzeit schließt Selbstversicherung nicht von vornherein aus (VwGH Ro 2014/08/0082, Ro 2014/08/0084; BVerwG W178 2142651-1).

Die Selbstversicherung ist seit 1.1.2023 nicht mehr möglich, wenn die pflegende Person eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht.

Die Selbstversicherung ist für den Zeitraum des Bezuges von Pflegekarengeld nicht möglich.

Die Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Selbstversicherung für die Pflege

eines behinderten Kindes vorliegt. Außerdem kann eine pflegende Person, auch wenn sie mehrere nahe Angehörige pflegt, nur einmal die Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger geltend machen.

Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann – wenn mehrere Personen die Pflege gemeinsam wahrnehmen – zeitgleich jeweils nur für eine pflegende Person abgeschlossen werden.

b) Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Für Personen, die ein Kind mit Behinderung in häuslicher Umgebung pflegen und deswegen nicht oder nur eingeschränkt berufstätig sein können, besteht die Möglichkeit, sich, solange sie während des Zeitraums dieser Pflegetätigkeit ihren Wohnsitz im Inland haben, nach § 18a Abs 1 ASVG in der Pensionsversicherung selbst zu versichern. Die kostenlose Selbstversicherung ist auch ohne Vorversicherungszeiten möglich.

Voraussetzung ist außerdem der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe iSd § 8 Abs 4 FLAG, nicht aber Anspruch auf Pflegegeld.

Die Pflege des Kindes muss die Arbeitskraft überwiegend, aber nicht nur Gänze beanspruchen. Ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) steht der Selbstversicherung nicht entgegen. Auch eine Erwerbstätigkeit darüber hinaus steht der Selbstversicherung grundsätzlich nicht entgegen, sofern die Arbeitskraft überwiegend durch die Pflege des behinderten Kindes beansprucht wird.

Eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft wird jedenfalls dann angenommen, wenn und solange das behinderte Kind

- das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,
- während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf,
- nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege bedarf.

Die Selbstversicherung ist seit 1.1.2023 nicht mehr möglich, wenn die pflegende Person eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht.

Die Selbstversicherung ist nicht möglich für einen Zeitraum, in dem Wochengeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, eine Geldleistung vom AMS oder Wiedereingliederungsgeld bezogen wird.

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen vorliegt. Außerdem kann eine pflegende Person, auch wenn sie mehrere behinderte Kinder pflegt, nur einmal die Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger geltend machen.

Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann – wenn mehrere Personen die Pflege gemeinsam wahrnehmen – zeitgleich jeweils nur für eine pflegende Person abgeschlossen werden.

c) *Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*

Aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene Personen, die eine/n nahe/n Angehörige/n mit zumindest Anspruch auf Pflegegeldstufe 3 unter Beanspruchung ihrer ganzen Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, solange sie während des Zeitraums dieser Pflege Tätigkeit ihren Wohnsitz im Inland haben, nach § 77 Abs 6 ASVG in der Pensionsversicherung weiterversichern. Für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger müssen Vorversicherungszeiten vorliegen. Konkret sind in den letzten 24 Monaten vor dem Ende der Pflichtversicherung mindestens 12 Versicherungsmonate nötig oder in den letzten fünf Jahren mindestens drei Versicherungsmonate pro Jahr. Es genügen aber auch insgesamt 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung.

Die Pflege muss die ganze Arbeitskraft beanspruchen, dh, die Ausübung einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit parallel zur Weiterversicherung ist nicht möglich.

Die begünstigte Weiterversicherung kommt pro Pflegefall nur für eine Person in Betracht und bleibt auch während eines zeitweiligen stationären Krankenhausaufenthaltes der zu pflegenden Person aufrecht.

3. Höhe der Transferleistung

a) *Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2023 ein Betrag von € 2.090,61. Auf Basis dessen werden Gutschriften fürs Pensionskonto erworben.

Ein daneben bezogenes vollversichertes Erwerbseinkommen wirkt sich ebenfalls positiv auf die Pensionshöhe aus. Die dadurch erworbenen Gutschriften im Pensionskonto werden mit den Gutschriften aus der Selbstversicherung addiert.

b) *Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes*

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2023 ein Betrag von € 2.090,61. Auf Basis dessen werden Gutschriften fürs Pensionskonto erworben.

Ein daneben bezogenes vollversichertes Erwerbseinkommen wirkt sich ebenfalls positiv auf die Pensionshöhe aus. Die dadurch erworbenen Gutschriften im Pensionskonto werden mit den Gutschriften aus der Selbstversicherung addiert.

c) *Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*

Die Beitragsgrundlage kann zwischen € 918,30 und € 6.825 pro Monat liegen (Wert 2023), je nachdem, wie viel vorher sozialversicherungspflichtig verdient wurde – und zwar in dem Jahr, bevor die Arbeit aufgegeben wurde, um jemanden zu pflegen.

4. Bezugsdauer

a) *Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*

Der Beginn der Selbstversicherung kann von der pflegenden Person frei gewählt werden. Der früheste Beginn ist der erste Tag des Monats, in dem mit der Pflege begonnen wird, der späteste Beginn ist jedoch der Monatterste, der dem Tag der Antragstellung folgt (§ 18b Abs 2 ASVG). Die Selbstversicherung ist maximal 12 Monate ab Antragstellung rückwirkend möglich. Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalender-

monats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

b) Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Der Versicherungsbeginn kann von der pflegenden Person gewählt werden. Der frühestmögliche Zeitpunkt ist ab dem 4. Geburtstag des Kindes, denn die ersten vier Lebensjahre werden ohnehin als Versicherungszeiten für die Pensionsversicherung anerkannt. Frühestens beginnt die Selbstversicherung mit dem Monatsersten, ab dem erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Selbstversicherung endet mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen oder mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes oder durch Austrittserklärung zum Letzten des Kalendermonats, spätestens aber am Letzten des Monats, in dem die gepflegte Person 40 Jahre alt wird.

Wenn irgendwann in der Zeit seit dem 1.1.1988 ein behindertes Kind gepflegt wurde und die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt sind, können Zeiten als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung aufgrund einer Selbstversicherung nachträglich beansprucht werden, und zwar für alle oder einzelne Monate, maximal jedoch für 120 Monate rückwirkend.

c) Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, nachdem der Antrag gestellt wurde.

Die Weiterversicherung muss innerhalb von sechs Monaten ab Ende der Pflichtversicherung bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt beantragt werden. Wenn bereits 60 Versicherungsmonate erworben wurden, kann der Antrag jederzeit eingebracht werden. Die Weiterversicherung kann auch bis zu 12 Monate ab Antragstellung rückwirkend abgeschlossen werden. Die Weiterversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen, also zum Beispiel eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird oder die gepflegte Person nicht länger in häuslicher Umgebung betreut wird. Bei einem zeitweiligen Krankenhausaufenthalt des/der pflegebedürftigen Angehörigen bleibt die Weiterversicherung allerdings aufrecht. Die Weiterversicherung endet spätestens mit der Austrittserklärung zum Letzten eines Kalendermonates.

1.13 Zuschuss zur Personenbetreuung (24-Stunden-Betreuung)

Gesetzliche Grundlage	§ 21b BPGG § 22 BPGG § 1 Abs 1 des Hausbetreuungsgesetzes Richtlinien zur Unterstützung der Personenbetreuung
Finanzierung	Gem 15a-Vereinbarung: Bund (BMSGPK) 60 % und Länder 40 %
Gesamtausgaben	€ 160,2 Mio im Jahr 2021
Leistungsbezieher/innen	ca 25.000 Personen

1. Zweck der Leistung

Zum Zweck der Unterstützung der Personenbetreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige zur Abgeltung der monatlich erwachsenden Kosten, wozu insbesondere auch der Mehraufwand für die monatlich zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge zu subsumieren ist, gewährt werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs 1 des Hausbetreuungsgesetzes,
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz – in Niederösterreich: Förderung auch bei Pflegegeldstufe 1 und 2, wenn eine Demenzdiagnose vorliegt.
- Notwendigkeit einer Personenbetreuung; bei Bezieher/innen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Bezieher/innen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice von Amts wegen zu prüfen.

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen,

- Abschluss eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder
- selbstständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

d) Einkommensgrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf den Betrag von € 2.500 nicht übersteigen. Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n um € 400, für unterhaltsberechtigte Angehörige mit Behinderung um € 600.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze von € 2.500 um weniger als € 550 oder € 275 (also die Zuschusshöhe), so ist der Differenzbetrag als Zuschuss zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als € 50, entfällt der Zuschuss.

Zum anrechenbaren Einkommen zählen nicht: Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen, Sonderzahlungen, Grundrente nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Die Gewährung des Zuschusses ist unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person.

3. Höhe der Transferleistung

a) Zuschuss bei Beschäftigung unselbstständiger Betreuungskräfte

Für zwei Beschäftigungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz gebührt ein Zuschuss in der Höhe von € 1.100 monatlich (zwölfmal jährlich). Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, gebührt ein Zuschuss in der Höhe von € 550 monatlich (zwölfmal jährlich).

b) Zuschuss bei Beschäftigung selbstständiger Betreuungskräfte

Für zwei selbstständig erwerbstätige Betreuungskräfte beträgt der Zuschuss € 550 monatlich (zwölfmal jährlich). Für nur eine selbstständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in der Höhe von € 275 monatlich (zwölfmal jährlich) geleistet werden. Für die Dauer der Pandemie gebührt auch für nur eine selbstständig erwerbstätige Betreuungskraft ein Zuschuss von € 550, wenn die Betreuungskraft zumindest 14 Tage durchgehend im Einsatz war.

Das Land Burgenland gewährt seit 1.1.2018, das Land Vorarlberg seit 1.1.2019 eine zusätzliche finanzielle Förderung für die Personenbetreuung.

4. Bezugsdauer

- a) Bei Beschäftigung unselbstständiger Betreuungskräfte gebührt der Zuschuss frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses und endet mit
 - dem Tod der pflegebedürftigen Person,
 - dem Ende des Dienstverhältnisses mit der Betreuungskraft,
 - dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder ihres Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.
- b) Bei Beschäftigung selbstständiger Betreuungskräfte gebührt der Zuschuss frühestens mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses und endet mit
 - dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
 - dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit der Betreuungskraft.
- c) Wird das Betreuungsverhältnis aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder der Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim gekündigt, ist der Zuschuss für die Dauer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist des Betreuungsverhältnisses bzw der Betreuungsverhältnisse, längstens aber für einen Zeitraum von drei Monaten weiter zu gewähren.

5. Antragstellung

Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes sind beim Sozialministeriumservice einzubringen. Auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 des Bundespflegegeldgesetzes oder bei den Trägern der Sozialhilfe können Ansuchen eingebracht werden.

Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in oder von einem/einer Angehörigen zu unterfertigen.

Auf Bundesländerebene können durch Zuschüsse des Landes unter Umständen abweichende Förderbedingungen bestehen. Informationen dazu erhält man bei der für den Wohnort zuständigen Landesregierung.

Burgenland: Ansprechstellen für eine zusätzliche Landesförderung sind die Bezirkshauptmannschaften bzw Magistrate Eisenstadt und Rust.

Niederösterreich: Ansprechstelle für eine Förderung bei Pflegegeldstufe 1–2 und diagnostizierter Demenz ist das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, <mailto:post.pflegehotline@->

noel.gv.at; 02742/90 05-9095 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Vorarlberg: Ansprechstelle für eine zusätzliche Landesförderung ist das jeweilige Gemeindeamt/Rathaus. Die Gemeinde leitet den Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter. Informationen sind bei den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften erhältlich.

2. Steuerliche Begünstigungen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit

2.1 Außergewöhnliche Belastungen

Gesetzliche Grundlage:	§§ 34 Abs 1 bis 6 und 35 EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/163
------------------------	--

Krankheitsbedingte Aufwendungen können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit¹⁴⁴ steuerpflichtiger Personen stark beeinträchtigen. Ausgaben bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit werden deshalb als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd wirksam. Diese Aufwendungen und Ausgaben werden grundsätzlich nur dann steuerwirksam, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Aufwendungen einer/eines Steuerpflichtigen sind dann außergewöhnlich, wenn sie im Vergleich mit allen anderen Steuerpflichtigen in gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und demselben Familienstand aus der Norm fallen.

Kann sich der/die Steuerpflichtige der Belastung aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen, erwächst sie zwangsläufig. Wurden die Ausgaben aufgrund eines freiwilligen Entschlusses getätigt oder sind sie auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen, so liegt keine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen vor.

Eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn der Aufwand von dem/der Steuerpflichtigen selbst und endgültig getragen werden muss. Ersatzleistungen für diese Aufwendungen schließen die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung aus. Die Ausgaben müssen weiters einen gewissen Prozentsatz des Einkommens (= Selbstbehalt) in Abhängigkeit vom Familienstand übersteigen. Der Selbstbehalt wird jedoch nicht bei allen außergewöhnlichen Ausgaben berücksichtigt.

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastung sind mittels Belegen (Rechnungen, Quittungen) nachzuweisen, und sie sind vom laufenden Einkommen zu tätigen (und nicht etwa vom angesparten Vermögen). Nur wenn kein Nachweis mittels Belegen möglich ist, genügt Glaubhaftmachung.

¹⁴⁴ Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist ein grundlegendes und durchgängiges Prinzip des österreichischen Einkommensteuergesetzes und darf ohne sachliche Rechtfertigung nicht durchbrochen werden.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts

Als außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts sind beispielsweise folgende Aufwendungen zu verstehen:

- Arzt- und Krankenhaus honorare,
- Kosten für Medikamente,
- Kosten einer Kur,
- Spitalskosten,
- Kosten für Heilbehelfe (zB Brillen und Hörapparate),
- Fahrtkosten der Angehörigen anlässlich des Besuchs im Krankenhaus,
- Begräbniskosten, wenn kein Nachlass vorhanden ist,
- Kosten für die Beschäftigung eines Hausgehilfen/einer Hausgehilfin, wenn eine alleinstehende Person wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit einer ständigen Betreuung bedarf bzw wenn bei Ehegatten/-gattinnen, eingetragenen Partnern/Partnerinnen oder einer eheähnlichen Gemeinschaft der/die nicht berufstätige Partner/in aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Haushalt zu führen und die Kinder zu betreuen. Unter diesen Voraussetzungen sind auch Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht absetzbar.

Derartige außergewöhnliche Belastungen sind grundsätzlich von der/dem Steuerpflichtigen selbst zu tragen. Werden diese jedoch vom (Ehe-)Partner/von der (Ehe-)Partnerin bezahlt, so stellen sie bei dem/der zahlenden (Ehe-)Partner/in insoweit außergewöhnliche Belastungen dar, als diese Aufwendungen das Einkommen des/der erkrankten (Ehe-)Partners/(Ehe-)Partnerin derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum von € 11.693 jährlich unterschritten würde. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze werden zu den zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünften auch folgende steuerfreie Einkünfte hinzugezählt:

- Wohngeld,
- das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe,
- Einkünfte aus einer begünstigten Auslandstätigkeit,
- Einkünfte aus einer Entwicklungshilfetätigkeit,
- aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen von

höchstens	€ 7.300	6 %
mehr als	€ 7.300 bis € 14.600	8 %
mehr als	€ 14.600 bis € 36.400	10 %
mehr als	€ 36.400	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem/der Steuerpflichtigen der Alleinverdiener/innen- oder Alleinerzieher/innenabsetzbetrag zusteht bzw das Einkommen des/der (Ehe-)Partners/(Ehe-)Partnerin die Zuverdienstgrenze für den Alleinverdiener/innenabsetzbetrag von € 6.312 jährlich (siehe [Kapitel I, Abschnitt 2.1](#)) nicht überschreitet. Weiters reduziert sich der Selbstbehalt um einen Prozentpunkt für jedes Kind, für das zumindest sieben Monate im Kalenderjahr der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Selbstbehalt berechnet sich folgendermaßen:

Zum laufenden Tarif zu versteuernde Einkünfte
+ sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG 1988
– SV-Beiträge der sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG 1988
– Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132)
– Sonderausgaben
– außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
<hr/>
= Einkommen gemäß § 34 Abs 4 EStG 1988

Von dem nach diesem Schema errechneten Einkommen wird nun der Selbstbehalt ermittelt. Der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt, mindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts

Folgende Mehraufwendungen werden ohne Selbstbehalt berücksichtigt:

- Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Diese Mehraufwendungen werden mit einem Pauschale von € 262 monatlich abgegolten. Anstatt des Pauschales können auch die tatsächlichen Kosten (mittels Belegen) für die Mehraufwendungen geltend gemacht werden. Neben dem Pauschalbetrag können alle Aufwendungen für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Kostenbeiträge für den Besuch einer Behindertenwerkstätte, Kosten der Heilbehandlung und nicht regelmäßig anfallender Hilfsmittel im nachgewiesenen Ausmaß berücksichtigt werden. Wird für das Kind Pflegegeld bezogen, so wird der pauschale Freibetrag (€ 262 monatlich) um das Pflegegeld gekürzt.

- Mehraufwendungen für Kinder, für die keine erhöhte Familienbeihilfe zusteht, die aber zu mehr als 25 % behindert sind. Für diese Kinder können die allgemeinen pauschalen Beträge für Behinderung bzw Diätverpflegung (siehe Tabelle unten) sowie die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel, Heilbehandlungskosten und die Kosten einer Behindertenschule geltend gemacht werden.
- Behinderung des/der Steuerpflichtigen selbst oder der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners: Kosten, die durch eine Krankheit verursacht werden, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 25 % vorliegt. Diese Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle¹⁴⁵ nachgewiesen werden. Es kann entweder die Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen (Belege) oder der gesetzlich bzw per Verordnung vorgesehenen Pauschalbeträge beantragt werden.

Voraussetzung dafür, dass bei Behinderung des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin die Freibeträge bzw die tatsächlichen Kosten ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden, ist, dass das Einkommen des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin die Einkommensgrenze für den Alleinverdiener/innenabsetzbetrag von € 6.000 jährlich (siehe [Kapitel I, Abschnitt 2.1](#)) nicht überschreitet. Ist dies der Fall und werden Kosten für den behinderten Partner/die behinderte Partnerin im Rahmen der Unterhaltspflicht übernommen, so ist ihre Berücksichtigung nur dann möglich, wenn das Einkommen die Grenze von € 11.693 jährlich unterschreitet. In diesem Fall erfolgt der Abzug des Selbstbehaltes.

¹⁴⁵ Für Opferrentenbezieher/innen ist der Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau zuständig, bei Berufskrankheiten und Berufsunfällen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist der Sozialversicherungsträger zuständig. In allen übrigen Fällen bzw bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art ist das Sozialministeriumservice des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig. Dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes bzw im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

Folgende jährliche Freibeträge können in Abhängigkeit vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit geltend gemacht werden:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Freibetrag
25 % bis 34 %	€ 124
35 % bis 44 %	€ 164
45 % bis 54 %	€ 401
55 % bis 64 %	€ 486
65 % bis 74 %	€ 599
75 % bis 84 %	€ 718
85 % bis 94 %	€ 837
Ab 95 %	€ 1.198

Bei Bezug von Pflegegeld steht dieser Pauschalbetrag nicht zu. Neben diesem Pauschalbetrag können weitere pauschale Freibeträge für Aufwendungen in Zusammenhang mit einer Diätverpflegung und Gehbehinderung geltend gemacht werden. Zusätzlich können noch Heilbehandlungskosten und Aufwendungen für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (zB Rollstuhl) in tatsächlicher Höhe (Beleg) beantragt werden.

Die Freibeträge für Krankendiätverpflegung stehen zu, wenn die Erwerbsminderung aufgrund der Krankheit, die die Diät erforderlich macht, mindestens 20 % und der Gesamtgrad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Die Freibeträge betragen

- bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids € 70 monatlich
- bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit € 51 monatlich
- bei Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit € 42 monatlich

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, ist ein Freibetrag von monatlich € 190 zu berücksichtigen. Das Vorliegen der Mobilitätseinschränkung ist durch eine Bescheinigung gemäß § 29b StVO 1960, einen „alten“ Bescheid über die Befreiung über die Kfz-Steuer gemäß § 2 Abs 2 KfzStG 1952, eine Feststellung iSd § 36 Abs 2 Z 3 Bundesbehindertengesetz oder die Eintragung der Mobilitätseinschränkung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass nachzuweisen. Menschen mit einer mindestens

50%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund ihrer Mobilitätseinschränkung sowie blinde und schwerstsehbehinderte Menschen, die über kein eigenes Kfz verfügen, können Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von monatlich € 153 geltend machen.

Nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) und Kosten der Heilbehandlung werden im nachgewiesenen Ausmaß berücksichtigt. Als Kosten der Heilbehandlung gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten für ärztlich verordnete Kuren, Therapiekosten und Kosten für Medikamente, sofern sie mit der Behinderung in Zusammenhang stehen.

Die Pauschalbeträge für Diätverpflegung, ein eigenes Kfz oder Taxikosten sowie die nachgewiesenen Kosten für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung werden nicht um das Pflegegeld gekürzt.

Anstelle der angeführten Pauschalbeträge können auch die gesamten tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden. Diese tatsächlichen Aufwendungen werden aber ebenso um das bezogene Pflegegeld gekürzt, und nur der übersteigende Betrag mindert die Steuerbemessungsgrundlage.

2.2 Freibetrag für Inhaber/innen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises

Gesetzliche Grundlage:	§ 105 EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl I 2001/59
------------------------	---

Steuerpflichtige Inhaber/innen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen können einen speziellen Freibetrag von € 801 jährlich in Anspruch nehmen.

2.3 Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Abs 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz 1953
------------------------	--

Kfz-Steuerpflichtige können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreien lassen, wenn

- das Kfz für den körperbehinderten Menschen zugelassen ist,
- ein Nachweis der Körperbehinderung erbracht wird (Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 oder Feststellung nach § 36 Abs 2 Z 3 Bundesbehindertengesetz 1990 oder die Eintragung der Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass) und
- das Kfz vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des körperbehinderten Menschen aufgrund der körperlichen Schädigung und für Fahrten, die Zwecken des körperbehinderten Menschen und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Für die Inanspruchnahme der Befreiung ist über ein Versicherungsunternehmen ein Antrag beim Finanzamt einzubringen.

2.4 Befreiung von der Parkometerabgabe

Gesetzliche Grundlage:	Kurzparkzonengebührengesetze der Länder
------------------------	---

Inhaber/innen eines Ausweises über die dauernd starke Gehbehinderung nach § 29b Straßenverkehrsordnung dürfen kostenlos und zeitlich unbeschränkt in Kurzparkzonen parken, wenn sie das Fahrzeug selbst benützen und beim Abstellen mit der erforderlichen Bescheinigung kennzeichnen.

2.5 Befreiung von der Normverbrauchsabgabe

Gesetzliche Grundlage:	§ 3 Abs 5 Normverbrauchsabgabegesetz 1991
------------------------	---

Der Erwerb von Neufahrzeugen durch Menschen mit Behinderungen ist von der Normverbrauchsabgabe befreit, wenn

- die behinderte Person selbst eine Lenkerberechtigung hat oder glaubhaft macht, dass das Fahrzeug überwiegend zur persönlichen Beförderung verwendet wird, und
- ein Nachweis der Körperbehinderung erbracht wird (Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 oder Feststellung nach § 36 Abs 2 Z 3 Bundesbehindertengesetz 1990 oder Eintragung der Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass).

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

V. Alter, Invalidität und Hinterbliebene

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Soziale Absicherung im Alter

Für den Großteil der österreichischen Bevölkerung stellt die gesetzliche Altersversorgung die einzige Absicherung im Alter dar. Diese knüpft an die Erwerbstätigkeit an, indem im Gesetz genau definierte Gruppen verpflichtend in die Pensionsversicherung eingebunden sind.

Die gesetzliche Regelung der Pensionsversicherung für unselbstständig Erwerbstätige findet sich im ASVG, jene für Gewerbetreibende im GSVG, für Bauern/Bäuerinnen im BSVG, für bestimmte Gruppen von Freiberuflern/Freiberuflerinnen (Ärzte/Ärztinnen, Apotheker/innen, Patentanwälte/Patentanwältinnen) im FSVG und für Notare/Notarinnen im NVG. Die Altersversorgung von Beamten/Beamtinnen ist in eigenen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften geregelt.

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, das am 1.1.2005 in Kraft trat, wurde das Pensionsrecht für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, grundlegend verändert. Neben den Änderungen im ASVG, GSVG und BSVG wurde auch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) geschaffen, mit dem Ziel, eine Angleichung der unterschiedlichen Pensionssysteme herbeizuführen.

In das APG sind mit bestimmten Übergangsfristen auch die Bundesbeamten/-beamtinnen, die ÖBB-Bediensteten, die Abgeordneten des Nationalrates, des Bundesrates, des EU-Parlaments, Mitglieder der Bundesregierung, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, die Landeshauptleute und der Bundespräsident einbezogen. Lediglich Landes- und Gemeindebeamte/-beamtinnen sind vom Pensionsharmonisierungsgesetz nicht erfasst.

Mit 1. Jänner 2014 erfolgte durch die Kontoerstgutschrift für alle ab 1.1.1955 geborenen Versicherten die gänzliche Umstellung auf das Pensionskonto. Mit der Kontoerstgutschrift wurden alle alten Anwartschaften aus dem ASVG, GSVG und BSVG endgültig abgerechnet und ins Pensionskonto als Startgutschrift übertragen. Die Abrechnung erfolgte mit einer aufwendigen und komplizierten Berechnung (siehe § 15 APG), die jedoch dem Vertrauensschutz Rechnung trägt und vor allem für pensionsnähere Jahrgänge sicherstellt, dass die Übertragung ins Pensionskonto zu keinen wesentlichen Pensionskürzungen führt. Da der Großteil der Personen, die den Jahrgängen vor 1955 angehören, bereits in Pension ist, beschränkt sich die Darstellung in diesem Buch hinsichtlich der Pensionsberechnung auf das APG bzw das Pensionskonto.

Für Bundesbeamte/-beamtinnen gibt es eine abweichende Regelung, sie werden erst ab dem Geburtsjahrgang 1976 mittels der Kontoerstgutschrift

gänzlich ins Pensionskonto übertragen. Für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1975 gilt weiterhin die sogenannte Parallelrechnung.

Die gesetzliche Pensionsversicherung sieht in erster Linie Leistungen bei Erreichen eines bestimmten Alters vor (Alterspensionen). Die Pensionsversicherung deckt aber auch das Risiko der Invalidität (Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension) und die Hinterbliebenenversorgung ab (Witwen- und Waisenpensionen). Obwohl die Leistungen bei Invalidität thematisch dem 4. Kapitel und die Hinterbliebenenpensionen dem 1. Kapitel zuzuordnen sind, werden sie in diesem Kapitel beschrieben, da sie – als Leistungen der Pensionsversicherung – einfacher innerhalb des Kontextes der Pensionsversicherung darzustellen und zu verstehen sind.

Abgesehen von den Geldleistungen bietet die Pensionsversicherung aber auch Sachleistungen in Form der Gesundheitsvorsorge und der Rehabilitation.

Die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung sollen nicht nur eine soziale Grundsicherung garantieren. Bei langer Versicherungsdauer wird eine Ersatzrate des Activeinkommens geboten, die dem/der „Normalverdiener/in“ im Regelfall eine Aufrechterhaltung des erreichten Lebensstandards ermöglicht.

Insgesamt besteht das Leistungsrecht der Pensionsversicherung aus einer Kombination folgender Elemente:

- **Versicherungsprinzip:**
Die Pensionshöhe ist abhängig von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und von der Höhe des versicherten Einkommens.
- **Prinzip der Lebensstandardsicherung:**
Durch das leistungsdefinierte Pensionskonto wird mit der Formel $80/45/65$ und der Aufwertung der Gesamtgutschriften mit der Lohnentwicklung sichergestellt, dass man mit dem 65. Lebensjahr mit 45 Beitragsjahren 80 % des mit Lohnentwicklung aufgewerteten durchschnittlichen Lebenseinkommens als Pension erhält.
- **Sozial- und Solidaritätsprinzip:**
Anrechnung von Zeiten, in denen man aus sozialpolitisch anerkannten Gründen am Erwerb von Beitragszeiten der Erwerbstätigkeit gehindert ist, als Versicherungszeiten; das sind Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- und Zivildienstes, der Arbeitslosigkeit, des Krankengeldbezuges, des Rehabilitationsgeldbezuges, des Wochengeldbezuges etc.
- **Existenzsicherungsprinzip:**
Wenn durch die durch Versicherungszeiten erworbene Pension das Existenzminimum des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht erreicht wird, gebührt als Differenz die sogenannte Ausgleichszulage. Sie ist keine Ver-

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
avsv@gchello.at - ÖGB-Verlag, Wien

sicherungsleistung, sondern der Sozialhilfe zuzuordnen. Daher werden jedwede Einkommen aus Erwerb, Kapital etc und Ansprüche auf Einkommen (Unterhalt) auf die Ausgleichszulage angerechnet. Eine Vermögensanrechnung findet jedoch nicht statt.

Mit 1.1.2010 wurden eingetragene Partner/innen im Bereich des Witwen-/Witwerpensionsrechts sowie im Bereich des Ausgleichs-/Ergänzungszulagenrechts den Eheleuten weitgehend gleichgestellt.

Die Finanzierung der Pensionsversicherung erfolgt im Umlageverfahren, dh aus den laufenden Beitragseinnahmen und aus Bundesmitteln.

Die Pensionsversicherungsbeiträge der unselbstständig Erwerbstätigen sind von den laufenden Bruttomonatsbezügen zwischen € 500,91 (Geringfügigkeitsgrenze 2023) und € 5.850 (Höchstbeitragsgrundlage 2023)¹⁴⁶ zu leisten.¹⁴⁷ Der Beitragsanteil zur Pensionsversicherung beträgt für Arbeitnehmer/innen 10,25 % und für Arbeitgeber/innen 12,55 %.

Die Beitragseinnahmen in der gesamten Pensionsversicherung der unselbstständig Beschäftigten beliefen sich im Jahr 2022¹⁴⁸ auf € 37,6 Mrd, der Pensionsaufwand auf € 39,4 Mrd (+ € 784 Mio für Ausgleichszulagen). Die nicht über Beiträge gedeckten Pensionsausgaben werden aus Bundesmitteln finanziert. Laut vorläufiger Erfolgsrechnung des Dachverbands betrug die Ausfallhaftung des Bundes für das Jahr 2022 € 6,4 Mrd (ohne Ausgleichszulagenersätze). Der Aufwand für Ausgleichszulagen ist grundsätzlich Ländersache, weil es sich um eine Leistung der Sozialhilfe handelt, aufgrund einer Vereinbarung im Finanzausgleich wird die Ausgleichszulage jedoch vom Bund getragen.

Im vorliegenden Kapitel wird auch die Rechtslage für die Pensionen der Beamten/Beamtinnen des Bundes dargestellt.

Neben der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Beamten-/Beamtinnenversorgung besteht auch die Möglichkeit der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Mit Stichtag 31.12.2021 wurden bei allen Pensionskassen in Österreich 887.953 Anwartschafts- und 127.499 Leistungsberechnungen

¹⁴⁶ Da die Pensionsbeiträge vom Erwerbseinkommen nur bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage geleistet werden, ist auch die Pensionshöhe (ohne freiwillige Höherversicherung) nach oben hin begrenzt.

¹⁴⁷ Pensionsversicherungsbeiträge fallen auch für die Sonderzahlungen bis zu einer jährlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 11.700 (2023) an.

¹⁴⁸ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, Erstellungsmontat November 2022, alle PV-Träger, Tab 19, gerundete Werte).

tigte registriert.¹⁴⁹ Davon entfielen Ende 2021 auf die betrieblichen Pensionskassen 259.327 Anwartschafts- und 3.658 Leistungsberechtigte.¹⁵⁰

Personen, die nie oder nur in geringem Ausmaß erwerbstätig waren und keinen Anspruch auf eine gesetzliche Eigenpension erworben haben und über kein Vermögen oder sonstige Einkommensquellen (zB Unterhalt durch den/die Partner/in) verfügen, sind im Alter auf Leistungen der Mindestsicherung bzw Sozialhilfe angewiesen.

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen seien hier einige Begriffserklärungen im Zusammenhang mit den ASVG-Pensionen vorausgeschickt:

- **Versicherungszeiten:**
Versicherungszeiten werden nach zwei Gruppen – Beitragszeiten und Ersatzzeiten (alle ab 1.1.1955 geborenen Personen erwerben ab 1.1.2005 ausschließlich Beitragszeiten) – unterschieden.¹⁵¹ Versicherungszeiten können im Laufe eines Berufslebens in verschiedenen Pensionsversicherungen erworben werden (zB als Arbeiter/in, Angestellte/r, Gewerbetreibende/r, Bauer/Bäuerin). Für das Entstehen eines Pensionsanspruches aus einem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität (Berufsunfähigkeit) wird eine Mindestdauer an Versicherungszeiten (= Wartezeit) vorausgesetzt.
- **Beitragszeiten:**
Unter Beitragszeiten sind solche Versicherungszeiten zu verstehen, für die der/die Versicherte Pensionsversicherungsbeiträge leistet. Dies können Beitragszeiten aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, einer freiwilligen Weiterversicherung oder einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung sein. Auch eingekaufte Schul- und Studienzeiten sind Beitragszeiten in der Pensionsversicherung, wenn das gesetzliche Ausmaß der Pensionshöhe zu ermitteln ist.
- **Teilpflichtversicherungszeiten (Ersatzzeiten):**
Teilpflichtversicherungszeiten (Ersatzzeiten) sind Zeiten, für die der/die Pensionsversicherte selbst keine Pensionsversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Seit der Pensionsharmonisierung mit dem APG müssen für alle „Ersatzzeiten“ sogenannte Beitragsgaranten Beiträge entrichten (der FLAF für Kindererziehungszeiten, das AMS für Zeiten eines Leis-

¹⁴⁹ Quelle: Finanzmarktaufsicht, Anhang zum Bericht über die Lage der österreichischen Pensionskassen 2021; <https://www.fina.gv.at/pensionskassen/offenlegung/lage-der-oesterreichischen-pensionskassen/>.

¹⁵⁰ Quelle: ebenda.

¹⁵¹ Ein Kalendermonat wird als Versicherungsmonat angerechnet, wenn in diesem Monat mindestens 15 Versicherungstage liegen.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

tungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung etc). Diese Finanzierungsregelung dient der Transparenz und Kostenwahrheit in der Pensionsversicherung. Im Pensionskonto sind damit alle Versicherungszeiten, die seit dem 1.1.2005 erworben wurden, durch Beiträge gedeckt und werden „Teilpflichtversicherungszeiten“ genannt. Für die Jahre vor 2005 werden die gleichen Zeiten als Ersatzzeiten bezeichnet. Zu den wichtigsten Teilpflichtversicherungszeiten (Ersatzzeiten) zählen Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes (bei Mehrlingsgeburten bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres), Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes und Zeiten des Wochenlohnbezuges. Liegen Zeiten des Krankengeldbezuges, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach dem 31. Dezember 1970 vor, gelten sie ebenfalls als Ersatzzeiten. Pensionsstichtag ist jener Monatserste nach der Antragstellung, an dem die Anspruchsvoraussetzungen und die Pensionshöhe nach der an diesem Tag geltenden Rechtslage vom zuständigen Pensionsversicherungsträger in einem Leistungsfeststellungsverfahren geprüft werden.

Pensionsreformen 2003 und 2004

Durch die Pensionsreformen 2003 und 2004 wurden gravierende Änderungen im Leistungsrecht der Pensionen vorgenommen.

Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen gelten weiterhin die Bestimmungen nach dem ASVG (GSVG, FSVG, BSVG) sowie auch die im APG enthaltenen Bestimmungen über den Anspruch auf „Korridor“ und „Schwerarbeitspension“.

Das APG gilt grundsätzlich für ab 1.1.1955 geborene Versicherte und regelt ua Anspruchsvoraussetzungen und Ausmaß der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpension sowie das Pensionskonto für alle in der Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG) versicherten Personen.

Für ab 1.1.1955 geborene Personen ist das ASVG (GSVG, FSVG, BSVG) nur insoweit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt. Diese Personen können ab 1.1.2005 nur mehr Beitragszeiten erwerben (siehe weiter unten unter „Pensionskonto“).

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension nach dem APG und ASVG (GSVG, FSVG, BSVG) sind unterschiedlich. Weiters sind im ASVG (GSVG, FSVG, BSVG) Pensionsformen vorgesehen, die es im APG nicht gibt: die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die „Hackler“- und die Schwerarbeiterregelung nach §§ 607 Abs 12, 617 Abs 13 und 607 Abs 14 ASVG.

Die Pensionsberechnung im Pensionskonto (gilt für alle ab 1955 Geborenen)

Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, wird die Pension für Stichtage ab dem 1. Jänner 2014 ausschließlich nach Pensionskontorecht berechnet.

Das Pensionskonto

Als „Pensionskonto“ wird in erster Linie die laufende Dokumentation der jeweils erworbenen Pensionsanswartschaften verstanden (jährliche Konto-Mitteilung). Es wird mitunter aber auch das gesamte neue Pensionsrecht mit dem Begriff „Pensionskonto-Recht“ versehen.

Am individuellen Pensionskonto werden die eingezahlten Beiträge, Beitragsgrundlagen sowie vor allem die erworbenen Ansprüche ausgewiesen.

Für das Pensionskonto gibt es nur Beitragszeiten; das heißt einerseits, dass jedes Einkommen zählt (Lebensdurchrechnung) und andererseits, dass den derzeitigen Ersatzzeiten Beitragsgrundlagen zugeordnet werden.

Als Beitragsgrundlage sind vorgesehen für Zeiten ...

- der Kindererziehung, des Präsenz-/Zivildienstes: € 1.791,95 (2023) (Jahresvierzehntel),
- des Arbeitslosengeldbezuges: 70 % des Einkommens vor dem AIG-Bezug,
- des Notstandshilfebezuges: 64,4 % des Einkommens vor dem AIG-Bezug,
- des Krankengeldbezuges: 100 % des Einkommens vor dem KG-Bezug.

Für jedes Versicherungsjahr erfolgt jährlich eine Gutschrift (Teilgutschrift) in der Höhe von 1,78 % der Jahresbeitragsgrundlage auf dem (individuellen) Konto. Diese Gutschrift wird mit der durchschnittlichen Beitragsgrundlagenentwicklung (entspricht im Wesentlichen der Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens) aufgewertet.

Die ebenfalls am Pensionskonto ausgewiesene Gesamtgutschrift ergibt sich aus der Summe der aufgewerteten Teilgutschriften, sie entspricht dem bereits erworbenen jährlichen Pensionsanspruch zum Regelpensionsalter. Der monatliche Bruttopensionsanspruch errechnet sich – aufgrund der 14-maligen Auszahlung pro Jahr – aus der Teilung der Gesamtgutschrift durch 14.

Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres errechnet sich dabei aus der Summe der mit der durchschnittlichen Beitragsgrundlagenentwicklung auf-

gewerteten Gesamtgutschrift des Vorjahres und der Teilgutschrift des betreffenden Kalenderjahres.

Höchstbeitragsgrundlage und Pensionskonto im Jahr 2023

Aus der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.850 (2023) ergibt sich durch Multiplikation mit 14 eine jährliche Summe von € 81.900. Daraus resultiert 2023 eine höchstmögliche jährliche Teilgutschrift von € 1.457,82 (1,78 % von € 81.900) oder dividiert durch 14 ein monatlicher Pensionsanspruch von € 104,13.¹⁵²

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, wie sich die Gesamtgutschrift (Pensionshöhe) im Pensionskonto entwickelt. Dabei sind zwei Schritte zu beachten: Zum einen wird die Gesamtgutschrift des Vorjahres mit der Aufwertungszahl aufgewertet, dann wird die Teilgutschrift des jeweiligen Jahres dazugezählt. So ergibt sich die neue Gesamtgutschrift.

Im Beispiel wird angenommen, dass bei der Umstellung auf das Pensionskonto zum 1.1.2014 bis zum 31.12.2013 eine Kontoerstgutschrift von € 1.000 erworben wurde. Dieser Betrag wird zum 1.1.2014 mit der Aufwertungszahl (1,027) aufgewertet, und es wird die Teilgutschrift des Jahres 2014 hinzugezählt.

In der Tabelle 1 ist jeweils die höchstmögliche Teilgutschrift basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage dargestellt. Das Beispiel illustriert, dass der Aufwertung (Verzinsung) mit der Aufwertungszahl ein wesentlicher Anteil an der Pensionshöhe zukommt. Insgesamt erhöht sich die Gesamtgutschrift vom 1.1.2014 bis zum 1.1.2023 um € 1.176,34, davon resultieren € 818,09 aus den Teilgutschriften und € 358,25 aus der Aufwertung (Verzinsung).

¹⁵² Näheres dazu unter <https://pensionsrechner.arbeiterkammer.at>.
Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Tabelle 1

So funktioniert das Pensionskonto						
Jahr	Aufwertungs- zahl	Aufwertung Gesamtgut- schrift	Höchst- beitrags- grundlage	Konto- prozent- satz	Teilgut- schrift des jeweiligen Jahres	Aufgew. Gesamt- gutschrift + Teilgut- schrift (= neue Gesamt- gutschrift)
2013						1.000
2014	1,022	1.027	4.530	1,78 %	80,63	1.107,63
2015	1,027	1.134,21	4.650	1,78 %	82,77	1.216,98
2016	1,024	1.246,19	4.860	1,78 %	86,51	1.332,70
2017	1,024	1.371,35	4.980	1,78 %	88,64	1.459,99
2018	1,029	1.489,19	5.130	1,78 %	91,31	1.580,50
2019	1,020	1.629,50	5.220	1,78 %	92,92	1.722,42
2020	1,031	1.779,26	5.370	1,78 %	95,59	1.874,85
2021	1,033	1.914,22	5.550	1,78 %	98,79	2.013,01
2022	1,021	2.075,41	5.670	1,78 %	100,93	2.176,34
2023	1,031				818,09	

In der Tabelle 2 ist jeweils die Teilgutschrift basierend auf der Geringfügigkeitsgrenze dargestellt. Das Beispiel illustriert, dass der Aufwertung (Verzinsung) mit der Aufwertungsanzahl ein wesentlicher Anteil an der Pensionshöhe zukommt. Insgesamt erhöht sich die Gesamtgutschrift vom 1.1.2014 bis zum 1.1.2023 um € 345,33, davon resultieren € 70,32 aus den Teilgutschriften und € 275,01 aus der Aufwertung (Verzinsung).

Tabelle 2

Jahr	Aufwertungs- zahl	Aufwert- ung Ge- samgut- schrift	Geringfü- gigkeits- grenze	Konto- prozent- satz	Teilgut- schrift des jeweiligen Jahres	Aufgew. Gesamt- gutschrift + Teilgut- schrift (= neue Gesamt- gutschrift)
2013						1.000
2014	1,022	1.027	395,31	1,78 %	7,04	1.034,04
2015	1,027	1.058,86	405,98	1,78 %	7,23	1.066,09
2016	1,024	1.091,68	415,72	1,78 %	7,40	1.099,08
2017	1,024	1.130,95	425,70	1,78 %	7,58	1.138,53
2018	1,029	1.161,30	438,05	1,78 %	7,80	1.169,10
2019	1,020	1.205,34	446,81	1,78 %	7,95	1.213,29
2020	1,031	1.253,33	460,66	1,78 %	8,20	1.261,53
2021	1,033	1.288,02	475,86	1,78 %	8,47	1.296,49
2022	1,021	1.336,68	485,85	1,78 %	8,65	1.345,33
2023	1,031				70,32	

Die Kontoerstgutschrift

Alle Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und bis zum 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, haben eine Kontoerstgutschrift erhalten.

Für die Bildung der Kontoerstgutschrift wurden die bis Ende 2013 erworbenen Versicherungsmonate zusammengeführt und bis spätestens 31.12.2014 in das Pensionskonto übertragen.

Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verloren damit ihre Gültigkeit und wurden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

1. Sozialtransferleistungen im Alter, bei Invalidität und für Hinterbliebene

1.1 Eigenpensionen (ASVG)

1.1.1 Alterspension nach dem ASVG

Gesetzliche Grundlage:	§ 253 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/71 Art 73
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss
Gesamtausgaben:	€ 32,4 Mrd (2022) ¹⁵³
Leistungsbezieher/innen:	1.525.239 (inkl zwischenstaatlicher Teilleistungen, ab dem 65. bzw 60. Lebensjahr) ¹⁵⁴
Durchschnittliche Höhe:	€ 1.672 (Vollpensionen) ¹⁵⁵

1. Zweck der Leistung

Die Alterspension ist eine Einkommensersatzleistung aus dem Versicherungsfall des Alters. Diese Versicherungsleistung steht im engen Zusammenhang mit den Beitragszahlungen des/der Versicherten im Laufe seines/ihrer Erwerbslebens.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Alterspension muss schriftlich entweder beim Versicherungsträger oder bei einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung beantragt werden.

Anspruchsberechtigung besteht, wenn innerhalb eines Rahmenzeitraumes die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) erfüllt wird. Die erforderli-

¹⁵³ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, Erstellungsmonat November 2022, Alterspensionen der Unselbstständigen, gerundeter Wert, Tab 20).

¹⁵⁴ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Monatsbericht November 2022, Alterspensionen inkl Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Tab 24).

¹⁵⁵ Quelle: ebenda.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

che Mindestversicherungszeit in der Pensionsversicherung beträgt für die Alterspension:

- 15 Versicherungsjahre (Beitrags- und Ersatzzeiten) innerhalb der letzten 30 Jahre oder
- 15 Beitragsjahre im Lauf des gesamten Lebens („Erste ewige Anwartschaft“) oder
- 25 Versicherungsjahre im Lauf des gesamten Lebens („Zweite ewige Anwartschaft“),

wobei Ersatzzeiten erst ab 1. Jänner 1956 zählen.

Der Versicherungsfall der Alterspension tritt mit dem Erreichen des Regelpensionsalters ein. Das ist bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr, bei Frauen das vollendete 60. Lebensjahr. Das Regelpensionsalter der Frauen wird beginnend im Jahr 2024 schrittweise bis 2033 an das Pensionsalter der Männer angeglichen.

Tabelle 3
Anhebung des Regelpensionsalters von Frauen (bis 2033)

Geburtsdatum	Pensionsalter	Pensionsantritt
bis 31.12.1963	60	bis 1.1.2024
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5	1.7.2024 bis 1.1.2025
1.7.1964 bis 31.12.1964	61	1.7.2025 bis 1.1.2026
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5	1.7.2026 bis 1.1.2027
1.7.1965 bis 31.12.1965	62	1.7.2027 bis 1.1.2028
1.1.1966 bis 30.6.1966	62,5	1.7.2028 bis 1.1.2029
1.7.1966 bis 31.12.1966	63	1.7.2029 bis 1.1.2030
1.1.1967 bis 30.6.1967	63,5	1.7.2030 bis 1.1.2031
1.7.1967 bis 31.12.1967	64	1.7.2031 bis 1.1.2032
1.1.1968 bis 30.6.1968	64,5	1.7.2032 bis 1.1.2033
ab 1.7.1968	65	ab 1.7.2033

Bei Inanspruchnahme der Alterspension muss die Beschäftigung nicht aufgegeben werden. Neben dem Pensionsbezug kann daher grundsätzlich einer Beschäftigung nachgegangen und Erwerbseinkommen bezogen werden. Zu beachten bleibt aber, dass die neben der Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit je nach Höhe des Erwerbseinkommens eine Verpflichtung zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen mit sich bringen kann, die im Rahmen einer besonderen Höherversicherung auch leistungswirksam wird (§ 248c ASVG).

Zu den Regelungen hinsichtlich Bezugsdauer, Einkommensanrechnung, steuerlicher Behandlung etc siehe die Ausführungen im [folgenden Abschnitt 1.1.2.](#)

1.1.2 Alterspension nach dem APG

Gesetzliche Grundlage:	§§ 4, 5, 10, 15 APG, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100 Art 4, § 262a ASVG, BGBl I 2021/28
------------------------	--

1. Verhältnis APG zu ASVG

Die Bestimmungen für die Alterspension nach dem APG sind nur für ab dem 1.1.1955 geborene Personen anwendbar. Für alle Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und auch nur einen Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben haben, gilt hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension das Günstigkeitsprinzip, dh, ein Pensionsanspruch besteht, wenn entweder die Anspruchsvoraussetzungen nach dem APG oder jene nach dem ASVG erfüllt sind. Erst für Personen, die ausschließlich Versicherungszeiten ab 1.1.2005 erworben haben, gelten nur noch die Anspruchsvoraussetzungen des APG.

Das Regelpensionsantrittsalter nach dem APG beträgt wie nach dem ASVG für Männer 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre. Das Pensionsalter der Frauen wird beginnend mit dem Jahr 2024 schrittweise bis 2033 an das Pensionsalter der Männer angeglichen (siehe Tabelle 3 im vorhergehenden [Abschnitt 1.1.1](#)).

Es müssen mindestens 15 Versicherungsjahre vorliegen. Sieben Jahre davon müssen durch eine Erwerbstätigkeit erworben worden sein. Es gelten dafür alle Versicherungsmonate, die vor und nach 2005 erworben wurden (§ 4 Abs 1 APG).

Die Pension berechnet sich für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Personen unabhängig davon, ob sie die Anspruchsvoraussetzungen nach dem ASVG oder APG erfüllen, nach dem Pensionskontorecht.

2. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Alterspension ergibt sich für alle ab 1.1.1955 Geborenen direkt aus dem Pensionskonto, jedoch mit dem Unterschied, dass die Gesamtgutschrift des Jahres vor dem Pensionsstichtag nicht aufgewertet wird. Im Falle der Alterspension wird kein Abschlag abgezogen.

Unter der Annahme, dass im Beispiel aus der Tabelle „So funktioniert das Pensionskonto“ (siehe Tabelle 1) zum 1.1.2023 eine Alterspension angetreten wird, ergibt sich aus dem Pensionskonto eine Pensionshöhe von € 2.176,34. Die Gesamtgutschrift zum 31.12.2021 in Höhe von € 2.013,01 wird mit dem Faktor 1,031 aufgewertet, und in weiterer Folge

wird die Teilgutschrift des Jahres 2022 hinzugezählt (€ 2.075,41 + € 100,93 = € 2.176,34).

Tabelle 4

Beispiel für Alterspension zum 1.1.2023						
Jahr	Aufwertungs- zahl	Aufwertung Gesamtgut- schrift	Höchst- beitrags- grundlage	Kontopro- zentsatz	Teilgut- schrift des jeweiligen Jahres	Aufgew. Gesamt- gutschrift + Teilgut- schrift (= neue Gesamt- gutschrift)
2013						1.000
2014	1,022	1.027	4.530	1,78 %	80,63	1.107,63
2015	1,027	1.134,21	4.650	1,78 %	82,77	1.216,98
2016	1,024	1.246,19	4.860	1,78 %	86,51	1.332,70
2017	1,024	1371,35	4.980	1,78 %	88,64	1.459,99
2018	1,029	1.489,19	5.130	1,78 %	91,31	1.580,50
2019	1,020	1.629,50	5.220	1,78 %	92,92	1.722,42
2020	1,031	1.779,26	5.370	1,78 %	95,59	1.874,85
2021	1,033	1.914,22	5.550	1,78 %	98,79	2.013,01
2022	1,021	2.075,41	5.670	1,78 %	100,93	2.176,34
2023	1,031					

Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben, erhalten zusätzlich einen Frühstarterbonus. Der Bonus wird bei Zuerkennung der Pension berechnet und wird Bestandteil der Pensionsleistung. Er gebührt in der Höhe von € 1,03 (2023) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr, wenn insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon 12 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

3. Bezugsdauer (gilt für ASVG und APG)

Die Alterspension fällt mit dem Monatersten an, an welchem die Voraussetzungen (Versicherungszeiten, Alter) erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung, wenn dieser auf den Monatersten fällt, bzw sonst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatersten. Die Alterspension wird bis zum Sterbemonat ausbezahlt, wobei in diesem lediglich der aliquote Anteil gebührt.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

4. Keine Einkommensanrechnung (gilt für ASVG und APG)

Eine Erwerbstätigkeit wirkt sich seit 1. Oktober 2000 auf den Bezug einer Alterspension nicht mehr aus. Die Pension wird nicht gekürzt.

5. Steuerliche Behandlung (gilt für ASVG und APG)

Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung zählen zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 und sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung sind nur mit 25 % als Einkünfte zu erfassen.

Werden mehrere gesetzliche Pensionen aus der Sozialversicherung bzw Beamten-/Beamtinnenpensionen bezogen, so sind diese gemeinsam zu versteuern. Die gemeinsame Versteuerung hat jene Stelle vorzunehmen, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug auszahlt. Dadurch kommt es zu keinen Steuernachforderungen bzw Steuervorauszahlungen im Wege der Veranlagung.

Wird neben der Alterspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine Firmenpension bezogen, so kann der Sozialversicherungsträger auf Antrag einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis des früheren Dienstgebers/der früheren Dienstgeberin zustimmen.

6. Folgetransfers (gilt für ASVG und APG)

Unterschreiten die Alterspension und sonstiges Familieneinkommen die jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsätze, so gebührt eine Ausgleichszulage (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.3](#)).

Der Kinderzuschuss wird für jedes Kind gewährt, für das der/die Pensionsbezieher/in sorgt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.4](#)).

7. Antragstellung und Auszahlung (gilt für ASVG und APG)

Die Alterspension sollte mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beantragt werden. Da die Antragstellung den Pensionsstichtag auslöst,¹⁵⁶ sollten Pensionsanträge im letzten Monat der Beschäftigung, spätestens jedoch – außer im Falle eines beabsichtigten Aufschubs der Alterspension – am Monatsersten nach dem Monat, in dem der Versicherungsfall (= Regelpen-

¹⁵⁶ Der Stichtag ist idR der auf die Antragstellung folgende Monatserste, außer bei Antragstellung am Monatsersten. Am Stichtag müssen alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, damit ab diesem Tag ein Anspruch auf die Pensionsleistung besteht. Da nach dem Stichtag erworbene Versicherungsmonate bei der Pensionsberechnung außer Betracht bleiben, ist der Zeitpunkt der Antragstellung zu beachten.

sionsalter) eingetreten ist, gestellt werden. Der Antrag ist bei jenem Pensionsversicherungsträger einzubringen, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. In den Bundesländern gibt es dafür Landes- und Außenstellen sowie Sprechtage einzelner Pensionsversicherungsträger in einigen Gemeinden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

Die Pensionen inklusive Sonderzahlungen werden im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt.

Die Auszahlung der Leistung inkl. allfälliger Zulagen (Ausgleichszulage, Kinderzuschuss) erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am Ersten des Folgemonats. Zur Aprilpension und zur Oktoberpension wird eine Sonderzahlung in Höhe der jeweiligen Pension ausbezahlt. Die Pensionssonderzahlung gebührt jeweils für ein Kalenderhalbjahr. Die erste Sonderzahlung wird allerdings aliquotiert, wenn in den vergangenen sechs Monaten nicht durchgehend eine Pension bezogen wurde. Das bedeutet: Neupensionisten/Neupensionistinnen mit dem Stichtag 1. November erhalten im April des Folgejahres die erste Sonderzahlung im Ausmaß von 6/6 der Aprilpension sowie im Oktober des Folgejahres die zweite Sonderzahlung im Ausmaß von 6/6 der Oktoberpension. Neupensionisten/Neupensionistinnen mit dem Stichtag 1. Dezember erhalten im April des Folgejahres die erste Sonderzahlung im Ausmaß von 5/6 der Aprilpension sowie im Oktober des Folgejahres die zweite Sonderzahlung im Ausmaß von 6/6 der Oktoberpension usw. Bei Witwen-/Witwerpensionen, die aus einer Pensionsleistung abgeleitet werden (das ist dann der Fall, wenn der/die Verstorbene bereits eine Pension bezog), gelten die Kalendermonate des Bezuges dieser Pensionsleistung als Kalendermonate mit Pensionsbezug.

Von der Bruttopension werden im Jahr 2023 ein 5,1%iger Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer abgezogen.

8. Anmerkungen (gilt für ASVG und APG)

Eine freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist möglich, zusätzliche Beitragszahlungen bringen einen besonderen Steigerungsbetrag. Die Beitragsgrundlage und die Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden jedoch durch eine freiwillige Höherversicherung nicht erhöht.

1.1.3 Vorzeitige Alterspensionen

Als vorzeitige Alterspensionen werden Pensionsformen bezeichnet, die einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter ermöglichen, wenn die erforderlichen besonderen Wartezeiten und sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Einen vorzeitigen Pensionsantritt ermöglicht die Korridorpension ab dem 62. Lebensjahr, wenn 40 Versicherungsjahre vorliegen, die sogenannte „Hacklerregelung“ für Langzeitversicherte, wenn 45 Beitragsjahre erworben wurden, und die Schwerarbeitspension, wenn zum einen 45 Versicherungsjahre und zum anderen 10 Schwerarbeitsjahre in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag vorliegen.

Bei der „Hacklerregelung“ und bei der Schwerarbeitspension ist zu beachten, dass es noch Übergangsregelungen im ASVG gibt und daher für einige Jahre noch zwei Varianten dieser Pensionsformen gelten.

1.1.3.1 „Hacklerregelung“

Gesetzliche Grundlage:	§§ 607 Abs 12, 617 Abs 13 ASVG, § 25 Abs 3, 4, 5 und 6 APG, BGBl I 2017/125 Art 1
------------------------	---

1. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde für Männer ab dem Jahrgang 1954 und Frauen ab dem Jahrgang 1959 die Hacklerregelung in das ASVG-Dauerrecht übernommen. Dies allerdings unter verschärften Anspruchsvoraussetzungen: Es wurden generell das Antrittsalter sowie für Frauen auch die Mindestversicherungszeit angehoben. Weiters wurde der Katalog der Beitragszeiten stark reduziert.

Ab 1.1.1954 geborene Männer können ab dem vollendeten 62. Lebensjahr in Pension gehen, wenn und sobald eine Mindestversicherungszeit von 540 Beitragsmonaten erworben wurde.

Für ab 1.1.1959 geborene Frauen wird das Antrittsalter vom 57. Lebensjahr schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben. Weiters wird die Mindestversicherungszeit schrittweise auf 540 Beitragsmonate angehoben (siehe Tabelle 5). Für ab 1954 geborene Männer und ab 1959 geborene Frauen gelten als Beitragszeiten: Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit, Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- bzw Zivildienstes, Zeiten der Kindererziehung im Inland bis zum Höchstmaß von 60 Monaten, sofern sie sich nicht mit Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken, Zeiten des Wochengeldbezuges, sofern sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken.

Am Stichtag darf weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen noch ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen werden.

Tabelle 5

Anhebungstabelle Hacklerregelung Frauen

Geburtsdatum	Pensionsalter	Mindestversicherungszeit
1.1.1959 bis 31.12.1959	57	504
1.1.1960 bis 31.12.1960	58	516
1.1.1961 bis 31.12.1961	59	528
1.1.1962 bis 1.12.1963	60	540
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5	540
1.7.1964 bis 31.12.1964	61	540
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5	540
ab 1.7.1965	62	540

2. Höhe der Transferleistung

Für die Berechnung der Pensionshöhe für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Personen gilt das Pensionskonto (siehe Tabelle 4 in [Abschnitt 1.1.2](#)). Bei Inanspruchnahme der „Hacklerregelung“ vor dem Regelpensionsalter wird ein Abschlag von 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts in Abzug gebracht. Das Höchstmaß der (Pensions-)Verminderung ist mit 15 % begrenzt.

Kein Abschlag wird in Abzug gebracht, wenn bis 31.12.2021 mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorgelegen sind (Wahrungsbestimmung). Als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind nicht zu berücksichtigen.

Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben, können – sofern die Regelungen der Abschlagsfreiheit nicht anwendbar sind – zusätzlich einen Frühstarterbonus erhalten. Der Bonus wird bei Zuerkennung der Pension berechnet und wird Bestandteil der Pensionsleistung. Er gebührt in der Höhe von € 1,03 (2023) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr, wenn insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon 12 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

3. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

4. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

5. Antragstellung und Auszahlung

Siehe Alterspension (dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

1.1.3.2 „Korridorpension“

Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Abs 2 APG, BGBl I 2017/29 Art 4
Leistungsbezieher/innen:	23.513 (inkl zwischenstaatlicher Teilleistungen) ¹⁵⁷
Durchschnittliche Höhe:	€ 2.303 (Vollpensionen) ¹⁵⁸

1. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Korridorpension kann bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres beansprucht werden, wenn die versicherte Person mindestens 480 Versicherungsmonate erworben hat und am Stichtag weder einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit unterliegt noch ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht.

Da das Regelpensionsalter der Frauen erst ab 2028 über 62 Jahren liegt, kommt die Korridorpension bis Ende 2027 nur für Männer zur Anwendung, da Frauen bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls früher die Alterspension antreten können.

2. Höhe der Transferleistung

Für die Berechnung der Pensionshöhe für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Personen gilt das Pensionskonto (siehe Tabelle 4 in [Abschnitt 1.1.2](#)).

Bei Inanspruchnahme der Korridorpension wird ein Abschlag von 5,1 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter in Abzug gebracht. Das Höchstausmaß der (Pensions-)Verminderung beträgt 15,3 %.

Kein Abschlag wird in Abzug gebracht, wenn bis 31.12.2021 mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorgelegen sind (Wahrungsbestimmung). Als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind nicht zu berücksichtigen.

Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben, erhalten – sofern die Regelungen der Abschlagsfreiheit nicht anwendbar sind – zusätzlich einen

¹⁵⁷ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Monatsbericht November 2022, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Tab 24).

¹⁵⁸ Quelle: ebenda, einschließlich Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at – ÖGB-Verlag, Wien

Frühstarterbonus. Der Bonus wird bei Zuerkennung der Pension berechnet und wird Bestandteil der Pensionsleistung. Er gebührt in der Höhe von € 1,03 (2023) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr, wenn insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon 12 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

3. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

4. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

5. Antragstellung und Auszahlung

Siehe Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

1.1.3.3 „Schwerarbeiterregelung“

Gesetzliche Grundlage:	§ 607 Abs 14 ASVG, BGBI I 2008/129 Art 1, Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung) BGBI II 2006/104 idF BGBI II 2019/413
------------------------	--

1. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Ab dem 1.1.1959 und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen sowie ab dem 1.1.1954 und vor dem 1.1.1959 geborene Männer können ab einem Alter von 60 Lebensjahren (Männer) bzw 55 Lebensjahren (Frauen) die Schwerarbeitspension in Anspruch nehmen, wenn und sobald 540 Beitragsmonate (Männer) bzw 480 Beitragsmonate¹⁵⁹ (Frauen) vorliegen und innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre¹⁶⁰ vor dem Stichtag mindestens 120 Beitragsmonate (Schwerarbeitsmonate) aufgrund von Tätigkeiten unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erworben wurden. Am Stichtag darf weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen noch ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen werden.

Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat durch die Verordnung über besonders belastende Berufs-

¹⁵⁹ Als Beitragszeiten gelten: Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten einer freiwilligen Versicherung, insbesondere nachgekaufte Schul- und Studienzeiten, Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- bzw Zivildienstes, Zeiten der Kindererziehung im Inland bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten, wenn sie sich nicht mit Beitragszeiten decken, Zeiten des Wochengeldbezuges, soweit sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken, Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971. Die Ausübungsersatzzeiten nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz werden dann berücksichtigt, wenn für diese Zeiten ein Beitrag entrichtet wird. Während des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in der Pensionsversicherung weiter zu versichern und dadurch Beitragszeiten zu erwerben. Dies ist rückwirkend möglich, wobei allerdings rückwirkend maximal ein Jahr an freiwilligen Versicherungszeiten erworben werden kann. Für ab 1955 geborene Personen gelten alle ab 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten für die Schwerarbeitspension.

¹⁶⁰ Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten verlängert sich wegen der COVID-19-Pandemie um die Monate der Kurzarbeit, wenn diese Monate keine Schwerarbeitsmonate sind.

tätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“) definiert, welche Tätigkeiten unter Schwerarbeit fallen.

Als besonders belastend gelten nach der Schwerarbeitsverordnung folgende Tätigkeiten:

- in Schicht- oder Wechseldienst, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- regelmäßig unter Hitze; das ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 Meter pro Sekunde gleichkommt oder ungünstiger ist,
- regelmäßig unter Kälte; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert,
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichem Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können,
- als schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf von zumindest der Pflegestufe 4, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,
- trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993

ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

- Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz zu entrichten sind.

2. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

3. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

4. Antragstellung und Auszahlung

Für die Berechnung der Pensionshöhe für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Personen gilt das Pensionskonto (siehe Tabelle 4 in [Abschnitt 1.1.2](#)).

Bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension wird ein Abschlag von 1,8 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich bei fünf Jahren ein Abschlag von 9 %.

Kein Abschlag wird in Abzug gebracht, wenn bis 31.12.2021 mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorgelegen sind (Wahrungsbestimmung). Als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind nicht zu berücksichtigen.

Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben, können – sofern die Regelungen der Abschlagsfreiheit nicht anwendbar sind – zusätzlich einen Frühstarterbonus erhalten. Der Bonus wird bei Zuerkennung der Pension berechnet und wird Bestandteil der Pensionsleistung. Er gebührt in der Höhe von € 1,03 (2023) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr, wenn insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon 12 Beitragsmo-

nate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

1.1.3.4 „Schwerarbeitspension“ nach dem APG

Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Abs 3 APG, BGBl I 2017/29 Art 4, Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung) BGBl II 2006/104 idF BGBl II 2019/413
------------------------	--

1. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Seit 2007 kann bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres die „Schwerarbeitspension“ beansprucht werden, wenn die versicherte Person mindestens 540 Versicherungsmonate erworben hat und innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre¹⁶¹ vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate liegen. Am Stichtag darf weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit noch ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen.

Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat durch die Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“) definiert, welche Tätigkeiten unter Schwerarbeit fallen (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.3.3, Punkt 1](#)).

Da das Regelpensionsantrittsalter der Frauen jedoch erst für ab dem 1.1.1964 geborene Frauen ab 1.7.2024 schrittweise angehoben wird, kommt die Schwerarbeitspension nach dem APG bis dahin nur für Männer bzw ab 1.1.1964 geborene Frauen zur Anwendung.

Im Unterschied zur Schwerarbeiterregelung nach dem ASVG, wo für Männer 540 Beitragsmonate gefordert sind, „reichen“ für die Schwerarbeitspension nach dem APG 540 Versicherungsmonate, weshalb die Schwerarbeiterregelung nach dem ASVG aufgrund der geringeren Anforderung durch die Schwerarbeitspension nach dem APG „verdrängt“ wird.

2. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

¹⁶¹ Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten verlängert sich wegen der COVID-19-Pandemie um die Monate der Kurzarbeit, wenn diese Monate keine Schwerarbeitsmonate sind.

3. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen der normalen Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

4. Antragstellung und Auszahlung

Für die Berechnung der Pensionshöhe für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Personen gilt das Pensionskonto (siehe Tabelle 4 in [Abschnitt 1.1.2](#)).

Bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension wird ein Abschlag von 1,8 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter in Abzug gebracht. Daraus ergibt sich bei 5 Jahren ein Abschlag von 9 %.

Kein Abschlag wird in Abzug gebracht, wenn bis 31.12.2021 mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorgelegen sind (Wahrungsbestimmung). Als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind nicht zu berücksichtigen.

Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben, können – sofern die Regelungen der Abschlagsfreiheit nicht anwendbar sind – zusätzlich einen Frühstarterbonus erhalten. Der Bonus wird bei Zuerkennung der Pension berechnet und wird Bestandteil der Pensionsleistung. Er gebührt in der Höhe von € 1,03 (2023) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr, wenn insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon 12 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

1.1.4 Leistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit (medizinische Rehabilitation, berufliche Rehabilitation, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension)

Das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 brachte Änderungen des Rechts der Leistungen aus geminderter Arbeitsfähigkeit. Für ab 1964 Geborene wurden die befristete Invaliditätspension sowie der mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation abgeschafft, und als neue Leistung wurde ins Pensionssystem ein Rechtsanspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation eingeführt.

Für Personen ab dem Jahrgang 1964 besteht ein Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nur mehr dann, wenn Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauerhaft vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

An die Stelle der bisherigen befristeten Gewährung der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension tritt seit dem 1. Jänner 2014 das vom Arbeitsmarktservice zu leistende Umschulungsgeld, wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zumutbar und zweckmäßig sind, ansonsten das vom Krankenversicherungsträger zu leistende Rehabilitationsgeld als Einkommensersatzleistung. Parallel zu den eben erwähnten Geldleistungen sind Sachleistungen in Form der beruflichen und/oder medizinischen Rehabilitation vorgesehen.

Für ab 1964 geborene Personen, die am 31. Dezember 2013 eine befristete Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen, sind die Bestimmungen über die Befristung in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung weiterhin anzuwenden. Für Weitergewährungen von befristeten Invaliditätspensionen tritt seit dem Stichtag 1. Jänner 2014 für ab 1964 Geborene die neue Rechtslage in Kraft.

Auf Personen, die vor 1964 geboren wurden, ist weiterhin die am 31. Dezember 2013 geltende Rechtslage anwendbar.

Seit 1. Jänner 2014 haben Versicherte nunmehr die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Feststellung, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegen wird, zu stellen.

Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation „einschließlich des Rehabilitationsgeldes“.

1.1.4.1 Medizinische Rehabilitation

Gesetzliche Grundlage:	§§ 253f und 270b ASVG 1955, BGBl I 2013/3 Art 5
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss
Ausgaben:	€ 688,8 Mio (2022) ¹⁶²

1. Zweck der Leistung

Durch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation soll die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Seit 1. Jänner 2014 haben versicherte Personen ab dem Jahrgang 1964 einen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, wenn für sie bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge ihres Gesundheitszustandes zweckmäßig ist.

Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen jedoch nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation, die Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Zu den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zählen ebenfalls die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluss an eine oder im Zusammenhang mit einer der eben genannten Maßnahmen erforderlich sind.

¹⁶² Für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation aller KV-Träger; Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, Erstellungsmontat November 2022, Tab 3.

3. Höhe der Transferleistung

Versicherte Personen ab dem Jahrgang 1964, für die auf Antrag bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar sind, haben ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität oder Berufsunfähigkeit für deren Dauer Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Das Rehabilitationsgeld ist eine Leistung der Krankenversicherung. Die Zuerkennung dem Grunde nach sowie die Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgen durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers. Die Festlegung der Höhe sowie die Auszahlung erfolgt durch die Krankenversicherungsträger (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.4](#)).

1.1.4.2 Berufliche Rehabilitation

Gesetzliche Grundlage:	§§ 253e und 270a ASVG 1955, BGBl I 2017/38 Art 1
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss

1. Zweck der Leistung

Durch die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sollen Invalidität oder Berufsunfähigkeit vermieden bzw beseitigt werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation haben versicherte Personen, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für die Invaliditätspension erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn zwar die erforderliche Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf eine Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension nicht vorliegt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.4.4](#)), jedoch

- innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag in zumindest zwölf Pflichtversicherungsmonaten¹⁶³ eine berufsschutzerhaltende Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde oder
- mindestens 36 Pflichtversicherungsmonate¹⁶⁴ aufgrund einer berufsschutzerhaltenden Erwerbstätigkeit in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag¹⁶⁵ vorliegen.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind nur solche, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität bzw Berufsunfähigkeit beseitigt oder vermieden werden kann und die geeignet sind, mit hoher Wahr-

¹⁶³ Dazu zählen auch die in diesem Zeitraum aufgrund von Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst erworbenen Versicherungsmonate sowie die Zeiten des Bezuges von Wochengeld.

¹⁶⁴ Dazu zählen auch die aufgrund der Kindererziehung erworbenen Versicherungszeiten.

¹⁶⁵ Für bis 1964 geborene Personen bleibt die alte Rechtslage weiterhin aufrecht. Danach müssen die 36 Pflichtversicherungsmonate nicht in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag erworben werden.

scheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen.

Die Maßnahmen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und ihrer Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Neigung, ihrer physischen und psychischen Eignung, ihrer bisherigen Tätigkeit sowie der Dauer und des Umfanges ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) sowie ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.

Maßnahmen der Rehabilitation, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden. Hat die versicherte Person eine Tätigkeit ausgeübt, die einen Lehrabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erfordert, oder hat sie durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben, die einem Lehrabschluss oder mittleren Schulabschluss gleichzuhalten sind, so ist eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung vorsehen, jedenfalls unzulässig. Dh, es darf zu keiner Rehabilitation „nach unten“ kommen.

3. Höhe der Transferleistung

Als Transferleistung wird für Personen ab dem Jahrgang 1964 das vom Arbeitsmarktservice zu leistende Umschulungsgeld gewährt (siehe [Kapitel III, Abschnitt 1.5](#)).

1.1.4.3 Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für bis 1964 Geborene

Gesetzliche Grundlage:	§§ 254 bis 256, 271 bis 274 iVm § 669 Abs 5 und 6 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/59 Art 10
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss
Gesamtausgaben:	€ 2 Mrd ¹⁶⁶
Leistungsbezieher/innen:	113.823 (inkl zwischenstaatlicher Teilleistungen) ¹⁶⁷
Durchschnittliche Höhe:	€ 1.333 (Vollpensionen) ¹⁶⁸

1. Zweck der Leistung

In der Pensionsversicherung pflichtversicherte unselbstständig Erwerbstätige, deren Arbeitsfähigkeit aufgrund ihres Gesundheitszustandes so weit herabgesunken ist, dass sie ihren bisherigen Beruf oder ihre überwiegend ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben können und daher keinem regelmäßigen Erwerb mehr nachgehen können, sollen – wenn kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder eine solche nicht zweckmäßig oder zumutbar ist – durch die Gewährung einer Pension einen gewissen Schutz vor den wirtschaftlichen Auswirkungen der geminderten Arbeitsfähigkeit erhalten. Begrifflich unterscheidet man zwischen Invaliditätspension (Arbeiter/innen) und Berufsunfähigkeitspension (Angestellte).

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- Nichtvorliegen eines Anspruches auf berufliche Rehabilitation (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.4.2](#)),
- Nachweis einer bestimmten Anzahl von Versicherungsmonaten (Erfüllung der Wartezeit),
- Invalidität bzw Berufsunfähigkeit,

¹⁶⁶ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, Erstellungsmonat November 2022, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit, Tab 19).

¹⁶⁷ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Monatsbericht November 2022, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Tab 24).

¹⁶⁸ Quelle: ebenda, inkl Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvsg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

- d) noch kein Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Die notwendige Mindestversicherungszeit für eine Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension hängt vom Alter ab:

- a) Der Stichtag (der auf die Stellung des Pensionsantrags folgende Monats-erste) liegt vor Vollendung des 50. Lebensjahres: Es genügen 60 Versicherungsmonate in den letzten 10 Jahren.
- b) Der Stichtag liegt nach Vollendung des 50. Lebensjahres: Die Wartezeit verlängert sich um die Zahl der zwischen Vollendung des 50. Lebensjahres und dem Stichtag liegenden Monate. 60-Jährige benötigen für eine Invaliditätspension 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.

Alter des/der Pensionswerbers/-werberin	Erforderliche Versicherungszeit
51 Jahre	72 Versicherungsmonate in den letzten 12 Jahren
52 Jahre	84 Versicherungsmonate in den letzten 14 Jahren
53 Jahre	96 Versicherungsmonate in den letzten 16 Jahren
54 Jahre	108 Versicherungsmonate in den letzten 18 Jahren
55 Jahre	120 Versicherungsmonate in den letzten 20 Jahren
56 Jahre	132 Versicherungsmonate in den letzten 22 Jahren
57 Jahre	144 Versicherungsmonate in den letzten 24 Jahren
58 Jahre	156 Versicherungsmonate in den letzten 26 Jahren
59 Jahre	168 Versicherungsmonate in den letzten 28 Jahren
60 Jahre oder älter	180 Versicherungsmonate in den letzten 30 Jahren

Die Wartezeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn

- a) die Invalidität (Berufsunfähigkeit) die Folge eines Arbeitsunfalls (einer Berufskrankheit) ist (in diesem Fall ist keine bestimmte Mindestversicherungszeit erforderlich),
- b) bei Eintritt der Invalidität (Berufsunfähigkeit) vor Vollendung des 27. Lebensjahres mindestens 6 Versicherungsmonate vorliegen,
- c) 180 Beitragsmonate vorliegen (Ersatzmonate zählen hierfür nicht; allerdings werden die ersten 24 Kalendermonate nach einer frühestens am 1.1.2002 erfolgten Entbindung, wenn in dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, und die Präsenz-/Zivildienstzeit im Höchstausmaß von 30 Kalendermonaten dazugerechnet) oder
- d) 300 Versicherungsmonate (Beitragsmonate plus Ersatzmonate) vorhanden sind.

Arbeiter/innen müssen invalid, Angestellte berufsunfähig sein.¹⁶⁹

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Berufsschutzregelung verschärft und teilweise vereinheitlicht. Berufsschutz liegt für Arbeiter/innen und Angestellte nur mehr dann vor, wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag überwiegend eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt hat. Eine überwiegend qualifizierte Tätigkeit liegt vor, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten (7,5 Jahre) eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r ausgeübt wurde. Liegen zwischen Ende der Ausbildung¹⁷⁰ und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate, jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate eine qualifizierte Tätigkeit vorliegen. Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, so verlängert sich die Rahmenfrist von 15 Jahren um die innerhalb der Rahmenfrist von 15 Jahren liegenden Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, die Zeiten des Wochengeldbezuges sowie die angerechneten Kindererziehungszeiten.

Invalidität liegt für Arbeiter/innen mit Berufsschutz vor, wenn der/die Arbeiter/in aus Gesundheitsgründen die in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsantrag überwiegend ausgeübten erlernten (angelernten) Berufe wegen herabgesunkener Arbeitsfähigkeit nicht mehr ausüben kann.

Bei Ausübung einer unqualifizierten Tätigkeit, zB Hilfsarbeiter/in, Bediener/in, Hausbesorger/in etc, gelten Versicherte als invalid, wenn sie zu keiner geregelten Erwerbsarbeit mehr fähig sind bzw keine zumutbare Tätigkeit mehr ausüben können. Damit können sie auf jede Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, die sie aufgrund ihrer herabgesunkenen Arbeitsfähigkeit noch verrichten können. Dasselbe gilt für Versicherte, die zwar in einem erlernten (angelernten) Beruf tätig sind, bei denen aber das Kriterium der überwiegenden Ausübung in den letzten 15 Jahren (= Beobachtungszeitraum) nicht erfüllt ist. Die Frage, ob damit ein unzumutbarer sozialer Abstieg verbunden ist, stellt sich hier nicht.

¹⁶⁹ Generell gilt, dass nicht mit dem Leidenszustand (dem medizinischen Leistungskalkül) im Zusammenhang stehende – insbesondere persönliche und wirtschaftliche – Umstände bei dem/der Versicherten, wie mangelnde Deutschkenntnisse eines Ausländers/einer Ausländerin, die familiäre Situation, abgelegener Wohnort, Vorstrafen, Einkommens- und Vermögenslage, für die Prüfung der Invalidität oder Berufsunfähigkeit bedeutungslos sind.

¹⁷⁰ Als Ende der Ausbildung gelten der Abschluss eines Lehrberufes, der Abschluss einer mittleren oder höheren Schul- oder Hochschulausbildung sowie der Abschluss einer mit dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung, jedenfalls aber der Beginn einer Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r.

Berufsunfähigkeit liegt für Angestellte mit Berufsschutz vor, wenn der/die Angestellte aus gesundheitlichen Gründen seinen/ihren zuletzt nicht nur vorübergehend ausgeübten Beruf oder einen gleichwertigen Beruf (Verweismöglichkeit auf die nächstniedrigere Lohnstufe möglich) wegen herabgesunkener Arbeitsfähigkeit nicht mehr ausüben kann.¹⁷¹

Tätigkeitsschutz für Versicherte

Versicherte gelten bei Stichtagen ab 2017 ab dem vollendeten 60. Lebensjahr als invalid bzw berufsunfähig, wenn sie aus Gesundheitsgründen einer (gleichartigen) Tätigkeit nicht mehr nachgehen können, die sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens durch zehn Jahre ausgeübt haben. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Rahmenfrist von 15 Jahren ist um die Zeit eines Pensionsbezuges und um Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld nach § 306 ASVG zu verlängern. Liegen innerhalb der Rahmenfrist Zeiten des Krankengeldbezuges nach § 138 ASVG vor, zählen maximal 24 Monate des Bezuges von Krankengeld als Ausübung einer Tätigkeit und werden auf das Erfordernis der Ausübung einer Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 10 Jahre angerechnet.

Dadurch soll insbesondere für Versicherte in unqualifizierten Beschäftigungsverhältnissen ein wirksamer Verweisungsschutz geschaffen werden. Der/die Versicherte soll nur auf jene Tätigkeiten verwiesen werden können, die ihm/ihr im Hinblick auf seine/ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden können. Ein anderer Tätigkeitsbereich als bisher ist jedenfalls unzumutbar, wenn er eine wesentliche Änderung des beruflichen Umfelds des/der Versicherten bedeuten würde, wie zB das Erlernen gänzlich neuer Tätigkeiten oder der Verweis auf eine Tätigkeit, die in einem anderen arbeitskulturellen Umfeld erbracht werden muss (zB Bauhilfsarbeiter/in in die Textilbranche).

Im Ergebnis soll mit dieser Regelung bewirkt werden, dass auch bei Versicherten, die nicht in einem erlernten (angelernten) Beruf tätig waren, die berufliche Entwicklung zu berücksichtigen ist.

¹⁷¹ Das Verweisungsfeld umfasst grundsätzlich alle Berufe, die derselben Berufsgruppe zuzurechnen sind. Die Angestellten müssen sich grundsätzlich auch auf andere, geringere Anforderungen stellende und geringer entlohnte Berufe verweisen lassen, sofern damit nicht ein unzumutbarer sozialer Abstieg verbunden ist. Die Verweisung auf eine berufliche Tätigkeit in einer gemäß dem Kollektivvertrag unmittelbar nachgeordneten Beschäftigungs-Verwendungsgruppe wird in ständiger Rechtsprechung für zulässig erachtet.

Härtefallregelung für Versicherte ohne Berufsschutz ab dem vollendeten 50. Lebensjahr

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine Härtefallregelung für Versicherte ohne Berufsschutz ab dem vollendeten 50. Lebensjahr geschaffen. Zweck dieser Regelung ist es, stark leistungseingeschränkten Personen ohne Berufsschutz einen Zugang zur Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension oder zu einer entsprechenden beruflichen Rehabilitation zu öffnen.

Eine versicherte Person ohne Berufsschutz gilt auch dann als invalid bzw berufsunfähig, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag als arbeitslos im Sinne des § 12 AIVG gemeldet war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil,¹⁷² die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind, ausüben kann und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung von ihrem Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Die Erwerbstätigkeit, aufgrund deren Invalidität bzw Berufsunfähigkeit vorliegt, muss aufgegeben werden.

Die Dauer der Invalidität bzw Berufsunfähigkeit muss mindestens sechs Monate betragen.

Es darf noch kein Anspruch auf eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bestehen.

3. Höhe der Transferleistung

Liegen bei Inanspruchnahme der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension mindestens 469 Versicherungsmonate vor, wird die Pensionshöhe für ab 1955 Geborene wie die Alterspension nach dem APG berechnet (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)) und ein Abschlag in Abzug gebracht.

¹⁷² Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil sind leichte Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden. Tätigkeiten gelten auch dann als vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt, wenn sie durch zwischenzeitige Haltungswechsel unterbrochen werden.

Lizensiert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Wird die Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen und liegen nicht mindestens 469 Versicherungsmonate vor, dann wird als Ausgleich für eine Invalidität (Berufsunfähigkeit) in jüngeren Jahren die Pensionshöhe unter Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten ermittelt. Zugerechnet wird jeder Monat ab dem Pensionsstichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Es dürfen maximal so viele Monate zugerechnet werden, bis die Zahl 469 erreicht wird.

In einem weiteren Schritt wird aus dem Verhältnis der Summe der vorliegenden und der zugerechneten Monate ein Erhöhungsfaktor errechnet und die sich aus den vorliegenden Versicherungsmonaten ergebende um die Abschläge verminderte Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)) um den Erhöhungsfaktor erhöht.

Der Abschlag bei Inanspruchnahme der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension vor Erreichung des Regelpensionsalters beträgt 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts. Das Höchstausmaß der Verminderung darf jedoch 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.

Kein Abschlag wird in Abzug gebracht, wenn bis 31.12.2021 mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorgelegen sind (Wahrungsbestimmung). Als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken.

Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben, können – sofern die Regelungen der Abschlagsfreiheit nicht anwendbar sind – zusätzlich einen Frühstarterbonus erhalten. Der Bonus wird bei Zuerkennung der Pension berechnet und wird Bestandteil der Pensionsleistung. Er gebührt in der Höhe von € 1,03 (2023) für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr, wenn insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 25 Jahre) und davon 12 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (= 1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

Von der Bruttopension werden im Jahr 2023 ein 5,1%iger Krankenversicherungsbeitrag (inklusive des Beitrages zur Finanzierung der unfallbedingten Leistungen der Krankenversicherung) und die Lohnsteuer abgezogen.

4. Bezugsdauer

Die Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension fällt zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Erwerbstätigkeit, aufgrund deren Berufsunfähigkeit bzw Invalidität besteht, aufgegeben wird. Die Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeits-

pension wird grundsätzlich höchstens jeweils für zwei Jahre befristet gewährt. Gegen eine vom Pensionsversicherungsträger ausgesprochene Befristung einer Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension ist kein Rechtsmittel zulässig. Nach Ablauf einer befristet gewährten Pension kann diese auf Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger weitergewährt werden, wenn trotz zumutbarer Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung in das Berufsleben nicht erreicht werden kann („Rehabilitation vor Pension“).

Ein Pensionsbezug ohne zeitliche Befristung ist möglich, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes eine dauernde Invalidität bzw Berufsunfähigkeit anzunehmen ist.

5. Einkommensanrechnung

Der/die Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspensionist/in darf einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Wird ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, dann wird die Pension für Stichtage ab 1.1.2001 als Teilpension gewährt:

Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von € 1.357,72 (2023) erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, gebührt die Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension als Teilpension. Der Steigerungsbetrag der 100%igen Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension wird dabei um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile im Jahre 2023 von

- | | | | | |
|--------|------------|-----|------------|------|
| • bis | € 1.357,72 | | | 0 % |
| • über | € 1.357,72 | bis | € 2.036,66 | 30 % |
| • über | € 2.036,66 | bis | € 2.715,43 | 40 % |
| • über | € 2.715,43 | | | 50 % |

der jeweiligen Einkommensteile.

Die genannten Beträge werden jährlich angepasst.

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Eine Neufeststellung des Prozentsatzes der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung,
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit und
- über Antrag des Pensionisten/der Pensionistin.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

7. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen bei der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Siehe Alterspension (dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

Nach einer befristeten Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension ist innerhalb von drei Monaten nach Ende der Befristung ein neuerlicher Antrag zu stellen.

9. Anmerkungen

Die entsprechenden Pensionen für Bergarbeiter/innen sind die Knappschafsvollpensionen bzw für Selbstständige die Erwerbsunfähigkeitspensionen. Diese Pensionen aus geminderter Arbeitsfähigkeit unterscheiden sich im Wesentlichen durch die jeweilige Definition von „Invalidität“. Auch Beamte/Beamtinnen erhalten bei Dienst- bzw Erwerbsunfähigkeit einen Ruhegenuss (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6.1](#)).

1.1.4.4 Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für ab 1964 Geborene

Gesetzliche Grundlage:	§§ 254 bis 255a, 271 bis 274 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/59 Art 10
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss

1. Zweck der Leistung

In der Pensionsversicherung pflichtversicherte unselbstständig Erwerbstätige, deren Arbeitsfähigkeit aufgrund ihres Gesundheitszustandes so weit herabgesunken ist, dass sie ihren bisherigen Beruf oder ihre überwiegend ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben können, sollen – wenn dauernde Invalidität vorliegt und berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar ist – durch die Gewährung einer Pension einen gewissen Schutz vor den wirtschaftlichen Auswirkungen der geminderten Arbeitsfähigkeit erhalten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

- a) Dauerhafte Invalidität bzw Berufsunfähigkeit,
- b) berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar,
- c) Nachweis einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten,
- d) noch kein Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für bis 1964 Geborene und für ab 1964 Geborene unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass für Letztere dauerhafte Invalidität vorliegen muss, damit eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gewährt werden kann. Des Weiteren haben ab 1964 Geborene keinen Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation.

Seit 1.1.2014 sind versicherte Personen berechtigt, ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation vor Stellung eines Antrags auf Pension einen gesonderten Antrag auf Feststellung zu stellen, ob Invalidität bzw Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegen wird.

Die Bestimmungen über die Wartezeit, den Berufsschutz, den Tätigkeitsschutz sowie die Härtefallregelung für Versicherte ohne Berufsschutz ab dem vollendeten 50. Lebensjahr sind unverändert geblieben (siehe daher dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.4.3, Punkt 2](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Für die Berechnung der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension sind die Bestimmungen für bis 1964 Geborene heranzuziehen (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.4.3, Punkt 3](#)).

4. Bezugsdauer

Der Pensionsbezug erfolgt ohne zeitliche Befristung. Für ab 1964 Geborene besteht ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension nur mehr unter der Voraussetzung, dass Invalidität oder Berufsunfähigkeit dauerhaft vorliegt.

5. Einkommensanrechnung

Die Einkommensanrechnung entspricht jener bei der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension für bis 1964 Geborene (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.4.3, Punkt 5](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

7. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen bei der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Siehe Alterspension (dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

1.2 Hinterbliebenenpensionen (ASVG)

1.2.1 Witwen- bzw Witwerpension (ASVG)

Gesetzliche Grundlage:	§§ 257, 258, 259, 264, 265, 269 und 627 und 666 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/139 Art 1, BGBl II 2020/576 Art 1
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss
Gesamtausgaben:	€ 4,4 Mrd (Hinterbliebenenpensionen) ¹⁷³
Leistungsbezieher/innen:	Witwenpensionen: 331.846 Witwerpensionen: 38.036 (inkl zwischenstaatliche Teilleistungen) ¹⁷⁴
Durchschnittliche Höhe:	Witwenpensionen: € 1.040 Witwerpensionen: € 435 (Vollpensionen) ¹⁷⁵

1. Zweck der Leistung

Die Witwen- bzw Witwerpension soll den Unterhaltsausfall ausgleichen, der durch den Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin entsteht. Mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft wurden ab 1.1.2010 die eingetragenen Partner/innen im Bereich des Hinterbliebenenrechts den Eheleuten gleichgestellt.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Versicherungsfall ist der Tod des/der Versicherten. Bei Tod des/der Versicherten bzw des/der Pensionsbeziehers/-bezieherin gebührt der Witwe/dem Witwer bzw dem/der überlebenden eingetragenen Partner/in eine Pension. Dem/der überlebenden Ehegatten/-gattin steht der/die frühere Ehegatte/-gattin gleich, wenn ihm/ihr der/die Versicherte bis zu seinem/ihrem Tode

¹⁷³ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, Erstellungsmontat November 2022, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Tab 19).

¹⁷⁴ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Monatsbericht November 2022, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Tab 24.

¹⁷⁵ Quelle: ebenda, einschließlich Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld.

Unterhalt zu leisten hatte oder geleistet hat. Das Gleiche gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Beim Versicherungsfall des Todes muss eine Mindestversicherungszeit (wenigstens fünf Jahre) des/der Verstorbenen in der Pensionsversicherung vorliegen. Bei älteren Versicherten müssen in Abhängigkeit vom Alter wie in der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension entsprechend mehr Versicherungsjahre vorliegen. Die Wartezeit entfällt aus denselben Gründen wie bei der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (siehe dieses Kapitel, Abschnitte [1.1.4.3](#) bzw. [1.1.4.4](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Für Witwen-/Witwerpensionen mit einem Pensionsstichtag ab 1. Oktober 2000 gelten neue Berechnungsbestimmungen.

Ab diesem Stichtag zu berechnende Witwen-/Witwerpensionen betragen zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der/die verstorbene (Ehe-) Partner/in Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des individuellen Prozentsatzes ist es vorerst erforderlich, die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen und die des/der Hinterbliebenen festzustellen. Die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen und des/der Hinterbliebenen ist das jeweilige Durchschnittseinkommen der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten. Wurde das Einkommen des/der Verstorbenen in den letzten beiden Kalenderjahren vor dessen/deren Tod aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gemindert oder wurde die Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt, so ist als Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen das Durchschnittseinkommen aus den letzten vier Kalenderjahren vor dem Tod des/der Versicherten heranzuziehen, wenn dies für die/den Hinterbliebene/n günstiger ist.

Diese Berechnungsgrundlagen werden schließlich in die folgende Berechnungsformel eingesetzt:

Prozentsatz Witwen-/Witwerpension

$$(y) = 70 - \frac{(30 \times \text{Berechnungsgrundlagen des Hinterbliebenen})}{\text{Berechnungsgrundlagen des Verstorbenen}}$$

Das Ergebnis dieses Rechenvorganges ergibt den als (y) bezeichneten Prozentsatz der Witwen-/Witwerpension. Der Prozentsatz darf nicht mehr als 60 % betragen.

Beispiele

- Ist die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen dreimal höher als jene des/der Hinterbliebenen, gebührt eine 60%ige Pension.
- Ist die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen zweimal höher als jene des/der Hinterbliebenen, gebührt eine 55%ige Pension.
- Beträgt die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen $\frac{5}{4}$ jener des/der Hinterbliebenen, gebührt eine 46%ige Pension.
- Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen des/der Verstorbenen und des/der Hinterbliebenen gebührt eine 40%ige Pension.
- Beträgt die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen $\frac{3}{4}$ jener des/der Hinterbliebenen, gebührt eine 30%ige Pension.
- Beträgt die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen $\frac{3}{5}$ jener des/der Hinterbliebenen, gebührt eine 20%ige Pension.
- Beträgt die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen $\frac{1}{2}$ jener des/der Hinterbliebenen, fällt eine 10%ige Pension an.
- Beträgt die Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen $\frac{2}{3}$ jener des/der Hinterbliebenen, fällt keine Pension an.

$$y = 70 - (30 \times \frac{2}{3}) = 0 \%$$

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension für den früheren Partner/die frühere Partnerin berechnet sich in gleicher Weise, ist aber nach oben hin grundsätzlich durch die Höhe des Unterhaltsanspruches oder des tatsächlich geleisteten Unterhalts begrenzt (angerechnet wird zudem eine allfällige Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung) begrenzt.

4. Bezugsdauer

Die Witwen- bzw Witwerpension gebührt ab dem Tag nach dem Todestag des/der Verstorbenen.

Sie gebührt grundsätzlich ohne zeitliche Befristung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Bei Eheleuten: aus der Ehe stammt ein Kind oder
- die/der Hinterbliebene hat zum Zeitpunkt des Todes des Partners/der Partnerin das 35. Lebensjahr vollendet oder
- die/der Hinterbliebene ist zum Zeitpunkt des Todes des Partners/der Partnerin invalid oder
- die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft dauerte mindestens zehn Jahre.

Ansonsten gebührt eine befristete Witwen- bzw Witwerpension für die Dauer von 2½ Jahren.

War der/die Verstorbene bereits Pensionsbezieher/in bei Eheschließung bzw Verpartnerung, gebührt grundsätzlich ebenfalls nur eine befristete Witwen- bzw Witwerpension für die Dauer von 2½ Jahren. Nur wenn die eingetragene Partnerschaft – in Abhängigkeit vom Altersunterschied des Partners/der Partnerin – eine bestimmte Zeit gedauert hat oder aus einer Ehe ein Kind stammt, wird eine unbefristete Witwen-/Witwerpension gewährt.

Kommt es während des Bezuges einer unbefristeten Witwen-/Witwerpension zu einer neuerlichen Eheschließung oder einer neuen eingetragenen Partnerschaft, wird die Pension mit einem 35fachen Pensionsbezug abgefertigt, während eine befristete Pension mit dem Ende des Monats der Eheschließung bzw der Verpartnerung einfach wegfällt.

5. Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit einer Witwe/ eines Witwers

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) *Der Stichtag der Witwen-/Witwerpension liegt vor dem 1.1.1995 oder es gebührt aufgrund des Bemessungsgrundlagenvergleichs eine 60%ige Witwen-/Witwerpension*

Die Erwerbstätigkeit der/des Hinterbliebenen beeinflusst die Witwen-/Witwerpension nicht. Die Witwen-/Witwerpension gebührt in voller Höhe, unabhängig davon, ob die/der Hinterbliebene arbeitet und wie hoch das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit ist.

b) *Aufgrund des Bemessungsgrundlagenvergleichs gebührt eine niedrigere als 60%ige Witwen-/Witwerpension*

Erreicht die Witwen-/Witwerpension nicht 60 % der Pension des Verstorbenen und liegt das Gesamteinkommen der/des Hinterbliebenen unter € 2.220,47 (2023), kommt es zu einer Erhöhung des Prozentsatzes der Witwen-/Witwerpension, bis entweder

- die Witwen-/Witwerpension 60 % der Pension des/der Verstorbenen beträgt oder
- das Gesamteinkommen der/des Hinterbliebenen den Betrag von € 2.220,47 erreicht.

Auf diese Erhöhung – und nur auf diese Erhöhung – wird das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet.

Für die Ermittlung der Witwen-/Witwerpension zählen zum Einkommen: Witwen-/Witwerpension, Eigenpension, Aktiv- und Ruhebezüge öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Bezüge nach dem Bezügegesetz (zB Ruhegenuss), Krankengeld, Wochengeld, gesetzliche Unfallrenten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe. Nicht zum Gesamteinkommen zählen der besondere Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalerträge.

Diese Einkommensprüfung kann sich nur zugunsten der/des Hinterbliebenen auswirken, nie aber zu ihrem/seinem Nachteil gereichen. Erreicht aufgrund des Berechnungsgrundlagenvergleichs die Witwen-/Witwerpension 60 % der Pension des/der Verstorbenen, ist die Höhe sonstiger Einkünfte der/des Hinterbliebenen unerheblich.

Personen, deren Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen den Betrag von € 8.460 überschreitet, erhalten keine Witwen-/Witwerpension. Die Witwen-/Witwerpension fällt nur so lange weg, wie das Erwerbseinkommen oder das Erwerbsersatzeinkommen des/der Hinterbliebenen das Doppelte der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage erreicht.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

7. Folgetransfers

Unterschreitet die Witwen-/Witwerpension den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsatz, wird eine Ausgleichszulage gewährt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.3](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Witwen-/Witwerpension muss beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung. Der Antrag ist bei jenem Pensionsversicherungsträger einzubringen, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. In den Bundesländern gibt es dafür Landes- und Außenstellen sowie Sprechtage einzelner Pensionsversicherungsträger in einigen Gemeinden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

Von der Bruttopension werden im Jahr 2023 ein 5,1%iger Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer abgezogen.

9. Anmerkungen

Wiederverhehlung und Auflösung der neuen Ehe bzw der neuen eingetragenen Partnerschaft

Wird eine neu geschlossene Ehe bzw eine neue eingetragene Partnerschaft aufgelöst, aufgrund deren eine Witwen- bzw Witwerpension abgefertigt wurde, so lebt die früher bezogene Witwer- bzw Witwenpension wieder auf. Der Auflösung darf jedoch nicht alleiniges oder überwiegendes Verschulden der/des Hinterbliebenen zugrunde liegen. Außerdem ist ein Wiederaufleben frühestens zweieinhalb Jahre nach der seinerzeitigen Abfertigung des Anspruchs möglich.

Wenn zu wenige Versicherungsmonate für einen Anspruch auf Hinterbliebenenpension vorliegen, erhalten die Witwe/der Witwer und die Kinder eine Abfindung.

1.2.2 Waisenpension (ASVG)

Gesetzliche Grundlage:	§§ 260 und 266 ASVG 1955, BGBl 1993/335
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss
Gesamtausgaben:	in den Ausgaben für Hinterbliebenenpensionen enthalten (siehe 1.2.1)
Leistungsbezieher/innen:	40.065 (inkl zwischenstaatliche Teilleistungen) ¹⁷⁶
Durchschnittliche Höhe:	€ 462 (Vollpensionen) ¹⁷⁷

1. Zweck der Leistung

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Waisen eine soziale Absicherung garantiert, wenn aufgrund des Todes ein oder beide Elternteil/e seinen/ihren Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen kann/können.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Waisenpension haben eheliche und uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder des/der Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern eine Mindestversicherungszeit des/der versicherten Verstorbenen, wie sie zB für die Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension erforderlich ist, vorliegt.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Waisenpension ist abhängig vom Waisenstatus und beträgt

- 24 % der Pension des/der Verstorbenen für einfach Verwaiste bzw
- 36 % der Pension des/der Verstorbenen für doppelt Verwaiste.

Wenn beide Eltern versichert waren, bekommt das doppelt verwaiste Kind zwei Waisenpensionen. Von der Bruttopension wird nur die Lohnsteuer abgezogen.

¹⁷⁶ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Monatsbericht November 2022, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Tab 24.

¹⁷⁷ Quelle: ebenda, inkl Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld.

4. Bezugsdauer

Ein Anspruch auf eine Waisenpension besteht grundsätzlich – unabhängig von eigenen Einkünften – ab dem Tod des/der Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt die Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, die die Arbeitskraft des/der Waisen überwiegend beansprucht, gebührt die Waisenpension bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Studenten/Studentinnen müssen einen entsprechenden Studienerfolg im Sinne der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) nachweisen.
- Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

5. Einkommensanrechnung

Ein neben einer Waisenpension erzieltetes Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit beeinflusst nicht den Anspruch auf Waisenpension.

Wohl aber wird der Anspruch beeinflusst, wenn eine/ein in Berufsausbildung befindliche/r Waise als Gegenleistung dafür, dass sie/er sich der Ausbildung unterzieht, eine die Selbsterhaltungsfähigkeit sichernde Gegenleistung (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz [AMFG]) bezieht.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

7. Folgetransfers

Unterschreiten die Waisenpension und sonstige Nettoeinkünfte den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsatz, wird eine einkommensabhängige Ausgleichszulage gewährt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.3](#)).

Liegt keine gesetzliche Krankenversicherung vor, ist der/die Waise mit dem Waisenpensionsbezug beitragsfrei krankenversichert.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Waisenpension muss beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des/der Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension idR erst mit dem Tag der Antragstellung. Der Antrag ist bei jenem Pensionsversicherungsträger einzubringen, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. In den Bundesländern gibt es dafür Landes- und Außenstellen sowie Sprechtage einzelner Pensionsversicherungsträger in einigen Gemeinden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

Die Waisenpension (inklusive einer allfälligen Ausgleichszulage) gelangt im Nachhinein zur Auszahlung. Zur Waisenpension gebührt ebenfalls eine Sonderzahlung, jeweils in Höhe der für die Monate April und Oktober ausbezahlten Pension. Bezüglich der Aliquotierung der Sonderzahlung gilt das oben bei den Witwen-/Witwerpensionen Angeführte (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.2.1, Punkt 8](#)). Von den Waisenpensionen wird kein Krankenversicherungsbeitrag eingehoben.

Wenn zu wenig Versicherungsmonate für einen Anspruch auf eine Waisenpension vorliegen, erhält der/die Waise eine Abfindung.

1.3 Ausgleichszulage

Gesetzliche Grundlage:	§§ 292 bis 299a, 726 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/73 Art 1, BGBl II 2020/576 Art 1
Finanzierung:	Bund, Land, Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes
Gesamtausgaben:	€ 784 Mio ¹⁷⁸
Leistungsbezieher/innen:	167.602 (inkl Ausgleichszulagen-/Pensionsboni) ¹⁷⁹
Durchschnittliche Höhe:	€ 329 (ohne Ausgleichszulagen-/Pensionsboni) ¹⁸⁰

1. Zweck der Leistung

Die Ausgleichszulage ist eine Unterstützungsleistung des Bundes, die den Pensionsbezieherinnen/Pensionsbezieherinnen ein sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum gewährleisten soll.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Erreicht die Pension zuzüglich des aus den sonstigen Einkünften des Pensionisten/der Pensionistin stammenden Nettoeinkommens und der aus Unterhaltsansprüchen zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des gesetzlichen Ausgleichszulagenrichtsatzes, so besteht ein Anspruch auf Ausgleichszulage. Bei Vorliegen vieler Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit gebührt zudem ein sog Ausgleichszulagen- bzw Pensionsbonus mit eigenen Richtsätzen (siehe [Punkt 5](#)).¹⁸¹ Weitere Voraussetzung ist, dass sich

¹⁷⁸ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger (Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, Erstellungsmontat November 2022, alle PV-Träger der Unselbstständigen, Tab 19).

¹⁷⁹ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Monatsbericht November 2022, Spalte Pensionsversicherung für alle Pensionen, inkl Ausgleichszulagenboni sowie Pensionsboni, Tab 27.

¹⁸⁰ Quelle: ebenda, Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen, Tab 29.

¹⁸¹ Mit BGBl I 2019/84 wurde ein Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus für Eigenpensionsbezieher/innen eingeführt, die mind 30 bzw 40 Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Der Ausgleichszulagenbonus gebührt zusätzlich zur Ausgleichszulage. Der Pensionsbonus gebührt, wenn keine Ausgleichszulage zur Eigenpension bezogen wird.

der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt des Pensionsbeziehers/der Pensionsbezieherin im Inland befindet.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Ausgleichszulage ist abhängig vom anzuwendenden Richtsatz und vom Gesamteinkommen bzw von einer Mindestanzahl an Beitragsjahren.

Sie berechnet sich als Differenz zwischen dem maßgeblichen Richtsatz und dem Gesamteinkommen des Pensionsbeziehers/der Pensionsbezieherin und der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin/-partners (siehe [Punkt 5](#)).

4. Bezugsdauer

Die Ausgleichszulage gebührt ab Pensionsbeginn, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen bzw solange eine Pension bezogen wird.

5. Einkommensanrechnung

Für den Ausgleichszulagenbezug wird das Einkommen des Pensionsbeziehers/der Pensionsbezieherin sowie des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/-partnerin berücksichtigt. Kein gemeinsamer Haushalt liegt vor, wenn ein/e Ehepartner/in krankheitsbedingt in einem Pflegeheim untergebracht ist. Übersteigen Pension(en) und sonstige Nettoeinkünfte die Ausgleichszulagenrichtsätze, wird keine Ausgleichszulage gewährt. Für die Erhöhung des entsprechenden Richtsatzes wird das Einkommen des Kindes, für das Kinderzuschuss bezogen wird, berücksichtigt. Übersteigt das Einkommen des Kindes die entsprechende Einkommensgrenze, gibt es keine Erhöhung des Richtsatzes.

Das Einkommen des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird nicht berücksichtigt. Allerdings hat sich der/die Pensionsbezieher/in die Kosten, die durch die Lebensgemeinschaft erspart werden, im Rahmen der sogenannten freien Station bis zu einem Wert von € 327,91 (2023) anzurechnen.¹⁸²

¹⁸² Dazu zählen Kosten für Wohnen, Heizen, Strom und Essen.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Einkommensgrenzen

Das ASVG sieht für unterschiedliche Pensionsbezieher/innen unterschiedliche Einkommensgrenzen (= Ausgleichszulagenrichtsätze) vor. Sie betragen für

- Bezieher/innen einer Alters- oder Berufsunfähigkeitspension (Werte für 2023):
 - € 1.110,26 monatlich für Alleinstehende,
 - € 1.751,56 monatlich für verheiratete oder verpartnerte Personen.
 Für jedes Kind, für das Anspruch auf einen Kinderzuschuss besteht (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.4](#)), gebührt eine Erhöhung des Richtsatzes um
 - € 159
- Bezieher/innen einer Witwen- bzw Witwerpension:
 - € 1.110,26 monatlich.
- Bezieher/innen einer Waisenpension bis 24 Jahre:
 - € 408,36 monatlich für einfach verwaiste Bezieher/innen,
 - € 613,16 monatlich für doppelt verwaiste Bezieher/innen.
- Bezieher/innen einer Waisenpension über 24 Jahre:
 - € 725,67 monatlich für einfach verwaiste Bezieher/innen,
 - € 1.110,26 monatlich für doppelt verwaiste Bezieher/innen.

Die Einkommensgrenze des Kindes bei Erhöhung der Richtsätze für ein Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss beträgt € 408,36 netto monatlich.

Bei Vorliegen von 30 Erwerbsjahren gebührt ein Pensionsbonus/Ausgleichszulagenbonus von maximal € 164,37, wenn das Gesamteinkommen € 1.208,06 nicht übersteigt.

Bei 40 Erwerbsjahren beträgt der Bonus maximal € 419,19, wenn das Gesamteinkommen € 1.443,23 nicht übersteigt.

Für verheiratete oder verpartnerte Personen gebührt bei Vorliegen von 40 Erwerbsjahren ein Bonus von maximal € 419,19, wenn das Gesamteinkommen samt Nettoeinkommen des Partners € 1.948,08 nicht übersteigt.

Anmerkung: Für die 30 bzw 40 Erwerbsjahre zählen auch bis zu 12 Monate Präsenz- oder Zivildienst und bis zu 60 Monate der Kindererziehung.

Definition des Einkommens

Grundsätzlich wird jedes Einkommen des Pensionisten/der Pensionistin, des/der Ehepartners/Ehepartnerin bzw des/der eingetragenen Partners/Partnerin auf die Ausgleichszulage angerechnet.

Unter Einkommen sind sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (= Nettoeinkünfte), zu verstehen. Das sind zB weitere Pensionen, Renten, Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Arbeitslosen- und Krankengeld, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung oder Kapitalvermögen, Leibrenten, fiktives Ausgedinge, fiktive Unterhaltsverpflichtungen des/der geschiedenen Ehepartners/-partnerin bzw des/der getrennten eingetragenen Partners/Partnerin etc.

Anrechnung allfälliger Unterhaltsansprüche

Leben die Eheleute bzw die eingetragenen Partner/innen im gemeinsamen Haushalt, so erfolgt eine volle Anrechnung des Nettoeinkommens auf die Ausgleichszulage des/der anderen Ehepartners/-partnerin bzw eingetragenen Partners/Partnerin. Wenn das Einkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/-partnerin bzw des/der eingetragenen Partners/Partnerin nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Anrechnung in der Höhe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, sodass ein Ausgleichszulagenanspruch praktisch ausgeschlossen ist.

Leben die Eheleute bzw die eingetragenen Partner/innen nicht im gemeinsamen Haushalt, dann werden Unterhaltsansprüche nicht mehr pauschal, sondern in dem aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleiches bzw in der für die Dauer der aufrechten Ehe bzw der eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtung im gebührenden Ausmaß angerechnet.

Im Verhältnis der unterhaltspflichtigen Eltern gegenüber dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind erfolgt die Anrechnung ohne Rücksicht auf das Ausmaß der tatsächlich erbrachten Leistungen mit Pauschalbeträgen mit 12,5 % des monatlichen Nettoeinkommens des/der Unterhaltspflichtigen.

Die auf die Ausgleichszulage anrechenbare Unterhaltsleistung vermindert sich um 2 % für jede/n weitere/n Unterhaltsberechtigte/n, der/dem der/die Unterhaltsverpflichtete Unterhalt zu leisten hat.

Einkünfte, die ua unberücksichtigt bleiben

- a) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustands gewährt werden, zB Pflegegeld, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung etc;
- b) Bezüge aus Unterhaltsansprüchen, die wie oben berücksichtigt werden;
- c) Kinderzuschüsse, Pensions- und Rentensonderzahlungen (13. und 14. Pension);
- d) Beihilfen nach dem FLAG, Studienförderungsgesetz und Schülerbeihilfengesetz;
- e) Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfen;
- f) vom Lehrlingseinkommen ein bestimmter Betrag (€ 252,80 monatlich im Jahr 2023);
- g) Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege;
- h) Grund- und Elternrenten nach dem KOVG und OFG;
- i) ein Drittel der Beschädigten-, Witwen- und Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem HVG;
- j) Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen;
- k) Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG);
- l) Leistungen aufgrund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitiger Überlassung eines land- bzw forstwirtschaftlichen Betriebes;
- m) Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer, wenn diese den Betrag von € 67 (2023) jährlich nicht übersteigen;
- n) Taschengeld nach dem Freiwilligengesetz.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Ausgleichszulage entspricht im Allgemeinen jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)). Lediglich jener Teil der Ausgleichszulage, der aufgrund der Erhöhung des Richtsatzes für Kinder gewährt wird, ist gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Als Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit sind Ausgleichszulagenbezieher/innen auf Antrag:

- a) von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt befreit (siehe [Kapitel IV, Abschnitte 1.5](#) und [1.6](#));
- b) von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit (siehe [Kapitel VII, 2.1](#))

Ausgleichszulagenbezieher/innen erhalten auf Antrag eine 50%ige Fahrpreisermäßigung bei den ÖBB.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Ausgleichszulage muss beantragt werden. Jede Änderung des Einkommens ist zu melden. Der Antrag ist bei jenem Pensionsversicherungsträger einzubringen, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. In den Bundesländern gibt es dafür Landes- und Außenstellen sowie Sprechtage einzelner Pensionsversicherungsträger in einigen Gemeinden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

Die Ausgleichszulage wird gemeinsam mit der Grundpension ausbezahlt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

1.4 Kinderzuschuss (ASVG)

Gesetzliche Grundlage:	§§ 252 und 262 ASVG 1955, zuletzt geändert durch BGBl I 2014/56 Art 1
Finanzierung:	AN- und AG-Beiträge zur Pensionsversicherung, Bundeszuschuss
Gesamtausgaben:	€ 1,5 Mio (alle PV-Träger) ¹⁸³
Leistungsbezieher/innen:	41.927 ¹⁸⁴
Höhe:	€ 29,07 für jedes Kind ¹⁸⁵

1. Zweck der Leistung

Kinderzuschüsse zu den (vorzeitigen) Alters-, Gleit-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen stellen eine öffentlich-rechtliche Leistung dar, deren Zweckbestimmung in einer finanziellen Hilfe zur Erfüllung von Unterhaltspflichten liegt. Der Kinderzuschuss ist eine von der Gewährung einer Pension abhängige und zu dieser zählende Leistung. Er gebührt nur auf Antrag für jedes Kind des Pensionisten/der Pensionistin.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht für

- eheliche, legitimierte Kinder und Wahlkinder des/der Versicherten;
- uneheliche Kinder einer Versicherten oder eines Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist;
- Stiefkinder, die mit dem/der Versicherten in ständiger Hausgemeinschaft leben;
- Enkelkinder, wenn sie mit dem Pensionisten/der Pensionistin in ständiger Hausgemeinschaft leben, ihm/ihr gegenüber unterhaltsberechtigt sind und der gemeinsame Wohnsitz im Inland liegt.

Der Anspruch auf Kinderzuschuss ist weiters vom Alter des Kindes abhängig (siehe [Punkt 4](#)).

¹⁸³ Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2022, Tab 3.16.

¹⁸⁴ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Monatsbericht November 2022, Pensionsversicherungsanstalt, Tab 27.

¹⁸⁵ Quelle: Jahresbericht der Sozialversicherung 2022, S 63.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner, asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

3. Höhe der Transferleistung

Der Kinderzuschuss ist ein Pauschalbetrag von € 29,07 (2023) monatlich. Von diesem Betrag werden genauso wie bei der Bruttopension ein 5,1%iger Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer abgezogen.

4. Bezugsdauer

Der Kinderzuschuss gebührt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Pensionsanspruches bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt der Kinderzuschuss unter folgenden Voraussetzungen:

Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, die die Arbeitskraft des Kindes/der Kinder überwiegend beansprucht, gebührt der Kinderzuschuss bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Studierende haben einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen.

5. Einkommensanrechnung

Auf den Kinderzuschuss wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht der Alterspension (siehe [Abschnitt 1.1.2](#)).

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit dem Kinderzuschuss unmittelbar zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung muss auch der Kinderzuschuss beantragt werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes wird der Kinderzuschuss nur auf besonderen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei jenem Pensionsversicherungsträger einzubringen, von dem die Grundleistung bezogen wird. In den Bundesländern gibt es dafür Landes- und Außenstellen sowie Sprechstage einzelner Pensionsversicherungsträger in einigen Gemeinden (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialversicherung“](#)).

Der Kinderzuschuss wird gemeinsam mit der Pension ausbezahlt (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

9. Anmerkungen

Für ein und dasselbe Kind wird nur einmal ein Kinderzuschuss gewährt. Beziehen beide Elternteile eine Pension, gebührt der Kinderzuschuss jenem Elternteil, der den Anspruch auf den Kinderzuschuss zuerst geltend gemacht hat.

1.5 Sonderruhegeld

Gesetzliche Grundlage:	Art X Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) 1981, zuletzt geändert durch BGBl 1992/473, § 261 Abs 4a ASVG, zuletzt geändert durch BGBl I 2019/98 Art 1
Finanzierung:	Nachtschwerarbeitsbeiträge der Dienstgeber/innen, Pensionsversicherungsträger
Gesamtausgaben:	€ 92,8 Mio ¹⁸⁶
Leistungsbezieher/innen:	2.415 (davon 15 weibliche Leistungsbezieherinnen) ¹⁸⁷
Durchschnittliche Höhe:	€ 2.768 (Männer), € 1.502 (Frauen), jeweils inkl Zulagen, 14-mal jährlich ¹⁸⁸

1. Zweck der Leistung

Das Sonderruhegeld ermöglicht es unselbstständig erwerbstätigen Personen, die im Laufe ihres Erwerbslebens über lange Zeit Nachtschwerarbeit verrichtet haben, früher als bei anderen vorzeitigen Pensionen in den Ruhestand zu treten. Diese Leistung ist in ihren Auswirkungen vergleichbar mit einer vorzeitigen Alterspension. Das Sonderruhegeld muss beantragt werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Männer müssen das 57. Lebensjahr, Frauen das 52. Lebensjahr vollendet haben.

Innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag muss 15 Jahre oder im Lauf des gesamten Lebens 20 Jahre Nachtschwerarbeit geleistet worden sein.

Am Stichtag darf weder eine selbstständige noch eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, aus der ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91 im Jahr 2023) gebührt.

¹⁸⁶ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, Erstellungsmonat November 2022, Tab 34.

¹⁸⁷ Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Monatsbericht November 2022, Tab 36.

¹⁸⁸ Quelle: ebenda, Tab 36.

3. Höhe der Transferleistung

Das Sonderruhegeld gebührt in der Höhe der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, auf die am Stichtag – bei Erfüllung aller Voraussetzungen – ein Anspruch bestanden hätte. Das Sonderruhegeld ist wie eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zu berechnen (siehe dieses Kapitel, Abschnitte [1.1.4.3](#) bzw. [1.1.4.4](#)). Allerdings wird bei Inanspruchnahme von Sonderruhegeld kein Abschlag in Abzug gebracht. Zum Sonderruhegeld gebührt für die Kinder des Bezugsberechtigten ein Kinderzuschuss.

Vom Sonderruhegeld werden im Jahr 2023 ein 5,1%iger Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer abgezogen.

4. Bezugsdauer

Das Sonderruhegeld gebührt ab Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen,

- bis die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind, und geht dann in die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer über;
- bis zum auf die Vollendung des 60. (Frauen) bzw 65. (Männer) Lebensjahres folgenden Monatsersten, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vorher nicht erfüllt waren, und geht dann in die Alterspension über.

5. Einkommensanrechnung

Das Sonderruhegeld fällt ab dem Tag der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die eine Pensionsversicherungspflicht begründet bzw aus der ein monatliches Erwerbseinkommen von mehr als der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird, zur Gänze weg.

Einkommensgrenze

Es kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (2023) brutto zum Sonderruhegeld dazuverdient werden.

Definition des Einkommens

Unter Einkommen ist jedes Einkommen aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (inklusive freier Dienstverträge) zu verstehen.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

7. Folgetransfers

Es gibt keine mit dem Sonderruhegeld zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch den Pensionsversicherungsträger, der für die Gewährung einer Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension leistungszuständig wäre (siehe dieses Kapitel, Abschnitte [1.1.4.3](#) bzw [1.1.4.4](#)).

Das Sonderruhegeld (inklusive allfälliger Ausgleichszulagen) gelangt im Nachhinein, jeweils am Ersten des Folgemonats, zur Auszahlung. Zum für den Monat April und den Monat Oktober ausbezahlten Sonderruhegeld wird eine Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen Sonderruhegeldes ausbezahlt. Bezüglich der Aliquotierung der ersten Sonderzahlung gilt das zur Alterspension Angeführte (siehe dieses Kapitel, Abschnitte [1.1.1](#) bzw [1.1.2](#)).

1.6 Ruhebezüge (PG)

Das Pensionsrecht der Bundesbeamten/-beamtinnen wird schrittweise an das Pensionsrecht der ASVG-Versicherten angeglichen.

Für vor dem 1.1.1955 geborene Beamte/Beamtinnen gilt noch ausschließlich das Pensionsrecht nach dem Pensionsgesetz ohne Anwendung der Bestimmungen über das Pensionskonto und der Parallelrechnung.

Die im APG dargestellten Grundzüge des Pensionskontos und der Parallelrechnung gelten leicht abgeändert auch bereits für Bundesbeamte/-beamtinnen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind.

Für Beamtinnen und Beamte, die ab 1.1.1976 geboren und vor dem 1.1.2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, wurden die bis 31.12.2013 erworbenen Pensionsansprüche in das Pensionskonto überführt. Für diese Personengruppe sowie für Beamte und Beamtinnen, die ab 1.1.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden, gelten das ASVG und das APG.

1.6.1 Ruhegenuss (PG)

Gesetzliche Grundlage:	Pensionsgesetz (PG) 1965, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/205 Art 14 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/205 Art 1
Finanzierung:	Pensionsbeiträge der aktiven Beamten/ Beamtinnen, geburtsjahrgangsabhängig zwischen 12,55 % und 10,25 % der Bemessungsgrundlage und Beiträge der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher/ innen, Bund
Leistungsbezieher/innen:	76.570 (2021) ¹⁸⁹

1. Zweck der Leistung

Der Ruhegenuss ist die Einkommensersatzleistung für Bundesbeamte/-beamtinnen nach Versetzung in den Ruhestand aufgrund des Alters oder wegen Dienstunfähigkeit.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der/die Bundesbeamte/-beamtin im Ruhestand hat einen Anspruch auf Ruhegenuss, wenn er/sie eine Mindestdienstzeit von 15 Jahren¹⁹⁰ vorweisen kann und das gesetzlich bestimmte Ruhestandsalter erreicht hat. Alle ab dem 1.10.1952 geborenen Bundesbeamtinnen/-beamte haben das gesetzliche Regelpensionsalter von 65 Jahren.

Wenn Dienstunfähigkeit vorliegt, reichen mindestens fünf Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aus. Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Krankheit oder die körperliche Beschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Falls die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, die den Anspruch auf eine Versehrtenrente

¹⁸⁹ Quelle: Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Das Personal des Bundes 2022, Daten und Fakten, S 101; Das Personal des Bundes 2022, Daten und Fakten (oeffentlicherdienst.gv.at).

¹⁹⁰ Gilt für alle ab 1. Mai 1995 in den Dienst aufgenommenen Beamten/Beamtinnen, für die übrigen gilt eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten auslöst, ist keine Mindestdauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit erforderlich.

Vorzeitiger Übertritt in den Ruhestand („Hacklerregelung“)

Parallel zu den Pensionen bei Langzeitversicherung in den gesetzlichen Pensionssystemen wurden entsprechende Regelungen für Bundesbeamte/beamtinnen eingeführt.

Beamte/Beamtinnen können ab dem vollendeten 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine betragsgedeckte Gesamtdienstzeit¹⁹¹ von 42 Jahren aufweisen. Bei Inanspruchnahme der „Hacklerregelung“ vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wird ein Abschlag von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr der vorzeitigen Ruhestandsversetzung in Abzug gebracht.

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung („Korridor pension“)

Bundesbeamte/-beamtinnen können durch schriftliche Erklärung mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweisen.

Der Abschlag bei einer Ruhestandsversetzung vor dem 65. Lebensjahr beträgt 3,36 Prozentpunkte. Zusätzlich wird ein weiterer Abschlag von 2,1 % pro Jahr in Abzug gebracht.

Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten

Beamte/Beamtinnen können frühestens mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres durch Erklärung den Ruhegenuss bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten antreten, sobald sie eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten sowie davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 20 Jahre aufweisen.

Die Schwerarbeitspension wird bei Antritt vor dem gesetzlichen Ruhestandsalter mit einem Abschlag von 1,44 Prozentpunkten bemessen.

¹⁹¹ Das sind Zeiten der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, Zeiten der Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbeitrag oder besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde, bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten, die Zeiten des Wochengeldbezugs sowie Präsenz- und Zivildienstzeiten.

Die Bundesregierung hat in einer Verordnung Tätigkeiten definiert, bei deren Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.¹⁹²

Als besonders belastend gelten nach der Schwerarbeitsverordnung Tätigkeiten

- im Schicht- oder Wechseldienst, wenn dabei auch an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat Nachtdienste im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr geleistet werden, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- die regelmäßig unter Hitze geleistet werden (das ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 Metern pro Sekunde gleichkommt oder ungünstiger ist),
- regelmäßig unter Kälte (überwiegender Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert),
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, aber nur, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichem Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können,
- schwere körperliche Arbeit, dh bei einer 8-stündigen Arbeitszeit Verbrauch von mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) für Männer und von mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) für Frauen,
- in der berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf von zumindest der Pflegestufe 4, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,

¹⁹² Schwerarbeitsverordnung, BGBl II 2006/105.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

- trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat,
- bei allen Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist,
- mit erhöhter Gefährdung, bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß übersteigt; als solche gelten ausschließlich Tätigkeiten von
 - Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachspezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben, und
 - Soldaten/Soldatinnen während eines Auslandseinsatzes nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachspezifischer Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamte/Beamtinnen sind von Amts wegen oder auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie dauernd dienstunfähig sind.

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn Beamte/Beamtinnen infolge ihrer gesundheitlichen Verfassung die dienstlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können und wenn ihnen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie nach ihrer gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande sind und der ihnen mit Rücksicht auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

3. Höhe der Transferleistung

Für die Berechnung der Höhe der Transferleistung werden Beamte/Beamtinnen je nach dem Zeitpunkt ihrer Geburt sowie ihrer Pragmatisierung in verschiedene Gruppen unterteilt. Für vor dem 1.1.1955 geborene Beamte/Beamtinnen gilt ausschließlich das Pensionsrecht nach dem Pensionsgesetz. Für diese Personengruppe werden keine Pensionskonten geführt. Für alle ab

1. Jänner 1955 Geborenen wird ein Pensionskonto geführt. Dieses enthält alle bislang verfügbaren Beitragsgrundlagen der individuellen Versicherungszeiten sowie die davon berechneten jährlichen Teilgutschriften und deren Summe (Gesamtgutschrift).

Für vor dem 1.1.1976 geborene Beamte/Beamtinnen kommt die Parallelrechnung zur Anwendung, das heißt, nach dem Wechsel in den Ruhestand ist sowohl ein Ruhebezug nach dem Pensionsgesetz als auch eine Pension auf Basis des Pensionskontos nach dem APG zu bemessen. Die Parallelrechnung wurde allerdings so ausgestaltet, dass nicht auf das Verhältnis der vor dem 1.1.2005 und ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten abgestellt wird, sondern auf das Verhältnis des vor dem 1.1.2005 erworbenen Ausmaßes des Ruhegenusses im Verhältnis zum erzielbaren Höchstausmaß des Ruhegenusses.

Für ab dem 1.1.1976 geborene Beamten/Beamtinnen, die vor dem 1.1.2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, wurden die bis 31.12.2013 erworbenen Pensionsanswartschaften im Wege einer Kontoerstgutschrift zum 1.1.2014 in das Pensionskonto überführt. Für diese Personengruppe sowie für Beamte und Beamtinnen, die ab 1.1.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden, gelten das ASVG und das APG.

Pensionsangelegenheiten und Pensionskontoführung

Beamte/Beamtinnen des Bundes erhalten Auskünfte über ihre Pensionen bei den zuständigen Dienstbehörden, wo auch die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand einzubringen sind. Für Beamte/Beamtinnen der Post und Telekom AG ist der Dienstgeber zuständig. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB) ist für Beamte/Beamtinnen im Ruhestand zuständig und führt die Pensionskonten.

Vom Ruhegenuss ist ein Krankenversicherungsbeitrag von 4,9 % zu leisten und die Lohnsteuer abzuführen. Zusätzlich wird für vor dem 2.12.1959 Geborene ein Pensionssicherungsbeitrag eingehoben. Dieser beträgt für erstmals ab 2020 gebührende Ruhegenüsse 1 % des Ruhebezuges.

4. Bezugsdauer

Der Anspruch auf Ruhebezug entsteht grundsätzlich ab dem der Versetzung in den Ruhestand folgenden Monat bis zum Tod. Der Anspruch auf den Ruhegenuss kann wegfallen, wenn als Disziplinarstrafe der Verlust aller sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte und Ansprüche verhängt wird.

5. Einkommensanrechnung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis G 67/05 die für den Ruhegenuss von Bundesbeamten/-beamtinnen geltenden Ruhensbestimmungen aufgehoben. Erwerbseinkommen werden daher nicht auf den Ruhegenuss von Beamten/Beamtinnen angerechnet.

6. Steuerliche Behandlung

Ruhegenüsse nach dem Pensionsgesetz sind gemäß § 25 Abs 1 Z 4 EStG 1988 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und daher grundsätzlich steuerpflichtig. Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Alterspension nach dem ASVG (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.1.2](#)).

7. Folgetransfers

Für jedes Kind eines Ruhegenussbeziehers/einer Ruhegenussbezieherin gebührt idR ein Kinderzuschuss nach dem PG (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.9](#)).

Unterschreiten der Ruhebezug und sonstige Familieneinkommen die jeweiligen Mindestsätze, steht dem/der Leistungsbezieher/in die Ergänzungszulage zu (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.8](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt amtswegig oder auf Antrag bei der zuständigen Dienstbehörde bzw bei der Post und Telekom AG für dort beschäftigte Beamte/Beamtinnen.

Der Ruhebezug ist am Monatsersten im Voraus fällig. Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung ist am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit dem an diesem Tag fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen. Die Sonderzahlung beträgt 50 % des für den Monat gebührenden Ruhebezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

1.7 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen (PG)

1.7.1 Witwen- und Witwerversorgungsgenuss (PG)

Gesetzliche Grundlage:	§§ 1, 1b, 14 bis 16, 19 bis 21, 24 bis 26 und 28 Pensionsgesetz (PG) 1965, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/153 Art 13
Finanzierung:	Pensionsbeiträge der aktiven Beamten/Beamtinnen, Beiträge der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher/innen, Bund

1. Zweck der Leistung

Der Witwen-/Witwerversorgungsgenuss hat den Zweck, überlebende Ehepartner/innen von Bundesbeamten/Beamtinnen im Falle ihres Todes sozial abzusichern. Eingetragene Partner/innen sind den Eheleuten beim Versorgungsgenuss gleichgestellt.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf den Versorgungsgenuss haben die überlebenden Ehepartner/innen bzw eingetragenen Partner/innen von Bundesbeamten/-beamtinnen oder von Beziehern/Bezieherinnen eines Ruhegenusses.

Grundsätzlich müssen Witwer/Witwen bzw hinterbliebene eingetragene Partner/innen am Todestag das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Unabhängig vom Alter des/der Hinterbliebenen besteht ein Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn

- der Tod des Beamten/der Beamtin aufgrund eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit eintrat oder
- die Ehe bzw eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre bestand oder
- ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder
- durch die Eheschließung ein Kind legitimiert wurde oder
- dem Haushalt des/der Hinterbliebenen ein Kind des/der verstorbenen Beamten/Beamtin angehört, das Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuss hat.

Die Ehe bzw eingetragene Partnerschaft muss grundsätzlich vor der Versetzung des Beamten/der Beamtin in den Ruhestand geschlossen worden sein.

Wurde die Ehe bzw eingetragene Partnerschaft erst im Ruhestand des Beamten/der Beamtin geschlossen, besteht dennoch unter bestimmten Voraussetzungen (Dauer der Ehe bzw eingetragenen Partnerschaft, Altersunterschied der Partner/innen, eheliche Kinder etc) ein Versorgungsanspruch.

Ein Anspruch auf Nebengebührentulage bzw Kinderzurechnungsbetrag besteht dann, wenn der/die verstorbene Beamte/Beamtin Anspruch auf die entsprechenden Zulagen hatte.

3. Höhe der Transferleistung

Der Versorgungsbezug setzt sich aus dem Versorgungsgenuss und den übrigen nach dem Pensionsgesetz gebührenden, monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (zB Nebengebührentulage, Kinderzurechnungsbetrag, Ergänzungszulage) mit Ausnahme des Kinderzuschusses zusammen. Für die Sonderzahlung ist auch der Kinderzuschuss beim Versorgungsbezug zu berücksichtigen.

Die Höhe des Versorgungsgenusses beträgt zwischen 0 und 60 % des Ruhegenusses, der der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten/der Beamtin und der von ihm/ihr im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Der Prozentsatz errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$60 \geq \left[\left(100\% - \frac{\text{Berechnungsgrundlage des/der überlebenden Partners/Partnerin}}{\text{Berechnungsgrundlage des/der verstorbenen Partners/Partnerin}} \right) \times 0,3 + 40\% \right] \geq 0$$

Die Höhe einer allfälligen Nebengebührentulage ergibt sich aus der Anwendung des für den Versorgungsbezug errechneten Prozentsatzes auf die Zulagen des/der verstorbenen Beamten/Beamtin.

Wenn im Jahr 2023 das Gesamteinkommen der/des Hinterbliebenen (inkl Versorgungsbezüge) € 2.220,47 monatlich nicht erreicht, wird der Versorgungsbezug entsprechend erhöht, wobei 60 % der Berechnungsgrundlage nicht überschritten werden dürfen.

Vom Versorgungsbezug ist ein Krankenversicherungsbeitrag von 4,9 % zu leisten und die Lohnsteuer abzuführen. Witwen/Witwer von Beamten/Beamtinnen, die vor dem 2.12.1959 geboren wurden, müssen zusätzlich einen Pensionssicherungsbeitrag¹⁹³ leisten. Dieser beträgt für erstmals ab 2020 gebührende Witwen- bzw Witwerversorgungsgenüsse 1 % des Versorgungsgenusses.

¹⁹³ Übergangsbestimmungen: siehe §§ 13a, 91 PG 1965.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner, asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung von 50 % des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Versorgungsbezuges.

Frühere geschiedene Ehepartner/innen bzw frühere eingetragene Partner/innen haben nur auf Antrag Anspruch auf einen Versorgungsgenuss, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Unterhalt hatten und diesen tatsächlich bezogen haben. Die Höhe des Versorgungsbezuges darf in diesem Fall die vorher gebührende monatliche Unterhaltsleistung nicht übersteigen.

4. Bezugsdauer

Die Versorgungsleistung gebührt ab dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten; fallen diese Tage zusammen, ab diesem Tag.

Der Anspruch auf einen Versorgungsgenuss endet durch Verzicht, Ablösung, gerichtliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe und Wiederverheiratung.¹⁹⁴ Endet die neue Ehe bzw die neue eingetragene Partnerschaft, kann (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen) frühestens fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des vorherigen Versorgungsanspruchs ein neuer wieder aufleben.

5. Einkommensanrechnung

Der Versorgungsgenuss wird um jenen Betrag vermindert, um den die monatliche Summe aus dem eigenen Einkommen des/der Hinterbliebenen und dem Versorgungsgenuss den Betrag von € 8.460 übersteigt (§ 15c PG).

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener des Ruhegenusses (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6.1](#)).

7. Folgetransfers

Unterschreiten der Versorgungsbezug und sonstige Familieneinkommen die jeweiligen Mindestsätze, so gebührt eine Ergänzungszulage (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.8](#)).

¹⁹⁴ Bei Wiederverheiratung gebührt eine Abfindung in der Höhe des 70fachen des Versorgungsbezuges in jenem Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wird. Die Ergänzungszulage bleibt dabei außer Betracht!

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Tod des Beamten/der Beamtin muss der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) gemeldet werden. Ein geschiedener Witwer/eine geschiedene Witwe muss den Versorgungsgenuss persönlich beantragen. Die Auszahlung entspricht dem Ruhegenuss (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6.1, Punkt 8](#)).

1.7.2 Waisenversorgungsgenuss (PG)

Gesetzliche Grundlage:	§§ 17, 18, 20, 21, 24 bis 25a, 28 Pensionsgesetz (PG) 1965, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/116 Art 1
Finanzierung:	Pensionsbeiträge der aktiven Beamten/Beamtinnen, Beiträge der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher/innen, Bund

1. Zweck der Leistung

Zweck der Waisenversorgung ist die Absicherung des Unterhalts für Kinder nach dem Tod eines Elternteils.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Kinder¹⁹⁵ von verstorbenen Beamten/Beamtinnen haben Anspruch auf einen Versorgungsgenuss, wenn der/die Beamte/Beamtin am Sterbetag bzw am darauffolgenden Tag tatsächlich einen Anspruch auf Ruhegenuss hatte.

Der Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss besteht grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und darüber hinaus maximal bis zum 27. Lebensjahr, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium vorliegt, das die Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht und das ernsthaft und zielstrebig betrieben wird (keine Überschreitung der Mindeststudiendauer um mehr als ein Semester pro Abschnitt bzw der vorgesehenen Ausbildungszeit um mehr als ein Jahr) bzw solange Familienbeihilfe bezogen wird und unter Berücksichtigung des Einkommens des Kindes (siehe auch [Punkt 5](#)).

Die Aufnahme als ordentliche/r Hörer/in an einer Universität gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird.

¹⁹⁵ Unter Kindern sind leibliche Kinder, Wahl- und Stiefkinder zu verstehen.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Der Nachweiszeitraum verlängert sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise – unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung durch diese Krise – um ein Semester (für Studierende) oder ein Ausbildungsjahr (für in Ausbildung Stehende) bei einem vor Erreichen der Altersgrenze begonnenen Studium (bzw. Ausbildung).

Ein Anspruch auf Nebengebühreuzulage bzw. Kinderzurechnungsbetrag (siehe Kinderzurechnungsbetrag) besteht dann, wenn der/die verstorbene Beamte/Beamtin Anspruch auf die entsprechenden Zulagen hatte.

3. Höhe der Transferleistung

Der Waisenversorgungsbezug setzt sich aus dem Waisenversorgungsgenuss und den übrigen nach dem Pensionsgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (zB Nebengebühreuzulage, Kinderzurechnungsbetrag, Ergänzungszulage) mit Ausnahme des Kinderzuschusses zusammen. Für die Sonderzahlung ist auch der Kinderzuschuss beim Waisenversorgungsbezug zu berücksichtigen. Laufende Unterhaltsleistungen werden angerechnet.

Die Höhe des Waisenversorgungsgenusses beträgt 24 % (Halbwaise) bzw. 36 % (Vollwaise) des Ruhegenusses entsprechend der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten/der Beamtin und der von ihm/ihr zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung.

Zulagen gebühren in der Höhe von 24 % (Halbwaise) bzw. 36 % (Vollwaise) der entsprechenden Zulagen des/der Verstorbenen.

Vom Waisenversorgungsgenuss wird kein Krankenversicherungsbeitrag eingehoben. Waisen von Beamten/Beamtinnen, die vor dem 2.12.1959 geboren wurden, müssen zusätzlich einen Pensionssicherungsbeitrag leisten.¹⁹⁶ Dieser beträgt für Waisenversorgungsgenüsse, die erstmals im Jahr 2020 gebühren, 1 % des Versorgungsgenusses. Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung von 50 % des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges.

4. Bezugsdauer

Der Waisenversorgungsgenuss gebührt ab dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten (fallen beide Tage zusammen, ab diesem Tag) bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr bei (die Arbeitskraft überwiegend beanspruchender ernsthafter und zielstrebig) Schul- und Berufsausbildung

¹⁹⁶ Übergangsbestimmungen: siehe §§ 13a, 91 PG 1965.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at – ÖGB-Verlag, Wien

und ohne Altersbegrenzung bei Erwerbsunfähigkeit, wenn diese vor dem 18. Lebensjahr oder während einer Berufsausbildung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Für die Dauer der COVID-19-Pandemie gebührt der Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – rückwirkend ab dem 11. März 2020, längstens jedoch bis zum 30. September 2021 bzw. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und sechs Monaten.

Vor Erreichen dieser Altersgrenzen kann der Anspruch auf einen Versorgungsgenuss durch Verzicht, Ablösung oder gerichtliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe beendet werden.

5. Einkommensanrechnung

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes Einkommen berücksichtigt, das Waisen beziehen. Reichen die Einkünfte zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes aus, ruht der Waisenversorgungsbezug zur Gänze.

Definition des Einkommens

Unter Einkommen sind Einkünfte gemäß § 2 EStG 1988 zu verstehen, soweit sie nicht steuerfrei sind.

Einkünfte, die zusätzlich berücksichtigt werden

- wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem OFG 1947, KOVG 1957, nach dem AIVG 1977, dem Karenzurlaubsgeldgesetz 1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete 1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- bestimmte Bezüge und Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985 bzw. Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland 1965,
- bestimmte Bezüge und Leistungen nach dem Zivildienstgesetz 1986,
- Beihilfen nach dem AMFG 1960.

Einkünfte, die unberücksichtigt bleiben

Bezüge eines Kindes, das sich in (Hoch-)Schulausbildung befindet, aufgrund einer ausschließlich während der (Hoch-)Schulferien ausgeübten Beschäftigung.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener des Ruhegenusses (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6.1](#)).

7. Folgetransfers

Neben dem Waisenversorgungsgenuss hat der/die Waise Anspruch auf Kinderzuschuss nach dem PG (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.9](#)).

Unterschreiten der Waisenversorgungsbezug und sonstige Familieneinkommen die jeweiligen Mindestsätze, so gebührt eine Ergänzungszulage (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.8](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Antragstellung und Auszahlung erfolgen wie beim Witwen- bzw Witwer-versorgungsgenuss (PG) (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.7.1](#)).

1.8 Ergänzungszulage (PG)

Gesetzliche Grundlage:	§ 26 Pensionsgesetz (PG) 1965, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/153 Art 13 Ergänzungszulagenverordnung 2023, BGBl II 2022/499
Finanzierung:	Bund

1. Zweck der Leistung

Die Ergänzungszulage ist eine Unterstützungsleistung, die Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehern/-bezieherinnen ein existenzsicherndes Einkommensniveau garantieren soll.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Bezieher/innen eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, deren Gesamteinkommen (siehe [Punkt 5](#)) unter dem Mindestsatz liegt, haben idR einen Anspruch auf eine Ergänzungszulage.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Ergänzungszulage ist abhängig von dem anzuwendenden Mindestsatz und vom Familienstand.

Sie berechnet sich als Differenz zwischen dem maßgeblichen Mindestsatz und dem monatlich anzurechnenden Gesamteinkommen des/der Ruhegenuss- bzw Versorgungsgenussbeziehers/-bezieherin und der/des Ehepartnerin/Ehepartners (siehe [Punkt 5](#)).

4. Bezugsdauer

Die Ergänzungszulage gebührt ab dem dem Antrag folgenden Monatsersten – bzw wenn der Antrag an einem Monatsersten erfolgt, ab diesem Tag – und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Einkommensanrechnung

Für den Bezug einer Ergänzungszulage wird jedes Nettoeinkommen des/der Ruhegenuss- bzw Versorgungsgenussbeziehers/-bezieherin, der/des Ehepartnerin/Ehepartners bzw der/des eingetragenen Partnerin/Partners sowie

der Kinder angerechnet, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

Übersteigt das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw der/des eingetragenen Partnerin/Partners den Mindestsatz für Alleinstehende, gebührt keine Ergänzungszulage.

Einkommengrenzen

Die Mindestsätze entsprechen den Richtsätzen bei den Ausgleichszulagen nach dem ASVG (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.3](#)) und betragen im Jahr 2023 für

- Bezieher/innen eines Ruhebezuges:
 - € 1.110,26 monatlich für den alleinstehenden Beamten/die alleinstehende Beamtin,
 - € 1.751,56 monatlich für den verheirateten oder verpartnerten Beamten/die verheiratete oder verpartnerte Beamtin oder den Beamten/die Beamtin, dessen/deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung besteht.

Für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht, gebührt eine Erhöhung des Richtsatzes um

€ 171,31

- Bezieher/innen eines Waisenversorgungsgenusses bis 24 Jahre:
 - € 408,36 monatlich für einfach verwaiste Bezieher/innen,
 - € 613,16 monatlich für doppelt verwaiste Bezieher/innen.
- Bezieher/innen eines Waisenversorgungsgenusses über 24 Jahre:
 - € 725,67 monatlich für einfach verwaiste Bezieher/innen,
 - € 1.110,26 monatlich für doppelt verwaiste Bezieher/innen.
- Früherer Ehegatte/frühere Ehegattin bzw frühere eingetragene Partner/innen:
 - im Ausmaß des zuletzt bezogenen tatsächlichen Unterhalts bis zum Richtsatz für Einzelpersonen.

Definition des Einkommens

Unter Einkommen ist das monatliche Gesamteinkommen zu verstehen, das sich aus dem Ruhe- oder Versorgungsbezug (ohne Ergänzungszulage) und den Einkünften gemäß § 2 EStG 1988, soweit sie nicht steuerfrei sind, zu-

sammensetzt. Bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der Pauschalbetrag für Werbungskosten nach § 16 Abs 3 EStG 1988 abzuziehen.

Einkünfte, die zusätzlich berücksichtigt werden

- wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung nach dem OFG 1947, KOVG 1957, HVG 1964, nach dem AIVG 1977, dem KBG 2001, Beihilfen nach dem AMFG 1960, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete 1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- bestimmte Bezüge und Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985 und Zivildienstgesetz 1986 bzw Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland 1965,
- wiederkehrende Unterhaltsleistungen, soweit sie die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

Einkünfte, die ua unberücksichtigt bleiben

- Bezüge eines Kindes, das sich in (Hoch-)Schulbildung befindet, aufgrund einer ausschließlich während der (Hoch-)Schulferien ausgeübten Beschäftigung,
- Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- Grund- und Elternrenten nach dem OFG 1947 und dem KOVG 1957,
- ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten/Witwerrenten und die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach HVG 1964.
- Weiters bleiben Einkünfte eines Kindes des/der Anspruchsberechtigten, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht, unberücksichtigt.

6. Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Ergänzungszulage entspricht im Allgemeinen jener des Ruhegenusses (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.6.1](#)). Lediglich jener Teil der Ergänzungszulage, der aufgrund der Erhöhung des Richtsatzes für Kinder gewährt wird, ist gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Die Folgetransfers entsprechen jenen bei Bezug einer Ausgleichszulage nach dem ASVG (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 1.3](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Ergänzungszulage gebührt grundsätzlich auf Antrag. Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Ergänzungszulage bereits beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, ist kein Antrag zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit dem Grundbezug.

9. Anmerkungen

Bei zusätzlichem Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die ohne Ausgleichszulage höher ist als der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage, gebührt keine Ergänzungszulage.

Wird der Beamte/die Beamtin bei der Berechnung des Mindestsatzes bei dem/der Ehepartner/in bzw dem/der eingetragenen Partner/in bereits berücksichtigt, gebührt keine Ergänzungszulage.

1.9 Kinderzuschuss (PG)

Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Gehaltsgesetz 1956, zuletzt geändert durch BGBl I 2019/32 Art 2 und § 25 Pensionsgesetz (PG) 1965, zuletzt geändert durch BGBl I 2011/140 Art 10
Finanzierung:	Bund

Bundesbeamte/-beamtinnen, Ruhegenuss- und Versorgungsgenussbezieher/innen (Hinterbliebene) mit Kindern erhalten für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem FLAG bezogen wird, einen Kinderzuschuss in Höhe von € 15,60 monatlich als Leistung für den Unterhalt.

2. Steuerliche Begünstigungen für Pensionisten/ Pensionistinnen

2.1 Pensionisten-/Pensionistinnenabsetzbetrag

Gesetzliche Grundlage:	§ 33 Abs 6 EStG 1988, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/163
Finanzierung:	Bund

Stehen einem/einer Steuerpflichtigen kein Verkehrsabsetzbetrag von € 421 jährlich zu und bezieht er/sie eine Pension für ein früheres Dienstverhältnis aus einer Pensionskasse oder aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhe- bzw Versorgungsbezüge, hat er/sie Anspruch auf einen Pensionisten-/Pensionistinnenabsetzbetrag.

Dieser beträgt

- € 1.278 jährlich, wenn der/die Steuerpflichtige verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und von dem/der (Ehe-)Partner/in nicht dauernd getrennt lebt. Das Einkommen der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners darf den Betrag von € 2.315 jährlich (Einkommensdefinition siehe [Kapitel I, Abschnitt 2.1](#)) nicht überschreiten. Der Absetzbetrag vermindert sich bis auf null für Pensionseinkünfte des/der Steuerpflichtigen zwischen € 20.967 und € 26.826,
- € 868 jährlich in allen anderen Fällen (Verminderung bis auf null für Pensionseinkünfte von € 18.410 bis € 26.826).

Ist die Pension so gering, dass keine Lohnsteuer anfällt, dann kann im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung ein Sozialversicherungsbonus (Negativsteuer) beantragt werden. Dieser beträgt

- bis 2019: 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 110 jährlich,
- für 2020: 75 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 300 jährlich,
- für 2021: 80 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 550 jährlich,
- für 2022: 100 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 1.050 jährlich,
- für 2023: 80 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 529 jährlich.

Eine allfällig bezogene steuerfreie Ausgleichszulage bzw Ergänzungszulage kürzt den Sozialversicherungsrabatt.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

VI. Wohnen

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Sozialleistungen für das Wohnen

Die soziale Abfederung der Preise auf dem Wohnungsmarkt und die sozialen Maßnahmen, die das Wohnen auch für Menschen mit niedrigeren Einkommen erschwinglich machen sollen, fallen in Österreich in erster Linie in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Die wichtigsten Maßnahmen sind in den Wohnbauförderungsgesetzen der Länder geregelt. Es gibt deshalb neun unterschiedliche Gesetze mit ständig wechselnden Durchführungsbestimmungen und Novellierungen. Da eine laufend aktualisierte Darstellung dieser unüberschaubaren Fülle an Förderungen den Rahmen dieses Buches sprengen würde, seien hier die Grundzüge der Wohnbauförderung dargestellt, und der/die interessierte Leser/in sei auf die zuständigen Ämter der Landesregierungen verwiesen, die detaillierte Auskünfte zu den gesetzlichen Regelungen in ihren Bundesländern geben können (siehe [Adressen im Anhang unter „Wohnbauförderung“](#)).

Innerhalb der Wohnbauförderung lassen sich grundsätzlich zwei Ansatzpunkte unterscheiden: einerseits die Objektförderung und andererseits die Subjektförderung.

Die Objektförderung sieht im Wesentlichen eine Förderung der Errichtung von Eigenheimen und des Baus von Miet- bzw Eigentumswohnungshäusern vor. Die Förderungspalette besteht dabei je nach Bundesland bzw Bauvorhaben aus billigen, unter dem Zinssatz von Bankdarlehen liegenden Landesdarlehen oder aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder aus Annuitätenzuschüssen zu Bankdarlehen. Dadurch wird die monatliche Rückzahlungsbelastung der Eigenheimbauer/innen bzw Mieter/innen gesenkt. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine geförderte Wohnung sind länderspezifisch sehr unterschiedlich geregelt. Häufig gilt, dass das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf. Für Eigenheimbauer/innen bzw Käufer/innen von Eigentumswohnungen ist auch die österreichische Staatsbürgerschaft bzw die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes Voraussetzung. Geförderte Mietwohnungen können allerdings auch an Personen vermietet werden, die weder die österreichische noch die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Landes haben. Höchstgrenzen gibt es idR auch für Baukosten und Grundstückskosten.

Neben der Förderung bei Errichtung von Wohnmöglichkeiten sieht die Subjektförderung direkte Förderungen an Familien, denen die vom Land geförderten Wohnungen immer noch zu teuer sind, vor. Subjektförderungen bestehen meist aus den sogenannten Eigenmitteldarlehen für Eigenmittel, die etwa ein/e Mieter/in bei Bezug einer geförderten Wohnung an den Bauträger zahlen muss. Diese Darlehen haben einen sehr niedrigen Zinssatz und werden langfristig (zehn bis fünfzehn Jahre) vergeben. Die

Gewährung solcher Darlehen ist aber jedenfalls an das Familieneinkommen gebunden.

Für die individuelle Stützung der laufenden monatlichen Belastungen (Miete bzw Kreditrückzahlungsraten) kann auch noch eine Wohnbeihilfe beantragt werden. Auch hier gelten Einkommensgrenzen. Die Wohnbeihilfe muss jährlich neu beantragt werden. Wohnbeihilfe nach den Wohnbauförderungsgesetzen gibt es für Bewohner/innen geförderter Neubauten und für Mieter/innen von Altbauwohnungen, wenn das Althaus mit Förderungsmitteln saniert wird. Die meisten Bundesländer gewähren mittlerweile aber auch eine allgemeine Wohnbeihilfe. Diese allgemeine Wohnbeihilfe ist davon unabhängig, ob die bewohnte Wohnung mit öffentlichen Förderungsmitteln errichtet oder saniert worden ist. Für die Wohnbeihilfe ist meistens auch die österreichische Staatsbürgerschaft bzw die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes Voraussetzung. Sofern Personen, die weder die österreichische noch die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Landes nachweisen können, nicht gänzlich vom Bezug der Wohnbeihilfe ausgeschlossen sind, müssen sie in der Regel zumindest einen mehrjährigen Aufenthalt nachweisen.

Auf Bundesebene gleicht das Mietrechtsgesetz die schwächere Position der Mieter/innen in einigen Punkten aus.

„Corona-Hilfsfond“ oder „Wohnschirm“

Gem § 1 Abs 1 Z 1 LWA-G zählen zu den Maßnahmen des Bundes ua Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen in der Höhe von 60 Millionen Euro, die dem Sozialministerium zur Verfügung gestellt wurden. Die Volkshilfe Wien hat die Funktion der Abwicklungsstelle.

Die betroffenen Mieter/innen müssen

- ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben (die österreichische Staatsbürgerschaft ist aber nicht notwendig),
- einen Rückstand bei der Entrichtung des Mietzinses bzw des Nutzungsentgeltes haben,
- einen Nachweis erbringen können, dass dieser Rückstand seit dem 1.3.2020 entstanden ist, aktuell offen ist und in direktem Zusammenhang mit der Pandemie steht (zB Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, keine Aufträge als Selbstständige/r ...),
- von Wohnungsverlust bedroht sein und
- nachweisen können, dass sie nicht in der Lage sind, den Wohnungsverlust selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu verhindern.

Auch wenn die Mieter/innen Untermieter/innen sind, ihr Mietvertrag befristet ist oder sie ein Haus gemietet haben, wird bei der Beratung geklärt, ob ihre Mietschulden übernommen werden oder ob sie bei einem Umzug finanziell unterstützt werden.

Wenn die Betriebskosten über den/die Vermieter/in abgerechnet werden, ist eine finanzielle Unterstützung auch für diese möglich.

Mietschulden am Nebenwohnsitz können nicht übernommen werden.

Bei den Leistungen handelt es sich um Unterstützungsleistungen zur Wohnungssicherung und um pauschale Unterstützungsleistungen zum Wohnungswechsel. Auch Kosten für Gericht, Anwälte/Anwältinnen oder Mahnspesen können bezahlt werden.

Beratung und Antragstellung sind kostenlos.

Es ist auch möglich, dass durch den „Wohnschirm“ Personen unterstützt werden können,

- die aus einem Energielieferungsvertrag für den Haushalt zahlungsverpflichtet sind,
- von einem teuerungsbedingten Energiekostenrückstand betroffen oder bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, die Energiekosten selbstständig mit eigenen Mitteln zu entrichten.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

VII. Ergänzende Sozialtransferleistungen

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

1. Sozialhilfe

Einleitung

Im März 2019 wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beschlossen, mit dem die Sozialhilfe (wieder) an die Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung tritt. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Namensänderung, sondern um eine umfangreiche Umgestaltung des Systems¹⁹⁷ der Existenzsicherung. Das gesamte Ausmaß dieses Umbaus hängt von den teilweise sehr unterschiedlichen Ausführungsgesetzen der Bundesländer ab.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung oder Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe ist gleichzeitig die Vorgängerin wie auch die Nachfolgerin der als Art 15a B-VG geregelten Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zwischen Bund und Ländern. Die Mindestsicherung wurde im Jahr 2010 von der damaligen Bundesregierung eingeführt, um das System der sozialen Sicherheit in größerem Ausmaß armutsfest zu machen. Nachdem im Herbst 2016 die notwendig gewordenen Verhandlungen über eine Verlängerung gescheitert waren, lief die Vereinbarung aus. Sie wurde durch eigene, letztlich voneinander unabhängige Mindestsicherungsregime der Länder ersetzt, die ab 2019 ihrerseits (wieder) durch die Sozialhilfe ersetzt wurden. Tirol und Wien bilden dabei Ausnahmen, da dort nach wie vor Mindestsicherungsgesetze für existenzsichernde Aufgaben zuständig sind. Der sprachlichen Einfachheit halber wird im Folgenden in Bezug auf aktuelle Leistungen jedoch nur von der Sozialhilfe die Rede sein.

Wesentliche Unterschiede

Mindestsicherung	Sozialhilfe
Ziel: Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung	Vorrangig integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele
Minimalbeträge	Maximalbeträge
Leistung für Paare: 150 % des Grundbetrags	Leistung für Paare: 140 % des Grundbetrags

¹⁹⁷ So wurden ua Verschlechterungen für Mehrkindfamilien und Menschen mit geringen Deutschkenntnissen beschlossen, die in der Folge vom Verfassungsgerichtshof zT aufgehoben wurden. Durch die Einführung von Höchstsätzen anstatt der bisher gültigen Mindeststandards ist ebenfalls eine Verschlechterung für viele Betroffene zu erwarten. Weiterführende Informationen für interessierte Leser/innen finden sich unter: <https://awblog.at/sozialhilfe-neu/>.

Jede/r weitere Erwachsene: 50 % des Grundbetrags	Jede/r weitere Erwachsene: 45 % des Grundbetrags
15 % für jedes der ersten 3 Kinder	25 % fürs 1. Kind, 15 % fürs 2. Kind, 5 % ab dem 3. Kind – vom VfGH zT aufgehoben
Keine Deckelung	Deckelung für Wohngemeinschaften
Keine Unterscheidung nach Sprachkompetenz	Schlechterstellung von Menschen mit geringen Deutschkenntnissen – vom VfGH aufgehoben
Vermögensfreibetrag idH des 5fachen des Grundbetrags	Vermögensfreibetrag idH des 6fachen des Grundbetrags
Grundbucheintragung nach 6 Monaten	Grundbucheintragung nach spätestens 3 Jahren

Grundstruktur der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe stellt das sogenannte dritte oder letzte Netz der sozialen Sicherung dar, das all jene auffangen soll, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Mithilfe der Sozialhilfe sollen Menschen die laufenden Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch jene fürs Wohnen abdecken, soweit ihnen das ohne die Sozialhilfe nicht möglich ist.

Im System der sozialen Sicherung in Österreich ist die Sozialhilfe ein Teil des Sozialrechts, zu dem auch die Systeme der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung gehören. Mit einem Anteil von lediglich 0,7 % an den Gesamtausgaben des Sozialsystems kommt der Sozialhilfe dabei nur eine untergeordnete Rolle zu.

Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität (= Nachrangigkeit), dh, die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Grundsätzlich reduziert jedes erworbene Einkommen des gesamten Haushalts die Unterstützungsleistung durch die Sozialhilfe. Erklärtes Ziel ist die (Wieder-)Eingliederung von erwerbsfähigen Beziehern/Bezieherinnen in den Arbeitsmarkt.¹⁹⁸

¹⁹⁸ Armutsbekämpfung ist seit Wiedereinführung der Sozialhilfe kein explizites Ziel mehr.

Die Leistungsstandards orientieren sich am Ausgleichszulagenrichtsatz der gesetzlichen Pensionsversicherung, wobei das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Bundesländern die Möglichkeit einräumt, geringere Leistungshöhen festzusetzen. Die Reduktion der Leistungshöhe um zumindest 35 % für Personen ohne Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache bzw Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen wurde durch die Entscheidung des VfGH vom 12.12.2019 aufgehoben.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz regelt im Rahmen des Artikels 12 Abs 1 Z 1 B-VG die Vorgaben, an die sich die Bundesländer zu halten haben, wobei es ihnen bei der Ausführung Spielräume ermöglichen muss. Die aus der Sozialhilfe entstehenden Kosten werden – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – von den Ländern und Gemeinden sowie von regresspflichtigen Personen getragen. Zusätzlich hat sich der Bund – vorläufig bis Ende 2023 – verpflichtet, die Kosten für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Sozialhilfe-Bezieher/innen weiterhin zu tragen (§ 9 ASVG).

Aufbau der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfasst die Bedarfsbereiche des allgemeinen Lebensunterhalts und der Befriedigung des Wohnbedarfs.

Unter dem Begriff „Lebensunterhalt“ wird der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die soziale und kulturelle Teilhabe zusammengefasst. Der Lebensunterhalt soll durch eine pauschale Geldleistung der Sozialhilfe gedeckt werden.

Der Begriff „Wohnbedarf“ umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

Sozialhilfe-Bezieher/innen und ihre Angehörigen sind automatisch in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden – inklusive Befreiung von Rezept- und e-card-Gebühr.

Leistungen im stationären Bereich, also solche für Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, werden von der sogenannten „geschlossenen Sozialhilfe“ erbracht.

Die Ausgaben für die Leistungen der im Jahr 2021 geltenden Sozialhilfe betragen im Jahr insgesamt € 966 Mio (+0,7 % gegenüber 2020). Gemessen an den gesamten Sozialausgaben in Österreich lt Statistik Austria in Höhe von € 134 Mrd (2021) waren dies ca 0,7 %.¹⁹⁹ Aufgrund unklarer Bezugsvoraussetzungen, Regresspflichten und behördlicher Sozialkontrolle nahmen viele potenzielle Sozialhilfebezieher/innen die Leistungen nicht in Anspruch. Die Rate der Nichtinanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen bspw aus Scham, Angst vor Stigmatisierung, aufgrund von Informationsdefiziten usw ist in diesem Bereich besonders hoch, eine Studie auf Basis von Daten aus dem Jahr 2015 geht von bis zu 30 % der potenziellen Empfänger/innen aus.²⁰⁰

Ein Vergleich mit den Daten von 2009 – vor Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der späteren Wiedereinführung der Sozialhilfe – zeigt, dass die Rate der Nichtinanspruchnahme zwischen den Untersuchungszeitpunkten stark gesunken ist (von über 50 % auf 30 %). Das liegt sehr wahrscheinlich ua an der mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingeführten verpflichtenden Ausstellung von schriftlichen Bescheiden, der Beschränkung der Bearbeitungsdauer von Anträgen, der transparenteren Ausgestaltung der Leistung sowie der hohen medialen Aufmerksamkeit, die die damalige Reform auf sich gezogen hat.

¹⁹⁹ Quelle: Pratscher 2022, S 839 f.

²⁰⁰ Quelle: Fuchs et al 2019.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

1.1 Leistungen der Sozialhilfe

Gesetzliche Grundlage:	<p>Sozialhilfe-Grundsatzgesetz lt Art 12 Abs 1 Z 1 sowie Sozialhilfe-Statistikgesetz, SH-GG (BGBl I 2019/41), zuletzt geändert durch BGBl I 2022/78 Entscheid des Verfassungsgerichtshofs G 164/2019-25, G 171/2019-24 vom 12. Dezember 2019; Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, zuletzt geändert durch LGBI 2021/93; Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 (K-SHG 2021), zuletzt geändert durch LGBI 2020/107; NÖ Sozialhilfegesetz 2000, zuletzt geändert durch LGBI 2022/52; Oö Sozialhilfegesetz 1998, zuletzt geändert durch LGBI 2020/82; Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, zuletzt geändert durch LGBI 2022/80; Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, zuletzt geändert durch LGBI 2022/1; Tiroler Mindestsicherungsgesetz, zuletzt geändert durch LGBI 2021/205; Vorarlberger Sozialleistungsgesetz, zuletzt geändert durch LGBI 2023/1; Wiener Mindestsicherungsgesetz, zuletzt geändert durch LGBI 2021/39</p>
Finanzierung:	Bund, Länder, Gemeinden, regresspflichtige Personen
Gesamtausgaben der Mindestsicherungsregelungen der Länder:	<p>€ 965,9 Mio gesamt (2021)²⁰¹ Davon: € 911,4 Mio für Lebensunterhalt und Wohnen (2021)²⁰² € 54,4 Mio für Krankenhilfe (2021)²⁰³</p>

²⁰¹ Quelle: Pratscher 2022, S 840.

²⁰² Quelle: ebenda.

²⁰³ Quelle: ebenda.

Leistungsbezieher/innen:

199.173 (Sozialhilfe 2021), Jahresdurchschnittswert^{204, 205}

1. Zweck der Leistung

Die Sozialhilfe ist ein Teil der staatlichen sozialen Sicherung, die dann einsetzt, wenn Menschen nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten. Die Sozialhilfe soll zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen. Dabei sollen integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigt werden, und die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt soll gefördert werden (§ 1 SH-GG).²⁰⁶

2. Leistungsformen

Richtsatzleistung und Richtsatzhöhe

Die regelmäßige Geldleistung der Sozialhilfe umfasst die Leistungen zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhaltes und die zur Befriedigung des Wohnbedarfes. Sie basiert grundsätzlich auf dem monatlichen Richtsatz der Ausgleichszulage in der gesetzlichen Pensionsversicherung (für Alleinstehende 2023: € 1.110,26), und ist von den Ländern und Gemeinden zu tragen. Dieser Betrag beinhaltet – wie in der Pensionsversicherung – den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (2023: 5,1 %), der vor der Auszahlung abgezogen wird. Da sich die Höhe des Sozialhilfe-Richtsatzes nach der Höhe der Ausgleichszulage für Alleinstehende richtet, sind zusätzliche jährliche Beschlüsse zur Leistungsanpassung an die Lebenshaltungskosten nicht notwendig. Die Sozialhilfe wird bei Bedürftigkeit im Regelfall maximal zwölfmal im Jahr ausbezahlt.

Die jeweilige Höhe der Richtsatzleistung hängt von der Haushaltsgröße und -zusammensetzung ab. Bei den Richtsätzen handelt es sich um Maximalbeträge. Die Länder haben die Möglichkeit diese zu unterschreiten:

- Alleinstehende und Alleinerzieher/innen haben Anspruch auf maximal 100 % der Richtsatzleistung.
- (Ehe-)Paare haben Anspruch auf maximal 140 % (zweimal 70 %).

²⁰⁴ Quelle: Pratscher 2022, S 835.

²⁰⁵ Insgesamt bezogen 264.752 Personen im Jahr 2021 Mindestsicherung/Sozialhilfe.

²⁰⁶ Quelle: Sozialhilfe-Grundsatzgesetz; https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_41/BGBLA_2019_I_41.pdf#sig.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

- Ab der drittältesten im selben Haushalt lebenden volljährigen Person, sofern diese einer anderen im Haushalt lebenden Person gegenüber unterhaltsberechtigter ist, erhöht sich der Anspruch um jeweils maximal 45 %.
- Minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit zumindest einer anspruchsberechtigten Person im selben Haushalt leben: Die Richtsätze für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe wurden durch die Entscheidung des VfGH als verfassungswidrig aufgehoben. Es gelten somit die in den jeweiligen Sozialhilfegesetzen der Länder vorgesehenen Richtsätze.
- Menschen mit einer Behinderung (§ 40 Abs 1 und 2 BBG), sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen eine höhere, an diese Behinderung anknüpfende Leistung vorsehen, haben Anspruch auf maximal 18 %.

Der Richtsatz für Paare ist im Vergleich zu jenem für Alleinstehende niedriger, weil davon ausgegangen wird, dass bei einer gemeinsamen Haushaltsführung Einsparungen im Bereich der Fixkosten möglich sind. Ebenso wird davon ausgegangen, dass Kinder einen geringeren Bedarf als Erwachsene haben. Die tatsächliche Leistungshöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlich zur Verfügung stehenden Eigenmitteln (Einkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe ...) und dem entsprechenden Sozialhilfe-Richtsatz.

Der Wohnbedarf

60 % des Sozialhilfe-Richtsatzes machen die Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts aus, die restlichen 40 % die des Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf umfasst den Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Im Rahmen der Landesgesetzgebung besteht die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen (auf Grundlage des Privatrechts) zur Abdeckung außerordentlicher Kosten zu gewähren, maximal jedoch in Höhe von 30 % der Richtsatzleistung.

Freiwillige Zusatzleistungen

Zusätzlich zu Leistungen zur Abdeckung außerordentlicher Wohnkosten haben die Länder auf Grundlage des Privatrechts die Möglichkeit, höhere Leistungen für Alleinerzieher/innen auszuzahlen. Darüber hinausgehende Zusatzleistungen erlaubt das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Ländern jedoch nicht.

Vorrang von Sachleistungen

Die Sozialhilfe soll nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Ziele als wahrscheinlicher eingestuft wird. Dies trifft vor allem die Leistungen des Wohnbedarfs. Als Sachleistung zählt auch die Überweisung (eines Teils) der Sozialhilfe an Dritte, die ihrerseits eine Leistung erbringen, zB an die Wohnungsvermieter/innen der Betroffenen. Die Bezieher/innen der Sozialhilfe sind in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Vergleichbar mit Beziehern/Bezieherinnen der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung sind sie von Rezept- und e-card-Gebühren befreit.

3. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einen Anspruch auf Leistungen aus der Sozialhilfe haben laut Sozialhilfe-Grundsatzgesetz österreichische Staatsbürger/innen, Asylberechtigte und dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren in Österreich aufhalten. EU-/EWR-Bürger/innen sowie Schweizer Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige sind aufgrund völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften im Regelfall ebenfalls anspruchsberechtigt – allerdings ist vorgesehen, dass dies durch Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde im Einzelfall festzustellen ist.

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet;
- Asylwerber/innen;
- ausreisepflichtige Fremde;
- Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 StVG).

Den Ländern ist die Einführung ergänzender Regelungen möglich.

Einsatz der Arbeitskraft

Um Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen zu können, ist bei arbeitsfähigen Personen Arbeitswilligkeit Voraussetzung. Wird den Betroffenen die uneingeschränkte Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt bescheinigt, steht ihnen der sogenannte Arbeitsqualifikationsbonus zu.

Uneingeschränkte Vermittelbarkeit liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

- das Erzielen eines monatlichen Nettoeinkommens aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit in Höhe von mindestens 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende;
- ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) und die Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen oder hilfsweise, sofern dies aufgrund einer österreichischen Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft des/der Bezugsberechtigten nicht in Betracht kommt, der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme.

Die Aufzählung der dabei nicht zu berücksichtigenden Gründe, aus denen der Einsatz der Arbeitskraft keinesfalls verlangt werden darf, wurde durch die Entscheidung des VfGH als verfassungswidrig aufgehoben. Es gelten somit die in den jeweiligen Sozialhilfegesetzen der Länder vorgesehenen Gründe.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

Bevor eine Leistung aus der Sozialhilfe zuerkannt wird, müssen eigene Einkünfte, eigenes Vermögen sowie Leistungen Dritter, die der Hilfe suchenden Person zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden. Erst wenn diese aufgebraucht sind bzw auf das gesetzlich geregelte Niveau zurückgegangen sind, sind Leistungen aus der Sozialhilfe zuzuerkennen. Nicht berücksichtigt werden dürfen dabei:

- freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege sowie freiwillige Leistungen von Dritten, wenn dadurch die Notlage nicht überwunden werden kann;
- Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag und Absetzbeträge gemäß § 33 Abs 4 EStG (Alleinverdiener/innen-, Alleinerzieher/innen- und Unterhaltsabsetzbetrag);
- Heizkostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- Leistungen zur Deckung eines Sonderbedarfs, insbesondere bei Behinderung oder Pflegebedarf, weder bei der pflegebedürftigen Person noch bei pflegenden Angehörigen;
- Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt (zB Covid-Härtefonds);
- ein Freibetrag bei Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit im Rahmen des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt. Die Höhe des Freibetrags ist

mit maximal 35 % des erzielten monatlichen Nettoeinkommens und wird für maximal zwölf Monate gewährt.

Bei der Vermögensverwertung muss darauf geachtet werden, dass dadurch eine Notlage nicht ausgelöst, verlängert oder verschlimmert wird. Daher ist auf die Verwertung in Bezug auf folgende Bereiche zu verzichten:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder zur Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen,
- Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind,
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere aufgrund von Behinderung oder unzureichender Infrastruktur) erforderlich sind,
- Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Sozialhilfe-Richtsatzes für Alleinstehende (2023: € 6.321);
- unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der Bedarfsgemeinschaft dient. Die Behörde kann nach drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren Sozialhilfebezug eine grundbücherliche Sicherstellung ihrer Ersatzforderung gegenüber der beziehenden Person vorsehen.

4. Kostenersatz

Der Kostenersatz (Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen) ist im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht geregelt. Er unterliegt dem Gestaltungsspielraum der Länder.

5. Bezugsdauer

Die Bezugsdauer ist abhängig von der Art des Bedarfs bzw der Notlage.

6. Steuerliche Behandlung

Leistungen aus der Sozialhilfe sind gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Bezieher/innen von Leistungen aus der Sozialhilfe sind auf Antrag von der Rundfunkgebühr zu befreien und können einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt erhalten (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.1](#)).

8. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Gewährung der Sozialhilfe können in jenem Bundesland eingebracht werden, in dem sich der tatsächliche dauernde, rechtmäßige Aufenthaltsort des Beziehers bzw der Bezieherinnen befindet. Obdachlosen ist auf deren Antrag eine Hauptwohnsitzbestätigung auszustellen. Orte der Antragstellung sind traditionell Bezirksverwaltungsbehörden, Sozialämter sowie in Wien die Sozialzentren.

Nähere Regelungen in Bezug auf die Antragstellung ergeben sich aus den einzelnen Landesgesetzen. Sowohl in den Bezirkshauptmannschaften als auch in den Magistratischen Bezirksämtern gibt es eigene Referate, an die sich Auskunftsuchende wenden können. Darüber hinaus gibt es auch auf Landesebene Abteilungen, denen ein/e für Sozialhilfeangelegenheiten zuständiger/zuständige Landesrat/Landesrätin vorsteht.

2. Ergänzende Sozialtransferleistungen

2.1 Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten, Befreiung von der Rundfunkgebühr und Leistungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Gesetzliche Grundlage:	FeZ-Gesetz, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/190; FEZ-Verordnung, zuletzt geändert durch BGBl II 2017/9, RGG zuletzt geändert durch BGBl II 2021/190, FGG (FGO) zuletzt geändert durch BGBl I 2016/70, Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) zuletzt geändert durch BGBl I 2022/172
Gesamtausgaben:	Fernsprechentgelte: € 11 Mio (2021) Rundfunkgebühren: € 5,1 Mio (2021) Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag: € 10,7 Mio (2021) ²⁰⁷
Leistungsbezieher/innen:	134.000 Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (31.12.2021) ²⁰⁸ 286.000 Rundfunkgebührenbefreiungen (31.12.2021) ²⁰⁹ 131.000 Befreiungen von der Ökostrompauschale (31.12.2021) ²¹⁰

1. Zweck der Leistung

Die Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten soll einkommensschwächeren Personen die Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an sozialen Kontakten und die Befreiung von der Rundfunkgebühr ein Mindestmaß an kultureller Teilhabe ermöglichen.

Der nach dem Rundfunkgebührengesetz (RGG) oder dem Fernmeldegebührengesetz (FGG) bzw der Fernmeldegebührenordnung (FGO) anspruchsberechtigte Personenkreis kann zudem auch die Befreiung von der

²⁰⁷ Quelle: Statistik Austria, Informationen von Maria Huber.

²⁰⁸ Quelle: ebenda.

²⁰⁹ Quelle: ebenda.

²¹⁰ Quelle: ebenda.

Erneuerbaren-Förderpauschale, dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und dem Grün gas-Förderbeitrag beantragen.

Zusätzlich gibt es für einkommensschwache Personen, die aufgrund fehlender An spruchskriterien keine Befreiung nach dem Rundfunkgebühren gesetz erlangen, aber dennoch über ein geringes Haushaltsnettoeinkommen verfügen, eine Deckelung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags in Höhe von € 75 jährlich.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren setzt voraus, dass Fernseh- und/oder Radiogerät angemeldet sind und sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin in Österreich befindet.

Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beträgt € 10 im Monat und ist an gewisse Telefonanbieter und teilweise an bestimmte Tarife gebunden. Diese sind derzeit (siehe www.gis.at/befreien/fernsprechentgelt):

- Festnetz: A1 Telekom , AICALL, COSYS DATA, fonira Telekom, Kabel-TV Amstetten,
- Handy: A1 Telekom (Gutschrift bei den meisten Tarifen von A1 und bob, daneben noch A1-Spezialtarif „Bfree Social“ und „bob Sozialzuschuss“), Drei („Drei Wertkarte Sozial“), T-Mobile („Klax sozial“), Spusu („spusu GIS befreit“), HELP mobil („HELP GIS befreit“), HoT („HoT fix sozial“).

Darüber hinaus müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein, damit ein Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr bzw auf Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten und der Befreiung von der Erneuerbaren-Förderpauschale, dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und dem Grün gas-Förderbeitrag gestellt werden kann:

- Der/die Antragsteller/in muss volljährig sein.
- Der/die Antragsteller/in darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung bzw der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin ausgesprochen werden. Gemäß § 47 Abs 2 FGO gelten Gemeinschaftsräume in Heimen oder Vereinen als Wohnungen.
- Der Kommunikationsdienst, für den ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.
- Der Fernsprechentgeltzuschuss gebührt nur einmal pro Person, insbesondere darf pro Haushalt nur eine Zuschussleistung bezogen werden.

Für den Fall der Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten gilt:

Der/die Antragsteller/in muss an dem Standort, für den er/sie die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen/ihren Hauptwohnsitz haben. Die Rundfunkempfangseinrichtung des Antragstellers/der Antragstellerin muss sich in Wohnräumen befinden.

Für die Befreiungen bezüglich der Erneuerbaren-Förderkosten (Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag) sowie des Grün-gas-Förderbeitrags bzw für die Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten gilt zudem:

- Die Befreiung bzw Deckelung kann nur für Hauptwohnsitze beantragt werden.
- Für die Befreiung: Für den Hauptwohnsitz einer Person, die gemäß § 3 Abs 5 RGG zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, sind die Erneuerbaren-Förderpauschale, der Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Grün-gas-Förderbeitrag nicht zu entrichten. Es ist nicht notwendig, dass die antragsstellende Person auch die Person ist, auf die der Netznutzungsvertrag (die Strom- oder Gasrechnung) läuft.
- Für die Deckelung: Für den Hauptwohnsitz einer Person, deren Haushalts-Nettoeinkommen den gemäß § 48 Abs 1 Fernmeldegebührenordnung festgesetzten Befreiungsrichtsatz nicht überschreitet, dürfen die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag einen Betrag von € 75 jährlich nicht übersteigen. Es ist nicht notwendig, dass die antragsstellende Person auch die Person ist, auf die der Netznutzungsvertrag (Stromvertrag) läuft.
- Es ist keine GIS-Anmeldung notwendig: Ob Rundfunkempfangsgeräte bei der GIS gemeldet sind oder nicht, ist für einen Antrag auf Befreiung oder Deckelung nicht relevant.

Folgende Personengruppen haben bei geringem Haushaltsnettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt sowie Befreiungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz 2021:

- Bezieher/innen von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Bezieher/innen von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbaren sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
- Bezieher/innen von Leistungen nach dem aktuellen Arbeitslosenversicherungsgesetz,

- Bezieher/innen von Beihilfen nach dem aktuellen Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Bezieher/innen von Beihilfen nach dem aktuellen Arbeitsmarktservicegesetz,
- Bezieher/innen von Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz,
- Bezieher/innen von Leistungen und Unterstützungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit sowie
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

Für die Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten nach dem EAG sind grundsätzlich alle Personen bzw Haushalte, die über ein geringes Haushaltsnettoeinkommen verfügen, anspruchsberechtigt.

Haushaltseinkommen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen darf das Haushaltsnettoeinkommen des/der Anspruchsberechtigten den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten (€ 1.243,49 für eine Person, € 1.961,75 für zwei Personen plus € 191,87 für jede weitere Person). Zur Berechnung des Haushaltseinkommens werden die Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen zusammengerechnet. Einkommen aus Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld werden bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens nicht angerechnet. Nicht anzurechnen sind außerdem die Einkünfte einer am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

Übersteigt der so ermittelte Wert die Beitragsgrenze, können auch anerkannte außergewöhnliche Belastungen nach dem Einkommensteuergesetz und bestimmte Wohnkosten geltend gemacht werden.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Transferleistung ergibt sich aus der jeweiligen Gebührenhöhe. Die Höhe der monatlichen Rundfunkgebühren ist in den einzelnen Bundes-

ländern unterschiedlich. Sie liegt zwischen € 22,45 (Vorarlberg und Oberösterreich) und € 28,65 (Steiermark) (jeweils für Radio und Fernsehen).²¹¹

Die Höhe der dem/der einzelnen Anspruchsberechtigten monatlich zustehenden Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Derzeit beträgt die Zuschussleistung € 10 monatlich. Daneben müssen mit den einzelnen Telekommunikations-Unternehmen Verträge geschlossen werden, die eine Zuschussleistung zu dem jeweiligen Telefentarif erst ermöglichen. Der Zuschuss wird an die Telekom-Provider ausbezahlt und von diesen an die Berechtigten weitergereicht bzw. in spezielle Sozialtarife eingerechnet.

2023 entfallen für alle österreichischen Haushalte die Erneuerbaren-Förderkosten mit Ausnahme des Grüngas-Förderbeitrags, da im Vorjahr aufgrund der hohen Energiepreise Überschüsse an Einnahmen erzielt wurden und deshalb weniger Mittel für den Ausbau von Ökostromanlagen notwendig sind.²¹² Ein durchschnittlicher Haushalt erspart sich im Jahr 2023 Kosten in der Höhe von rund € 90 bei einem durchschnittlichen Stromjahresverbrauch von 3.500 kWh. Durch Befreiung vom Grüngas-Förderbeitrag für von den Rundfunkgebühren befreite Haushalte ist eine Ersparnis von rund € 40 bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 15.000 kWh Gas möglich.

4. Bezugsdauer

Die Gebührenbefreiung von Rundfunk- und Fernsehentgelten und/oder die Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie die Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten bzw. dem Grüngas-Förderbeitrag wird für maximal fünf Jahre bewilligt. Die Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten kann für maximal zwei Jahre erfolgen.

Die Gebührenbefreiung bzw. die Zuschussleistung erlischt durch Verzicht, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses, durch Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen, durch Übersiedlung (nur bei einer Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten), durch Ablauf des Befreiungs- bzw. Zuschusszeitraumes, durch Entziehung der Zuschussleistung oder durch missbräuchliche Weitergabe des Fernsprechanchlusses an Dritte.

²¹¹ Quelle: GIS.

²¹² Quelle: Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvq@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

5. Einkommensanrechnung

Für die Bewilligung einer Gebührenbefreiung bzw einer Zuschussleistung wird das Haushaltsnettoeinkommen, das ist die Summe sämtlicher Einkünfte aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, berücksichtigt. Dieses Einkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Höchstsätze für das Haushaltsnettoeinkommen werden jeweils am 1.1. eines jeden Jahres neu festgesetzt.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen. Einkünfte von Pflegepersonen, die am Standort von zu pflegenden Personen wohnen und für deren Einkommen andere im Haushalt lebende Personen aufkommen, sind ebenfalls nicht auf das Haushaltsnettoeinkommen anzurechnen (seit September 2016).²¹³

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller/die Antragstellerin folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- bestimmte Wohnkosten:
 - Hauptmietzins inklusive Betriebskosten bei Mietverhältnissen nach dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und anderen vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe berücksichtigt werden muss.
 - Wohnkosten, die nicht auf den genannten mieterschützenden Normen beruhen (zB Betriebskosten bei Eigentumswohnraum oder Kosten für andere Mietverhältnisse), können pauschal mit € 140 bei der Berechnung des Einkommens geltend gemacht werden.
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 Einkommensteuergesetz 1988:
 - Ausgaben im Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Pflege können durch den Nachweis des Bezuges eines Zuschusses zur Unterstützung der 24-Stunden-Pflege durch das Sozialministeriumservice oder durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides geltend gemacht werden. Der Nachweis mittels Steuerbescheid kann allerdings naturgemäß immer nur im Nachhinein erfolgen, was somit immer zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Berücksichtigung der Kosten der 24-Stunden-Pflege führt.

²¹³ Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes BGBl I 2016/81.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Aktueller Höchstsatz des Haushaltsnettoeinkommens (ab 1.1.2023)

€ 1.243,49	Haushalt mit einer Person
€ 1.961,75	Haushalt mit zwei Personen
€ 2.153,62	Haushalt mit drei Personen
€ 2.345,49	Haushalt mit vier Personen
€ 2.537,36	Haushalt mit fünf Personen
€ 2.729,23	Haushalt mit sechs Personen
€ 2.921,1	Haushalt mit sieben Personen
€ 3.112,97	Haushalt mit acht Personen
€ 3.304,84	Haushalt mit neun Personen
€ 191,87	jede weitere Person

6. Steuerliche Behandlung

Die Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten und die Befreiung von der Rundfunkgebühr finden keine steuerliche Berücksichtigung.

7. Folgetransfers

Es gibt keine direkt mit der Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten und der Befreiung von der Rundfunkgebühr einhergehenden Folgetransfers. Zur Erlangung der Befreiung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz müssen die Voraussetzungen für die Befreiung nach dem Rundfunkgebührengesetz (RGG) nachgewiesen werden.

8. Antragstellung und Auszahlung

Anträge auf Zuschussleistungen bzw Gebührenbefreiung sowie Deckelung sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Gebühren Info Service GmbH (GIS) einzubringen. Antragsformulare sind auch unter <https://www.gis.at/befreiung/antragsformulare> online in einem ausfüllbaren PDF-Format verfügbar. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen.

Unter www.gis.at/befreiungsrechner bietet die GIS auch einen Online-Rechner an, mit dem überprüft werden kann, ob man die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Dabei besteht auch die Möglichkeit, die Angaben direkt in ein Antragsformular zu übernehmen, das dann zum Download bereitsteht.

Nähere Informationen finden sich unter: www.gis.at.

2.2 Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG)

Gesetzliche Grundlage:	Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, StF: BGBl 1957/152, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/215; Verordnung BGBl II 2022/419
Finanzierung:	Bund
Gesamtaufwand:	€ 34,8 Mio, davon gesamter Rentenaufwand: € 31 Mio (vorläufig 2022) ²¹⁴

²¹⁴ Quelle: BMSGPK, vorläufige Gebarung, inkl Krankenversicherungsbeiträge, orthopädische Leistungen, Rehabilitationskosten, Sterbegeld, 2023.

2.2.1 Beschädigtenversorgung (KOVG)

Leistungsbezieher/innen:	837 Bezieher/innen einer Beschädigtenrente (Jänner 2023) ²¹⁵
--------------------------	---

1. Zweck der Leistung

Die Beschädigtenversorgung nach dem KOVG stellt eine materielle Entschädigung für Gesundheitsschäden dar, die Soldaten aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg oder andere Personen im Zusammenhang mit der militärischen Besetzung Österreichs erlitten haben.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Die Beschädigtenversorgung besteht aus der Grundrente und allfälligen Zusatzrenten und Beihilfen.

Die wichtigste Voraussetzung für den Anspruch auf eine Grundrente ist, dass eine Gesundheitsschädigung in Zusammenhang mit den Kriegen nachgewiesen werden kann.²¹⁶

Weiters muss eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % vorliegen. (Änderung des § 7 Abs 1 KOVG 1957 per 1.1.2008 durch BGBl I 2008/16.)²¹⁷

Ein Anspruch auf Zusatzrenten und Beihilfen hängt von der Bedürftigkeit ab, dh, das Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht übersteigen (siehe unten [Punkt 5](#)). Die (erhöhte) Zusatzrente wird nur Schwerbeschädigten²¹⁸ gewährt.

²¹⁵ Quelle: BMSGPK, 2023.

²¹⁶ Das betrifft in erster Linie Soldaten (va aus dem 1. und 2. Weltkrieg), diesen gleichgestellte Personen (zB Sanitätspersonal), Teilnehmer/innen an vormilitärischer Ausbildung (zB in Wehrrüchtigungslagern der Hitlerjugend) und unverschuldet durch Kriegsereignisse oder in Zusammenhang mit der militärischen Besetzung geschädigte Zivilpersonen (zB durch Minenexplosionen, Übergriffe und Verschleppungen).

²¹⁷ Quelle: https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Sozialentschaedigungen/Kriegsopfer_und_Kriegsgefangene/Kriegsopfer_und_Kriegsgefangene.de.html.

²¹⁸ Ab einer MdE um 50 % gelten Kriegsopfer als Schwerbeschädigte.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Beschädigtenversorgung ist abhängig von der Gesamtminde- rung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sowie vom Alter.

Die Höhe der Grundrente hängt vom Ausmaß der Minderung der Er- werbsfähigkeit ab, die Zusatzrente vom Einkommen ohne Berücksichti- gung der Grundrente:

MdE	Grundrente
20 %	€ 62,80
30 %	€ 125,80
40 %	€ 188,60
50 %	€ 251,40
60 %	€ 314,40
70 %	€ 377,20
80 %	€ 502,90
Erwerbs- unfähig- keitsrente	€ 628,60

Eine Zusatzrente zur Grundrente erhalten Schwerbeschädigte zur Sicherung ihrer Lebenshaltung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und sie kein Einkommen über einer bestimmten Grenze haben. Die sogenannte „erhöhte“ Zusatzrente wurde mit der neuen Rechtslage ab 1.1.2016 abgeschafft.

Die Zusatzrente ist weiterhin vom Einkommen des Schwerbeschädigten abhängig und wird wie bisher nur auf Antrag gewährt. Die Zusatzrente wird gewährt, wenn das anzurechnende monatliche Einkommen des Schwerbe- schädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe des jeweiligen Richtsatzes für Pen- sionsberechtigte auf Witwen-/Witwerpension gemäß § 293 Abs 1 lit b des ASVG nicht erreicht. Mit anderen Worten: Die Zusatzrente bildet die Diffe- renz zwischen dem Einkommen und dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG (2023: € 1.110,26).

Die Alterszulage und die Erschwerniszulage sind als altersabhängige Er- höhungsbeträge der normalen Grundrente zu verstehen. Sie gebühren wie die Zusatzrente nur Schwerbeschädigten.

Die Alterszulage beträgt € 27,30 monatlich für Frauen ab dem 55. und für Männer ab dem 60. Lebensjahr.

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird anstelle der Alterszulage die Erschwerniszulage gewährt, durch die die Grundrente jeweils bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters in Abhängigkeit vom Grad der MdE automatisch um einen bestimmten Betrag im Monat erhöht wird:

ab Vollendung des	Minderung der Erwerbsfähigkeit				
	50 %	60 %	70 %	80 %	90–100 %
65. LJ	€ 29,60	€ 49,70	€ 60,40	€ 79,90	€ 99,70
70. LJ	€ 60,50	€ 99,50	€ 112,90	€ 133,30	€ 159,30
75. LJ	€ 110,20	€ 149,50	€ 166,60	€ 186	€ 206,40
80. LJ	€ 159,30	€ 199,90	€ 219,40	€ 239,50	€ 259,60

Die gebührende Rente wird 14-mal jährlich ausbezahlt. Die Sonderzahlungen gebühren in der Höhe sämtlicher am Fälligkeitstag zustehenden Rentengebühnisse.

4. Bezugsdauer

Die Beschädigtenrenten, Zuschüsse und Zulagen werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, der auf die Geltendmachung des Anspruches folgt.

Die Leistungen der Beschädigtenversorgung werden grundsätzlich – für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen – unbefristet zuerkannt.

5. Einkommensanrechnung

Bezieht der/die Beschädigte eine Zusatzrente (siehe oben [Punkt 2](#) und [Punkt 3](#)), so sind das Einkommen des/der Beschädigten und 30 % des Einkommens des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/Ehepartnerin bzw des/der eingetragenen Partners/Partnerin auf die Zusatzrente anzurechnen. Übersteigt das Einkommen die jeweiligen Einkommensgrenzen, gebührt keine Zusatzrente.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze für die Zusatzrente ist mit der Rechtslage ab 2016 an die Höhe des jeweiligen Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension gemäß § 293 Abs 1 erster Satz lit b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angepasst und beträgt € 1.110,26 (Wert 2023).

Definition des Einkommens

Unter Einkommen ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- und Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne ihr Vermögen zu schmälern.

Einkünfte, die ua unberücksichtigt bleiben

- Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge, Familienzulagen, Familienzuschläge
- Sonderzahlungen
- Ausgleichszulagen
- Mietzinsbeihilfen
- Pflegegeld

6. Steuerliche Behandlung

Die Beschädigtenversorgung ist gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Der/die Bezieher/in einer Leistung nach dem KOVG kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.10](#)).

Neben den beschriebenen Grund- und Zusatzrenten können Zusatzleistungen nach dem KOVG bezogen werden. Dazu zählen die Schwerstbeschädigtenzulage (€ 199,53 bis € 532,08 monatlich), die Familienzulage (€ 105,20 monatlich), die Pflege- und Blindenzulage (€ 874,20 bis € 2.621,70), die Blindenführzulage (€ 195,20), die Kleider- und Wäsche-pauschale (€ 29,40 bis € 78,30) und der Zuschuss zu den Kosten für Diät-verpflegung (€ 41,60 bis € 124,80). Berufliche und soziale Maßnahmen, die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung stellen weitere Maßnahmen innerhalb der Kriegsopferversorgung dar.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Beschädigtenversorgung nach dem KOVG ist bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialministeriumservice“](#)).

Wiederkehrende Geldleistungen werden monatlich ausbezahlt. Sonderzahlungen gebühren jedes Jahr jeweils am 1. Mai und 1. Oktober.

9. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.6](#)).

2.2.2 Witwen- und Witwerversorgung (KOVG)

Leistungsbezieher/innen:	3.363 (Jänner 2023) ²¹⁹
--------------------------	------------------------------------

1. Zweck der Leistung

Die Witwen-/Witwerversorgung dient der Versorgung und Entschädigung von Witwen/Witwern, weil der/die Ehepartner/in während der Weltkriege oder infolge der gesundheitlichen Schäden, die er/sie in dieser Zeit erlitten hatte, verstarb.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Die Witwe bzw der Witwer eines/einer Beschädigten hat Anspruch auf eine Grundrente, wenn zwischen dem Tod des/der Beschädigten und seiner/ihrer Dienstbeschädigung ein kausaler Zusammenhang besteht oder wenn der/die verstorbene Beschädigte eine Grundrente entsprechend einer MdE von mindestens 50 % bezog.

Eine Zusatzrente gebührt der Witwe/dem Witwer nur bei entsprechender Bedürftigkeit oder unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen, wenn der/die verstorbene Beschädigte eine Pflegezulage oder eine Blindenzulage bezogen hat. Folgende für Ehegatten/-gattinnen sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen sind auf eingetragene Partner/innen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl I 2009/135, sinngemäß anzuwenden (siehe unten [Punkt 5](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Die Witwen-/Witwerversorgung besteht aus einer Grundrente und einer – bei Bedürftigkeit ausbezahlten – Zusatzrente.

Die Grundrente ist ein Pauschalbetrag von € 266,04 monatlich. Die Höhe der Zusatzrente berechnet sich als Differenzbetrag zwischen (niedrigerem) Einkommen (ohne Berücksichtigung der Grundrente) und der Einkommensgrenze (siehe unten [Punkt 5](#)). Sie beträgt maximal € 1.110,30 monatlich zuzüglich allfälliger Kindererhöhungen (je € 171,30 pro Kind), wenn kein anrechenbares Einkommen vorhanden ist.

Die Gesamtrente beträgt somit maximal € 1.376,30 monatlich zuzüglich allfälliger Kindererhöhungen von je € 171,30.

²¹⁹ Quelle: BMSGPK, 2023.

Zusätzlich werden einkommensabhängige Zulagen für Pflege- bzw. Blindenzulagenempfänger/innen der Stufen III bis V (€ 1.747,90 bis € 2.621,70) ausbezahlt. Die Zulage gebührt nur in halber Höhe, wenn die Ehe mit dem hilflosen (blinden) Ehegatten weniger als fünf Jahre gedauert hat oder der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 30 Jahre betragen hat. Das gilt jedoch nicht, wenn der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt.

Die Renten gelangen 14-mal jährlich in der Höhe der gebührenden Versorgungsleistungen zur Auszahlung (§ 109 KOVG). Sofern die Witwe/der Witwer über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügt, ist sie/er in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen pflichtversichert und hat dafür einen Beitrag von 3,9 % des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente zu entrichten (§ 74 Abs 1 KOVG 1957).

4. Bezugsdauer

Die Witwen-/Witwerversorgung gebührt grundsätzlich mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat ein.

Die Witwen-/Witwerversorgung gebührt zeitlich unbegrenzt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Falle einer Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwen-/Witwerversorgung. Bei Bezug einer Grundrente gebührt der Witwe/dem Witwer eine Abfertigung in der Höhe des 35fachen Monatsbetrages der Grundrente im Monat der Wiederverhehlung.

5. Einkommensanrechnung

Bezieht der Witwer/die Witwe eine Zusatzrente, wird das eigene Einkommen berücksichtigt. Übersteigt das eigene Einkommen die entsprechende Einkommensgrenze, gebührt keine Zusatzrente bzw. Beihilfe.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze für die Zusatzrente beträgt € 1.110,26 monatlich (= Ausgleichszulagenrichtsatz 2023) und erhöht sich um € 171,30 für jedes waisenrentenberechtigtes Kind.

Definition des Einkommens

Die Einkommensdefinition entspricht der Beschädigtenversorgung (KOVG) (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.2.1, Punkt 5](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Die Witwen-/Witwerversorgung ist gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Der/die Bezieher/in einer Leistung nach dem KOVG kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.10](#)).

Neben den beschriebenen Grund- und Zusatzrenten bzw der Beihilfe können Witwen/Witwer Zusatzleistungen nach dem KOVG beziehen. Dazu zählen der Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung, das Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Witwen-/Witwerversorgung nach dem KOVG ist bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialministeriumservice“](#)). Wird er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Sterbetag gestellt, besteht frühestens mit dem Antragsmonat ein Anspruch auf die Versorgungsleistungen.

Wiederkehrende Geldleistungen werden monatlich ausbezahlt. Sonderzahlungen gebühren jedes Jahr jeweils am 1. Mai und 1. Oktober.

9. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.6](#)).

2.2.3 Waisenversorgung (KOVG)

Leistungsbezieher/innen:	417 (Jänner 2023) ²²⁰
--------------------------	----------------------------------

1. Zweck der Leistung

Die Waisenversorgung dient der Versorgung und Entschädigung für den Tod eines Elternteils bzw der Eltern, die während der Weltkriege oder infolge der gesundheitlichen Schäden, die sie in dieser Zeit als Soldaten oder Zivilpersonen erlitten haben, verstorben sind.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Eheliche und uneheliche Kinder bzw Stief-, Wahl- und Pflegekinder, für deren Unterhalt der/die Verstorbene gesorgt hat, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Waisenrente.

Zwischen dem Tod des/der Beschädigten und seiner/ihrer Dienstbeschädigung muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Waisen nach Schwerbeschädigten ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Eine Zusatzrente oder Erhöhung der Waisenrente gebührt Doppelwaisen oder einfachen Waisen über 18 Jahren bei Vorliegen von Bedürftigkeit (siehe unten [Punkt 4](#)).

3. Höhe der Transferleistung

Die Waisenrente besteht aus einer Grundrente und einer (einkommensabhängigen) Erhöhung der Grundrente. Die Höhe der Rente ist davon abhängig, ob es sich bei dem Kind um eine/n einfache/n Waise/n oder eine/n Doppelwaise/n handelt:

	Grundrente	Erhöhung	Gesamtrente
Einfache/r Waise	€ 120,20	€ 577,30	€ 697,50
Doppelwaise	€ 239,40	€ 866	€ 1.105,40

Die Renten gelangen 14-mal jährlich in der Höhe der gebührenden Versorgungsleistungen zur Auszahlung.

²²⁰ Quelle: BMSGPK, 2023.

4. Bezugsdauer

Die Waisenversorgung gebührt grundsätzlich ab Antragstellung und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung des Anspruches möglich:

Kann sich der/die Waise wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten, verlängert sich der Anspruch bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Kann sich der/die Waise aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in dem oben genannten Zeitraum einer Schulbildung entstanden sind, nicht selbst erhalten, verlängert sich der Anspruch auf Waisenversorgung auf die Dauer dieses Zustandes.

Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit der Heirat des/der Waisen, wenn dadurch ein Anspruch auf Unterhalt durch den/die Ehepartner/in entsteht.

5. Einkommensanrechnung

Bei Bezug einer Erhöhung der Rente wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt. Übersteigt das eigene Einkommen die entsprechende Einkommensgrenze, gebührt keine Zusatzrente.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze für einfache Waisen beträgt € 577,30 monatlich, für Doppelwaisen € 866.

Definition des Einkommens

Die Einkommensdefinition entspricht der Beschädigtenversorgung (KOVG) (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.2.1, Punkt 5](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Die Waisenversorgung nach dem KOVG ist gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Der/die Bezieher/in einer Leistung nach dem KOVG kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden

Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.10](#)).

Neben der beschriebenen Grund- und Zusatzrente gibt es Zusatzleistungen für Waisen. Dazu zählen die Krankenversicherung (sofern keine andere Krankenpflichtversicherung gegeben ist) und der Zuschuss zu den Kosten einer Diätverpflegung.

8. Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Waisenversorgung nach dem KOVG ist bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialministeriumservice“](#)). Wird er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Sterbetag gestellt, besteht frühestens mit dem Antragsmonat ein Anspruch auf die Versorgungsleistungen.

Wiederkehrende Geldleistungen werden monatlich ausbezahlt. Sonderzahlungen gebühren jedes Jahr jeweils am 1. Mai und 1. Oktober.

9. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.6](#)).

2.2.4 Elternversorgung (KOVG)

Leistungsbezieher/innen:	0 (2023) ²²¹
--------------------------	-------------------------

1. Zweck der Leistung

Die Elternversorgung dient der Versorgung und Entschädigung für den Tod eines Kindes, das während der Weltkriege oder infolge der gesundheitlichen Schäden, die es in dieser Zeit als Soldat oder Zivilperson erlitten hat, verstorben ist.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Eheliche Eltern oder die uneheliche Mutter²²² haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Elternrente nach dem KOVG:

- Zwischen dem Tod des/der Beschädigten und seiner/ihrer Dienstbeschädigung besteht ein kausaler Zusammenhang oder
- der/die Beschädigte bezog eine Grundrente entsprechend einer MdE von 90 bzw 100 % oder
- der/die Beschädigte war Pflegezulagenbezieher/in.

Sämtliche Leistungen der Elternversorgung sind einkommensabhängig (siehe unten [Punkt 5](#)).

Eine Erhöhung der Renten kann wegen des besonderen Verlustes von Kindern erfolgen, wenn das Einkommen entsprechend gering ist (siehe unten [Punkt 5](#)).

Weiters ist bei entsprechend geringem Einkommen eine einkommensbedingte Erhöhung der Elternrente möglich.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Elternrente hängt davon ab, ob es sich um einen Elternteil oder um ein Elternpaar handelt. Neben einer Erhöhung um ein Fünftel wegen des besonderen Verlustes von Kindern ist weiters eine einkommensbedingte Erhöhung vorgesehen. Da sämtliche Leistungen einkommensabhängig sind, ergibt sich die Höhe der Elternversorgung als Differenz zwischen dem (geringeren) anzurechnenden Einkommen und der jeweiligen Einkom-

²²¹ Quelle: BMSGPK, 2023.

²²² Adoptiveltern, Pflege- und Stiefeltern haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Elternversorgung nach dem KOVG.

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauneder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

mensgrenze. Die Höchstbeträge für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

	Grundrente	Einkommens- bedingte Erhöhung	Gesamtrente
Elternteil	€ 191,50	€ 315,70	€ 507,2
Elternteil erhöht	€ 229,80	€ 315,70	€ 545,5
Elternpaar	€ 351,40	€ 441,40	€ 792,8
Elternpaar erhöht	€ 421,30	€ 441,40	€ 862,7

Die monatliche Mindestelternrente beträgt € 5,09 für einen Elternteil und € 10,17 für das Elternpaar.

Einkommenslose Eltern erhalten eine Elternversorgung in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach dem ASVG. Das sind € 1.110,26 monatlich für einen Elternteil und € 1.751,56 monatlich für ein Elternpaar.

Die Renten gelangen 14-mal jährlich in der Höhe der gebührenden Versorgungsleistungen zur Auszahlung. Sofern die Eltern über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, sind sie in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen pflichtversichert und haben dafür einen Beitrag von 3,9 % des jeweiligen Betrages der gebührenden Elternversorgung zu entrichten (§ 74 Abs 1 KOVG 1957, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/100).

4. Bezugsdauer

Die Elternversorgung gebührt grundsätzlich mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Leistungen der Elternversorgung werden grundsätzlich – für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen – unbefristet zuerkannt.

5. Einkommensanrechnung

Bei Bezug einer Leistung aus der Elternversorgung des KOVG werden das Einkommen der Eltern bzw des Elternteils und 30 % des Einkommens des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/-partnerin auf die Rente bzw Erhöhung angerechnet.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze, gebührt keine entsprechende Leistung.

Einkommensgrenzen

Für die unterschiedlichen Leistungen der Elternversorgung sind verschiedene Einkommensgrenzen vorgesehen.

- Die Einkommensgrenzen für die Elternrente betragen
€ 875,50 monatlich für einen Elternteil und
€ 1.044,60 monatlich für ein Elternpaar
- Die Einkommensgrenzen für die Erhöhung der Rente wegen des besonderen Verlustes von Kindern betragen
€ 898,80 monatlich für einen Elternteil und
€ 1.090,20 monatlich für ein Elternpaar.
- Die Einkommensgrenzen für die einkommensbedingte Erhöhung betragen
€ 315,70 monatlich für einen Elternteil und
€ 441,40 monatlich für ein Elternpaar.

Definition des Einkommens

Die Einkommensdefinition entspricht der Beschädigtenversorgung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.2.1, Punkt 5](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Die Elternrente nach dem KOVG ist gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Der/die Bezieher/in einer Leistung nach dem KOVG kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.10](#)).

Neben den beschriebenen Leistungen der Elternversorgung nach dem KOVG können Zusatzleistungen nach dem KOVG bezogen werden. Dazu zählen die Krankenversicherung (sofern keine andere Krankenpflichtversicherung gegeben ist), der Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung, das Sterbegeld und die Gebühren für das Sterbevierteljahr.

8. Antragstellung und Auszahlung

Antragstellung und Auszahlung entsprechen der Waisenversorgung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.2.3, Punkt 8](#)).

9. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.6](#)).

2.3 Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG)

Gesetzliche Grundlage:	Opferfürsorgegesetz 1947, StF: BGBl 1947/183, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/215; Verordnung BGBl II 2022/419
Finanzierung:	Bund
Gesamtaufwand:	€ 10 Mio; davon der Rentenaufwand: € 9,2 Mio (vorläufig 2022) ²²³

²²³ Quelle: BMSGPK, vorläufige Gebarung, inkl Krankenversicherungsbeiträge, orthopädische Leistungen, Rehabilitationskosten, Sterbegeld, 2023.

2.3.1 Opferrente und Unterhaltsrente (OFG)

Leistungsbezieher/innen:	642 (Jänner 2023) ²²⁴
--------------------------	----------------------------------

1. Zweck der Leistung

Opferversorgungsleistungen stellen eine Entschädigung für Personen dar, die während der Zeit des Nationalsozialismus (1938–1945) oder des Austrofaschismus (1933–1938) beim Kampf um ein freies und demokratisches Österreich Schaden genommen haben oder politisch verfolgt wurden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen oder Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen oder vor diesem Datum ihren Wohnsitz durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen im Gebiet der Republik Österreich hatten.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem Opferfürsorgegesetz sind Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich oder der politischen Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945.

Ein Anspruch auf eine Amtsbescheinigung und damit auf Rentenleistungen setzt grundsätzlich eine mindestens einjährige Freiheitsbeschränkung, eine mindestens sechsmontatige erschwerte Haft (zB KZ-Haft) oder eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung des Opfers (idR eine MdE von 50 %) voraus.

Die Opferrente gebührt für verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden, während die Unterhaltsrente der Sicherung des Lebensunterhalts dient und einkommensabhängig ist.

3. Höhe der Transferleistung

Die Leistungen der Opferversorgung entsprechen im Wesentlichen den Grundsätzen und Bestimmungen der Kriegsopferversorgung wie zB der Beschädigtenversorgung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.2.1](#)).

Zusätzlich zur Opferrente kann eine einkommensabhängige Unterhaltsrente bezogen werden. Sie beträgt monatlich bis zu € 1.417,50 für Alleinstehende bzw € 1.961,30 für verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Opfer. Die Höhe der Unterhaltsrente ergibt sich aus der Differenz des anzurechnenden Einkommens und dieser Höchstgrenzen.

²²⁴ Quelle: BMSGPK, 2023.

4. Bezugsdauer

Die Leistungen nach dem OFG werden grundsätzlich – für die Dauer des unveränderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen – unbefristet zuerkannt.

5. Einkommensanrechnung

Bei Bezug einer Unterhaltsrente werden das Einkommen des Opfers und 30 % des Einkommens des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/-partnerin bzw Lebensgefährten/-gefährtin angerechnet. Übersteigt das anzurechnende Einkommen die relevanten Einkommensgrenzen, gebührt keine Unterhaltsrente.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze für Alleinstehende beträgt € 1.417,50 monatlich, für verheiratete bzw in Lebensgemeinschaft lebende Opfer € 1.961,30 monatlich.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich um € 105,20 für jedes Kind, für das ein Erziehungsbeitrag gebührt.

Definition des Einkommens

Das anzurechnende Einkommen richtet sich nach den Bestimmungen der Kriegsopferversorgung nach dem KOVG wie zB der Beschädigtenversorgung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.2.1](#)).

Zum Einkommen zählen auch 30 % des Einkommens des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin. Handelt es sich beim Einkommen um laufende Monatsbezüge, sind Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Opfer- und Hinterbliebenenrenten nach dem OFG sowie Beschädigten- und Hinterbliebenen(grund)renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

6. Steuerliche Behandlung

Die Rentenleistungen nach dem OFG sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Das OFG sieht eine Reihe von Zusatzleistungen für Opfer vor. Nach den Bestimmungen des KOVG haben sie Anspruch auf Schwerstbeschädigtenzulage, Pflege- und Blindenzulage und, sofern letztere gebühren, auf eine Zulage in der Höhe der Zusatzrente nach dem KOVG, auf Blindenführzu-

lage, auf eine Kleider- und Wäschepauschale und einen Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung. Für ein zu versorgendes Kind steht ein Erziehungsbeitrag zu, der nach den Bestimmungen zur Familienzulage nach dem KOVG gewährt wird.

Weiters besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge und orthopädische Versorgung.

Darüber hinaus sieht das OFG eine Reihe von Begünstigungen und einmaligen Entschädigungen (für Haft, Freiheitsbeschränkung, Tragen des Judensterns, Einkommenschaden, Abbruch oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung) vor.

Der/die Bezieher/in einer Leistung nach dem OFG kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.10](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Anträge sind bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich, wobei am 1. Mai und am 1. Oktober Sonderzahlungen in der Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge gebühren.

9. Anmerkungen

Opfer, die einen Freiheitsverlust durch mindestens drei Monate, bestimmte Einkommenschäden, einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums oder der Berufsausbildung, eine erzwungene Emigration, ein Leben im Verborgenen, Tragen des Judensterns oder eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechs Monaten erlitten haben, gebührt ein Opferausweis, der – im Unterschied zur Amtsbescheinigung – nicht zum Bezug einer Rentenleistung berechtigt. Inhaber/innen eines Opferausweises erhalten jedoch – wie auch die anderen Opfer – bei Vorliegen der Voraussetzungen einmalige Entschädigungen und Geldleistungen aus dem Ausgleichstaxfonds/Opferfürsorge sowie Heilfürsorge.

10. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impf-

schadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe [dieses Kapitel, Abschnitt 2.6](#)).

2.3.2 Hinterbliebenenversorgungsleistungen (OFG)

Leistungsbezieher/innen:	354 (Jänner 2023) ²²⁵
--------------------------	----------------------------------

1. Zweck der Leistung

Diese Leistungen dienen der Versorgung und Entschädigung von Hinterbliebenen für den Tod von Personen, die gefallen sind oder hingerichtet wurden oder an den Folgen ihres Einsatzes verstorben sind oder als Opfer der politischen Verfolgung das Leben verloren haben oder an den erlittenen Folgeschäden verstorben sind.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Hinterbliebene (= Witwe, Witwer, Lebensgefährtin, Lebensgefährte, Waisen) von Opfern, die Inhaber/innen einer Amtsbescheinigung waren, oder von Opfern, die, wenn sie noch am Leben wären, einen Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung hätten, erhalten, ohne dass ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente/Unterhaltsrente (§ 11 Abs 6 OFG, zuletzt geändert durch BGBl I 2005/86). Folgende für Ehegatten/-gattinnen sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner/innen sowie hinterbliebene eingetragene Partner/innen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl I 2009/135, sinngemäß anzuwenden.

3. Höhe der Transferleistung

Die Rentenleistungen nach dem OFG bestehen im Wesentlichen aus der Hinterbliebenenrente und der einkommensabhängigen Unterhaltsrente.

Die Hinterbliebenenrenten gebühren in der Höhe der Grundrenten für Hinterbliebene nach dem KOVG:

Witwen/ Witwer	einfache Waisen	Doppel- waisen	Elternteil	Elternpaar
€ 266,04	€ 120,20	€ 239,40	€ 191,50	€ 351,40

Zusätzlich können Witwen/Witwer, Waisen und Eltern eine einkommensabhängige Unterhaltsrente beziehen, die unter Anrechnung des Einkommens bis zu € 1.306,50 monatlich betragen kann (siehe [Punkt 5](#)).

²²⁵ Quelle: BMSGPK, 2023.

Eine Rentenleistung für Witwen/Witwer bzw für einen Lebensgefährten/eine Lebensgefährtin und für Waisen beträgt nach Einkommensanrechnung höchstens € 1.306,50 monatlich.

4. Bezugsdauer

Die Leistungen nach dem OFG werden grundsätzlich – für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen – unbefristet zuerkannt (Ausnahmen: Altersbegrenzung für Waisen; Wiederverhehlung von Witwen/Witwern).

5. Einkommensanrechnung

Bei Bezug einer Unterhaltsrente oder Beihilfe wird jeweils das Einkommen der Witwe/des Witwers, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin bzw des/der Waisen angerechnet. Übersteigt das Einkommen einer Renten- bzw Beihilfenbezieherin/eines Renten- bzw Beihilfenbeziehers die entsprechende Einkommensgrenze, wird keine Unterhaltsrente bzw Beihilfe mehr ausbezahlt. Jedes anrechenbare Einkommen, das unter der Einkommensgrenze liegt, vermindert direkt die Transferleistung.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenze bei Bezug einer Unterhaltsrente beträgt € 1.306,50 monatlich und erhöht sich um € 171,30 für jedes waisenrentenberechtigte Kind.

Die Einkommensgrenze bei Bezug einer Beihilfe beträgt € 1.306,50 monatlich und erhöht sich für jedes waisenberechtigte Kind um € 171,30.

Definition des Einkommens

Die Definition des Einkommens entspricht im Wesentlichen jener der Kriegsopferversorgung nach dem KOVG wie zB der Beschädigtenversorgung (siehe dieses Kapitel, [Abschnitt 2.2.1](#)).

6. Steuerliche Behandlung

Die Hinterbliebenenversorgungsleistungen nach dem OFG sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Das OFG sieht eine Reihe von Zusatzleistungen für Hinterbliebene von Opfern vor. Nach den Bestimmungen des KOVG haben sie Anspruch auf Diätzuschuss.

Auch das Sterbegeld und die Gebühren für das Sterbevierteljahr orientieren sich im Wesentlichen nach dem KOVG.

Darüber hinaus sieht das OFG eine Reihe von Begünstigungen und einmaligen Entschädigungen (für Haft, Freiheitsbeschränkung, Tragen des Judensterns, Einkommenschaden, Abbruch oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung) für Inhaber/innen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises vor.

Der/die Bezieher/in einer Leistung nach dem OFG kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.10](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Anträge sind bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich, wobei am 1. Mai und am 1. Oktober Sonderzahlungen in der Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge gebühren.

9. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe [dieses Kapitel, Abschnitt 2.6](#)).

2.4 Entschädigungsleistungen nach dem Impfschadengesetz

Gesetzliche Grundlage:	Impfschadengesetz 1973, StF: BGBl 1973/371, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/215
Finanzierung:	Bund
Gesamtausgaben:	€ 4,7 Mio (2022)
Leistungsbezieher/innen:	94 (Jänner 2023) ²²⁶

1. Zweck der Leistung

Personen, die eine dauernde Gesundheitsschädigung infolge einer seinerzeit angeordneten oder nunmehr empfohlenen Impfung erlitten haben bzw erleiden, bzw deren Hinterbliebenen (Witwen/Witwern, Waisen) wird nach dem Impfschadengesetz eine Entschädigung gewährt.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die aufgrund einer seinerzeit angeordneten oder nunmehr empfohlenen Schutzimpfung einen Schaden erlitten haben. Hat der Impfschaden den Tod zur Folge, so entstehen auch für die Hinterbliebenen Ansprüche nach dem Impfschadengesetz (siehe [Punkt 3](#)). Folgende für Ehegatten/-gattinnen sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner/innen sowie hinterbliebene eingetragene Partner/innen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) sinngemäß anzuwenden.

Eine Entschädigung ist in jedem Fall für Schäden zu leisten, die durch die im Mutter-Kind-Pass genannten Impfungen verursacht wurden.

3. Höhe der Transferleistung

Die Leistungen und deren Höhe entsprechen im Wesentlichen jenen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG).

Den Beschädigten gebühren – bei Dauerschädigung – eine Beschädigtenrente und eine Pflegezulage nach den Bestimmungen des HVG, allerdings erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Impfgeschädigte vor Voll-

²²⁶ Quelle: BMSGPK, 2023.
Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

endung des 15. Lebensjahres erhalten stattdessen einen Pflegebeitrag in der Höhe von zwei Dritteln der sonst gebührenden Pflegezulage. Wird der/die Impfgeschädigte länger als zwei Monate in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Anstalt, die mit der Gewährung der vollen Verpflegung verbunden ist, untergebracht, gebührt für diese Zeit keine Pflegezulage und die Beschädigtenrente nur zu einem Viertel.

Liegt keine Dauerschädigung vor, ist eine einmalige pauschalierte Geldleistung (€ 1.422,80) vorgesehen, die bei Vorliegen besonders schwerer Leidenszustände (Anstaltsbedürftigkeit) erhöht wird.

Den Hinterbliebenen stehen Witwen-/Witwenrente, Waisenrente und Sterbegeld im gleichen Ausmaß wie bei den entsprechenden Leistungen nach dem HVG zu. Sie sind allerdings praktisch derzeit ohne Bedeutung.

4. Bezugsdauer

Die Bezugsdauer entspricht im Wesentlichen den Regelungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG).

5. Einkommensanrechnung

Die Regelungen hinsichtlich der Einkommensanrechnung entsprechen jenen im Heeresversorgungsgesetz (HVG).

6. Steuerliche Behandlung

Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Neben den wiederkehrenden Geldleistungen begründen Dauerschäden, unabhängig vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, einen Anspruch auf Heilfürsorge, orthopädische Versorgung sowie Rehabilitationsmaßnahmen.

Der/die Bezieher/in einer Leistung nach dem Impfschadengesetz kann Pflegegeld beziehen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer mindestens sechs Monate dauernden Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (siehe [Kapitel IV, Abschnitt 1.10](#)).

8. Antragstellung und Auszahlung

Anträge sind innerhalb von drei Jahren ab Bekanntwerden der Gesundheitsschädigung bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministerium-

service einzubringen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialministerium-service“](#)). Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt geworden, erlischt der Anspruch auf Entschädigung 30 Jahre nach der Vornahme der die Schädigung verursachenden Impfung.

9. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe [dieses Kapitel, Abschnitt 2.6](#)).

2.5 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG)

Gesetzliche Grundlage:	Verbrechenopfergesetz (VOG) 1972, StF: BGBl 1972/288, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/215
Finanzierung:	Bund
Gesamtausgaben:	€ 5,6 Mio (2022) ²²⁷
Leistungsbezieher/innen:	226 (Jänner 2023) ²²⁸

1. Zweck der Leistung

Die Hilfeleistungen nach dem VOG (Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges, Heilfürsorge, Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, orthopädische Versorgung, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, Pflege-, Blindenzulagen, Ersatz der Bestattungskosten, einkommensabhängige Zusatzleistungen und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld) stellen eine Schadensgutmachung für Personen dar, die Opfer einer vorsätzlichen strafbaren Handlung wurden und denen dadurch Heilkosten erwachsen sind oder deren Erwerbsfähigkeit gemindert ist und die dadurch einen Verdienst- oder Unterhaltsentgang in Kauf nehmen mussten.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebene (Witwen/Witwer und Waisen) mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder EU-/EWR-Staatsangehörigkeit. Folgende für Ehegatten/-gattinnen sowie Witwen/Witwer maßgebende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partner/innen sowie hinterbliebene eingetragene Partner/innen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl I 2009/135, sinngemäß anzuwenden.

Eine rechtswidrige, vorsätzliche und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Handlung muss zu einem kausalen Entgang an Ver-

²²⁷ Quelle: BMSGPK, vorläufige Gebarung, orthopädische Leistungen, Rehabilitationskosten, Sterbegeld, 2023.

²²⁸ Quelle: BMSGPK, 2023.

dienst bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens sechs Monaten oder an Unterhalt geführt haben.

3. Höhe der Transferleistung

Bei der Ermittlung der Höhe der Ersatzleistung wird vom kausal entgangenen Verdienst oder Unterhalt ausgegangen. Der nicht abgedeckte Restschaden wird ersetzt.

Unter Verdienst sind alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld- oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, jedoch ohne Familienbeihilfen und gleichartige Leistungen, Leistungen aus der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege und Leistungen, die wegen eines besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden, zB Pflegegeld, zu verstehen.

Die jeweils in Betracht kommende Einkommensgrenze (siehe [Punkt 5](#)) bildet die Obergrenze für die Höhe des Leistungsbezuges. Ein über der jeweiligen Einkommensgrenze liegendes Einkommen vermindert den Leistungsbezug um den Differenzbetrag.

Zum Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges gebührt eine einkommensabhängige Zusatzleistung in dem Ausmaß, als die Ersatzleistung und das Einkommen im Sinne des § 292 ASVG die Höhe des jeweiligen dem Familienstand des Antragstellers/der Antragstellerin entsprechenden aktuellen Richtsatzes gem § 293 ASVG (Ausgleichszulagenrichtsatz im Rahmen der PV) nicht erreicht, sofern kein Anspruch auf eine Ausgleichszulage besteht.

Für Opfer, die eine schwere Körperverletzung erlitten haben, wird eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000 geleistet. Sie beträgt € 4.000, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag in Höhe von € 8.000. Sie beträgt € 12.000, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) in der geltenden Fassung gegeben ist.

4. Bezugsdauer

Beschädigte erhalten die Ersatzleistung für den Verdienstentgang grundsätzlich für die Dauer einer Verdienstminderung, die in Zusammenhang mit der Minderung der Erwerbsfähigkeit steht.

Hinterbliebene erhalten die Ersatzleistung für den Unterhaltentgang grundsätzlich für die Dauer des Unterhaltentganges (zB bis zum Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit) (siehe auch [Punkt 8](#)).

5. Einkommensanrechnung

Das Einkommen des/der jeweiligen Antragstellers/-stellerin wird berücksichtigt. Werden nachfolgend angeführte Einkommensgrenzen überschritten, sind die Ersatzleistungen um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

Einkommensgrenzen (2023)

Die Einkommensgrenzen bei Ersatz des Verdienstentganges betragen

€ 3.330,70	monatlich für Alleinstehende und
€ 4.771,10	monatlich für Verheiratete (wenn der/die Ehepartner/in überwiegend erhalten wird). Sie erhöhen sich für jedes Kind um € 328 monatlich.

Die Einkommensgrenzen bei Ersatz des Unterhaltentganges betragen

€ 3.330,70	monatlich für Witwen/Witwer;
€ 1.243,50	monatlich für einfache Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres;
€ 1.868,60	monatlich für Doppelwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres;
€ 2.208,90	monatlich für einfache Waisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres und
€ 3.330,70	monatlich für Doppelwaisen nach Vollendung 24. Lebensjahres.

Definition des Einkommens

Das anzurechnende Einkommen setzt sich grundsätzlich aus dem Nettoeinkommen des/der Beschädigten nach der Schädigung und Drittleistungen im Zuge des Schadenersatzrechtlichen Vorteilsausgleiches (zB Invaliditätspension oder Waisenspension durch die gesetzliche Sozialversicherung) zusammen. Unter Einkommen sind alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld- oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen zu verstehen.

6. Steuerliche Behandlung

Leistungen nach dem VOG sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Neben dem Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges umfassen die Hilfeleistungen nach dem VOG einkommensabhängige Zusatzleistungen, Heilfürsorge, Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologinnen/Psychologen und Gesundheitspsychologinnen/-psychologen, orthopädische Versorgung, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen, eine Pflege- und Blindenzulage, einen Kostenzuschuss für psychotherapeutische Krankenbehandlung, Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld und einen Ersatz der Bestattungskosten.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Hilfeleistungen nach dem VOG sind bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu beantragen (siehe [Adressen im Anhang unter „Sozialministeriumservice“](#)). Die vereinheitlichte Antragsfrist beträgt drei Jahre. Anträge auf Kostenzuschuss für psychotherapeutische Krankenbehandlung unterliegen keiner Antragsfrist. Leistungen können ab dem Monat gewährt werden, ab welchem die Voraussetzungen erfüllt werden. Nach Ablauf der Beantragungsfristen gebühren die Leistungen frühestens ab dem Antragsfolgemonat.

9. Anmerkungen

Ein Anspruch auf eine Hilfeleistung nach dem VOG ist nicht gegeben, wenn Ausschlussgründe vorliegen (zB Provokation des Täters/der Täterin, Beteiligung am Verbrechen, Raufhandlung etc).

10. Einmalzahlung, Teuerungsausgleich und Direktzahlung

Aufgrund der Teuerung sollen einmalige Zahlungen an Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG geleistet werden (siehe [dieses Kapitel, Abschnitt 2.6](#)).

2.6 Teuerungsbedingte Leistungen 2022/2023

Für alle Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz und dem VOG sollen aufgrund der Teuerung eine Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2022, ein Teuerungsausgleich und eine Direktzahlung für das Kalenderjahr 2023 geleistet werden. Diese Leistungen wurden nach den einmaligen teuerungsbedingten Zahlungen, die an Pensionsbezieher/innen von den Pensionsversicherungsträgern gezahlt wurden bzw werden, nachgebildet.

Voraussetzung ist, dass keine wiederkehrenden Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden, wie etwa eine Alterspension, eine Verheiratenrente etc.

Außerdem sind nur jene berechtigt, die eine einkommensabhängige Rente nach den genannten Gesetzen beziehen, daher etwa nicht jene, die nur eine Grundrente, die nicht einkommensabhängig ist, erhalten.

Einmalzahlung

Die Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2022 steht Versorgungsberechtigten, die im Oktober 2022 Anspruch auf eine einkommensabhängige Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG hatten und keine wiederkehrende Geldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bezogen haben, zu.

Sie ist je nach Höhe der einkommensabhängigen Rente gestaffelt (§ 772a Abs 1 ASVG entsprechend) und beträgt maximal € 500. Dieser Maximalbetrag wird nur bei einer Rente von € 1.200 bis € 1.799,99 gewährt.

Die Einmalzahlung ist im Dezember 2022 anzuweisen.

Teuerungsausgleich

Der Teuerungsausgleich wurde auch nach Regelungen des ASVG nachgebaut (§§ 759b Abs 1 und 771 Abs 1 ASVG), welche eine Geldleistung von € 150 und dann von zusätzlich € 300 für Bezieher:innen bestimmter Leistungen der Sozialversicherung festlegen. Demnach sollen auch Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rente im Oktober 2022 nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG einen Teuerungsausgleich in Höhe von € 450 erhalten.

Der Teuerungsausgleich ist im Dezember 2022 anzuweisen.

Direktzahlung

Berechtigt sind Versorgungsberechtigte, die im Jänner 2023 Anspruch auf eine einkommensabhängige Rente nach dem KOVG, dem OFG, dem Impfschadengesetz oder dem VOG haben und keine wiederkehrende Geldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen.

Sie ist je nach Höhe der einkommensabhängigen Rente gestaffelt (§ 776 Abs 1 ASVG entsprechend) und beträgt maximal € 500. Dieser Maximalbetrag wird jedoch nur bei einer Rente von über € 1.666,66 bis zu € 2.000 gewährt, was schon allein aufgrund der Einkommensgrenzen bei den Versorgungsleistungen kaum vorkommen wird. Bei einkommensabhängigen Renten darunter beträgt die Direktzahlung 30 % dieser Rente.

Die Direktzahlung ist im März 2023 anzuweisen.

Anhang

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Literatur

- Arbeiterkammer Wien* (2023), *Arbeitslos – Was nun? Ein Ratgeber für das Jahr 2023*, Wien.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2022), *Jahresbericht der österreichischen Sozialversicherung 2022*, Wien.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2022), *Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2022*, Wien.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2022), *Statistische Daten aus der Sozialversicherung, Monatsbericht, November 2022*.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2022), *Statistische Daten aus der Sozialversicherung, Vorläufige Gebarungsergebnisse 2022, November 2022*.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2021), *Statistische Daten aus der Sozialversicherung, Finanzstatistik, Berichtsjahr 2021*.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2021), *Statistische Daten aus der Sozialversicherung, Krankenversicherung, Leistungsstatistik 2021*.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2021), *Statistische Daten aus der Sozialversicherung, Krankenstands-Statistik, Berichtsjahr 2021*.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger* (2021), *Die österreichische Sozialversicherung im Jahre 2020*, in: *Soziale Sicherheit 3/2021*, Download: *Soziale Sicherheit Online – Ausgabe 2021/3* ([sozialversicherung.at](#)).
- Pratscher, Kurt* (2022), *Mindestsicherung und Sozialhilfe der Bundesländer im Jahr 2021*, in: *Statistik Austria, Statistische Nachrichten, 11/2022*, S 828–841.
- Sdoutz, Birgit/Zechner, Regina* (2023), *Arbeitslosenversicherungsgesetz. Praxiskommentar, 18. Lieferung (Stand: 1.1.2023)*, Wien.
- Resch, Reinhard* (©2020), *Sozialrecht*, Wien.
- Rocha-Akis, Silvia/Bierbaumer-Polly, Jürgen/Einsiedl, Martina/Klien, Michael/Leoni, Thomas/Loretz, Simon/Lutz, Hedwig/Mayrhuber, Christine* (2019), *Umverteilung durch den Staat in Österreich*, Wien.
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* (2021), *COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich*, Wien; Download: [BMSGPK_Analyse-der-sozialen-Lage \(1\).pdf](#).

Sozialministerium (2018), Sozialstaat Österreich. Leistungen, Ausgaben und Finanzierung 2018, Wien; Download: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=662>.

Sozialministerium (2016), Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016, Wien; Download: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>.

Wirtschaftsstudio des Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums (Hg, 2021), Österreichs Wirtschaft im Überblick 2021/2022, Wien.

Aktuelle Fachbücher

- Brodil, Wolfgang/Windisch-Graetz, Michaela* (2021), Sozialrecht in Grundzügen, 9., überarbeitete Auflage, facultas, Wien.
- Chlestil, Martina* (Hg, 2013), Konflikte und Mobbing am Arbeitsplatz. Rechtliche Möglichkeiten und praktische Handlungsanleitungen (= Schriftenreihe Sozialpolitik in Diskussion, Band 14), Wien; Download: <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/ppnresolver?id=AC11121989>.
- Chwojka, Marion/Kallab, Thomas/Piffl-Stammlberger, Matthias* (2022), Arbeitsrecht in Frage und Antwort, ÖGB Verlag, Wien.
- Gahleitner, Sieglinde/Mosler, Rudolf* (2019), Arbeitsverfassungsrecht, Band 1, 13. aktualisierte Auflage, ÖGB-Verlag, Wien.
- Kallab, Thomas/Chwojka, Marion* (2019), Neuerungen im Arbeitsrecht 2019, 5. Auflage, Buch + e-book, ÖGB-Verlag, Reihe Ratgeber, Wien.
- Löschnigg, Günther* (2017), Arbeitsrecht, 13. Auflage, ÖGB-Verlag, Wien.
- Wachter, Gustav* (Hg, 2019), Arbeitsrecht. Normensammlung für die betriebliche Praxis, 21. aktualisierte Auflage, ÖGB-Verlag, Reihe: Gesetze und Kommentare, web/book, Wien.

AK-Informationsbroschüren zum Arbeits- und Sozialrecht

Auf der Homepage der AK Wien steht eine Reihe von Informationsbroschüren als Download zur Verfügung.

Arbeitsrecht

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/index.html>

Abfertigung Alt

Falter – Jänner 2023

Abfertigung Neu

Falter – Jänner 2023

Altersteilzeit

Alle Regelungen inklusive Teilpension,
Broschüre – Jänner 2023

Arbeitnehmerrechte

Ihr Recht im Beruf
Broschüre – Mai 2022

Arbeitspapiere

Von Lohnzettel bis Arbeitszeugnis: Die wichtigsten Bestätigungen für Arbeitnehmer,
Falter – Jänner 2023

Arbeitsrecht griffbereit

Wichtige Bestimmungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht,
Broschüre – Jänner 2023

Arbeitsverhältnisse beenden

Wichtige Informationen zur Lösung in der Probezeit, Kündigung & Co,
Falter – Jänner 2023

Arbeitsverträge

Die unterschiedlichen Regelungen für Unselbstständige, Freie Dienstnehmer, PraktikantInnen,
Falter – Jänner 2023

Arbeitszeitkalender 2023

Schon wieder Überstunden? Führen Sie den Arbeitszeitkalender möglichst genau, denn: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser,
Broschüre – November 2022

Arbeitszeit/Ruhezeit

Wie lange Sie arbeiten müssen und was Ihnen bei Mehrarbeit zusteht,
Falter – Jänner 2023

Betriebspensionen

Die wichtigsten Infos im Kurzüberblick,
Broschüre – Jänner 2023

Beruf Pflege

Rechte und Pflichten in der Gesundheits- und Krankenpflege,
Broschüre – Juli 2019

Die Firma wird verkauft ...

Ihre Rechte bei einem Betriebsübergang,
Falter – Jänner 2023

Krankenentgelt

Wie viel die Firma zahlen muss, wenn Sie krankgeschrieben sind,
Broschüre – Jänner 2022

Freier Dienstvertrag

Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten,
Falter – Jänner 2022

Geringfügig beschäftigt

Alle wichtigen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Bestimmungen,
Falter – Jänner 2022

Gleichbehandlung

Wichtiges aus dem Gleichbehandlungsgesetz,
Broschüre – Jänner 2022

Lohnpfändung

Wichtige Bestimmungen bei der Lohnexekution,
Broschüre – Jänner 2020

Pflegefreistellung ...

... und andere Dienstverhinderungen wie Behördenwege, Hochzeit & Co,
Falter – Jänner 2023

Pflegekarenz und Pflegezeit

Wenn Sie für Angehörige die Pflege organisieren müssen,
Falter – Jänner 2023

Teilzeitarbeit

Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
Broschüre – Jänner 2022

Urlaubsrecht

Ausmaß, Verbrauch, Verjährung, Ersatz für offene Tage,
Falter – Jänner 2023

Arbeit & Gesundheit

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitundgesundheit/index.html>

Arbeitnehmerschutz und Gesundheit

Arbeit darf nicht krank machen!,
Broschüre – März 2022

Arbeits- und OrganisationspsychologInnen

Konflikte am Arbeitsplatz sind keine Seltenheit: Sie können zu psychischen Problemen führen.
Deshalb gibt es in vielen Betrieben Arbeitspsychologen/-psychologinnen,
Broschüre – Jänner 2014

Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz

Instrumente zur Prävention
Broschüre – Jänner 2011

Bildschirmarbeit

Eine Anleitung für die Arbeit am Bildschirm
Broschüre – Juli 2022

Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen

Neue Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
Falter – August 2015

Heben und Tragen leicht gemacht

Gute Haltungen und Bewegung bei der Arbeit,
Broschüre – September 2021

Stress: Psychische Belastung und Stress in der Arbeit

Ursachen, Folgen, Lösungen,
Broschüre – November 2022

Sichere Arbeitsstätten

Richtige Gestaltung und Kennzeichnung,
Broschüre – März 2022

Verfahren zur Erhebung psychischer Arbeitsbelastung

Broschüre – Mai 2018

Arbeitslosigkeit

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitslosigkeit/index.html>

Arbeitslos

Antworten auf die wichtigsten Fragen zu Arbeitslosengeld und Notstandshilfe,
Broschüre – Jänner 2023

Beruf und Familie

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/index.html>

Elternkarenz

Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten,
Broschüre – Jänner 2023

Elternteilzeit

Ihr Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung,
Broschüre – Jänner 2023

Familienzuwachs

Ihre Ansprüche aus der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung,
Falter – Jänner 2023

Kinderbetreuungsgeld

Die 2 Modelle,
Broschüre – Jänner 2023

Mutterschutz

Schutzbestimmungen für werdende Mütter,
Broschüre – Jänner 2023

Steuertipps für Eltern

Wie Eltern mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung Steuern sparen,
Falter – Jänner 2023

Bildung

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/index.html>

14 Jahre, was nun?

Schule oder Beruf – Ein Wegweiser für Eltern von 13- bis 14-Jährigen,
Falter – September 2022

AK Bildungsgutschein

Wo Sie ihn bekommen, wo er gültig ist, wie Sie ihn einlösen,
Falter – Oktober 2022

Ausbildung Lehre

Jugendliche am Arbeitsplatz: Was wirklich wichtig ist,
Broschüre – September 2022

Berufsreifeprüfung

So funktioniert die Matura nach einer Lehre oder Fachschule,
Falter – Juli 2022

Chancengerechtigkeit durch Bildung

Das Programm der AK in Schule, Ausbildung, Hochschule und Weiterbildung,
Broschüre – Oktober 2013

Dein Recht als Lehrling

Was dir zusteht, was du darfst und was du musst,
Broschüre – September 2022

Lehrabschlussprüfung

So bist du gut vorbereitet,
Broschüre – September 2022

Lehre und Matura

So funktioniert's,
Falter – Oktober 2022

Dein Pflichtpraktikum

Was es dir bringt und wie's abläuft,
Falter – Jänner 2022

Abendschulen und Kollegs

Weiterbildung für Berufstätige in Wien und Umgebung,
Broschüre – Oktober 2022

Stipendientipps für Berufstätige

So finanzieren Sie Ihr Studium – Stipendien und andere Förderungen,
Broschüre – April 2021

Schulfächer-Navi

Unterrichtsfächer und Wochenstunden der berufsbildenden mittleren
und höheren Schulen in Wien und Umgebung,
Broschüre – Juli 2021

Arbeiten und studieren

Hilfreiche Tipps: Studium und Beruf besser vereinbaren,
Broschüre – April 2021

Abschlussarbeiten

Wie Sie Bachelor-, Masterarbeit & Co auch neben dem Job gut bewäl-
tigen können,
Falter – Jänner 2022

So gelingt dein Studium!

Tipps und Infos für alle, die als Erste in der Familie studieren,
Broschüre – Februar 2019

Steuer und Geld

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld/index.html>

Steuer sparen 2023

Ein Leitfaden für die Arbeitnehmer/innenveranlagung 2022,
Broschüre – Jänner 2023

Steuer sparen 2022

Ein Leitfaden für die Arbeitnehmer/innenveranlagung 2021,
Broschüre – Jänner 2022

Steuer sparen 2021

Ein Leitfaden für die Arbeitnehmer/innenveranlagung 2020,
Broschüre – Jänner 2021

Steuer sparen 2020

Ein Leitfaden für die Arbeitnehmer/innenveranlagung 2019,
Broschüre – Jänner 2020

Steuer sparen 2019

Ein Leitfaden für die Arbeitnehmer/innenveranlagung 2018,
Broschüre – Jänner 2019

Steuertipps für Studierende

Tipps zum Steuerzahlen und -sparen,
Broschüre – Jänner 2023

Steuerliche Regelungen bei Auslandseinkünften

Broschüre – Jänner 2022

Ratgeber in Englisch, in Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, in Türkisch

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html>

in Englisch

in Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

in Türkisch

Nützliche Links

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

<http://www.ris.bka.gv.at>

Wegweiser für Behörden, Ämter und Institutionen

<http://www.help.gv.at>

Arbeitsmarktservice

<http://www.ams.at>

Österreichische Gesundheitskasse

<https://www.gesundheitskasse.at>

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

<http://www.migrant.at>

AK-Schriftenreihe „Sozialpolitik in Diskussion“

https://wien.arbeiterkammer.at/service/studienundzeitschriften/zeitschriften/Sozialpolitik_in_Diskussion.html

Sozialleistungen im Überblick und Informationen zum österreichischen Sozialstaat online:

www.sozialleistungen.at

Nützliche Links aus den einzelnen Kapiteln des Buches

Kapitel I:

Kinder/Familie

Kinderbetreuungsgeld: Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze durch den Online-Rechner des BMFJ:

<https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/>

Informationen zum Unterhaltsvorschuss

<http://www.jugendwohlfahrt.at>

Familienhospizkarenz-Zuschuss

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhospizkarenz-zuschuss.html>

Familienförderung des Landes Burgenland

<https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/>

Familienförderung in Niederösterreich

Antragsformular: www.noel.gv.at

Familienförderung in Oberösterreich

www.familienkarte.at

Familienförderung in der Steiermark

www.familienreferat.steiermark.at

Familienförderung in Tirol

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/familie/downloads/Broschueren/Familienfoerderung_Folder1.pdf

Familienförderung in Vorarlberg

<https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/themen?categoryIds=24629>
www.vorarlberg.at/familypoint
www.vorarlberg.at/kindergarten

Familienförderung in Wien

www.kindergaerten-wien.at
<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma10/servicestellen.html>

Kapitel II:

Ausbildung

Studienbeihilfe

www.stipendium.at

Kapitel III:

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld – AMS-Formular

www.ams.at

Kapitel IV:

Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit

Pflegegeld

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html>

Kapitel VII: Ergänzende Sozialtransferleistungen

Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, Rundfunkgebührenbefreiung,
Befreiung nach dem Ökostromgesetz

www.gis.at

www.gis.at/befreien/

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Tabellarischer Anhang

Tabelle 1:

Wichtige Werte für 2023

Geringfügigkeitsgrenze (ASVG § 5 Abs 2)		
a) monatlich	€	500,91
b) für neue Selbstständige nach dem GSVG	€	500,91
Höchstbeitragsgrundlage		
a) für den Bereich des ASVG (monatlich)	€	5.850
für Sonderzahlungen (jährlich)	€	11.700
b) für den Bereich des GSVG und des BSVG: KV und PV (monatlich)	€	6.825
Sozialversicherungsbeiträge: Beitragssätze		AN/AG – Gesamt
Pensionsversicherung (Arbeiter/innen, Angestellte)		10,25/12,55 – 22,8 % 3,87/3,78 – 7,65 %
Unfallversicherung (Arbeiter/innen, Angestellte)		1,2 % (nur AG)
Arbeitslosenversicherung		3/3 – 6 %
Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung		0,7/0,7 – 1,4 %
Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 35 Jahre“) ASVG, GSVG, BSVG	€	4.769,11
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kinder- erziehung (PV) ASVG, GSVG, BSVG	€	1.554,36
Richtsätze für Ausgleichszulagen:		
Alters- und Invaliditätspensionen		
für Alleinstehende	€	1.110,26
für Ehepaare bzw eingetragene Partner/innen	€	1.751,56
Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoein- kommen € 408,36 nicht erreicht	€	171,31
Ausgleichszulagenbonus bzw Pensionsbonus (gebührt bei Aufenthalt im Inland zur Ausgleichszulage/Pension aus eigener Pensionsversicherung):		
Für Alleinstehende bis zu einem Gesamtein- kommen von € 1.208,06 bei 360 Beitrags- monaten der Pflichtversicherung maximal	€	164,37
Für Alleinstehende bis zu einem Gesamtein- kommen von € 1.443,23 bei 480 Beitrags- monaten der Pflichtversicherung maximal	€	418,74

dienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von € 500,91 (Wert 2023) pro Kalendermonat, in dem an allen Tagen ea KBG bezogen wird. Monatsteile vor und nach dem Bezug von ea KBG bleiben für den Zuverdienst außer Betracht.	
Für Geburten ab 1.1.2010 können Bezieher/innen des Kinderbetreuungsgeld-Kontos maximal für 365 Tage ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den/die Antragsteller/in jährlich für Bezugszeiträume ab 1.1.2023 € 7.800 (entspricht € 500,91 pro Bezugsmonat) und für den/die Partner/in € 18.000. Dies entspricht monatlich € 1.372 brutto. Diese Beihilfe ist (im Gegensatz zum davor bestehenden Zuschussmodell) nicht rückzahlbar.	€ 6,06
Service-Entgelt für die e-card für das Jahr 2023	€ 12,95
Rezeptgebühr (2023) Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr (dazu muss ein Antrag gestellt werden):	€ 6,85
a) Alleinstehende mit max monatlichen Nettoeinkünften von	€ 1.110,26
Ehepaare bzw Lebensgefährten mit max monatlichen Nettoeinkünften von	€ 1.751,56
Die Beträge erhöhen sich für jedes Kind um	€ 171,31
b) für Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen:	
Alleinstehende	€ 1.276,80
Ehepaare bzw Lebensgemeinschaften	€ 2.014,29
Die Beträge erhöhen sich für jedes Kind um	€ 171,31
Das Einkommen von weiteren Personen, die im Familienverband leben, ist zu berücksichtigen.	

Tabelle 2:

Anzahl der Leistungsbezieher/innen und durchschnittliche Höhe der Leistungen in den Jahren 2021/2022

Pensionsversicherung der Unselbstständigen (ohne Beamte/Beamtinnen) *)

	Geschlecht	Anzahl	50 % erhielten mehr bzw weniger als ... €
Alterspensionen (Stand im Dezember 2021)	M	491.800	2.214
	F	750.452	1.149
	M+F	1.242.252	1.545
Alterspensionen (Neuzuerkennungen 2021)	M	26.905	2.566
	F	38.839	1.387
	M+F	65.744	1.841
Invaliditätspensionen (Stand im Dezember 2021)	M	67.707	1.332
	F	36.071	1.000
	M+F	103.778	1.156
Invaliditätspensionen (Neuzuerkennungen 2021)	M	5.911	1.459
	F	3.475	1.000
	M+F	9.368	1.240
Witwen-/Witwerpensionen (Stand im Dezember 2021)	M	32.439	354
	F	258.656	1.000
	M+F	291.095	984
Witwen-/Witwerpensionen (Neuzuerkennungen 2021)	M	3.289	358
	F	15.714	1.043
	M+F	19.003	960
Waisenpensionen (Stand im Dezember 2021)	M	16.967	376
	F	16.837	379
	M+F	33.813	378
Waisenpensionen (Neuzuerkennungen 2021)	M	1.875	313
	F	1.793	330
	M+F	3.668	320

*) Pensionen ohne zwischenstaatliche Teilleistungen, inkl Ausgleichszulage und Kinderzuschüsse 14-mal jährlich.

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Verteilung des monatlichen Pensionseinkommens (Pensionsstände im Dezember; erstmalige Neuzuerkennungen).

Lizenziert für Herrn Ferdinand Braunerder,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

	Geschlecht	Anzahl	50 % erhielten mehr bzw weniger als ... €
Arbeitslosengeld (Durchschnitt 1-8/2022)*)	M	58.037	38,40 tgl
	F	45.040	32,20 tgl
	M+F	103.077	36,30 tgl
Notstandshilfe (Durchschnitt 1-8/2022)*)	M	70.993	30,60 tgl
	F	55.739	27 tgl
	M+F	126.732	29 tgl
Kinderbetreuungsgeld (Dezember 2021)	M	3.593	
	F	101.849	
	M+F	105.442	

*) Höhe des durchschnittlichen Tagsatzes. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe.
 Jeweils Daten für unselbstständig Erwerbstätige, AMS Österreich.
 Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
 asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Adressen und Kontakte

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Tel: 01/501 65-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel: 02682/740-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3, Tel: 050/477-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich

3100 St. Pölten, AK-Platz 1, Tel: 05/71 71-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40, Tel: 050 69 06-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel: 0662/86 87-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark

8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8–14, Tel: 05 77 99-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol

6010 Innsbruck, Maximilianstraße 7, Tel: 0800/22 55 22

Kammer für Arbeiter und Angestellte Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2–4, Tel: 05 02 58-0

Österreichischer Gewerkschaftsbund

ÖGB Wien

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel: 01/534 44 39-0;

E-Mail: oeqb@oeqb.at oder wien@oeqb.at

ÖGB Landesorganisation Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel: 02682/770;

E-Mail: burgenland@oeqb.at

ÖGB Landesorganisation Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel: 0463/58 70;

E-Mail: kaernten@oeqb.at

ÖGB Landesorganisation Niederösterreich

3100 St. Pölten, AK-Platz 1, Tel: 02742/266 55;

E-Mail: niederösterreich@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel: 0732/66 53 91;

E-Mail: oberösterreich@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel: 0662/88 16 46;

E-Mail: salzburg@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel: 0316/70 71;

E-Mail: steiermark@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel: 0512/597 77;

E-Mail: tirol@oegb.at

ÖGB Landesorganisation Vorarlberg

6800 Feldkirch, Steingasse 2, Tel: 05522/35 53;

E-Mail: vorarlberg@oegb.at

Gewerkschaften

Gewerkschaft GPA

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien

Tel: 05 03 01; E-Mail: service@gpa.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Tel: 01/534 54; E-Mail: goed@goed.at

youunion – Die Daseinsgewerkschaft

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Tel: 01/313 16-8300; E-Mail: infocenter@youunion.at

Gewerkschaft Bau-Holz (GBH)

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel: 01/534 44-59110; E-Mail: service@gbh.at

Gewerkschaft vida

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel: 01/534 44 79-0; E-Mail: info@vida.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (GPF)
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel: 01/534 44-49440; E-Mail: gpf@gpf.at

Produktionsgewerkschaft (PRO-GE)
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel: 01/534 44 69-0; E-Mail: proge@proge.at

Arbeitsmarktservice (AMS)

Arbeitsmarktservice Burgenland
7000 Eisenstadt, Permaystraße 10, Tel: 050 904 140
Fax: 050 904 100-190, E-Mail: ams.burgenland@ams.at

Arbeitsmarktservice Kärnten
9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 42, Tel: 050 904 240
Fax: 050 904 200-190, E-Mail: ams.kaernten@ams.at

Arbeitsmarktservice Niederösterreich
1013 Wien, Hohenstaufengasse 2, Tel: 050 904 340
Fax: 050 904 300-190, E-Mail: ams.niederoesterreich@ams.at

Arbeitsmarktservice Oberösterreich
4021 Linz, Europaplatz 9, Tel: 050 904 440
E-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at

Arbeitsmarktservice Salzburg
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a, Tel: 050 904 540
E-Mail: ams.salzburg@ams.at

Arbeitsmarktservice Steiermark
8020 Graz, Babenbergerstraße 33, Tel: 050 904 640
Fax: 050 904 600-190, E-Mail: ams.steiermark@ams.at

Arbeitsmarktservice Tirol
6020 Innsbruck, Amraser Straße 8, Tel: 050 904 740
Fax: 050 904 700-190, E-Mail: ams.tirol@ams.at

Arbeitsmarktservice Vorarlberg
6901 Bregenz, Rheinstraße 33, Tel: 050 904 840
Fax: 050 904 800-190, E-Mail: ams.vorarlberg@ams.at

Arbeitsmarktservice Wien
1030 Wien, Ungargasse 37, Tel: 050 904 940
Fax: 050 904 900-490, E-Mail: ams.wien@ams.at

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen – Sozialministeriumservice

Sozialministeriumservice – Zentrale

1010 Wien, Babenbergerstraße 5, Tel: 01/588 31

Fax: 05 99 88-2266,

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5, Tel: 01/588 31

Fax: 05 99 88-2266,

E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock, Tel: 02742/31 22 24

Fax: 02742/31 22 24-7655,

E-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46, Tel: 02682/640 46

Fax: 05 99 88-7412,

E-Mail: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23–25, Tel: 0463/58 64-0

Fax: 05 99 88-5888,

E-Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63, Tel: 0732/76 04-0

Fax: 0732/76 04-4400,

E-Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a, Tel: 0662/889 83-0

Fax: 05 99 88-3499,

E-Mail: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35, Tel: 0316/70 90

Fax: 05 99 88-6899,

E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3, Tel: 0512/56 31 01

Fax: 05 99 88-7075,

E-Mail: post.tirol@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3, Tel: 05574/68 38

Fax: 05 99 88-7205,

E-Mail: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at**Bundesministerium für Finanzen/Finanzämter***Bundesministerium für Finanzen*

1010 Wien, Johannesgasse 5, Postfach 260

Tel: 050 233 233 (Hotline)

Internet: www.bmf.gv.at**Finanzämter Wien**

1220 Wien, Dr.-Adolf-Schärf-Platz 2

(zuständig für 2./20./21./22. Bezirk)

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 91 40 01

1030 Wien, Marxergasse 4

(zuständig für 1./3.–20./23. Bezirk/Purkersdorf/Schwechat/Gerasdorf/
Klosterneuburg)

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 91 40 01

Finanzämter Niederösterreich

3300 Amstetten, Graben 7

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 91 90 00

2500 Baden, Josefsplatz 13

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 00 00

2460 Bruck an der Leitha, Stefaniegasse 2

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 60 00

3950 Gmünd, Albrechtser Straße 4

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 30 00

2230 Gänserndorf, Rathausplatz 9

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 20 00

2020 Hollabrunn, Babogasse 9

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 20 00

3580 Horn, Schloßplatz 1

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 30 00

2100 Korneuburg, Laaer Straße 13–15
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 20 00

3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 58
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 30 00

3180 Lilienfeld, Liese-Prokop-Straße 14
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 40 00

3390 Melk, Abt-Karl-Straße 25
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 91 90 00

2130 Mistelbach, Mitschastraße 5
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 20 00

2340 Mödling, DI-Wilhelm-Haßlinger-Straße 3
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 00 00

3270 Scheibbs, Erlafpromenade 10
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 91 90 00

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 40 00

3430 Tulln an der Donau, Albrechtsgasse 26–30
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 20 00

3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23–26
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 30 00

2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 95
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 40 00

3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2a
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 30 00

Finanzämter Burgenland

7001 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 60 00

7400 Oberwart, Prinz-Eugen-Straße 3
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 60 00

Finanzämter Kärnten

9020 Klagenfurt, Siriusstraße 11
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 30 01

9800 Spittal an der Drau, Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 50 01

9300 St. Veit an der Glan, Sponheimer Straße 1
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 30 01

9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 50 02

9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 30 01

Finanzämter Steiermark

8490 Bad Radkersburg, Grazertorplatz 15
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 70 03

8600 Bruck an der Mur, An der Postwiese 8
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 90 01

8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 6
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 10 00

8330 Feldbach, Gnaser Straße 3
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 70 01

8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14–18
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 80 01

8010 Graz; Adolf-Kolping-Gasse 7
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 90 01

8230 Hartberg, Rot-Kreuz-Platz 2
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 70 02

8750 Judenburg, Herrengasse 30
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 00 01

8430 Leibnitz, Lastenstraße 10
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 10 00

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 5
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 90 01

8940 Liezen, Hauptstraße 36
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 00 02

8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 10
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 90 01

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

8570 Voitsberg, Dr.-Christian-Niederdorfer-Straße 1

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 10 00

8160 Weiz, Hans-Klöpfer-Gasse 10

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 70 04

Finanzämter Oberösterreich

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 60

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 70 01

4240 Freistadt, Schloßhof 2

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 00 01

4810 Gmunden, Johann-Tagwerker-Straße 2

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 10 01

4710 Grieskirchen, Manglburg 17

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 20 01

4560 Kirchdorf an der Krems, Pernsteiner Straße 23–25

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 90 01

4020 Linz, Bahnhofplatz 7

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 00 03

4320 Perg, Herrenstraße 20

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 90 02

4910 Ried im Innkreis, Friedrich-Thurner-Straße 7

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 70 02

4150 Rohrbach in Oberösterreich, Linzer Straße 15

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 00 02

4780 Schärding, Gerichtsplatz 2

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 70 03

4400 Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 92 90 03

4840 Vöcklabruck, Franz-Schubert-Straße 37

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 10 02

4601 Wels, Dragonerstraße 31

Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 93 20 02

Finanzämter Salzburg

5026 Salzburg, Aigner Straße 10
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 80 00

5600 St. Johann im Pongau, Hans-Kappacher-Straße 14
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 60 01

5580 Tamsweg, Gartengasse 3
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 60 03

5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 13
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 60 02

Finanzämter Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 32
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 20 00

6370 Kitzbühel, Im Gries 9
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 40 00

6330 Kufstein, Oskar-Pirlo-Straße 15
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 40 00

6500 Landeck, Innstraße 11
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 50 00

9900 Lienz, Dolomitenstraße 1
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 40 00

6600 Reutte, Claudiastraße 7
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 50 00

6130 Schwaz, Brandlstraße 19/1
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 94 40 00

Finanzämter Vorarlberg

6900 Bregenz, Brielgasse 19
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 95 00 00

6800 Feldkirch, Reichsstraße 154
Tel: 050 23 32 33; Fax: 050 23 35 95 00 00

Landesfamilienförderung

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Referat Familie

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Tel: 057 600-2523

E-Mail: post.a9-familie@bgld.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1

Tel: 05 05 36-14692

E-Mail: abt4.familie@ktn.gv.at

Amt der NÖ Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Tel: 02742/90 05-19005

E-Mail: familien@noel.gv.at

Amt der OÖ Landesregierung

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732/77 20-11830

E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien

5010 Salzburg, Gstättengasse 10, Postfach 527

Tel: 0662/80 42-5435 oder -5436

E-Mail: kinder-familie@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Tel: 0316/877-4023

E-Mail: familie@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 16

Tel: 0512/508-7831

E-Mail: ga.generationen@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

6901 Bregenz, Landhaus

Tel: 05574/511-22105

E-Mail: bildung.gesellschaft@vorarlberg.at

*Wien: Magistrat Elf
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Rechtsvertretung – Standorte*

- 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9.: 1060 Wien, Amerlingstraße 11
Auskunft: Tel: 4000-06310
Fax: 4000-99-06310
E-Mail: kanzlei-rr1@ma11.wien.gv.at
- 2., 20.: 1200 Wien, Dresdner Straße 43/1. OG
Auskunft: Tel: 4000-20310
Fax: 4000-99-20310
E-Mail: kanzlei-rr2@ma11.wien.gv.at
- 3., 11.: 1030 Wien, Karl-Borromäus-Platz 3
Auskunft: Tel: 4000-03310
Fax: 4000-99-03310
E-Mail: kanzlei-rr3@ma11.wien.gv.at
- 10.: 1100 Wien, Alfred-Adler-Straße 12/EG (Ecke
Sonnwendgasse)
Auskunft: Tel: 4000-10310
Fax: 4000-99-10310
E-Mail: kanzlei-rr4@ma11.wien.gv.at
- 12., 23.: 1230 Wien, Rößlergasse 15
Auskunft: Tel: 4000-23310
Fax: 4000-99-23310
E-Mail: kanzlei-rr5@ma11.wien.gv.at
- 13., 14., 15.: 1150 Wien, Gasgasse 8–10
Auskunft: Tel: 4000-15310
Fax: 4000-99-15310
E-Mail: kanzlei-rr6@ma11.wien.gv.at
- 16., 17., 18., 19.: 1170 Wien, Kalvarienberggasse 29/Stg 3/4.
Stock
Auskunft: Tel: 4000-17310
Fax: 4000-99-17310
E-Mail: kanzlei-rr7@ma11.wien.gv.at
- 21.: 1210 Wien, Franz-Jonas-Platz 12/5. OG
Auskunft: Tel: 4000-21310
Fax: 4000-99-21310
E-Mail: kanzlei-rr8@ma11.wien.gv.at

22.: 1220 Wien, Simone-de-Beauvoir-Platz 6
Auskunft: Tel: 4000-22310
Fax: 4000-99-22310
E-Mail: kanzlei-rr9@mail1.wien.gv.at

Schüler/innenbeihilfenbehörde

Bildungsdirektion für Burgenland
7000 Eisenstadt, Kernausteig 3
Tel: 02682/710-0
Fax: 02682/710-1009; E-Mail: office@bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion für Kärnten
9020 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24
Tel: 05 0534
Fax: 05 0534-11111; E-Mail: office@bildung-ktn.gv.at

Bildungsdirektion für Niederösterreich
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Tel: 02742/280-0
Fax: 02742/280-1111; E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion für Oberösterreich
4040 Linz, Sonnensteinstraße 20
Tel: 0732/70 71-0
Fax: 0732/70 71-9210; E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Bildungsdirektion für Salzburg
5020 Salzburg, Mozartplatz 8–10, Postfach 530
Tel: 0662/80 83-0
Fax: 0662/80 83-1099; E-Mail: office@bildung-sbg.gv.at

Bildungsdirektion für Steiermark
8011 Graz, Körblergasse 23
Tel: 05 02 48-345
Fax: 05 02 48-345-072; E-Mail: bildungsdirektion@bildung-stkm.gv.at

Bildungsdirektion für Tirol
6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7
Tel: 0512/90 12
E-Mail: office@bildung-tirol.gv.at

Bildungsdirektion für Vorarlberg
6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12
Tel: 05574/49 60-0
Fax: 05574/49 60-408; E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Bildungsdirektion für Wien
1010 Wien, Wipplingerstraße 28
Tel: 01/525 25-0
Fax: 01/525 25-77783; E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Sozialversicherung

Burgenland

Österreichische Gesundheitskasse Burgenland
7000 Eisenstadt, Siegfried-Marcus-Straße 5
Tel: 050 766-13
E-Mail: office-b@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt
7001 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8
Tel: 05 03 03; Fax: 05 03 03-33850
E-Mail: pva-lsb@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Außenstelle Oberwart;
7400 Oberwart, Hauptplatz 11
Tel: 05 93 93-31901
E-Mail: AO@auva.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Landesstelle für Wien, Niederösterreich und Burgenland
1080 Wien, Josefstädter Straße 80
Tel: 05 04 05-23700
E-Mail: postoffice@bvaeb.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Außenstelle Eisenstadt
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 10
Tel: 05 04 05-23700
E-Mail: ast.eisenstadt@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
7001 Eisenstadt, Siegfried-Marcus-Straße 5
Tel: 050 808 808
Internet: www.svs.at

Kärnten

Österreichische Gesundheitskasse Kärnten

9021 Klagenfurt, Kempfstraße 8

Tel: 050 766-16

E-Mail: office-k@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt

9021 Klagenfurt, Südbahngürtel 10

Tel: 05 03 03; Fax: 05 03 03-35850

E-Mail: pva-lsk@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Außenstelle Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Waidmannsdorfer Straße 42

Tel: 05 93 93-33833

E-Mail: AK@auva.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

9020 Klagenfurt, Siebenhügelstraße 1

Tel: 05 04 05-26700

E-Mail: lst.kaernten@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67

Tel: 050 808 808

Internet: www.svs.at

Niederösterreich

Österreichische Gesundheitskasse Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel: 050 766-12

E-Mail: office-n@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5

Tel: 05 03 03; Fax: 05 03 03-32850

E-Mail: pva-lsn@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Außenstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8

Tel: 05 93 93-31888

E-Mail: AS@auva.at

*Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Landesstelle für Wien, Niederösterreich und Burgenland*

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel: 05 04 05-23700

E-Mail: postoffice@bvaeb.at

Außenstelle St. Pölten

3101 St. Pölten, Bahnhofplatz 10

Tel: 05 04 05-23700

E-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1

Tel: 050 808 808

Internet: www.svs.at

Oberösterreich

Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 77, Postfach 61

Tel: 050 766-14

E-Mail: office-o@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt

4021 Linz, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8

Tel: 05 03 03; Fax: 05 03 03-36850

E-Mail: pva-lso@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Landesstelle Linz

4017 Linz, Garnisonstraße 5

Tel: 05 93 93-32000

Internet: www.auva.at/linz

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

4020 Linz, Hessenplatz 14

Tel: 05 04 05-24700

E-Mail: lst.oberoesterreich@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

4010 Linz, Mozartstraße 41

Tel: 050 808 808

Internet: www.svs.at

Salzburg

Österreichische Gesundheitskasse Salzburg

5024 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10

Fax: 050 766-17

E-Mail: office-s@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt

5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11

Tel: 05 03 03; Fax: 05 03 03-37850

E-Mail: pva.lss@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Landesstelle Salzburg

5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5

Tel: 05 93 93-34000

E-Mail: SVR@auva.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

5020 Salzburg, Faberstraße 2A

Tel: 05 04 05-27700

E-Mail: lst.salzburg@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

5027 Salzburg, Auerspergstraße 24

Tel: 050 808 808

Internet: www.svs.at

Steiermark

Österreichische Gesundheitskasse Steiermark

8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1

Tel: 050 766-15

E-Mail: office-st@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt

8021 Graz, Eggenberger Straße 3

Tel: 05 03 03; Fax: 05 03 03-34850

E-Mail: pva-lsg@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Graz

8021 Graz, Göstinger Straße 26

Tel: 05 93 93-33000

E-Mail: GLD@auva.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen, Bergbau
8010 Graz, Grieskai 106
Tel: 05 04 05-25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
8011 Graz, Körblergasse 115
Tel: 050 808 808
Internet: www.svs.at

Tirol

Österreichische Gesundheitskasse Tirol
6021 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2
Tel: 050 766-18
E-Mail: office-t@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt
6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 13
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-38850
E-Mail: pva-lst@pv.at

*Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Außenstelle Innsbruck*
6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17
Tel: 05 93 93-34801
E-Mail: AI@auva.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
6021 Innsbruck, Meinhardstraße 1
Tel: 05 04 05-28700
E-Mail: lst.tirol@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1
Tel: 050 808 808
Internet: www.svs.at

Vorarlberg

Österreichische Gesundheitskasse Vorarlberg
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel: 050 766-19
E-Mail: office-v@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt
6850 Dornbirn, Zollgasse 6
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-39850
E-Mail: pva-lsv@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Außenstelle Dornbirn
6850 Dornbirn, Eisengasse 12
Tel: 05 93 93-34901
E-Mail: AD@auva.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
6900 Bregenz, Montfortstraße 11
Tel: 05 04 05-29700
E-Mail: lst.vorarlberg@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
6800 Feldkirch, Schlossgraben 14
oder 6901 Bregenz, Montfortstraße 9
Tel: 050 808 808
Internet: www.svs.at

Wien

Hauptstelle der Österreichischen Gesundheitskasse
1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19
Tel: 050 766-0

Österreichische Gesundheitskasse Wien
1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19
Tel: 050 766-11
E-Mail: office-w@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt Hauptstelle und Landesstelle Wien
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-28850
E-Mail: pva@pv.at bzw. pva.lsw@pv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Hauptstelle
1100 Wien, Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11
Tel: 05 93 93-20000
Internet: www.auva.at/hauptstelle

Landesstelle Wien
1100 Wien, Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11
Tel: 05 93 93-31000
Internet: www.auva.at/wien

*Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld*

1081 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel: 05 04 05-23700

E-Mail: postoffice@bvaeb.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

SVS-Kundencenter Wien

1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86

Tel: 050 808 808

Internet: www.svs.at

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1082 Wien, Florianigasse 2, Postfach 15

Tel: 01/405 13 81

E-Mail: office@van.co.at

Studienbeihilfe

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Nautilusweg 11

Tel: 0463/51 46 97, Fax: 0463/51 46 97-719

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Linz

4040 Linz, Ferihumerstraße 15

Tel: 0732/66 40 31, Fax: 0732/66 40 31-310

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Salzburg

5020 Salzburg, Franz-Josef-Straße 22

Tel: 0662/84 24 39, Fax: 0662/84 24 39-430

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Graz

8020 Graz, Metahofgasse 30

Tel: 0316/81 33 88-0, Fax: 0316/81 33 88-620

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck

6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46

Tel: 0512/57 33 70-0, Fax: 0512/57 33 70-516

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien

1100 Wien, Gudrunstraße 179a

Tel: 01/601 73-0, Fax: 01/601 73-240

Wohnbauförderung

*Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9
Hauptreferat Wohnbauförderung
7000 Eisenstadt, Prälat-Gangl-Straße 1
Tel: 02682/600 oder 057 600 (Lokaltarif) DW 2800
Fax: 02682/600-2060
E-Mail: post.a9-wbf@bgld.gv.at*

*Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11
Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
Tel: 050/536-31002; Fax: 050/536-31000
E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at*

*Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7A
Tel: 02742/221 33; Fax: 02742/90 05-15395
E-Mail: post.f2auskunft@noel.gv.at*

*Amt der OÖ Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel: 0732/77 20-14150; Fax: 0732/77 20-214395
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at*

*Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10 – Planen, Bauen, Wohnen
5010 Salzburg, Postfach 527
Tel: 0662/80 42-3000
Internet: <https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung>*

*Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik; Energie und Wohnbau
8010 Graz, Landhausgasse 7
Tel: 0316/877-3719; Fax: 0316/877-4569
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at*

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Tel: 0512/508-2732
E-Mail: wohnbaufoerderung@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Wohnbauförderung
6900 Bregenz, Landhaus
Tel: 05574/511-8080; Fax: 05574/511-923495
E-Mail: wohnen@vorarlberg.at

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 50
Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle bei Miete oder Vermietung
1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/Stg 3
Tel: 01/40 00-74880; Fax: 01/40 00 99-74896
E-Mail: wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at

Wohnservice Wien Ges.m.b.H.
1030 Wien, Guglgasse 7–9
Tel: 01/245 03-0
E-Mail: office@wohnservice-wien.at

Wohnberatung Wien
1030 Wien, Guglgasse 7–9/Ecke Paragonstraße
Tel: 01/24 111
E-Mail: wohnberatung@wohnberatung-wien.at

Register

A

Alleinerziehende/r [21](#), [54](#), [79](#), [94](#),
[96](#), [137](#), [145](#)
Alleinerzieher/in [51](#)
Alleinerzieher/innenabsetzbetrag
[22](#), [31](#), [137](#) f, [145](#), [296](#)
Alleinstehende [171](#), [203](#), [247](#), [251](#),
[271](#), [295](#), [361](#), [387](#), [437](#) f, [449](#),
[470](#), [472](#)
Alleinverdiener/innenabsetzbetrag
[22](#), [31](#), [137](#) f, [145](#), [296](#) f
Alters- und Invaliditätspension
[470](#)
Alterspension [218](#), [220](#), [311](#),
[316](#) f, [319](#), [321](#), [327](#), [341](#), [344](#),
[348](#), [473](#)
– vorzeitige [311](#), [368](#)
– vorzeitige, bei langer Versiche-
rungsdauer . [341](#), [344](#), [348](#), [369](#)
Alterspension nach dem APG [218](#),
[311](#)
Angehörige [235](#) f
– Krankenmitversicherung [31](#),
[151](#), [179](#), [220](#), [236](#)
Arbeitslosengeld [31](#), [48](#), [66](#), [138](#),
[183](#) f, [199](#), [201](#) ff, [212](#) f, [218](#) f,
[221](#), [238](#), [249](#), [255](#), [282](#), [295](#),
[311](#), [354](#), [461](#), [466](#), [474](#)
Arbeitslosengeldbezieher/in ... [207](#)
Arbeitslosengeldbezug [205](#) f,
[210](#) f, [218](#), [312](#)
Arbeitsunfähigkeit [238](#) ff, [266](#),
[273](#) f
Arbeitsunfall [232](#), [256](#) f, [260](#),
[263](#) ff, [267](#), [269](#), [271](#), [273](#) f, [280](#),
[341](#)
Ausbildung . [128](#), [146](#) f, [151](#), [153](#),
[156](#), [159](#), [187](#) ff, [202](#), [208](#) f, [222](#),
[258](#), [339](#), [342](#), [357](#), [430](#), [466](#)

Ausbildungsdienst .. [29](#), [205](#), [256](#),
[258](#) ff, [265](#), [342](#)
Ausgleichszulage [22](#), [250](#) f, [308](#) f,
[321](#) f, [354](#), [357](#) ff, [362](#) ff, [370](#),
[387](#), [389](#), [391](#), [448](#), [470](#)
Ausgleichszulagenrichtsatz ... [204](#),
[211](#), [235](#), [247](#), [250](#) f, [321](#), [354](#),
[357](#), [359](#) ff, [427](#), [433](#)

B

Bauarbeiter-Schlechtwetterent-
schädigung [470](#)
Bauern/Bäuerinnen . [39](#), [70](#), [231](#) f,
[307](#)
Beamte/Beamtinnen ... [184](#), [231](#) f,
[248](#), [261](#), [280](#), [307](#), [309](#), [347](#),
[371](#) ff, [375](#) ff
Bedarfsorientierte Mindestsi-
cherung [415](#)
Bedürftigkeit .. [77](#), [166](#), [174](#), [267](#),
[421](#), [426](#), [429](#)
Behinderung [21](#), [27](#), [29](#), [156](#) f,
[232](#) f, [236](#), [260](#), [276](#), [294](#), [297](#),
[299](#), [424](#), [428](#), [430](#), [434](#), [439](#),
[443](#), [445](#)
Beitragszeiten [207](#), [223](#), [241](#), [244](#),
[248](#), [310](#) ff, [324](#), [329](#)
Bemessungsgrundlage [167](#) f, [174](#),
[239](#), [257](#) f, [263](#) ff, [269](#), [271](#), [282](#),
[322](#)
Bemessungsgrundlage Kinderer-
ziehung [470](#)
Bemessungsgrundlagenvergleich
[353](#)
Bergbau, Sonderunterstützung
[214](#) f
Berufsausbildung . [29](#) f, [145](#), [195](#),
[236](#), [357](#), [366](#), [382](#) ff, [430](#), [439](#),
[443](#)

Berufskrankheit .. [232](#), [256 f](#), [260](#),
[263](#), [265](#), [267](#), [269](#), [271](#), [273 f](#),
[280](#), [330](#), [341](#), [372](#), [374](#), [378](#)
 Berufsunfähigkeit [221](#), [310](#),
[335 ff](#), [340 f](#), [343 ff](#), [348](#)
 Berufsunfähigkeitspension ... [205](#),
[215](#), [218](#), [232](#), [246](#), [248](#), [308](#),
[335](#), [338](#), [340 f](#), [344 ff](#), [351](#), [365](#),
[369 f](#)
 Beschädigtenversorgung ... [421 ff](#),
[427](#), [430](#), [434](#), [437 f](#), [442](#)
 Bestattungskosten . [264](#), [271](#), [447](#),
[450](#)
 – Teilersatz [264](#)
 Bestattungskostenbeitrag [271](#)
 Betriebshilfe [38 ff](#)
 Bildungskarenz [70](#), [182 ff](#)
 Bildungsteilzeit [70](#), [183](#), [185 f](#)
 Bildungsteilzeitgeld [185 f](#)

E

Elternrente [21](#), [216](#), [263](#), [363](#), [388](#),
[432](#), [434](#)
 Elternversorgung [22](#), [432 ff](#)
 Entgeltfortzahlung [23](#), [48](#), [56](#), [58](#),
[205](#), [233](#), [239 f](#), [244 f](#)
 – im Krankheitsfall [459](#)
 Ergänzungszulage [22](#), [377](#), [379 f](#),
[383](#), [385 ff](#)
 Ersatzzeiten [37](#), [40](#), [207](#), [216](#), [241](#),
[310 ff](#), [317](#)
 Erwachsenenvertreter/in [280](#)
 Erwerbsminderung [256 f](#), [274](#),
[297 f](#)
 Erwerbsunfähigkeit .. [29](#), [63](#), [215](#),
[236](#), [246](#), [258](#), [347](#), [357](#), [384](#)
 Erwerbsunfähigkeitspension . [215](#),
[347](#)
 Erwerbsunfähigkeitsrente [422](#)

F

Fachkräftestipendium .. [187](#), [189 f](#)

Familienbeihilfe [21](#), [24 f](#), [27 ff](#),
[43 f](#), [56](#), [63](#), [66](#), [109 f](#), [121](#), [137 f](#),
[140](#), [146](#), [151](#), [153 f](#), [156](#), [159](#),
[212](#), [225](#), [232](#), [236](#), [296 f](#), [382](#),
[424](#), [448](#)
 Familienbeihilfenanspruch [29](#), [31](#)
 Familienbonus Plus [19](#), [22](#), [31](#),
[141](#)
 Familiengeld [265](#)
 Familienhärtausgleich [21](#), [64 f](#)
 Familienhospizkarenz [66 f](#), [281](#)
 Familienhospizkarenz-Härtaus-
 gleich [67](#), [465](#)
 Familienzuschlag [22](#), [32](#), [203 f](#),
[210 f](#), [220](#), [222 f](#), [225 f](#), [424](#)
 Familienzuschuss ... [21](#), [31](#), [121 ff](#)
 Fernsprechentgelt . [208](#), [220](#), [223](#),
[254](#), [280](#), [414 ff](#), [418](#)

G

Gehbehinderung [298](#), [301 f](#)
 Geringfügigkeitsgrenze [32](#), [48](#), [54](#),
[70](#), [183](#), [186](#), [188 f](#), [199](#), [206](#),
[212](#), [222](#), [225 f](#), [231](#), [235](#), [247](#),
[282](#), [309](#), [314](#), [324](#), [327](#), [329](#),
[333](#), [346](#), [368 f](#), [470](#)
 Geschwisterrente [21](#), [263](#)
 Grundrente [421 ff](#), [426 f](#), [429](#),
[432 f](#)

H

Hacklerregelung [324 f](#), [373](#)
 Hausgemeinschaft [235](#), [365](#)
 Heeresversorgungsrente [417](#)
 Heilbehandlung [274](#), [297](#), [299](#)
 Heilbehelfe [231](#), [295](#), [336](#)
 Heilmittel [232](#)
 Heimbeihilfe [23](#), [151](#), [165 ff](#), [169 f](#)
 Hilfeleistung .. [216](#), [363](#), [447](#), [450](#)
 Hinterbliebene [21](#), [253](#), [277](#),
[351 ff](#), [378 f](#), [438](#), [441 f](#), [444 f](#),
[447](#), [449](#)

Hinterbliebenenleistungen [262](#)
 Hinterbliebenenpension . [311](#), [355](#)
 Hinterbliebenenrente . [178](#), [262](#) ff,
[441](#)
 Hinterbliebenenversorgung [22](#),
[308](#)
 Höchstbeitragsgrundlage [199](#),
[231](#), [239](#), [257](#), [267](#), [309](#), [313](#) f,
[320](#), [354](#), [362](#), [470](#)
 Höchstbemessungsgrundlage . [470](#)
 Hörer/in [26](#), [209](#)

I

Impfgeschädigte/r [233](#), [444](#) f
 Impfschaden [444](#)
 Impfschadengesetz [22](#), [277](#), [444](#) f
 Integritätsabgeltung [260](#), [267](#) f
 Invalidität ... [221](#), [246](#) f, [308](#), [310](#),
[335](#) ff, [340](#) ff, [344](#) ff
 Invaliditäts- oder Berufsunfähig-
 keitspension [218](#), [232](#), [243](#), [246](#),
[248](#), [308](#), [335](#), [344](#), [346](#) ff, [365](#),
[369](#) f
 Invaliditätspension [123](#), [205](#), [215](#),
[218](#), [232](#), [243](#), [246](#), [248](#), [308](#),
[311](#), [335](#), [338](#), [340](#) f, [344](#) ff, [351](#),
[356](#), [365](#), [369](#) f, [473](#)

K

Kinderabsetzbetrag ... [25](#), [28](#), [31](#) f,
[137](#), [140](#) f, [145](#) ff, [151](#), [296](#)
 Kinderbetreuungsbeihilfe [21](#), [69](#) ff
 Kinderbetreuungsbonus . [98](#) f, [101](#)
 Kinderbetreuungsgeld [21](#), [31](#), [35](#),
[42](#) ff, [47](#), [49](#) ff, [66](#), [70](#), [72](#), [119](#),
[121](#) f, [138](#), [164](#), [190](#), [216](#), [242](#),
[341](#), [363](#), [465](#), [471](#) f, [474](#)
 Kinderbetreuungszuschuss [120](#)
 Kindererziehung ... [147](#), [165](#), [308](#),
[310](#) ff, [329](#), [470](#)
 Kindererziehungszeiten .. [21](#), [310](#),
[342](#)

Kinderfreibetrag [19](#)
 Kindergeld PLUS [117](#) f
 Kinderzurechnungsbetrag [379](#),
[383](#)
 Kinderzuschuss .. [21](#) f, [215](#) f, [258](#),
[321](#), [360](#) f, [363](#), [365](#) ff, [369](#), [377](#),
[379](#), [383](#), [385](#), [387](#)
 Kontoerstgutschrift [307](#), [313](#), [315](#),
[376](#)
 Körperbehinderung [301](#)
 Korridorpension [323](#), [327](#), [373](#)
 Krankengeld ... [58](#), [123](#), [164](#), [220](#),
[224](#), [231](#), [236](#), [238](#) ff, [247](#), [259](#),
[265](#) f, [273](#) f, [343](#), [354](#), [362](#)
 Krankenmitversicherung für
 Angehörige . [31](#), [151](#), [179](#), [220](#),
[234](#), [236](#)
 Krankenpflichtversicherung [39](#),
[249](#) f, [431](#)
 Krankenselbstversicherung [180](#)
 Krankenselbstversicherung für
 Studierende, begünstigte ... [151](#),
[180](#)
 Krankenversicherung . [21](#), [23](#), [34](#),
[40](#), [179](#) f, [207](#), [220](#), [223](#), [227](#),
[231](#) f, [235](#) f, [241](#), [246](#), [248](#) f, [253](#),
[259](#), [273](#), [337](#), [345](#), [357](#), [384](#),
[388](#), [427](#), [431](#), [433](#)
 Krankenversicherungsbeitrag [180](#),
[215](#), [322](#), [345](#), [355](#), [358](#), [366](#),
[369](#), [379](#), [383](#)
 Krankheit [23](#), [25](#), [63](#), [163](#), [232](#) ff,
[236](#), [238](#) ff, [249](#) f, [253](#), [294](#) f,
[297](#) f, [351](#), [372](#)
 Kriegsoffer [233](#)
 Kriegsofferrente [417](#)
 Kriegsofferversorgung [424](#), [437](#) f

L

Lehrling . [23](#), [146](#), [151](#), [154](#), [157](#),
[159](#) f, [195](#), [242](#)
 Lehrlingsfreifahrt [151](#), [154](#) f, [157](#)

Leistungsnachweis .. [26](#), [183](#), [366](#)

M

Medikamente . [231](#), [236](#), [250](#), [299](#)

Mindestversicherungszeit [202](#)

Mitversicherung ... [21](#), [179](#), [234](#) ff

Mutterschutz [25](#), [71](#), [462](#)

Mutterschutzgesetz [48](#)

N

Notstandshilfe [31](#), [48](#), [57](#), [66](#), [123](#),
[138](#), [164](#), [199](#), [210](#) ff, [218](#) f, [249](#),
[255](#), [281](#), [295](#), [311](#), [354](#), [461](#),
[474](#)

O

Opfer- und Hinterbliebenenrente
[438](#)

Opferausweis [439](#), [443](#)

Opferfürsorge [439](#)

Opferfürsorgerente [415](#), [417](#)

Opferrente [437](#)

P

Parallelrechnung [371](#), [376](#)

Pensionisten-/Pensionistinnenab-
setzungsbetrag [391](#)

Pensionskonto ... [307](#), [311](#) ff, [319](#),
[327](#), [331](#), [334](#), [371](#), [376](#)

Pensionskontoführung [376](#)

Pensionskontorecht [312](#), [319](#)

Pensionsvorschuss [218](#) ff

Pflege ... [21](#), [25](#), [32](#), [93](#), [188](#), [265](#),
[276](#), [281](#), [330](#), [374](#), [417](#), [459](#)

Pflegebedürftigkeit [232](#), [280](#),
[294](#) f, [466](#)

Pflegefreistellung [23](#), [233](#), [459](#)

Pflegegeld [66](#), [93](#), [123](#), [212](#), [216](#),
[232](#), [235](#), [260](#), [276](#) f, [279](#) ff,
[297](#) ff, [331](#), [363](#), [375](#), [414](#) f, [417](#),
[424](#), [428](#), [430](#), [434](#), [439](#), [443](#),
[445](#), [448](#), [466](#)

Pflegekarenz [281](#), [283](#)

Pflegekarenzgeld [37](#), [67](#), [281](#) f

Pflegeteilzeit [281](#), [283](#)

Pflichtversicherung . [35](#), [180](#), [202](#),

[208](#), [234](#), [238](#) f, [279](#), [324](#), [327](#),

[329](#), [333](#), [344](#)

Pflichtversicherungszeiten [239](#)

Präsenz-/Zivildienst [312](#)

Präsenz-/Zivildienstzeit [341](#)

Präsenzdiener [253](#), [256](#), [258](#) f,
[261](#), [265](#), [267](#)

Präsenzdienst ... [29](#), [205](#), [240](#), [342](#)

R

Radio und Fernsehen [416](#)

Rehabilitation

– berufliche .. [205](#), [246](#), [335](#), [340](#),
[348](#), [447](#)

– medizinische . [246](#) ff, [335](#) f, [447](#)

Rehabilitationsgeld [240](#), [243](#) f,
[246](#) ff, [276](#), [335](#), [337](#)

Rente [21](#), [72](#), [164](#), [232](#) f, [258](#), [263](#),
[277](#), [362](#), [423](#), [427](#), [429](#) f, [432](#) f,
[439](#), [443](#)

Rezeptgebühr [208](#), [220](#), [223](#),
[249](#) f, [252](#) ff, [364](#), [472](#)

Rezeptgebührenbefreiung .. [250](#) ff,
[254](#)

Ruhebezug [354](#), [376](#) f, [387](#)

Ruhegenuss [213](#), [231](#), [354](#), [372](#) f,
[376](#) f, [379](#) ff, [385](#) f

Ruhegenussbezieher/-bezieherin
[386](#)

Rundfunkgebühr ... [200](#), [208](#), [220](#),
[223](#), [252](#), [254](#), [280](#), [413](#) ff, [418](#)

S

Sachwalter/in [92](#)

Schlechtwetterentschädigung . [227](#)

Schul- und Heimbeihilfe . [23](#), [169](#)

Schulbeihilfe [167](#), [172](#)

- Schulbeihilfe, besondere [151](#),
[171 f](#)
- Schüler/innen [23](#), [151](#), [153 f](#), [156](#),
[158 ff](#), [165 f](#), [168](#), [170 f](#), [177](#),
[195](#), [232](#), [256 f](#), [259 ff](#), [273 f](#), [276](#)
- Schüler/innenbeihilfe .. [151](#), [165 f](#),
[169](#), [216](#)
- Schüler/innenbeihilfenbehörde
[170](#), [172](#), [175](#)
- Schüler/innenfreifahrt [23](#), [31](#), [151](#),
[153 ff](#)
- Schüler/innenunfallversicherung
[152](#)
- Schüler/innenunterstützung .. [151](#),
[169](#), [174 ff](#)
- Schulfahrtbeihilfe ... [31](#), [123](#), [151](#),
[156](#), [158 ff](#)
- für Lehrlinge [151](#)
- für Schüler/innen [151](#)
- Schutzbedürftigkeit ... [235](#), [249 ff](#),
[254](#), [364](#)
- Schutzfrist [34 ff](#), [38 f](#), [47 f](#), [53](#)
- Schwerarbeiterregelung . [311](#), [333](#)
- Schwerarbeitspension ... [311](#), [329](#),
[333 f](#), [373](#)
- nach dem APG [333](#)
- Schwerarbeitspension nach dem
APG [333](#)
- Selbstversicherung . [21](#), [32](#), [179 f](#),
[238](#), [240](#), [310](#)
- Service-Entgelt [200](#), [208](#), [220](#),
[223](#), [252 ff](#), [364](#), [472](#)
- Sonderausgaben [144](#), [296](#)
- Sonderruhegeld ... [213](#), [218](#), [276](#),
[331](#), [368 ff](#), [375](#)
- Sonderunterstützung ... [164](#), [214 f](#),
[217](#), [253](#)
- Bergbau [215](#), [217](#), [253](#)
- Spitalsbehandlung [231](#), [236](#)
- Student/innenunfallversicherung
[152](#)
- Studenten/Studentinnen [232](#),
[256 f](#), [259](#), [262](#), [265](#), [267](#), [269](#),
[271](#), [273 f](#), [357](#)
- Studienbeihilfe . [23](#), [31](#), [151](#), [161](#),
[163](#), [167](#), [179](#), [466](#)
- Studienbeihilfenbezug [26](#), [179](#)
- Studienerfolg .. [25](#), [161](#), [164](#), [179](#),
[236](#), [357](#)
- Studienzeit [25](#), [310](#)
- Studierende . [23](#), [25](#), [151 f](#), [161 ff](#),
[168](#), [171](#), [177 ff](#), [257](#), [260 f](#), [264](#),
[273 f](#), [276](#), [366](#), [464](#)
- T**
- Taggeld [265 f](#)
- Teilersatz der Bestattungskosten
[264](#)
- U**
- Übergangsgeld [72](#), [218](#), [240](#), [343](#)
- Umschulungsgeld [221 ff](#), [246](#),
[335](#), [339](#)
- Unfallversicherung . [21](#), [123](#), [152](#),
[177 f](#), [208](#), [216](#), [218](#), [232](#), [256 f](#),
[259 f](#), [262](#), [265](#), [267](#), [269](#), [271](#),
[273 f](#), [276](#), [279](#), [352](#), [373](#), [470](#)
- für Schüler/Schülerinnen [152](#)
- für Studenten/Studentinnen [152](#)
- Unfallversicherung, beitragsfreie
[151](#), [178](#)
- Unterhaltsabsetzbetrag . [22](#), [140 f](#),
[145 f](#)
- Unterhaltsrente [437 f](#), [441 f](#)
- Unterhaltsvorschuss [21](#), [60 ff](#), [465](#)
- V**
- Verbrechensopfergesetz ... [22](#), [277](#)
- Verbrechensopferrente ... [415](#), [417](#)
- Versehrtengehd [178](#), [273 ff](#)
- Versehrtenrente . [178](#), [256 ff](#), [267](#),
[271](#), [273 f](#), [276](#)

Versicherungsdauer [211](#), [308](#)
 – lange . [308](#), [311](#), [341](#), [344](#), [348](#),
[369](#)
 Versicherungszeiten [203](#), [240](#),
[308](#), [310](#), [319](#) f, [329](#), [338](#), [376](#)
 Vorversicherungszeiten [34](#)

W

Waisenpension [22](#), [30](#) f, [123](#), [151](#),
[308](#), [356](#) ff, [361](#), [449](#), [473](#)
 Waisenrente .. [21](#), [151](#), [249](#), [263](#) f,
[429](#) f, [445](#)
 Waisenversorgung [22](#), [382](#), [429](#) ff
 Waisenversorgungsbezug [383](#)
 Waisenversorgungsgenuss [22](#), [31](#),
[151](#), [378](#), [383](#), [385](#), [387](#)
 Weiterbildungsgeld .. [31](#), [48](#), [57](#) f,
[183](#) f, [190](#)
 Werbungskosten ... [138](#), [194](#), [206](#),
[296](#), [388](#)
 Witwen-/Witwerbeihilfe [21](#), [269](#) f
 Witwen-/Witwerpension . [22](#), [123](#),
[212](#), [216](#), [322](#), [350](#) ff, [358](#), [361](#),
[422](#), [473](#)

Witwen-/Witwerrente ... [21](#), [263](#) f,
[269](#) f, [363](#), [445](#)
 Witwen-/Witwerversorgung [22](#),
[426](#) ff
 Witwen-/Witwerversorgungsgenuss [22](#), [378](#), [385](#)
 Wochengeld [21](#), [31](#), [34](#) ff, [38](#) f, [41](#),
[44](#), [50](#), [53](#), [59](#), [109](#), [138](#), [205](#),
[231](#), [236](#), [295](#), [338](#), [354](#)
 Wochengeldbezug .. [36](#) f, [53](#), [202](#),
[308](#), [311](#), [329](#), [342](#), [373](#)
 Wohnbauförderung [23](#), [395](#), [494](#) f
 Wohnbauförderungsgesetz [395](#)

Z

Zivildienst [253](#)
 Zivildienst [29](#), [202](#) f, [205](#), [240](#),
[308](#), [311](#) f, [329](#), [338](#), [342](#)
 Zivildienstgesetz [384](#), [388](#)
 Zusatzrente ... [216](#), [258](#), [363](#), [388](#),
[421](#) ff, [426](#) ff, [438](#)

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien

Lizenziert für Herrn Ferdinand Brauner,
asvg@chello.at - ÖGB-Verlag, Wien